

Unterrichtung¹
(zu Drs. 17/2500)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.12.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/2500

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 53. Sitzung des Landtages am 18.12.2014 abgedruckt.

2. Abgeordnete Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Ulf Prange, Dr. Christos Pantazis, Dr. Thela Wernstedt, Bernd Lynack, Michael Höntsch und Dr. Alexander Saipa (SPD)

Entwicklung der Studienanfängerzahlen in Niedersachsen

Die Landesregierung hat die Studiengebühren in Niedersachsen zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft. Niedersachsen war das letzte Bundesland, in dem die Studiengebühren noch erhoben wurden. Mit der Abschaffung der Gebühren will das Land für mehr Chancengleichheit beim Hochschulzugang sorgen: Finanzielle Hürden sollten abgebaut werden, um mehr jungen Menschen den Zugang zu einer Hochschule zu ermöglichen. Beschlossen wurde die Studiengebühr einst von der CDU-geführten Landesregierung im Dezember 2005; ab dem Wintersemester 2006/2007 mussten Studierende 500 Euro pro Semester zahlen. Laut aktuellen Berichten in den Medien, die sich u. a. auf das Statistische Bundesamt berufen, zeigt die Beseitigung der Studiengebühren bereits Wirkung: Niedersachsen wird bei Studenten offenbar immer beliebter - es soll den größten Zuwachs an Studierenden im Vergleich mit anderen Bundesländern haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Studienanfängerzahlen in Niedersachsen im Vergleich zu den Vorjahren (ab dem Wintersemester 2007) entwickelt?
2. Wie hat sich die Zahl der Studierenden in Niedersachsen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt, auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern?
3. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Entwicklung der Studienanfängerzahlen in Niedersachsen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Der hochschulpolitische Kurs der Landesregierung, mit der Abschaffung der Studienbeiträge Zugangshürden zum Studium abzubauen und mehr junge Menschen an die niedersächsischen Hochschulen zu holen, hat sich nach dem Ergebnis der sogenannten Kleinen Hochschulstatistik eindrücklich bestätigt. Die Landesregierung hat die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft, um für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen - unabhängig vom Bildungshintergrund und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

¹ Mit Ergänzung zu Frage 35

Dies vorweggeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Entwicklung der Studienanfängerzahlen in Niedersachsen seit dem Jahr 2007 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Studienanfänger in Niedersachsen im 1. Hochschulsesemester in den Kalenderjahren:

2007	26 689
2008	27 989
2009	29 150
2010	31 094
2011	37 404
2012	35 304
2013	36 331
2014	37 906

Im Kalenderjahr 2014 hat Niedersachsen damit in der Historie die höchste Studienanfängerzahl. Vergleicht man nur die Anfängerzahlen vom WS 2013/2014 und WS 2014/2015, ergibt sich ein Anstieg von 32 368 auf 33 781 (vorläufiger Wert gemäß sogenannter Kleiner Hochschulstatistik) und damit eine Steigerung um 4,4 %.

Zu 2:

Die Gesamtzahl der Studierenden in Niedersachsen hat sich von 177 571 im Wintersemester 2013/2014 auf 192 143 im WS 2014/2015 erhöht (vorläufiger Wert gemäß sogenannter Kleiner Hochschulstatistik); dies entspricht einer Steigerung um 8,2 %.

Bei einem Vergleich der Gesamtstudierendenzahlen von WS 2013/2014 und WS 2014/2015 unter den Bundesländern auf Basis der ersten Ergebnisse (Schnellmeldungen) hat Niedersachsen den stärksten Anstieg bei den Studierendenzahlen zu verzeichnen: plus 8,5 % in Niedersachsen, Deutschland-Schnitt plus 3,1 %.

Studierende an deutschen Hochschulen nach Ländern						
Land	Wintersemester 2014/2015 ¹		Wintersemester 2013/2014		Veränderung in %	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
¹ Erstes vorläufiges Ergebnis (sogenannte Schnellmeldungen).						
Baden-Württemberg	357 707	167 715	347 199	162 137	3,0	3,4
Bayern	370 748	179 614	355 915	171 932	4,2	4,5
Berlin	171 274	84 791	165 923	81 785	3,2	3,7
Brandenburg	49 642	25 561	50 272	25 472	- 1,3	0,3
Bremen	35 805	16 895	35 243	16 469	1,6	2,6
Hamburg	96 823	47 344	93 814	46 214	3,2	2,4
Hessen	237 813	112 054	227 608	106 196	4,5	5,5
Mecklenburg-Vorpommern	38 798	19 001	39 274	19 142	- 1,2	- 0,7
Niedersachsen	192 672	92 393	177 571	84 621	8,5	9,2
Nordrhein-Westfalen	720 397	339 812	695 297	325 825	3,6	4,3
Rheinland-Pfalz	122 515	61 801	122 646	61 623	- 0,1	0,3
Saarland	29 891	14 874	28 657	13 939	4,3	6,7
Sachsen	111 970	49 997	113 394	50 670	- 1,3	- 1,3
Sachsen-Anhalt	54 530	26 728	55 954	27 477	- 2,5	- 2,7
Schleswig-Holstein	56 916	27 250	56 113	26 511	1,4	2,8

Studierende an deutschen Hochschulen nach Ländern						
Land	Wintersemester 2014/2015 ¹		Wintersemester 2013/2014		Veränderung in %	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Thüringen	50 924	24 743	52 001	25 228	- 2,1	- 1,9
Deutschland	2 698 425	1 290 573	2 616 881	1 245 241	3,1	3,6

Quelle: Stat. Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 419 vom 26.11.2014

Zu 3:

Mit etwas mehr als 37 900 Studienanfängern im Jahr 2014 verzeichnet Niedersachsen die größte Studienanfängerzahl in der Historie und damit noch einmal etwa 500 Studienanfängerinnen und -anfänger mehr als 2011, dem Jahr des doppelten Abiturjahrgangs.

Obwohl sich die Studienanfängerzahlen in den Vorjahren bereits auf sehr hohem Niveau bewegt haben, hat Niedersachsen einen nochmaligen Anstieg. Die Entwicklung bei den Studienanfängerzahlen wie auch bei den Gesamtstudierendenzahlen bestätigt den hochschulpolitischen Kurs dieser Landesregierung. Die mit der Abschaffung der Studiengebühren angestrebten Ziele, Zugangshürden zum Studium abzubauen und mehr junge Menschen an die niedersächsischen Hochschulen zu holen, wurden erreicht.

3. Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Helge Limburg (GRÜNE) und Marco Brunotte (SPD)

HDJ Niedersachsen - Welche Strukturen und Aktivitäten bestehen seit ihrem Verbot im Jahr 2009?

Am 31. März 2009 verbot der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble mit sofortiger Wirkung die Organisation der Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ). Das Innenministerium begründete das Verbot mit dem Ziel der HDJ der „Heranbildung einer neonazistischen ‚Elite‘“ sowie der „ideologischen Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche durch Verbreitung völkischer, rassistischer, nationalistischer und nationalsozialistischer Ansichten im Rahmen vorgeblich unpolitischer Freizeitangebote.“ Immer wieder gibt es seitdem Berichte über die Weiterführung von Aktivitäten führender Mitglieder der damaligen HDJ in Niedersachsen und den angrenzenden Bundesländern. Im Allgemeinen ist zu beobachten, dass Mitglieder verbotener Strukturen durch andere Organisationsformen oder das Auflösen und Neugründen von Strukturen ihre Aktivitäten weiterführen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es Erkenntnisse über Aktivitäten, Zusammenschlüsse und Neuorganisation von ehemaligen Mitgliedern der verbotenen Organisation HDJ in Niedersachsen und den angrenzenden Bundesländern?
2. Gibt es Erkenntnisse darüber, inwiefern sich ehemalige Mitglieder der HDJ bereits existierenden rechten bzw. rechtsextremen Strukturen angeschlossen haben und sich in diesen Zusammenhängen engagieren?
3. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass neue Strukturen, Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen die oben benannten, ehemals von der HDJ angebotenen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche durchführen oder niedersächsische Personen oder Zusammenschlüsse diese in anderen Bundesländern organisieren?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die 1990 gegründete HDJ war bundesweit aktiv und hierarchisch aufgebaut. Als Teilorganisationen agierten die Jugendgruppen sowie der „Freundes- und Familienkreis (FFK)“, der als Schnittstelle zwischen den Generationen innerhalb der HDJ galt. Junge Familien mit kleinen Kindern trafen sich regional zu diesen Veranstaltungen. Dem Verband gehörten überwiegend ehemalige Mitglieder der 1994 verbotenen Wiking Jugend (WJ) mit ihren Kindern an.

Bereits vor dem Verbot der Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ) am 31.03.2009 bestanden szenenübergreifende Kontakte und Doppelmitgliedschaften, so in den Bereichen der Kameradschaften, der nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), deren Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) sowie zu völkischen und bündischen Jugendorganisationen.

Es besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich ehemalige HDJ-Aktivist*innen in anderen rechtsextremistischen Organisationen engagieren und Veranstaltungen durchführen. Rechtsextremes Gedankengut und bestehende Kontakte lassen sich durch ein Verbot nicht unterbinden. Bereits im März 2009 wurde dies deutlich von HDJ-Angehörigen zum Ausdruck gebracht: „Organisation hin oder her. Unsere Kinder werden weiterhin in den Familien national erzogen und dementsprechend ganz privat und intensiv ‚geschult‘. Und das ist immer noch die beste Schulung. Und in den Freundes- und Familienkreisen geht alles weiter, wie gewohnt. Kurioserweise kann man die Menschen nicht verbieten!“ (Verfassungsschutzbericht 2009).

Es ist und bleibt daher die Aufgabe der niedersächsischen Sicherheitsbehörden, mögliche HDJ-Nachfolgebestrebungen im Fokus zu halten, da ehemalige Angehörige sich auch weiterhin einer neonazistischen Ideologie, welche von Rassismus und Antisemitismus geprägt ist und damit im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht, bedienen. Sofern Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass etwaige Folgeaktivitäten der 2009 verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend vorliegen, werden diese von den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet und entsprechend weiter verfolgt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vereinzelt liegen Erkenntnisse über Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern der verbotenen Organisation HDJ in Niedersachsen vor, die sich teilweise aufgrund der bereits vor dem Verbot 2009 bestehenden szenenübergreifenden Kontakte und Doppelmitgliedschaften ergeben haben.

Bekannt wurde, dass auf dem Gelände des ehemaligen HDJ-Einheitsführers Hermannsland in der Nähe von Detmold in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren Wochenendtreffen für Kinder stattgefunden haben, an denen auch Familien aus Niedersachsen teilgenommen haben.

Über Zusammenschlüsse und Neuorganisationen von ehemaligen Mitgliedern der verbotenen HDJ in Niedersachsen und den angrenzenden Bundesländern liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

Zu 2:

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen Informationen darüber vor, dass ehemalige HDJ-Mitglieder im JN-Stützpunkt Osnabrück als Mitglieder aktiv waren.

Konkrete Erkenntnisse darüber, dass sich ehemalige Funktionäre oder Angehörige gezielt anderen Jugendbünden oder bereits existierenden rechten bzw. rechtsextremen Strukturen in Niedersachsen angeschlossen haben oder sich in diesen Zusammenhängen engagieren, liegen nicht vor. Bekannt wurde die Beteiligung ehemaliger HDJ-Mitglieder aus Niedersachsen in der Schlesischen Jugend in Thüringen und im Bundesverband der Schlesischen Jugend. In Niedersachsen existieren keine Strukturen der Schlesischen Jugend.

Dem LKA Niedersachsen liegen seit dem Jahr 2010 Erkenntnisse vor, dass unter dem Deckmantel der Jugendorganisation der NPD, Junge Nationaldemokraten (JN), bundesweit durch die Organisation „Interessengemeinschaft (IG) Fahrt und Lager“ Aktivitäten durchgeführt wurden, die in ihrer Diktion Parallelen zu Inhalten der am 31.03.2009 bundesweit verbotenen Vereinigung HDJ aufwiesen.

Die bis dahin festgestellten Akteure der „IG Fahrt und Lager“ sind fast ausnahmslos ehemalige, amtsbekannte HDJ-Aktivist*innen und traten bereits vor dem Verbot der HDJ in die JN ein. In der bundesweit organisierten JN „IG Fahrt und Lager“ führten ehemalige Angehörige der HDJ Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, beispielsweise „Zeltlager“, durch.

Im Juni 2010 wurden durch das LKA Niedersachsen und die Polizeiinspektionen Osnabrück und Cloppenburg/Vechta Strukturermittlungen im Zusammenhang mit der Organisation „Interessengemeinschaft Fahrt und Lager“ durchgeführt. Der Anfangsverdacht des §129 StGB wurde im August

2010 gegenüber den Staatsanwaltschaften Lüneburg und Oldenburg begründet. Nach justizieller Prüfung des Sachverhalts wurde jedoch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu 3:

Siehe Antwort zu 1.

4. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Die Zukunft der Sprachheilkindergärten

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes plant die von SPD und Bündnis 90/Die Grünen geführte Landesregierung gegen den Protest von Eltern und Lehrern die Abschaffung der Förderschule Sprache.

Berichten zufolge sollen auch die Sprachheilkindergärten in Niedersachsen geschlossen werden. Diese Einrichtungen leisten einen Beitrag, um Kinder, die große Schwierigkeiten mit der Sprache haben, zu behandeln und zu fördern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant sie, die Sprachheilkindergärten abzuschaffen?
2. Wie viele Kinder befinden sich gegenwärtig in Sprachheilkindergärten?
3. Wie bewertet die Landesregierung die künftige Bedeutung der Sprachheilkindergärten, insbesondere vor dem Hintergrund der Abschaffung der Förderschule Sprache, und sieht sie hier möglicherweise Mehrbelastungen auf das Personal in Sprachheilkindergärten zukommen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Niedersachsen gibt es seit mehreren Jahrzehnten für Kinder mit einer wesentlichen Sprachbehinderung als besondere Betreuungsform die sogenannten Sprachheilkindergärten. Bei dem teilstationären Angebot der Sprachheilkindergärten handelt es sich um eine Komplexleistung, welche die heilpädagogische Förderung und die medizinische Therapie beinhaltet. Die Vereinbarung über die heilpädagogische Förderung und die medizinische Therapie in Sprachheilkindergärten zwischen dem Land Niedersachsen, den niedersächsischen Krankenkassen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen dient der Sicherstellung der in den Sprachheilkindergärten erbrachten Komplexleistung und regelt die Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Am 31.10.2013 befanden sich 2 066 Kinder in den Sprachheilkindergärten. Die Belegungsangaben zum 31.10.2014 liegen noch nicht von allen Einrichtungen vor. Voraussichtlich ist die Anzahl der Kinder in den Sprachheilkindergärten zum 31.10.2014 gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen.

Zu 3:

Durch die intensive Förderung im Sprachheilkindergarten wird bei einer Vielzahl von Kindern die Sprachbehinderung wesentlich abgebaut. So wird diesen Kindern ein guter Start in der Schule ermöglicht, da Sprache der Schlüssel für Bildung ist. Die Arbeit der Sprachheilkindergärten ist daher aus Sicht der Landesregierung auch weiterhin wichtig.

Im Sprachheilkindergarten werden Kinder gefördert, die noch nicht eingeschult sind. Bei einer Abschaffung der Förderschule Sprache werden Ziel, Inhalt und der Umfang der Leistungen der Sprachheilkindergärten nicht verändert. Mehrbelastungen für das Personal sind daher nicht ersichtlich.

5. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Wo ist das angekündigte Tourismuskonzept der Landesregierung?

Niedersachsen ist eines der beliebtesten Urlaubsländer Deutschlands. Als Nr. 1 im Norden bietet es Urlaubern Erholung, Unternehmen eine Existenz und den Menschen Arbeit. Mehr als 340 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 15 Milliarden Euro. Das Reiseland Niedersachsen hat die Übernachtungszahlen seit 2002 von damals ca. 36 Millionen auf ca. 40 Millionen Übernachtungen in 2013 gesteigert.

Die rot-grüne Landesregierung soll laut dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 ein „Landestourismus-Konzept“ entwickeln. Im Januar und Februar 2014 hat die Landesregierung zu sogenannten Tourismuswerkstätten in Brake und Goslar eingeladen. In den Pressemitteilungen des Wirtschaftsministeriums vom 15. Januar 2014 und vom 6. Februar 2014 kündigt Frau Staatssekretärin Daniela Behrens für Sommer 2014 das Tourismuskonzept an. In der Pressemitteilung vom 16. Februar 2014 heißt es: „Im Sommer wird dann das Land zum ersten Mal ein landesweites Tourismuskonzept vorstellen: ‚Mit deutlichen Schwerpunkten, ressortübergreifendem Denken und innovativen Ansätzen über den Tellerrand hinaus‘, sagte Behrens abschließend.“

Nunmehr sind weitere Monate vergangen und der Öffentlichkeit, den Akteuren im Tourismus sowie dem Landtag liegt immer noch kein „Landestourismus-Konzept“ vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung das angekündigte „Landestourismus-Konzept“ vorstellen?
2. Welche Förderung wird die Landesregierung in den kommenden Jahren für den Tourismus im Landeshaushalt einplanen?
3. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Änderung des Kommunalabgabengesetzes, um Kommunen die rechtliche Basis zur Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe zu schaffen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung hat den Tourismus als einen der Leitmärkte der niedersächsischen Wirtschaft identifiziert. Unter der Führung des Wirtschaftsministeriums wurde zu Beginn dieses Jahres der Prozess zur Erstellung eines strategischen Handlungsrahmens für die Tourismuspolitik auf Landesebene gestartet. Damit bekommt die Tourismusbranche die wirtschaftspolitische, strukturprägende und gesellschaftliche Bedeutung, die sie verdient. Der strategische Handlungsrahmen ist kein durch Externe erarbeitetes und Status beschreibendes Gutachten, sondern das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses mit den touristischen Akteuren des Landes. In den Tourismuswerkstätten in Brake und Goslar haben rund 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Wünsche und Vorstellungen für die Tourismuspolitik auf Landesebene eingebracht. Diese wurden sorgfältig ausgewertet, geprüft und in Beziehung zu den Rahmenbedingungen aus Markt, Nachfragetrends, zukünftiger Förderkulisse und rechtlichen Grundlagen gesetzt. Das Ergebnis ist ein tourismuspolitischer Handlungsrahmen, der nicht als gebundene Broschüre ein Ergebnis beschreibt, sondern vielmehr ein Werkstattbericht ist, der kontinuierlich und im engen Dialog mit den touristischen Akteuren des Landes angepasst und fortgeschrieben wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die konzeptionelle und inhaltliche Arbeit am tourismuspolitischen Handlungsrahmen ist abgeschlossen. Zurzeit erfolgt dessen technische Umsetzung. Das Wirtschaftsministerium wird alle bisher daran Beteiligten zu einer Diskussion dazu auf der nächsten vorgesehenen Tourismuswerkstatt im ersten Quartal 2015 einladen.

Zu 2:

Die Mittelfristige Finanz- und Ausgabenplanung der Landesregierung 2014 bis 2018 sieht für die Tourismusförderung (Wirtschaftsförderfonds Kapitel 50 81 Titelgruppe 73) in den Jahren 2015 bis

2018 die Fortschreibung eines Ansatzes von 3,8 Millionen Euro vor. Davon sind bis zu 3 Millionen Euro jährlich für die Erstattung der Aufwendungen der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH vorgesehen. Daneben ist weiterhin eine Förderung touristischer Projekte mit EFRE- und GRW-Mitteln beabsichtigt. Zudem wird es in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 auch wieder eine Förderung für die eher kleinmaßstäblichen Vorhaben des ländlichen Tourismus geben. Hierfür sollen gemäß Entwurf für das ELER-Entwicklungsprogramm PFEIL 14 Millionen Euro EU-Mittel (gegenüber 8,9 Millionen Euro in der Periode 2007 bis 2013) eingesetzt werden. Die EU-Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Programme durch die EU-Kommission.

Zu 3:

In Niedersachsen können Gemeinden, die als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeorte ganz oder teilweise staatlich anerkannt sind, zur Deckung ihrer Kosten, die ihnen aus dem Tourismus entstehen, Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben. Die Finanzierung des Tourismus als freiwillige Aufgabe stellt für die Kommunen eine immer größere Herausforderung dar.

Die Landesregierung prüft derzeit, welche Möglichkeiten bestehen, die finanziellen Spielräume der Kommunen zur Weiterentwicklung des Tourismus zu verbreitern. In die Prüfung und Abwägung werden verschiedene Ansätze einbezogen.

6. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Keiner darf verloren gehen - Produktionsschulen als Beitrag zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit in Niedersachsen

Niedersächsische Jugendwerkstätten leisten einen Beitrag zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit. Sie zeichnen sich durch ein betriebsnahes Konzept aus und bereiten Jugendliche auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vor. Einige Jugendwerkstätten in Niedersachsen arbeiten nach dem Produktionsschulkonzept und bezeichnen sich daher als Produktionsschule. Die Verknüpfung der Lernprozesse über die Produktionsprozesse bzw. Dienstleistungserstellung in betriebsähnlichen Strukturen ermöglicht die Vermittlung grundlegender beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die als fachliche und soziale Kompetenzen für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit notwendig sind. Gleichzeitig kann der Hauptschulabschluss nachträglich erworben werden.

Auch in Göttingen wurde 2007 eine Produktionsschule errichtet, die erfolgreich arbeitet. Ihr gelingt es, Schulverweigerer durch Handlungsorientierung zu einem Schulabschluss zu führen und die Schulabbrecherquote in Göttingen weiter zu reduzieren. Allerdings sind die Schulplätze an der Produktionsschule begrenzt, der Bedarf wird höher eingeschätzt.

Die Stadt Göttingen verfolgt das Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss erwerben und der Übergang in eine Ausbildung erleichtert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Einrichtung einer weiteren Produktionsschule dort als sinnvoll erachtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Arbeit der Produktionsschulen in Niedersachsen im Hinblick auf das Ziel, die Schulabbrecherquote zu senken, die Ausbildungsfähigkeit zu verbessern und die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen?
2. Mit Landesmitteln in welcher Höhe werden bestehende Produktionsschulen in Niedersachsen unterstützt?
3. Welche Fördermöglichkeiten und -programme des Landes, Bundes und Europas stehen zur Errichtung weiterer Produktionsschulen, auch in Göttingen, zur Verfügung?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Zur Förderung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf wurden in der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF)

2007 bis 2013 erhebliche ESF- und Landesmittel für die Förderung von Jugendwerkstätten bereitgestellt. Jugendwerkstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe und richten sich an arbeitslose junge Menschen mit sogenannten Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf, die ohne Unterstützung aufgrund multipler Problemlagen nicht in der Lage wären, eine Ausbildung zu beginnen. Die Einrichtungen bieten gezielte Unterstützungsleistungen für eine Zielgruppe, die sonst unversorgt bliebe und dauerhaft auf den Bezug von Transferleistungen angewiesen wäre.

In Niedersachsen werden 97 Jugendwerkstätten mit ESF- und Landesmitteln gefördert. Jährlich werden dort rund 3 600 arbeitssuchende junge Menschen beruflich und schulisch qualifiziert sowie persönlich stabilisiert.

In Abgrenzung zu vielen Produktionsschulen richten sich die Jugendwerkstätten an junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt und die Schule verlassen haben. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu schulischen Projekten für Schulverweigerer, die mancherorts ebenfalls die Bezeichnung „Produktionsschule“ führen. Schulische Produktionsschulen können aus der Jugendwerkstatttrichtlinie nicht gefördert werden.

Die geförderten Jugendwerkstätten haben Bewilligungsbescheide bis Mitte 2015. Auch in der neuen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds ab Juli 2015 soll die Förderung der Jugendwerkstätten fortgesetzt werden. Derzeit wird die neue Jugendwerkstatttrichtlinie vorbereitet, die voraussichtlich am 01.07.2015 in Kraft treten soll.

Das öffentliche Schulwesen sieht die „Produktionsschule“ als eigenständige Schulform nicht vor. Es gibt jedoch an einigen öffentlichen Schulen sogenannte Werkstattklassen, in denen nach den methodisch-didaktischen Grundlagen der Produktionsschulen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I beschult werden. Hierbei handelt es sich um eine kleine Anzahl ausgewählter Schülerinnen und Schüler, bei denen i. d. R. aufgrund von Schulabsentismus die Gefahr besteht, dass sie die Schule ohne Abschluss und ohne Perspektive für eine berufliche Qualifizierung verlassen würden. In Werkstattklassen an öffentlichen Schulen wird der Unterricht von Lehrkräften des Landes erteilt und der berufspraktische Teil i. d. R. von außerschulischen Trägern, häufig auch mit Unterstützung der Schulträger, durchgeführt. Diese besondere Form der Unterstützung ist weder für alle Schülerinnen und Schüler gedacht, noch für sämtliche Schülerinnen und Schüler geeignet. Auch gelingt es nicht immer, alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassen zum Abschluss zu führen. Hier bedarf es dann weiterer Maßnahmen im Übergangssystem.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die erfolgreiche Arbeit der landesgeförderten Jugendwerkstätten zeigt sich im Verbleib der jungen Menschen: Sechs Monate nach Austritt aus der Jugendwerkstatt befanden sich rund zwei Drittel der Absolventinnen und Absolventen in Ausbildung, Beschäftigung, in einer Maßnahme der Berufsvorbereitung bzw. Weiterbildung oder in einer schulischen Maßnahme. Hinsichtlich der Abgrenzung zu schulischen Projekten wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Das Land fördert Jugendwerkstätten mit Landesmitteln in Höhe von rund 7,8 Mio. Euro pro Jahr.

Die Unterrichtsversorgung der Werkstattklassen an öffentlichen Schulen erfolgt auf der Grundlage der Kriterien, die für alle Schulen des Landes gelten.

Zu 3:

Der Bund hat das Förderprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier aufgelegt, das 2015 startet und sich u. a. an schulverweigernde Jugendliche richtet. Darüber hinaus sieht das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) verschiedene Unterstützungsangebote vor (z. B. § 48 SGB III Berufsorientierungsmaßnahmen, § 49 SGB III Berufseinstiegsbegleitung). An Hauptschulen fördert das Land die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehemals Hauptschulprofilierungsprogramm).

7. Abgeordnete Elke Twesten (GRÜNE)

Hebammen und flächendeckende Geburtshilfe in Niedersachsen

Am 25. Juni 2014 haben alle Fraktionen im Landtag einstimmig den Entschließungsantrag „Flächendeckende Geburtshilfe in Niedersachsen nachhaltig sichern und Arbeit der Hebammen endlich würdigen“ (Drucksache 17/1329, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration Drucksache 17/1553) angenommen. Unter Punkt 2 sieht der Antrag vor, für das Land Niedersachsen eine Datenbasis zu schaffen, um die Lücken im System der Geburtshilfe und auch der Vor- und Nachsorge durch Hebammen aufzuzeigen.

Gleichzeitig spiegelt der Antrag, dass das Hebammenwesen in Deutschland mit Blick auf die flächendeckende Versorgung mit Problemen konfrontiert ist: Allein von 2007 bis 2013 musste bereits rund ein Drittel aller Hebammen in Niedersachsen den Beruf aufgeben (2007 rund 1 200 Hebammen und 2013 nur noch 850 Hebammen, Angaben: Auskunft Hebammenverband Niedersachsen). Diese Erosion ist mit einer Verschlechterung der Versorgung Schwangerer bei der Vorsorge, der Gebärenden während der Geburtshilfe und junger Mütter bei der Nachsorge verbunden. Die Erhöhung im vergangenen Sommer und die erneute Ankündigung einer weiteren Erhöhung der Berufshaftpflicht Mitte 2015 zwingen jeden Tag weitere Hebammen, aus existenzbedrohenden Gründen ihren Beruf aufzugeben und sich eine andere berufliche Tätigkeit zu suchen.

Der Deutsche Hebammenverband (DHV) sieht die Geburtshilfe in Deutschland „massiv gefährdet“. Laut dpa-Meldung vom 25. November 2014 ist die flächendeckende Versorgung bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett schon jetzt nicht mehr gegeben. Und auch die gesetzlich zugesicherte Wahlfreiheit des Geburtsortes gebe es in vielen Regionen nicht mehr, weil die freiberufliche Geburtshilfe weggefallen sei. Geringfügige Verbesserungen wie die der leichten Erhöhung der Vergütung oder auch der Sicherstellungszuschlag für Hebammen mit wenigen Geburten ändern nichts an der Höhe der Haftpflichtprämien. Auch wird der Zuschlag den Rückzug der Versicherungsunternehmen aus der Hebammen-Haftpflichtversicherung nicht stoppen. Experten mahnen an, dass es höchste Zeit für eine mittelfristige Übergangslösung wie eine Regressbeschränkung oder einen Haftungsfonds sei, der die Prämien senke. Den Knoten lösen werde nur eine nachhaltige Lösung des Problems wie etwa die Überführung in die gesetzliche Unfallversicherung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand zur Länderstatistik über Anzahl, Tätigkeitsfeld und Leistungsspektrum der in Niedersachsen tätigen Hebammen, bzw. wann ist mit der Vorlage der Angaben zu rechnen?
2. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis bringt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund ein, um eine tatsächliche Lösung (Regressbeschränkung, Haftungsfonds, Überführung gesetzliche Unfallversicherung etc.) herbeizuführen, die es einer Hebamme ermöglicht, von ihrem Einkommen wieder finanziell existieren zu können?
3. Über wie viele Geburtskliniken bzw. Geburtsstationen (inklusive Belegstationen) und Geburtshäuser verfügte Niedersachsen in 2007 und aktuell, und von wie vielen geplanten Schließungen im kommenden Jahr besitzt die Landesregierung Kenntnis?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen berichten, dass in Niedersachsen im Jahr 2013 ca. 63 000 Kinder zur Welt gekommen sind. Dabei seien mehr als 98 % in den niedersächsischen Krankenhäusern mit geburtshilflicher Fachabteilung geboren. Etwa ein Fünftel der stationären Geburten erfolgte dabei durch freiberufliche Beleghebammen, der Großteil durch angestellte Hebammen in den Krankenhäusern. Darüber hinaus erfolgten knapp 2 % der Geburten außerklinisch, d. h. in Geburtshäusern oder als Hausgeburten.

Zur Entwicklung der bundeseinheitlichen Vergütung der freiberuflichen Hebammen berichten die o. g. Verbände, dass diese in den vergangenen Jahren seit 2007 mehrfach durch Verhandlungen der Vertragspartner auf Bundesebene bzw. durch Schiedsstellenergebnisse erhöht wurde. So seien die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) für Hebammenleistungen von 2007 bis 2012 um ca. 40 % angestiegen. Seit dem 1. Januar 2013 erhielten freiberuflich tätige Hebammen

men für die Versorgung von gesetzlich Versicherten weitere 12 bis 15 % mehr Vergütung für ihre Leistungen.

Weitere 5 % erhalten Hebammen ab Anfang 2015, wenn die gesetzlichen Regelungen aus dem GKV-Pflege-Neuausrichtungsgesetz (GKV-PNG) aus dem Jahr 2012 hinsichtlich Leistungsbeschreibungen, Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hebammenleistungen sowie ein verwaltungsarmes Verfahren zum Nachweis der erfüllten Qualitätsanforderungen vertraglich vereinbart sind.

Aktuell werde eine Hausgeburt nach Darstellung der o. g. Verbände mit 835,08 Euro vergütet. Darin sei der Ausgleich für die Steigerung der Haftpflichtprämie enthalten. Daneben seien weitere Leistungen, wie z. B. Wegegeld, Materialpauschalen und Naht abrechenbar. Die Vergütungen für entsprechende Tätigkeiten in der Nacht seien deutlich höher. Neben den vertraglich mit der GKV vereinbarten Leistungen böten viele Hebammen noch private Leistungen wie z. B. Säuglingspflegekurse, Babymassage oder Rufbereitschaft an, die sie direkt mit den Schwangeren, Wöchnerinnen oder jungen Eltern abrechneten.

Um die freiberuflichen Hebammen von deutlich steigenden Haftpflichtprämien zu entlasten, würden die Krankenkassen seit 2010 zudem Mehrkosten durch Umlage auf die Positionsnummern für geburtshilfliche Leistungen umlegen. Damit hänge die Möglichkeit zum Ausgleich der Prämienerrhöhung von der Anzahl der Geburten ab, die eine Hebamme begleite. So trage die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung derzeit für jede einzelne Geburtshausgeburt oder Hausgeburt einer freiberuflich tätigen Hebamme zwischen 202 Euro und 318 Euro allein für den Ausgleich der Haftpflichtprämie.

Die Landesregierung ist an Vergütungsverhandlungen nicht beteiligt und kann auf diese auch keinen Einfluss nehmen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) wurden mittels Änderungsanträgen kurzfristig weitere Regelungen zur Hebammenvergütung angepasst. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um kurzfristig eine finanzielle Überforderung von Hebammen durch die Versicherungsprämien zu vermeiden.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) berichtet, dass sich auf der Grundlage der durch das GKV-FQWG geänderten Rechtslage der GKV-Spitzenverband mit den Hebammenverbänden über eine Anpassung der Leistungsvergütungen einigen konnte. Die Verhandlungen hinsichtlich der Geburtshilfeabrechnungspositionen seien zunächst schwierig verlaufen. Anfang August 2014 habe man unter Berücksichtigung des Vergütungszuschlags eine Lösung gefunden. Die gesetzliche Krankenversicherung stelle damit über die bisherigen Leistungsvergütungen hinaus, zum Ausgleich der zum 1. Juli 2014 erfolgten Prämienerrhöhung für die Berufshaftpflichtversicherung der Hebammen mit Geburtshilfe, insgesamt 2,6 Mio. Euro zur Verfügung. Mit der Einigung konnte nach Mitteilung des BMG ein schneller und vollständiger Ausgleich der aktuellen Prämiensteigerungen durch die Krankenkassen erreicht werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) haben Hebammen den unteren Gesundheitsbehörden unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

- den Beginn der Berufsausübung,
- die Beschäftigungsart und deren Änderung,
- den Ort und die Anschrift der beruflichen Niederlassung sowie deren Änderung,
- die Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten,
- alle drei Jahre die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen,

- die Anzahl der jährlich geleiteten außerklinischen Geburten einschließlich der außerklinisch begonnenen, aber in einer Klinik beendeten Geburten,
- jährlich die Teilnahme an der Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe, Schwangerschaftsbetreuung und Wochenpflege sowie
- die Beendigung der Berufsausübung.

Anzahl, Tätigkeitsfeld und Leistungsspektrum der in Niedersachsen tätigen Hebammen werden somit erfasst und jährlich vom Landesgesundheitsamt erhoben.

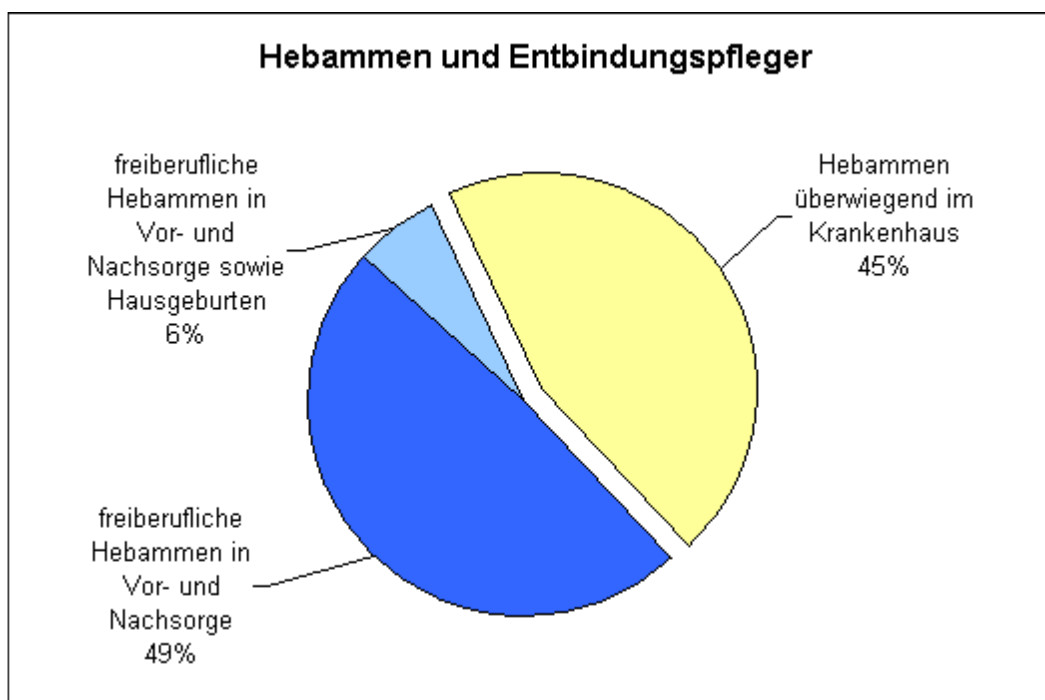
Die entsprechende Landesstatistik des NLGA für das Jahr 2013 ist im Folgenden ersichtlich:

Tabelle 1: Hebammen und Entbindungspfleger am 31. Dezember 2013

Kreis	Hebammen/Entbindungspfleger Krankenhaus		Hebammen/Entbindungspfleger freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freibe- ruflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- und Nach- sorge und Haus- geburten
Braunschweig, Stadt	27	22	57	4
Salzgitter, Stadt	20	6	4	0
Wolfsburg, Stadt	18	2	12	1
LK Gifhorn	16	9	17	1
LK Göttingen	68	44	22	10
LK Goslar	9	0	15	0
LK Helmstedt	8	3	9	0
LK Northeim	8	8	16	2
LK Osterode	13	0	0	1
LK Peine	7	5	16	0
LK Wolfenbüttel	10	7	13	1
Region Hannover	0	0	173	20
LK Diepholz	6	6	24	0
LK Hameln-Pyrmont	18	10	21	3
LK Hildesheim	58	28	30	6
LK Holzminden	12	10	6	4
LK Nienburg (Weser)	15	13	11	4
LK Schaumburg	13	7	14	0
LK Celle	29	18	22	2
LK Cuxhaven	18	12	21	1
LK Harburg	9	7	42	5
LK Lüchow-Dannenberg	8	8	1	0
LK Lüneburg	16	15	42	9
LK Osterholz	12	7	18	0
LK Rotenburg (Wümme)	14	10	39	2
LK Heidekreis	0	11	32	6
LK Stade	30	20	25	3
LK Uelzen	2	2	23	3
LK Verden	17	11	17	9
Delmenhorst, Stadt	17	0	3	0
Emden, Stadt	19	10	9	0
Oldenburg, Stadt	60	36	34	11
Wilhelmshaven, Stadt	17	13	11	3
LK Ammerland	12	10	24	2
LK Aurich	32	18	18	1
LK Cloppenburg	23	18	10	0
LK Emsland	65	45	28	0
LK Friesland	8	6	6	4
LK Grafschaft Bentheim	19	14	9	1
LK Leer	34	13	14	3
LK Oldenburg	7	5	16	0

Kreis	Hebammen/Entbindungspfleger Krankenhaus		Hebammen/Entbindungspfleger freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- und Nachsorge und Hausgeburten
LK Vechta	32	32	3	0
LK Wesermarsch	8	6	12	0
LK Wittmund	1	0	10	0
LK und Stadt Osnabrück	74	53	66	12
Summe	909	580	1.015	134

Grafik 1: Hebammen und Entbindungspfleger



Zu 2:

Die Länder haben mit Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 265/14) vom 11. Juli 2014 ihre Positionen gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht. Dies bezieht sich auch auf die Prüfung verschiedener langfristig angelegter tragfähiger Lösungen.

Im September 2014 hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter Bezugnahme auf den o. a. Beschluss des Bundesrates an das BMG gewandt und um Mitteilung gebeten, welche dauerhaften und tragfähigen Lösungen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Geburtshilfe umgesetzt werden sollen. Das BMG verweist auf den Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ zu den Problemen der Versorgung mit Hebammenhilfe vom 29.04.2014². Der Bericht bewertet die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Lösungsansätze für eine dauerhafte Versorgung mit Hebammenhilfe, insbesondere durch freiberufliche Hebammen. Auf der Grundlage dieses Berichts hat die Bundesregierung bereits kurzfristige Regelungen im Rahmen des GKV- FQWG umgesetzt:

- Die umgehende gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung eines Zuschlags für Geburtshilfeleistungen ab 1. Juli 2014,

² <http://www.bmg.bund.de/ministerium/veranstaltungen-und-news/versorgung-mit-hebammenhilfe.html>

- die Einführung eines dauerhaften Sicherstellungszuschlags bei geringer Geburtenzahl ab 1. Juli 2015,
- die Vereinbarung von Qualitätsanforderungen durch die Selbstverwaltung bis Ende 2014.

Über diese Regelungen hinaus sind nachhaltige Lösungen auf Bundesebene erforderlich, die eine langfristige Stabilisierung der Haftpflichtprämien und ein ausreichendes Angebot an Haftpflichtversicherungen für Hebammen ermöglichen.

Das BMG hat deshalb im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vorgeschlagen, die Regressforderungen von Kranken- und Pflegekassen bezüglich Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe auszuschließen, es sei denn, der Fehler wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Damit könne die Berufshaftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Hebammen verfügbar und bezahlbar bleiben.

Zur Absicherung der Behandlungsfehlerhaftung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) hat das BMG in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Überprüfung mit dem Ergebnis vorgenommen, dass die Absicherung von Medizinschäden durch Angehörige der Heilberufe im System der GUV systemwidrig wäre.

Es handele sich nicht um ein eigenständiges Lebensrisiko, das gesondert sozialversicherungsrechtlich abzusichern wäre. Ein Bezug zu dem in der GUV versicherten arbeitsplatzbezogenen Risiko des Verlustes oder der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe nicht. Betroffen sei vielmehr das Lebensrisiko der Erkrankung, das bereits im Rahmen der GKV sozialversicherungsrechtlich erfasst sei. Eine tragfähige Begründung für die Notwendigkeit einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung ergebe sich weder aus dem Charakter des sich verwirklichenden Lebensrisikos der Erkrankung noch aus einer besonderen Schutzbedürftigkeit des vom Behandlungsfehler betroffenen Arzt-Patienten-Verhältnisses.

Im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Hebammenversorgung wurden auch verschiedene Modelle für einen Haftungsfonds zugunsten der Hebammen diskutiert und geprüft. Aus Sicht des BMG und der anderen beteiligten Bundesressorts würden (verfassungs-)rechtliche Bedenken gegen diese Vorschläge sprechen. Zudem wäre damit ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden.

Die Landesregierung wird sich im Laufe des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens (GKV-VSG) auf der Grundlage der im Juli 2014 gefassten EntschlieÙung des Bundesrates für eine langfristige Lösung im Sinne der Hebammen einsetzen.

Zu 3:

In 2007 gab es 96 Abteilungen für Geburtshilfe in niedersächsischen Krankenhäusern, in 2014 waren es 78 Abteilungen. Nach vorliegenden Informationen der AOK Niedersachsen gab es im Jahr 2008 (Daten vor diesem Zeitpunkt können nicht festgestellt werden) insgesamt 17 Geburtshäuser. Aktuell werden noch neun Geburtshäuser in Niedersachsen benutzt.

Die Klinikum Region Hannover GmbH hat in den vergangenen Monaten eine Medizinstrategie 2020 erarbeitet, welche u. a. eine Neuordnung der Geburtshilfe vorsieht. Der Aufsichtsrat des Klinikums hat der Medizinstrategie 2020 zugestimmt; die Regionsversammlung wird sich hiermit voraussichtlich am 16. Dezember 2014 befassen.

Die Medizinstrategie beinhaltet eine Schließung der Geburtshilfe am Standort Nordstadt. Unter Bezugnahme auf die Presseberichte zur Schließung der Geburtsabteilung in Großburgwedel teilte die Klinikum Region Hannover GmbH mit, dass eine geburtsmedizinische Versorgung im Osten der Region aufrechterhalten wird. Im Rahmen des Prüfauftrages für einen Krankenhausneubau für die Standorte Großburgwedel und Lehrte soll deshalb die Frage der dortigen geburtsmedizinischen Versorgung einbezogen werden. Dabei soll auch die Initiative des Landes Niedersachsen zur Stärkung von durch Hebammen geführten Geburtspraxen berücksichtigt werden. Für den Fall der Nichtrealisierung eines Neubaus soll ein geburtsmedizinisches Versorgungsangebot im Osten der Region vorgehalten werden.

Zudem ist zu erwarten, dass das Krankenhaus Norderney die geburtshilfliche Abteilung in 2015 schließen wird.

8. Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Dr. Gero Hocker (FDP)

„Starker Datenschutz“ auch in Niedersachsen?

Datenschutz hat u. a. die Einhaltung von Grund- und Bürgerrechten im Internet zum Ziel. Unter dem Punkt „Starker Datenschutz“ findet dieser auch seinen Platz in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Stand des geplanten neuen Landesdatenschutzgesetzes?
2. Inwiefern hat sich die Landesregierung im Bundesrat für einen weitreichenden Beschäftigten-Datenschutz eingesetzt?
3. Inwiefern hat die Landesregierung sich im Bundesrat für hohe datenschutzrechtliche Standards auf der EU-Ebene eingesetzt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der technologische Fortschritt hat den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. Dabei ist den Entwicklungen in der Kommunikation mit der Verfügbarkeit und der Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet eine besondere Bedeutung zuzumessen. Die Wirkung des Internets geht über Landesgrenzen und nationale Grenzen hinaus. Im Zuge dieser Entwicklungen und der Globalisierung sind die Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten anzupassen. Die Europäische Kommission hat am 25. Januar 2012 einen Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung vorgelegt, mit dem wirksame Regelungen für einen modernen, effizienten und bürgernahen Datenschutz in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen werden sollen. Die Datenschutz-Grundverordnung wird unmittelbar von den Mitgliedstaaten anzuwenden sein. Nationale und landesrechtliche Regelungen werden darüber hinaus nur in den von der Verordnung benannten Bereichen und in dem dort vorgegebenen Rahmen möglich sein. Die Datenschutz-Grundverordnung wird derzeit im Rat der EU beraten. Zu den Inhalten der Verordnung, dem Verlauf und dem Sachstand wird auf die Unterrichtung der Landesregierung vom 27. November 2014 zum Beschluss des Landtages vom 15. Mai 2014 verwiesen (Drs. 17/2447). Mit dem Abschluss der Beratungen und dem Beginn der Trilogverhandlungen zwischen der Kommission, dem Rat und dem Parlament wird nachzeitigem Kenntnisstand für das Frühjahr 2015 gerechnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, werden die wesentlichen Inhalte für eine Modernisierung des Datenschutzes und seine Anpassung an die Globalisierung und die technologischen Entwicklungen von der EU in der Datenschutz-Grundverordnung vorgegeben. Dabei ist nach dem aktuellen Beratungsstand noch nicht abschließend geklärt, inwieweit den Mitgliedstaaten Spielräume für weitere, insbesondere strengere und konkretere Regelungen belassen werden. Aus deutscher Sicht darf das Niveau des Datenschutzes nicht hinter dem derzeit erreichten Standard zurückstehen. Dies ist ein wesentliches Ziel in den Beratungen. Eine umfassende Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes wird erst umzusetzen sein, wenn die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten ist und feststeht, in welchem Ausmaß weiterer Regelungsbedarf für Niedersachsen besteht und möglich ist.

Zu 2:

Auf Bundesebene wurden bereits mehrfach Entwürfe für Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz erarbeitet, zuletzt mit einem Gesetzentwurf vom 3. September 2010. Niedersachsen sowie weitere Bundesländer hatten sich bereits im Vorfeld und auch zum Gesetzentwurf selbst intensiv eingebracht. Es wurde von allen Seiten - wie auch zu früheren Entwürfen - als wichtig erachtet,

konkrete und praxisgerechte Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz festzulegen und Rechtsklarheit und -sicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber zu schaffen. Dies gilt besonders für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und die Videoüberwachung von Arbeitsstätten. Der Entwurf wurde aufgrund der unterschiedlichen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Vertretungen sehr kontrovers diskutiert und ist in der letzten Legislaturperiode nicht mehr zum Abschluss gekommen.

Inzwischen ist auch beim Datenschutz für Beschäftigte der Fokus zunächst auf die in den Vorbemerkungen erwähnte Datenschutz-Grundverordnung der EU zu legen. Die Verordnung belässt den Mitgliedstaaten nach dem derzeitigen Beratungsstand Kompetenzen zu nationalen Regelungen für bestimmte Bereiche von Beschäftigungsverhältnissen, allerdings nur, soweit sich diese Regelungen in den Grenzen der Verordnung der EU halten (Artikel 82). Es wird somit vom Inhalt der künftigen Datenschutz-Grundverordnung abhängen, inwieweit Deutschland ausführliche und auch strengere Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz erlassen kann. Auf Bundesebene wurde signalisiert, dass vor dem Erlass eines Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten sein muss.

Zu 3:

Niedersachsen wie auch alle weiteren Bundesländer haben sich seit Beginn der Beratungen über eine europäische Datenschutzreform intensiv und ausdrücklich dafür eingesetzt, dass das in Deutschland geltende sehr differenzierte Datenschutzrecht mit einem hohen Standard auch nach der europaweit geltenden Datenschutzreform bestehen bleiben kann. Sofern die europäischen Regelungen nicht wie bisher in Form einer Richtlinie erfolgen, die von den Mitgliedstaaten auszufüllen wäre, sondern als Verordnung in Kraft treten, wären zumindest mitgliedstaatliche Ermächtigungen für weitere, gegebenenfalls strengere Datenschutzregelungen vorzusehen. Diese Forderungen wurden von Anfang an über den Bundesrat, aber auch von der Bundesregierung an die EU herangetragen. Aktuell wurde im Bundesrat ein Beschluss gefasst unter Bezugnahme auf den Beratungsstand zur Datenschutz-Grundverordnung in den europäischen Gremien (BR-Drs. 550/14). Der Beschluss benennt noch einmal die wesentlichen Bereiche, in denen die bereits erreichten Datenschutzstandards erhalten bleiben müssen. Die Bundesregierung wird dabei aufgefordert, sich in den weiteren Beratungen für einen effektiven Datenschutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher einzusetzen. Das erreichte hohe Datenschutzniveau in Deutschland muss erhalten werden.

9. Abgeordnete Sigrid Rakow, Marcus Bosse, Karsten Becker, Axel Brammer, Frank Henning und Uwe Santjer (SPD)

Probleme beim Steinkauzschutz im Nordwesten Niedersachsens

Ein Betreuer von Steinkauzröhren berichtete, dass er vermutet, mehrere Steinkauzjungtiere in seinen Röhren seien an vergifteten Mäusen zugrunde gegangen, die möglicherweise Giftköder in entsprechenden Vorrichtungen bei Großtierställen zu sich genommen hätten.

Beim Steinkauz handelt es sich um eine hoch bedrohte und streng geschützte Art, für die erhebliche Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. Falls die Nagerbekämpfung mit Giftködern Auflage zum Betrieb von Ställen ist, könnten natürlich auch andere Eulen, Greifvögel und weitere Prädatoren oder sogar Haustiere mit den vergifteten Mäusen in Verbindung kommen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob Steinkäuze und eventuell weitere Eulen oder Greifvögel infolge des Einsatzes von Nagergiften an Großtierställen im Landkreis Oldenburg bzw. in anderen Landkreisen zu Schaden gekommen sind, weil diese die vergifteten, aber noch lebenden Mäuse als Beute zu sich genommen haben?
2. Sind der Landesregierung Berichte insbesondere über auf diese Weise gestorbene Jungvögel des besonders geschützten und hoch bedrohten Steinkauzes in dessen Brutröhren bekannt?
3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, derartige Ereignisse durch Auflagen und/oder technische Veränderungen künftig auszuschließen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bei Rodentiziden handelt es sich um chemische Mittel, die gegen Nagetiere eingesetzt werden. Die in den Fraßködern enthaltenen Wirkstoffe werden als Antikoagulantien bezeichnet, sie hemmen die Blutgerinnung der Tiere. Man unterscheidet Wirkstoffe der ersten und zweiten Generation, wobei letztere giftiger und schwerer abbaubar sind. Da die Wirkung der Antikoagulantien erst mehrere Stunden nach Aufnahme der Fraßköder einsetzt, können Nagetiere das Verenden von Artgenossen nicht mehr mit deren Futtermittelaufnahme in Verbindung bringen.

Verschiedene Untersuchungen belegen, dass beim Einsatz von Rodentiziden nicht nur Nagetiere, sondern auch Nicht-Zielorganismen betroffen sein können: In Großbritannien haben Walker et al. (2008) in 33 von 172 untersuchten Waldkäuzen Rückstände von mindestens einem Antikoagulant festgestellt. In einer Studie aus Schottland wurden bei 70 % von 114 untersuchten Rotmilanen Rückstände von Antikoagulantien nachgewiesen (Hughes et al. 2013). Zu ähnlich hohen Werten gelangten Christensen und Mitarbeiter (2012) bei Untersuchungen an Greifvögeln und Eulen in Dänemark. Es ist davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Konzentrationen mitunter für den Tod der Tiere verantwortlich waren. Abgesehen von tödlichen Effekten sind auch langfristige Auswirkungen auf Gesundheit und Fortpflanzungserfolg auf die überlebenden Tiere nicht auszuschließen. In Übereinstimmung mit diesen Studien konnte aktuell in einer weiteren Untersuchung nachgewiesen werden, dass der Einsatz von Rodentiziden im Bereich von Stallanlagen auch Nagetiere (z. B. Waldmäuse) trifft, die in deren unmittelbarem Umfeld leben und Zugang zu den Köderstationen haben (Geduhn et al. 2014).

Aus den vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass ein Einsatz von Rodentiziden mit größter Sorgfalt und unter umfassender Beachtung von Risikominimierungsmaßnahmen durchgeführt werden muss.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landkreis Oldenburg hat mitgeteilt, dass von einem Betreuer einer Steinkauz-Brutrinne tote Jungvögel gefunden worden sind. Der Betreuer hat den Verdacht geäußert, dass der Tod der Vögel auf Rodentizide zurückgeht, die nach seiner Kenntnis in nahegelegenen Ställen eingesetzt werden. Das Veterinäramt des Landkreises hat auf Nachfrage der Unteren Naturschutzbehörde den Einsatz dieser Mittel bestätigt. Ob die Jungvögel tatsächlich durch Rodentizide umgekommen sind, konnte nicht abschließend geklärt werden, da keine weitergehenden Untersuchungen an den toten Jungvögeln durchgeführt wurden.

Über den geschilderten Fall hinaus sind der Staatlichen Vogelschutzwarte weder im Landkreis Oldenburg noch in anderen niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten konkrete Fälle einer Sekundärvergiftung von Eulen (inklusive Steinkauz) und Greifvögeln durch Rodentizide bekannt. Allerdings will sie solche Fälle nicht ausschließen und verweist darauf, dass betroffene Beutegreifer nicht am Ort der Nahrungsaufnahme und damit in der Nähe menschlicher Siedlungen und Stallungen verenden, sondern erst Stunden später (unentdeckt) in der freien Landschaft der Giftwirkung erliegen.

Zu 2:

Siehe Antwort zu 1.

Zu 3:

Aufgrund der o. a. Fragestellung ist nicht auszuschließen, dass die Steinkauzjungtiere Mäuse aufgenommen haben, die an rodentiziden Bioziden verendet waren, die einen Wirkstoff der Gruppe der Antikoagulantien enthalten haben. Diese Wirkstoffgruppe ist im Rahmen der Biozidproduktzulassung zunächst nach EU-Biozidrichtlinie 98/8/EG und nationalem Chemikaliengesetz und in der Folge seit dem 01.09.2013 gemäß der EU-Biozidverordnung Nr. 528/2012 in eine Positivliste für biozide Wirkstoffe aufgenommen worden und unter bestimmten Anwendungsvoraussetzungen in den zuzulassenden Biozidprodukten zur Schadnagerbekämpfung als verkehrsfähig erklärt worden.

Die Biozidproduktzulassung von rodentiziden antikoagulant Bioziden erfolgt in jedem Mitgliedsstaat einzeln auf nationaler Ebene. In Deutschland wurden durch die Biozidprodukt-Zulassungs-

stelle (BAuA) für die Anwendung von Produkten mit antikoagulanten Wirkstoffen sowohl spezifische Risikominderungsmaßnahmen (RMM) als auch eine „Gute fachliche Anwendung“ formuliert. Ziel dieser Auflagen ist u. a. auch die Gefahr der Primär- und Sekundärvergiftung (um letztere könnte es sich gegebenenfalls bei dem oben beschriebenen Fall handeln) weitestgehend auszuschließen oder zumindest auf ein vertretbares Maß zu minimieren.

Die RMM stellen Sachkundeanforderungen an den Anwender von Produkten mit antikoagulanten Wirkstoffen der zweiten Generation und geben u. a. auch folgende Verfahrensweisen bei einer Schädnerkämpfung vor:

- zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten,
- Fallen sind dem Einsatz von Biozid-Produkten vorzuziehen,
- Köder mit Antikoagulantien nicht als Permanentköder zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten einsetzen,
- zum Nagetiermonitoring sind giffreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen zu verwenden, z. B. Vorköderung mit Haferflocken,
- die Nagerart, die Größe des betroffenen Gebietes und die Befallsursache ermitteln,
- die Befallsstärke der Nager abschätzen,
- vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren,
- das Biozid-Produkt möglichst nur in und unmittelbar um Gebäude verwenden,
- es müssen Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwendet werden,
- wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, sodass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist,
- Köderstationen gezielt an den zuvor erkundeten, von Nagern bevorzugten Aufenthaltsorten platzieren,
- zu Beginn der Bekämpfung Köderstellen möglichst alle zwei bis drei Tage und anschließend mindestens wöchentlich aufsuchen und kontrollieren, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen unversehrt sind,
- bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen, diese entsorgen, um damit Sekundärvergiftungen von Haus- und Wildtieren vorzubeugen,
- tote Nager in einer Plastiktüte verpackt über den Hausmüll oder eine Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen,
- besteht der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff, ist der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs zu prüfen,
- die Bekämpfungsmaßnahme beenden, wenn keine Köder mehr angenommen werden,
- dann alle Köder und tote Nager vom Befallsort entfernen,
- bei der Aufnahme von Köderresten Hautkontakt vermeiden,
- Köder entsprechend den Herstellerangaben entsorgen.

Werden die vorstehenden Verfahrenshinweise umgesetzt, so sind sie geeignet, das Restrisiko bei der Ausbringung von antikoagulantem Biozidprodukten für die Umwelt zu minimieren.

10. Abgeordnete Heidemarie Mundlos (CDU)

Ist das Modell der Braunschweiger Ganztagsgrundschulen in Gefahr?

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 25. November 2014 war zu lesen, dass das Land Niedersachsen beabsichtige, alle offenen Ganztagsgrundschulen künftig besser auszustatten. Das wolle die Stadt Braunschweig dafür nutzen, die kommunalen Zuschüsse für das Ganztagsangebot um 600 000 Euro zu reduzieren. Das aus Sicht der Eltern bisher bewährte Angebot des Braunschweiger Modells einer offenen Ganztagsgrundschule sehen diese nunmehr gefährdet. Sie befürchten, dass die städtischen Kürzungen qualitätsmindernde Folgen haben könnten, wie z. B. Entlassungen von Mitarbeitern bei den Einrichtungen und Organisationen, die sich im Bereich der offenen Ganztagsbetreuung engagieren. Außerdem seien eine Gefährdung der Planungssicherheit an den betroffenen Grundschulen für die freien, die kommunalen und die konfessionellen Partner der Nachmittagsbetreuung, Verschlechterungen bei der Verzahnung zwischen Vor- und Nachmittag oder die Streichung der Ferienbetreuung zu befürchten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viel finanzielle und personelle (Stunden) Unterstützung erhalten die Ganztagsgrundschulen in Braunschweig derzeit?
2. Wie viele Budgetmittel und Lehrerstunden wird die Landesregierung den jetzigen bestehenden offenen Ganztagsgrundschulen in Braunschweig künftig zusätzlich zu den bestehenden Mitteln und Lehrerstunden zur Verfügung stellen?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Braunschweig, dass die künftige Ausstattung der Ganztagsbetreuung an Braunschweiger Grundschulen ein Streichen des Mitteleinsatzes der derzeit geplanten 600 000 Euro rechtfertigt?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der Ausbau des Ganztagsangebotes an den niedersächsischen Schulen ist ein zentraler Schwerpunkt der Bildungspolitik dieser Landesregierung.

Mit der Neufassung des sogenannten Ganztagschülerlasses, der zum 01.08.2014 in Kraft getreten ist, und mit der Bereitstellung von 260 Millionen Euro bis Ende 2017 hat die Landesregierung erstmals Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Ganztagschulen ermöglichen, die Schülerinnen und Schüler auch im außerunterrichtlichen Angebot im Sinne des Bildungsauftrages zu fördern. Diese Qualitätsverbesserung kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute, unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund. Sie ist damit ein wichtiger Schritt hin zu mehr Bildungsgerechtigkeit in unserem Lande. Und sie entspricht dem Wunsch vieler Eltern, die auf eine Verbesserung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angewiesen sind.

Die Kommunen mussten früher einen wesentlichen Teil der Ganztagsbetreuung aus eigenen Mitteln finanzieren; die damalige Landesregierung erkannte hier keinen Handlungsbedarf. Mit den ganztagspezifischen Maßnahmen der Zukunftsoffensive Bildung gibt die jetzige Landesregierung den Schulen nun erstmals unabhängig von der Finanzkraft des Schulträgers die Möglichkeit, ein qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot einzurichten und vorzuhalten. Dabei steht wesentlich die pädagogisch zu gestaltende Zeit im Mittelpunkt, weniger die reine Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

Der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ legt fest, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ganztagsgrundschule und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammenarbeiten, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass zahlreiche Kommunen insbesondere ihre Ganztagsgrundschulen aktiv in der Gestaltung der Ganztagschulkonzepte unterstützt haben und dass sie dies auch weiterhin tun wollen.

Nicht zuletzt deshalb befindet sich das Kultusministerium bereits mit mehreren Kommunen in Gesprächen über eine Verbesserung der Zusammenarbeit. Ziel ist es, die Aufwendungen von Land

und Kommunen im Kontext Kinder- und Jugendbildung so aufeinander abzustimmen, dass sich die bestmögliche Wirkung für die Lern- und Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen entfalten kann.

An diesen Gesprächen sind auch Vertreter der Stadt Braunschweig beteiligt. Nach Bekunden des Oberbürgermeisters hält die Stadt Braunschweig am bisherigen bewährten Braunschweiger Modell fest.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 22.09.2014 wurden den insgesamt 16 öffentlichen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Braunschweig (davon zwei Grund- und Hauptschulen, hier betrachtet nur deren Schulzweiggliederung Grundschule) insgesamt 685,0 Stunden Zusatzbedarf für den Ganztagsbetrieb zugewiesen, davon wurden 165,5 Stunden budgetiert. Dies entspricht für die Monate August bis Dezember 2014 einem Betrag in Höhe von 141 131,25 Euro. (Hinweis zu den budgetierten Stunden der Grund- und Hauptschulen: Eingerechnet wurden die budgetierten Ganztagsstunden, die laut Statistik der Schulgliederung 01 - Grundschule - zugeordnet sind. Das Ganztagsbudget aus der Schulgliederung 11 - Hauptschule - wurde nicht berücksichtigt.)

Damit stattet die Landesregierung die Braunschweiger Ganztagsgrundschulen deutlich besser als in der Vergangenheit aus. Die ab dem Schuljahr 2014/2015 eingeführte Anknüpfung der Zuweisung des Zusatzbedarfs für den Ganztagsbetrieb an die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sorgt dafür, dass unabhängig von der Finanzkraft des jeweiligen Schulträgers ein qualitativ hochwertiges Ganztagsschulangebot gewährleistet werden kann. Die Entwicklung der Ressourcen für die öffentlichen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Braunschweig in den Jahren 2010 bis 2014 stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Öffentliche Ganztagsgrundschulen (nur Schulgliederung 01) in der Stadt Braunschweig
Entwicklung der Ressourcen für die Ganztagsbetreuung in den Schuljahren 2010/2011 bis 2014/2015

Stichtag	Anzahl Ganztags-GS nur SGL 01	Zusatzbedarf für den GT-Betrieb in Std.	davon budgetiert in Std.
19.08.2010	12	136,5	88,0
04.09.2011	12	142,5	96,0
14.09.2012	14	155,0	106,0
22.08.2013	15	165,0	103,5
22.09.2014	16	685,0	165,5

Anmerkung: Das Berechnungsverfahren hat sich verändert. Ab dem Schuljahr 2014/2015 erfolgt die Zuweisung des Zusatzbedarfs für den Ganztagsbetrieb ausschließlich teilnehmerbezogen.

Zu 2:

Die Lehrerstundenzuweisung für den Ganztagsbetrieb richtet sich nach den Regelungen des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“. Dieser mit Wirkung zum 01.08.2014 geänderte Erlass legt für die Berechnung der Höhe des Ganztagszuschlags nicht mehr die Klassenzahl zugrunde. Vielmehr richtet sich die Zuweisung der Lehrerstunden nunmehr nach der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und den jeweiligen Teilnehmertagen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden dabei doppelt gezählt.

Dies bewirkt insgesamt eine Erhöhung des Ganztagszuschlags und führt zu einer signifikant besseren Ausstattung der Ganztagschulen. Zudem wird durch die Neuregelung stärker als bisher der Anreiz gesetzt, qualitativ hochwertige Bildungsangebote so zu gestalten, dass sie von möglichst vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wahrgenommen werden.

Zu 3:

Die Landesregierung bewertet Einzelaspekte laufender Haushaltsberatungen der Kommunen nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Wieder Fehler im Landesjustizprüfungsamt - Sind Examenskandidaten die Leidtragenden? (Teil 1)

Im Examensdurchgang Oktober 2014 soll es im Zweiten Juristischen Staatsexamen bei insgesamt vier Klausuren zu Fehlern in der Aufgabenstellung gekommen sein. Diese Fehler sollen den Examenskandidatinnen und -kandidaten erst während der laufenden Klausuren mitgeteilt worden sein. An die betroffenen Examenskandidatinnen und -kandidaten sollen während der laufenden Klausuren E-Mail-Kopien ausgeteilt und sodann verlesen worden sein. Eine Schreibverlängerung soll nicht in allen Fällen gewährt worden sein.

Vor dem Hintergrund, dass Kandidatinnen und Kandidaten in solchen Prüfungen unter einem erheblichen Druck stehen, empfinden sie solche Fehler als höchst ärgerlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Fehler hat es in den Aufgabenstellungen im Examensdurchgang Oktober 2014 im Zweiten Juristischen Staatsexamen gegeben?
2. Wann sind die Fehler jeweils bemerkt worden?
3. Wie viele und welche Fehler hat es jeweils in den Aufgabenstellungen der vorherigen Examensdurchgänge im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen seit März 2013 gegeben?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Aufsichtsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung werden in der Regel aus Fallakten des Geschäftsbereichs des Justizministeriums entwickelt. Das durch das Landesjustizprüfungsamt auf dieser Grundlage erstellte fiktive Aktenstück, das als Prüfungsaufgabe ausgegeben wird, hat einen Umfang von etwa 12 bis 18 Seiten. In den vier Prüfungsdurchgängen eines Jahres werden jeweils neun Aufsichtsarbeiten vom Landesjustizprüfungsamt erstellt.

Bei den Aufsichtsarbeiten der Pflichtfachprüfung der ersten Prüfung werden demgegenüber unstreitige Sachverhalte zur Bearbeitung ausgegeben. Diese Klausursachverhalte haben im Gegensatz zu den Sachverhalten des zweiten juristischen Staatsexamens lediglich einen Umfang von ein bis zwei Seiten. In der Pflichtfachprüfung werden vier Mal im Jahr sechs Aufsichtsarbeiten zur Bearbeitung ausgegeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage in Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die am 6. Oktober 2014 gestellte zivilrechtliche Klausur (ZU-Klausur) enthielt zwei Sachverhaltsfehler. Im Sachverhalt auf Seite 8 hieß es „der Klägerin ist damit ein Schaden“. Richtigerweise musste es heißen: „der Beklagten ist damit ein Schaden“. Im Sachverhalt auf Seite 9 hieß es: „Wir werden beantragen, die Klage abzuweisen.“ Richtigerweise musste es heißen: „Wir werden uns der Klage anschließen.“ Dieser Fehler hatte für die Bearbeitung der Klausur keine Relevanz, da laut Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung der - maßgebliche - richtige Antrag gestellt wurde.

Die am 16. Oktober 2014 gestellte strafrechtliche Wahlklausur enthielt drei Sachverhaltsfehler. Das Kennzeichen eines PKW war mit H-LG 487 wiedergegeben, richtigerweise hätte es heißen müssen: „H-MG 487“. Das Geburtsjahr des Beschuldigten war mit 1992 wiedergegeben, richtigerweise hätte es heißen müssen: „1990“. Der Entnahmezeitpunkt für eine Blutprobe war mit dem 02.08.2014 wiedergegeben, richtigerweise hätte es heißen müssen: „03.08.2014“.

Die am 16. Oktober 2014 gestellte verwaltungsrechtliche Wahlklausur enthielt einen Fehler. Die im Sachverhalt genannte Norm aus dem BauGB wurde nicht zutreffend zitiert. Statt § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. d) BauGB hätte es § 35 Abs. 6 lit. b) BauGB heißen müssen.

Die am 17. Oktober 2014 gestellte verwaltungsgerichtliche Klausur (VA-Klausur) enthielt einen Fehler. Die im Bearbeitervermerk genannte Norm aus dem NDSG wurde nicht zutreffend zitiert. Statt § 22 Abs. 6 NDSG hätte es § 21 Abs. 6 NDSG heißen müssen.

Zu 2:

Die Fehler wurden im Rahmen der Klausurbearbeitungen von den Kandidatinnen und Kandidaten bemerkt.

Zu 3:

In dem abgefragten Zeitraum waren die Aufgabenstellungen im Bereich der Pflichtfachprüfungen der ersten Prüfung fehlerfrei.

Die Aufgabenstellungen der Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Prüfung waren in den Klausurdurchgängen vom April 2013, April 2014 und Juli 2014 fehlerfrei. Im Durchgang Juli 2013 wies der Sachverhalt der am 11. Juli 2013 ausgegebenen Wahlklausur Verwaltungsrecht einen Fehler auf. Auf Seite 8 war ein Geldbetrag mit 11 700 Euro wiedergegeben, der richtigerweise 11 790 Euro hätte heißen müssen. Im Durchgang Oktober 2013 enthielt die strafrechtliche Klausur (SR-Klausur) einen Fehler bei den Bearbeitungshinweisen auf Seite 14 Nr. 2. Dort hätte es statt Staatsanwaltschaft Hannover Staatsanwaltschaft Osnabrück heißen müssen. Im Durchgang Januar 2014 wies der Sachverhalt der verwaltungsgerichtlichen Klausur (VA-Klausur) einen Fehler auf. Die im Sachverhalt genannte Norm aus dem BauGB wurde nicht zutreffend zitiert. Anstelle von §§ 38 Abs. 3 NStRG, 9 Abs. 11 BauGB hätte es §§ 38 Abs. 3 NStRG, 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB heißen müssen.

12. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Was plant die Landesregierung für den Standort Oldenburg des Niedersächsischen Staatsarchivs?

Der Bestand des Niedersächsischen Staatsarchivs am Standort Oldenburg stellt nach Ansicht von Regionalhistorikern und vielen anderen Interessierten, die sich in ihrer Freizeit mit der Geschichte des ehemaligen Landes Oldenburg befassen, einen wertvollen Fundus dar. Sie begrüßen die Möglichkeit, in der Region kostengünstig ihrer Forschung nachgehen und damit einen Beitrag zur Heimatforschung leisten zu können. Sie arbeiten dabei in der Regel auf eigene Kosten.

In diesen Kreisen liegen Informationen vor, dass die Landesregierung plane, den Bestand aus Oldenburg komplett nach Hannover zu verlagern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist eine Verlegung der Bestände des Standorts Oldenburg des Niedersächsischen Staatsarchivs nach Hannover geplant und, falls ja, zu wann?
2. Was erhofft sich die Landesregierung von der Verlegung der Bestände, und welche Auswirkungen hat die Verlegung auf den Landeshaushalt?
3. Wie steht die Landesregierung zur ehrenamtlichen Regionalforschung?

Niedersächsische Staatskanzlei

Das Niedersächsische Landesarchiv ist aufgrund der historischen Entwicklung und der darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen im Niedersächsischen Archivgesetz seit 2005 eine einheitliche Landesbehörde mit Sitz in Hannover und weiteren Standorten in den Regionen (Aurich, Bückeberg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Wolfenbüttel). Dieser Organisationsstruktur liegt der Gedanke zugrunde, das Land Niedersachsen mit seinen historisch gewachsenen Regionen abzubilden und damit die regionalen Traditionen und Verwurzelungen zu berücksichtigen, u. a. auch mit der Bereitstellung der wertvollen Archivbestände für die archivische Forschung einschließlich der Heimatforschung.

Dabei müssen allerdings die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, insbesondere die Haushaltskonsolidierungserfordernisse, die demografische Entwicklung sowie die neuen technischen Anforderungen und Chancen, in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen berücksichtigt werden.

Da auch der Landesregierung der Erhalt der regionalen Traditionen und jeweiligen örtlichen Verwurzelung sehr wichtig ist, hat sie sich insoweit bewusst gegen die vom Landesrechnungshof schon seit längerem erhobene Forderung nach Zusammenlegungen bzw. Schließungen von einzelnen Standorten (zuletzt im Jahresbericht 2013, Drs. 17/191) entschieden. Diese Grundentscheidung gilt weiterhin. Dementsprechend hat die Landesregierung auch auf einen Artikel in der *Nordwest-Zeitung* vom 8. November 2014 deutlich klargestellt, dass die in dem Artikel geäußerten Spekulationen über eine Schwächung des Standortes Oldenburgs oder gar seine Schließung jeglicher Grundlage entbehren (vgl. *Nordwest-Zeitung* vom 11. November 2014).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Der landes- und ortsgeschichtlichen Forschung kommt ein hoher Stellenwert zu. Sie trägt über den jeweils unmittelbar historischen Erkenntnisgewinn hinaus u. a. dazu bei, niedersächsisches Landesbewusstsein zu stärken. Hohe Bedeutung kommt hierbei neben der wissenschaftlichen Forschung auch dem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement, insbesondere in den Geschichts- und Heimatvereinen, zu. Als Träger lokaler Forschungen leisten sie insoweit einen wichtigen Beitrag.

Das Niedersächsische Landesarchiv wird dabei mit seinen bestehenden Standorten als Hüter Jahrhunderte alter Archivbestände, Stätte der Forschung und historischer Bildungsarbeit und als versierter Ansprechpartner für alle Interessierten in der Region auch weiterhin in der Fläche präsent sein. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Archivbestände als wichtige Erkenntnisquelle möglichst umfassend genutzt werden, ebenso wie auch die in den kommunalen Archiven vorhandenen Bestände, deren Bedeutung gerade für die regionale Forschung nicht zu unterschätzen ist.

13. Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Wie wird zukünftig sichergestellt, dass Untersuchungshäftlinge und inhaftierte Zeugen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft in Aurich schnell zur Verfügung stehen?

Am 14. November 2014 teilte das Justizministerium der Presse mit, dass die Abteilung Aurich der JVA Meppen geschlossen werde. Diese Schließung war bereits einmal im Januar 2014 vom Ministerium angekündigt worden. Die endgültige Entscheidung wurde dann allerdings verschoben. Damit entstand bei den Betroffenen die Hoffnung, dass der JVA-Standort bleibt. Nun wurde eine andere Entscheidung getroffen. Kritiker dieser Entscheidung sehen darin eine Schwächung des Justizstandortes Aurich.

In einem Beitrag von Ostfriesen-TV vom 7. Mai 2014 schildern Vertreter des Amtsgerichtes, des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft und der örtlichen Rechtsanwälte die Probleme, die mit einer Schließung der JVA-Abteilung verbunden wären. Insbesondere für Verhöre der Staatsanwaltschaft oder Besprechungen mit angeklagten Mandanten werden erhebliche Nachteile befürchtet.

In ganz Ostfriesland wird es nach der Schließung keine Einrichtung des niedersächsischen Justizvollzuges mehr geben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wo werden zukünftig die Untersuchungshäftlinge untergebracht?
2. Wie werden Vorführungen und die Unterbringung von bereits inhaftierten Zeugen und Angeklagten in Untersuchungshaft während der Prozesse an Land- und Amtsgericht Aurich zukünftig organisiert?

3. Wie wird sichergestellt, dass der Rechtsschutz von Angeklagten aus Ostfriesland zukünftig nicht unter der großen Entfernung von Anwälten und der Unterbringung der Angeklagten und Untersuchungshäftlinge leidet?

Niedersächsisches Justizministerium

Nach Aufgabe der Abteilung Aurich der JVA Meppen als Justizvollzugsstandort werden einige der ehemaligen Hafträume als Vorführbereich für das Amtsgericht und das Landgericht Aurich genutzt werden. Personen, die zu Terminen bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht vorgeführt werden, können in den dortigen Vorführzellen vorübergehend untergebracht werden. Zum Termin erfolgt die Vorführung aus den Vorführzellen in das Gericht oder die Behörde. Nach dem Termin erfolgt - gegebenenfalls nach zwischenzeitlicher Unterbringung in einer Vorführzelle - der Rücktransport in die Justizvollzugsanstalt.

Es handelt sich um Abläufe, die in allen niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften, die nicht am Ort einer Justizvollzugsanstalt angesiedelt sind, erprobt und üblich sind. Der Transport zur Staatsanwaltschaft bzw. zum Gericht, die Unterbringung und die Wahrnehmung der gerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Termine gestalten sich regelmäßig unproblematisch.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 15 des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU): „Was bedeutet die Schließung der JVA-Abteilung Aurich für den Justizstandort Aurich?“ (Drs. 17/2500).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen (Stand: 24.07.2014) ist die Zuständigkeit der JVA Meppen, Abteilung Aurich, für die Untersuchungshaft (Amtsgerichtsbezirke Aurich, Emden, Norden und Wittmund) auf die Justizvollzugsanstalt Oldenburg übergegangen.

Zu 2:

Die Gefangenen werden im Einzeltransport von Bediensteten der JVA Oldenburg den Gerichten in Aurich zugeführt und an die Gerichtswachtmeisterei des zuständigen Gerichts übergeben. Einige der derzeitigen Hafträume werden als Vorführzellen weiter genutzt, sodass Amts- und Landgericht hierauf zurückgreifen können. Vorführung und Unterbringung werden damit der bisherigen Praxis entsprechen, bei der die Vorführung bei Bedarf unmittelbar aus den Hafträumen heraus erfolgt. Nach Terminende werden die Gefangenen von Bediensteten der JVA Oldenburg abgeholt und der Justizvollzugsanstalt wieder zugeführt. Der Rücktransport erfolgt stets am Tag des Termins, auch bei Anschlussterminen am Folgetag.

Zu 3:

In vielen Gerichtsverfahren werden inhaftierte Angeklagte durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten, die ihren Kanzleisitz nicht unmittelbar am Ort der betreffenden Justizvollzugsanstalt haben. In allen Fällen ist die Kontaktaufnahme zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und inhaftierten Angeklagten sichergestellt. Dies wird auch nach Aufgabe der Abteilung Aurich als Justizvollzugsstandort gewährleistet sein.

14. Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Warum unterrichtete das Justizministerium den Unterausschuss für Justizvollzug nicht in der Sitzung vom 12. November 2014 über den Entschluss zur Schließung der Abteilung Aurich der JVA Meppen?

Das Justizministerium unterrichtete am Freitag, dem 14. November 2014, die Mitglieder des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ mit einer um 12.31 Uhr an den Ausschussassistenten versandten E-Mail über die endgültige Entscheidung, die Abteilung Aurich der JVA Meppen zu schließen. Zwei Tage zuvor, am 12. November 2014, fand eine Sitzung des Unterausschusses statt, in welcher die Landesregierung nicht über die geplante Schließung unterrichtete.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurde der Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ nicht in der Sitzung am 12. November 2014 informiert, sondern in einer E-Mail am 14. November 2014?
2. Wann wurde die Entscheidung zur Schließung der Abteilung Aurich durch wen getroffen?
3. Seit wann lag die Entscheidungsvorlage zur Schließung der Abteilung Aurich der Justizministerin vor?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Mündliche Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Am 12. November 2014 waren noch nicht alle für eine Schließung der Abteilung notwendigen Vorbereitungen und Abstimmungen abgeschlossen. Erst am 14. November 2014 konnte u. a. mit dem Landgericht Aurich Einvernehmen über die zukünftige Nutzung der Liegenschaft als Vorführbereich der Gerichte am Ort erzielt werden. Auf der Basis dieser Abstimmungen hat die Justizministerin die endgültige Schließung der Abteilung Aurich als Justizvollzugseinrichtung am 14. November 2014 entschieden. Unmittelbar danach sind zunächst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Aurich durch den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Meppen und die Mitglieder des Unterausschusses Justizvollzug und Straffälligenhilfe sowie der Hauptpersonalrat durch das Justizministerium unterrichtet worden.

Zu 3:

In einem Gespräch am 10. November 2014 haben die Justizministerin und der Staatssekretär mit der Fachabteilung Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer endgültigen Schließung der Abteilung Aurich als Justizvollzugsstandort erörtert. Der diesbezügliche Gesprächsvermerk ist am 10. November 2014 erstellt und am 14. November 2014 dem Staatssekretär vorgelegt worden.

15. Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Was bedeutet die Schließung der JVA-Abteilung Aurich für den Justizstandort Aurich?

Am 14. November 2014 teilte das Justizministerium der Presse mit, dass die Abteilung Aurich der JVA Meppen geschlossen werde. Diese Schließung war bereits einmal im Januar 2014 vom Ministerium angekündigt worden. Die endgültige Entscheidung wurde dann allerdings verschoben. Damit entstand bei den Betroffenen die Hoffnung, dass der JVA-Standort bleibt. Nun wurde eine andere Entscheidung getroffen. Kritiker dieser Entscheidung sehen darin eine Schwächung des Justizstandortes Aurich.

In einem Beitrag von Ostfriesen-TV vom 7. Mai 2014 schildern Vertreter des Amtsgerichtes, des Landgerichtes, der Staatsanwaltschaft und der örtlichen Rechtsanwälte die Probleme, die mit einer Schließung der JVA-Abteilung verbunden wären. Insbesondere für Verhöre der Staatsanwaltschaft oder Besprechungen mit angeklagten Mandanten werden erhebliche Nachteile befürchtet.

In ganz Ostfriesland wird es nach der Schließung keine Einrichtung des niedersächsischen Justizvollzuges mehr geben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird die Schließung der Abteilung im Detail begründet?
2. Wie wird die Schließung technisch und zeitlich ablaufen?
3. Welche (Folge-)Kosten verursacht die Schließung der Abteilung?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Abteilung Aurich der Justizvollzugsanstalt Meppen, die über 29 Haftplätze verfügte, diente der Unterbringung von Untersuchungshaftgefangenen. Sie wurde wegen der geringen Anzahl von Un-

tersuchungshaftgefangenen in den letzten Jahren auch mit Strafgefangenen belegt. Im Rahmen der Neuorganisation des Justizvollzuges wurde sie als vollzuglich entbehrlich angesehen.

Im Januar 2014 ist zur besseren Gewährleistung des Trennungsgebots zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen zunächst die bis dahin praktizierte Unterbringung von Strafgefangenen in der Abteilung beendet und ausschließlich eine der Zweckbestimmung Untersuchungshaft entsprechende Belegung bestimmt worden. Nach einer internen Revision mussten im Sommer 2014 zahlreiche Hafträume aus Sicherheitsgründen für eine weitere Belegung gesperrt und auch die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen beendet werden. Gegenwärtig stehen lediglich neun Hafträume für eine kontinuierliche und uneingeschränkte Unterbringung von Inhaftierten zur Verfügung. Diese Räume können zukünftig als Vorführbereich für die Gerichte vor Ort genutzt werden.

Über die Planungen zur Neuorganisation des Justizvollzuges, bestehende Sicherheitsprobleme in der Abteilung Aurich und weitere Planungen sind die Mitglieder des Unterausschusses Justizvollzug und Straffälligenhilfe durch das Justizministerium am 25.07.2014 und am 03.12.2014 umfassend mündlich unterrichtet worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Abteilung Aurich ist vollzuglich entbehrlich, unwirtschaftlich und genügt weder den an eine zukunftsfähige Justizvollzugseinrichtung zu stellenden vollzuglichen noch den sicherheitstechnischen Anforderungen. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 2:

Die Bewirtschaftung der Liegenschaft der jetzigen Abteilung Aurich der Justizvollzugsanstalt Meppen wird mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Landgericht Aurich übertragen. Hierzu haben bereits erste Gespräche vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Behörden stattgefunden. Weitere Fragen der Übernahme von Inventar und Einbauten werden noch geklärt.

Zu 3:

Für die Bewirtschaftung der Liegenschaft werden bisher jährlich rund 50 000 Euro aufgewandt. Die für den weiteren Betrieb der Liegenschaft als Vorführbereich aufzuwendenden Kosten werden gemäß § 50 LHO vom Kapitel 11 05 in das Kapitel 13 21 umgesetzt. Eventuelle weitere Folgekosten ergeben sich aus einem noch zu entwickelnden Nutzungskonzept und können noch nicht beziffert werden.

16. Abgeordnete Axel Miesner, Karl-Heinz Bley, Dr. Max Matthiesen, Horst Schiesgeries, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Ingrid Klopp, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Clemens Große Macke, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Erdgas im Winter 2014/2015: Ist die Versorgungssicherheit nach dem Stresstest gegeben?

Die EU führte gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten, den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft sowie Georgien, der Schweiz und der Türkei im Sommer 2014 einen sogenannten Stresstest durch. Dabei wurden die Auswirkungen möglicher Szenarien einer Unterbrechung der Gaslieferungen im Winter sowie mögliche Maßnahmen zur Bewältigung von Versorgungsengpässen modelliert. Das Szenario ging von einer Unterbrechung der russischen Gaslieferungen für einen Zeitraum von sechs Monaten und einer zweiwöchigen Kältewelle im Februar 2015 aus.

Vor dem Hintergrund, dass es innerhalb der EU keinen Spielraum gibt, die Erdgasgewinnung so zu steigern, dass eine kurzfristige Wirkung erzielt werden kann, und dass sich die EU-Mitgliedstaaten im Fall einer Unterbrechung der Gaslieferungen gegenseitig (bei den Erdgaslieferungen) solidarisch erklären und kooperieren, gibt es zumindest für Norddeutschland und damit auch für Niedersachsen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Die *VDI-Nachrichten* berichten in ihrer Ausgabe vom 24. Oktober 2014, dass „die deutschen Gasvorräte (...) privatwirtschaftlich organisierten Gashändlern (gehören). Und diese Gashändler agieren nicht nur in Deutschland; sie haben hier

auch längst nicht alle ihren Unternehmenssitz.“ Weiter heißt es in dem Artikel: „Bei einem mehrmonatigen Ausfall Russlands würde es großflächige Abschaltungen von Verbrauchern geben müssen, ergibt die Modellrechnung. Dies beträfe in Deutschland den Norden, das Marktgebiet von Gaspool. Das würde mit Einschränkungen bei der Stromversorgung einhergehen, bestätigten Experten jüngst auf einer Fachtagung des Ferngasnetzbetreibers Ontras Gastransport in Leipzig. Aber erst dann hat die Bundesregierung laut dem Energiesicherungsgesetz die Möglichkeit, die kommerzielle Nutzung der Speicher zu reglementieren, bis hin zu einem Ausspeisestopp und Preisfestlegungen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen in den *VDI-Nachrichten* vom 24. November 2014 zu möglichen Versorgungsengpässen bei einem mehrmonatigen Ausfall Russlands als Gaslieferant?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Ergebnis des „EU-Stresstests“, wonach auch Norddeutschland betroffen wäre, im Hinblick auf die Antwort auf die Anfrage von CDU-Abgeordneten vom 23. Juli 2014, wonach „keine Gefährdung der Versorgungssicherheit niedersächsischer Kunden im Erdgassegment“ gesehen wird?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Erdgasversorgung für die niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie die Strom- und Wärmeversorgung im kommenden Winter ein?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersachsen hat das Ziel, langfristig seine Energieversorgung auf erneuerbare Quellen umzustellen. Das schützt nicht nur das Klima, sondern mindert wie Energiesparen und die Steigerung der Energieeffizienz die Importabhängigkeit.

Zugleich ist Niedersachsen derzeit auf eine sichere Gasversorgung angewiesen. Die Versorgung mit Erdgas wird durch Importe, eigene Förderung sowie unterirdische Zwischenspeicherung sichergestellt. Erdgasförderung in Niedersachsen deckte 2013 zu rund 12 % den deutschen Bedarf. Die niedersächsische Förderindustrie leistet damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherung der bundesweiten Energieversorgung und verringert so die Abhängigkeit von Erdgasimporten. Importe erfolgen insbesondere aus Russland, den Niederlanden und Norwegen. Aktuell decken Erdgasimporte aus Russland den deutschen Bedarf zu rund 40 %.

In Deutschland steht ein Speichervolumen (Arbeitsgasvolumen) von rund 24 Mrd. Kubikmetern, davon mehr als 11 Mrd. Kubikmeter in Niedersachsen, zur Verfügung.

Für die Sicherheit der Gasversorgung sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorrangig die Gasversorgungsunternehmen zuständig. Nur im Krisenfall sind staatliche Eingriffe zulässig. Würde eine Unterbrechung russischer Gaslieferungen in einem Umfang erfolgen, dass daraus eine Versorgungskrise entstünde, könnte - nachdem das Bundeskabinett einen entsprechenden Beschluss gefasst hat - die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Bundeslastverteiler tätig werden. Rechtsgrundlage hierfür bilden das EnWG, das Energie-Sicherheits-Gesetz sowie die Gassicherungsverordnung.

Wenn die Voraussetzungen für einen solchen Krisenfall vorliegen, könnte die BNetzA als Bundeslastverteiler Verfügungen erlassen, um den lebensnotwendigen Bedarf sicherzustellen. Aber selbst im Krisenfall wäre von der BNetzA auf Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten und es wären marktnahe oder marktliche (Teil-)Problemlösungen anzustreben.

Vor dem Hintergrund des Ukraine Konfliktes wurde im Sommer 2014 das Erdgasversorgungssystem seitens der EU und des Verbundes der Fernleitungsnetzbetreiber „ENTSO“ Stresstests unterzogen. Dazu hat die EU-Kommission den Bericht „Über die kurzfristige Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems“ (COM(2014) 654) vorgelegt. Die Bundesregierung hat den Bericht mit der BR-Drs. 498/14 an die Länder weitergegeben. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat dazu auf Bitten der Fragesteller im November 2014 den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landtags schriftlich unterrichtet.

In den Stresstests wurden ein- und sechsmonatige Unterbrechungen der Gastransitroute durch die Ukraine respektive aller russischen Gaslieferungen in einem durchschnittlichen Winter betrachtet.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben zusätzlich eine vierzehntägige Kältewelle am Ende der Heizperiode betrachtet, um deren Auswirkungen in einem schon belasteten System zu erfassen.

Im Focus der Betrachtungen standen die Auswirkungen auf die baltischen Staaten und Finnland sowie die Folgen für die südosteuropäischen Staaten Bulgarien, Ungarn, Kroatien, Rumänien und Griechenland. Die EU geht darauf ein, dass sich die Gasproduktion innerhalb der EU nicht kurzfristig nennenswert steigern lässt. Als nennenswerter Energieträger wird LNG (Liquefied Natural Gas; Flüssigerdgas) für den Fall von Versorgungsunterbrechung gesehen. Entsprechend hat die EU in ihrer Strategie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die Ausweitung der LNG-Importkapazitäten beispielsweise im Baltikum und in Polen vorgesehen. Kritisch betrachtet die EU, dass bereits 2009 vorgesehene Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur nicht oder nur teilweise realisiert wurden. Auch bemängelt die Kommission, dass viele von den Mitgliedstaaten vorgesehene Maßnahmen für den Fall einer Versorgungskrise nicht auf Kooperation ausgerichtet seien.

Die EU-Kommission empfiehlt für eine Versorgungsunterbrechung u. a.

- Marktmechanismen wirken zu lassen, damit steigende Preise die Nachfrage dämpfen und LNG-Importe zunehmen,
- das Brennstoffwechselfpotenzial auszuschöpfen,
- die Nachfrage nichtgeschützter Verbraucher zurückzufahren, um die Nachfrage geschützter Endverbraucher befriedigen zu können,
- kurzfristig wirksame Energieeffizienz- und Nachfragedämpfungsmaßnahmen in der Industrie und im Wohnsektor umzusetzen,
- die Infrastruktur auszubauen und dafür Sorge zu tragen, dass es insbesondere in der Heizperiode nicht zu Ausfällen im Versorgungsnetz kommt. Diese würden die Situation verschärfen,
- Kooperation mit Drittstaaten, insbesondere im LNG-Sektor.

Zugleich benennt die EU in der Mitteilung erneut mittelfristige Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz des Gasversorgungssystems. Dies sind u. a.

- Ausbau des Energiebinnenmarktes,
- Ausbau des Gasnetzes, transnationale Verbindungsleitungen,
- Ausbau der Reverse-Flow-Kapazitäten,
- Brennstoffumstellung,
- Umstellung von KWK auf erneuerbare Energieträger,
- Verringerung der Energienachfrage.

Ergebnis der Modellierung für Deutschland ist, dass es zu Versorgungsengpässen und beherrschbaren Minderungen kommen würde. Ausfallende russische Lieferungen würden, so die Kommission, durch zusätzlichen LNG-Import kompensiert werden. Für Deutschland könnten solche Importe über belgische und niederländische Terminals erfolgen.

Es wird zudem für einen solchen Fall mit Preiserhöhungen gerechnet. Die höheren Preise werden - so die Erwartung - zu einer bedeutenden Inanspruchnahme von Gasspeichern führen. Mit einer freiwilligen Reduzierung der Nachfrage aufgrund der Preissteigerungen wird gerechnet. Auch wird mit freiwilligen, marktbasierenden und erforderlichenfalls angeordneten Brennstoffumstellungen (Heizung mit Zweitbrennstoff, Runterfahren von Gaskraftwerken) gerechnet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Versorgungslücke beherrschbar sein wird.

Zudem begrüßt die Landesregierung die Bemühungen der EU und der Bundesregierung um eine friedliche Lösung des Ukraine-Konflikts sowie die Aktivitäten der EU um eine Lösung des Gasstreits zwischen Russland und der Ukraine.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auch die Landesregierung erwartet für den Fall lang andauernder Unterbrechungen der russischen Gaslieferung Auswirkungen auf den deutschen Gasmarkt. Sie geht zugleich davon aus, dass eine solche Lage durch Reaktionen des Gasmarktes wie Verbrauchsreduktion aufgrund steigender Preise, zusätzliche Bereitstellung von Erdgas aus unterirdischen Speichern, Importe aus Westeuropa sowie Importe von LNG austariert werden könnten, sodass die Versorgung mit den im Krisenfall mit einem höheren Preisniveau nachgefragten Mengen sichergestellt werden kann.

Nichtsdestotrotz ist die Landesregierung bestrebt, die Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie von Industrie, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft weiter zu erhöhen. Sie hat deshalb den Beschluss des Bundesrates „Beitrag der Erdgasspeicher zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern“ (BR-Drs. 243/14) unterstützt und die Bundesregierung u. a. aufgefordert, die Einführung einer nationalen Gasreserve außerhalb des Speichermarktes respektive die Erweiterung der Durchgriffskompetenzen der Fernleitungsnetzbetreiber zur Sicherstellung saisonal erforderlicher Mindestfüllstände zu erwägen. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und die Auswirkungen einer nationalen Gasreserve auf den Gasmarkt und die Versorgungssicherheit.

Zu 2:

Der Stresstest hat gezeigt, dass es für die EU insgesamt nötig ist, die Gasinfrastruktur weiter auszubauen und eine Diversifizierung der Lieferanten vorzunehmen. Zugleich ist deutlich geworden, wie wichtig es ist, langfristig die Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen umzustellen, Energie zu sparen und die Energieeffizienz zu erhöhen, um die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger zu reduzieren.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht aktuell keine Gefährdung der Versorgungssicherheit.

17. Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

Lückenhafter Ausbau des Mobilfunknetzes in Niedersachsen - Hier: in Beverbruch und Nikolausdorf

In Niedersachsen gibt es noch immer Bereiche, in denen die Netzabdeckung durch die Mobilfunknetze unzureichend ist. Ein Beispiel hierfür sind die Ortschaften Beverbruch und Nikolausdorf, Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg. Dort besteht eine Unterversorgung in der Mobilfunknetzabdeckung. Dies führt zu erheblichen Nachteilen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort und für Gewerbetreibende und Touristen. Hoteliers und Restaurantbetreiber verlieren Gäste wegen schlechter Mobilfunkverbindungen. Neuansiedlungen von Unternehmen werden erschwert, Menschen wandern ab oder siedeln sich nicht an, weil sie die Nachteile, die durch schlechte Netzabdeckung entstehen, nicht in Kauf nehmen wollen.

In den Ortschaften Beverbruch und Nikolausdorf sind rund 2 000 Bürgerinnen und Bürger sowie eine Vielzahl von Autofahrern, die die stark befahrene Landstraße L 871 nutzen, betroffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Verbindungsqualität und Netzabdeckung in den Ortschaften Beverbruch und Nikolausdorf zu verbessern?
2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Funkverbindungsqualität im ländlichen Raum insgesamt zu verbessern?
3. Welche Fördermöglichkeiten seitens des Landes oder des Bundes gibt es für Unternehmen, die sich der Aufgabe einer Verbesserung der Mobilfunk-Netzabdeckung annehmen wollen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Nach Artikel 87 f Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland „gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation (...) flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.“ Unabhängig davon ist der Telekommunikationsmarkt, der nach marktwirtschaftlichen Kräften funktioniert, liberalisiert.

Den gesetzlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die Landesregierung nutzt daher die ihr zur Verfügung stehenden Mittel der politischen Einflussnahme bei den gesetzgebenden Körperschaften und anderen Gremien wie der Bundesnetzagentur, um wettbewerbsfördernde Bedingungen zu schaffen.

Aktuell steht das Verfahren der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1 800 MHz sowie in den Bereichen 700 MHz und 1,5 GHz für den Breitbandausbau (Projekt 2016 - Digitale Dividende II) an.

Hierzu haben die Bundesländer im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Länderbeteiligung die breitbandpolitischen Rahmenbedingungen („Versorgungsaufgaben für die Mobilfunkwirtschaft im Zuge des Vergabeverfahrens bzgl. des Frequenzbandes von 694 - 790 MHz [Digitale Dividende II]“) u. a. in Bezug auf flächenmäßige Netzabdeckung und Mindest-Datenübertragungsraten benannt.

Die Auferlegung einer solchen Verpflichtung soll einerseits sicherstellen, dass mit dem Aufbau der Netze zügig begonnen und andererseits der Netzaufbau kontinuierlich fortgesetzt wird. Ziel ist es, im Interesse der Verbraucher eine zügige Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erreichen.

Konkret stellt sich die Situation in den Ortschaften Beverbruch und Nikolausdorf sowie entlang der L 871 derzeit so dar, dass der versorgende Mobilfunkmast mit rund 5 km zu weit von den Ortschaften entfernt ist. Aufgrund dieser großen Entfernung kommt es auch bei der Sprachversorgung zu Versorgungsengpässen. Eine nachhaltige Verbesserung ist nach Auskunft der Mobilfunkbranche nur durch den Aufbau eines neuen Standortes möglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Sprachtelefonie

Im Bereich der Sprachtelefonie sieht die Landesregierung keine ordnungs- oder regulierungsrechtlichen Ansatzpunkte, um die Mobilfunkunternehmen zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung zu verpflichten. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu dem marktwirtschaftlichen Ansatz in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

Mobile Datendienste

Gleiches gilt im Grundsatz für den Bereich der mobilen Datendienste, hier allerdings mit dem Hinweis auf das in den Vorbemerkungen genannte Frequenzvergabeverfahren „Projekt 2016“ und die auf Initiative der Länder auferlegten Versorgungspflichten.

Unabhängig davon nimmt die Landesregierung solche Hinweise zur Situation der Mobilfunkversorgung sehr ernst und hat bei den regelmäßig stattfinden (Branchen-)Gesprächen mit den Mobilfunkunternehmen stets auf Lösungen gedrängt.

So hat die Deutsche Telekom auf Anfrage mitgeteilt, dass LTE bis Ende Februar 2015 am Standort Garrel eingeschaltet wird. Die Versorgung für die mobile Datennutzung in den Ortschaften Beverbruch und Nikolausdorf wird sich dadurch verbessern.

Vodafone hat die Planung für die Errichtung eines neuen Sendestandorts in Garrel aufgenommen. Dieser soll auf einer Windkraftanlage im Ortsteil Petersdorf realisiert werden. Die kommunale Abstimmung mit der Gemeinde Garrel erfolgte im Juli dieses Jahres. Geplant ist, die Sendeanlage im Mai 2015 zunächst mit GSM (Telefonie) und UMTS (Daten) in Betrieb zu nehmen. LTE-Funksysteme für mobiles Breitbandinternet sollen dann im August 2015 ergänzt werden. Mit diesen

Maßnahmen wird sich die Versorgungssituation nach Auskunft von Vodafone in deren Netz in Beverbruch und insbesondere in Nikolausdorf deutlich verbessern.

Zu 2:

Ja. Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkungen zum Frequenzvergabeverfahren „Projekt 2016“ wird verwiesen.

Zu 3:

Die Fördermöglichkeiten des Bundes und auch die des Landes Niedersachsen im Rahmen ihrer Breitbandstrategie sehen künftig als Fördervoraussetzung verlässliche Datenübertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s bzw. mindestens 30 Mbit/s vor. Die derzeit am Markt eingesetzten Mobilfunkstandards liegen in der Praxis weit darunter, sodass eine Förderung ausscheidet.

Für die mobile Sprachtelefonie gibt es ebenfalls keine Fördermöglichkeiten.

18. Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Wie können Betroffene erkennen, ob sie von den geplanten Vorranggebieten Torferhalt und Moorentwicklung berührt sind?

Mit Sorge und Ablehnung wird von vielen Betroffenen der Entwurf zu Änderung und Ergänzung des LROP gesehen. In Pressemitteilungen weist das Landwirtschaftsministerium hingegen auf den großen Maßstab der Karten und die damit verbundenen Darstellungsungenauigkeiten hin.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der öffentlichen Verwaltung Dateien zugänglich, die eine genaue Abgrenzung der Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung ermöglichen?
2. Wenn die Landesregierung den Bürgerinnen und Bürgern diese Daten nicht vorenthalten will, wie sind diese Daten für die Öffentlichkeit einsehbar?
3. Was meint die Landesregierung, wenn sie vom Angebot einer Paludikultur an die Landwirte spricht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die gesamtäumliche Planung findet in einem hierarchischen System auf Landesebene, regionaler Ebene und Gemeindeebene statt. In Niedersachsen gibt es diesbezüglich

- das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) im Maßstab 1:500 000 (d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 500 m in der Realität),
- die Regionalen Raumordnungsprogramme im Maßstab 1:50 000 (d. h., 1 mm auf der Karte entspricht 50 m in der Realität) sowie
- die kommunalen Bauleitpläne mit dem Flächennutzungsplan für das gesamte (Samt-)Gemeindegebiet und den Bebauungsplänen für Teilflächen der Gemeinden in entsprechend detaillierteren Maßstäben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die jeweiligen räumlichen planerischen Vorgaben der übergeordneten Ebene(n) auf der nachfolgenden Planungsebene vielfach zu konkretisieren sind.

Nach § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Sowohl die Landes-Raumordnung als auch die Regionale Raumordnung kann aufgrund ihrer Überörtlichkeit keine parzellenscharfen Festlegungen treffen. Dies muss der gemeindlichen Ebene vorbehalten bleiben.

Die Zeichnerische Darstellung des LROP enthält zur Klarstellung den ergänzenden Hinweis: „Die Überlagerung besiedelter Gebiete mit Vorrangfestlegungen hat ausschließlich kartographische Gründe.“

Darüber hinaus sieht der Entwurf zur Änderung des LROP in 3.1.1 Ziffer 06 Satz 4 als Ziel der Raumordnung ausdrücklich vor, dass die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen sind. Diese Festlegung verdeutlicht, dass bei Übernahme der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung in die Regionalen Raumordnungsprogramme noch die regional zu beachtenden Belange, die auf Ebene des LROP nicht sichtbar waren oder sein können, einbezogen werden müssen, woraus sich die räumliche Konkretisierung ergibt.

Die Zeichnerische Darstellung des Entwurfs zur Änderung des LROP wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens öffentlich ausgelegt (Karte im Maßstab 1:500 000) sowie im Internet unter www.lrop-online.de eingestellt. Dort ist in bestimmten Grenzen ein Hinein- und Herauszoomen in der Kartendarstellung möglich.

Eine Ableitung flurstücksgenauer Informationen ist sowohl in dieser analogen wie digitalen Darstellung nicht möglich. Eine generelle parzellenscharfe Darstellung von Daten der Landes-Raumordnung würde den Konkretisierungsraum nachfolgender Planungsebenen in unzulässiger Weise auf null reduzieren und somit einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen.

In einer Karte können Darstellungen mit etwa einem Millimeter Ausdehnung noch wahrgenommen werden. Eine entsprechende Ungenauigkeit raumordnerischer Festlegungen (ca. 500 m im LROP, ca. 50 m in Regionalen Raumordnungsprogrammen) ist bei der Interpretation solcher Kartendaten notwendigerweise zu beachten. Eine Nichtbeachtung der maßstabsbedingten Ungenauigkeit würde einen unsachgemäßen Umgang mit den raumordnerischen Festlegungen darstellen.

Jedermann kann zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Anregungen und Bedenken als Stellungnahme abgeben, unabhängig von einer Betroffenheit.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine genauere Abgrenzung für die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung als die in der Zeichnerischen Darstellung des LROP, also im Maßstab 1:500 000, ist für die Landes-Raumordnung - wie bisher - nicht möglich. Zwar lassen die Daten im Geographischen Informationssystem ein unendliches Hinein- und Herauszoomen zu, dies würde jedoch, wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, bei Nichtbeachtung der maßstabsbedingten Ungenauigkeit eine unsachgemäße Verwendung der Daten darstellen. Die fälschliche Annahme, es handele sich bei solch detaillierteren Darstellungen raumordnerischer Festlegungen um konkretisierte, flurstücksgenaue Festlegungen, würde die nachfolgenden Planungsebenen in unzulässiger Weise missachten.

Zu 2:

Die Zeichnerische Darstellung des Änderungsentwurfs zum LROP ist sowohl in analoger wie in digitaler Form für jedermann einsehbar.

Auf Anfrage wurden und werden die digitalen Daten in einem für Geographische Informationssysteme gängigen Format herausgegeben mit dem Hinweis:

„Bei Verschneidungen/Analysen/Zoomen bitte ich zu beachten, dass der Kartenmaßstab 1:500 000 ist und die Daten somit entsprechend generalisiert vorliegen. Die zeichnerische Darstellung des LROP kann grundsätzlich keine größere Genauigkeit aufweisen. Die Überlagerung besiedelter Gebiete mit Vorrangfestlegungen hat ausschließlich kartographische Gründe. Insbesondere bezüglich der Interpretation der neuen Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung sind parallel die Regelungen des Textteiles heranzuziehen.“

Zu 3:

Laut Homepage der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald (www.paludikultur.de) ist Paludikultur „die landwirtschaftliche Nutzung nasser Hoch- und Niedermoore. Ein traditionelles Beispiel dafür ist der Anbau von Schilf für Dachreet. Neue innovative und nachhaltige Nutzungen sind etwa die

energetische Verwertung von Niedermoor-Biomasse, die Nutzung von Röhrichten für neue Baustoffe oder die Kultivierung von Torfmoosen als Torfersatz in Substraten für den Gartenbau.“

Paludikultur kann über EFRE und Forschungs- und Projektmittel des ML gefördert werden.

19. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Blockieren die Pflegekassen eine bessere Bezahlung der Pflegekräfte in Niedersachsen?

Bereits am 24. April 2014 kritisierte der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. in einer Presseinformation den Vorstand des GKV-Spitzenverbandes, Gernot Kiefer, der sich öffentlichkeitswirksam für eine deutlich bessere Bezahlung von Pflegekräften einsetzte, wie folgt: „Dass Pflegekräfte in Niedersachsen so schlecht bezahlt werden, sei das direkte Ergebnis des Verhandlungsgebarens der Kassen, die sich seit Jahren den erforderlichen Pflegevergütungserhöhungen verweigern, die eine Refinanzierung höherer Gehälter erlauben würden. Gerne würde der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. seinen Pflegekräften mehr zahlen, dies sei aber nicht möglich, da die Refinanzierung des Gehalts ausschließlich über die Pflegeentgelte erfolge, deren Erhöhung die Kassen blockieren würden.“

Die Anpassung der Pflegesätze über eine Konvergenzphase auf mindestens den durchschnittlichen Pflegesatz der westdeutschen Bundesländer ist ein Ziel der Fachkommission Pflege der Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Würden höhere Pflegesätze zu höheren Ausgaben der Kassen führen?
2. Welche Rolle spielen die Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe bei den Verhandlungen über höhere Pflegesätze als Voraussetzung für höhere Gehälter des Pflegepersonals?
3. Wie ist der Beratungsstand in der Fachkommission Pflege hinsichtlich der Anpassung der Pflegesätze?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die gesetzlichen Regelungen über die für die Pflege- und Betreuungsleistungen in einer vollstationären Einrichtung zu vereinbarenden Gesamtheim entgelte sind in den §§ 84 bis 87 des Sozialgesetzbuches, Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung - SGB XI niedergelegt. Es handelt sich um bundesrechtliche Vorschriften, von denen auf Ebene der Länder nicht abgewichen werden kann.

Parteien der Pflegesatzverhandlungen und -vereinbarungen sind:

- der Träger der jeweiligen Pflegeeinrichtung,
- die Pflegekassen sowie
- die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe (in Niedersachsen sind dies die Landkreise, die kreisfreien Städte oder die Region Hannover).

Das Recht zur Verhandlungsaufforderung steht jeder der genannten Parteien nach Ablauf des zuletzt gültigen Vereinbarungszeitraums zu. Getroffene Vereinbarungen gelten so lange fort, bis eine neue Vereinbarung geschlossen wird.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem SGB XI die Festlegung der einzelvertraglichen Konditionen für die Leistungserbringung in den Altenpflegeeinrichtungen (z. B. personelle Ausstattung und Vergütung) ausschließlich in die Hände der Vertragspartner gelegt. Das sind auf der einen Seite die Kostenträger (Pflegekassen und Kommunen) und auf der anderen Seite die Einrichtungsträger.

Rein formell ist damit eine „einseitige Bestimmung“ von Pflegesätzen durch eine der genannten Parteien nicht möglich. Durch die Vorgabe des Bundesgesetzgebers in § 84 Abs. 3 SGB XI, dass die Pflegesätze für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen sind und eine Differenzierung nach Kostenträgern unzulässig ist, kann hier jedoch der Eindruck eines Nachfragemonopols entstehen, dem eine Vielzahl von Leistungsanbietern entgegen

steht. Im Streitfall entscheidet eine Schiedsstelle unter neutralem Vorsitz; der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist gegen Schiedsstellenentscheidungen eröffnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Höhere Pflegesätze wären von den Pflegebedürftigen aus eigenem Einkommen und Vermögen oder - falls eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht - von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen zu finanzieren.

Nicht unmittelbar berührt von höheren Pflegesätzen wären hingegen die Pflegekassen, da deren Leistungen - hier die Pflegevergütung gemäß Pflegestufen - gesetzlich begrenzt sind. Bei dem derzeitigen Niveau der Pflegevergütungen in niedersächsischen Pflegeheimen zahlen die Pflegekassen bereits die gesetzlichen Höchstbeträge.

Zu 2:

Die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover haben die Rolle einer Vertragspartei und nehmen als örtliche Träger der Sozialhilfe an den Pflegesatzverhandlungen teil. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Die Fachkommission hat sich auf verschiedene Handlungsfelder verständigt und diese priorisiert. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitung in der Fachkommission orientiert sich an dieser Priorisierung.

Derzeit werden die priorisierten Handlungsschwerpunkte „Ambulante Pflege - insbesondere im ländlichen Raum“, „Aus- und Weiterbildung“ und „Abbau von Dokumentationspflichten“ bearbeitet. Die Ergebnisse der Bearbeitung der weiteren Schwerpunkte, zu denen auch „Stationäre Pflegesätze“ und die „Vergütung der ambulanten Pflege“ zählen, bleiben abzuwarten.

20. Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Wieder Fehler im Justizprüfungsamt - sind Examenskandidaten die Leidtragenden? (Teil 2)

Im Examensdurchgang Oktober 2014 soll es bei den Aufgabenstellungen im Zweiten Juristischen Staatsexamen bei insgesamt vier Klausuren zu Fehlern in der Aufgabenstellung gekommen sein. Diese Fehler sollen den Examenskandidatinnen und -kandidaten erst während der laufenden Klausuren mitgeteilt worden sein. Den betroffenen Examenskandidatinnen und -kandidaten sollen während der laufenden Klausuren E-Mail-Kopien ausgeteilt und diese sodann verlesen worden sein. Eine Schreibverlängerung soll nicht in allen Fällen gewährt worden sein.

Vor dem Hintergrund, dass Kandidatinnen und Kandidaten in solchen Prüfungen unter einem erheblichen Druck stehen, empfinden sie solche Fehler als höchst ärgerlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wurden die Fehler in den Aufgabenstellungen des Examensdurchgangs Oktober 2014 den Examenskandidatinnen und -kandidaten jeweils mitgeteilt?
2. Warum wurde den Examenskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich der Fehler in den Aufgabenstellungen nicht in allen Fällen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die betroffenen Klausuren gewährt?
3. Liegen die Gründe für die Fehler in den Aufgabenstellungen in der mit der Aufarbeitung des Korruptionsfalls im LJPA verbundenen hohen zusätzlichen Arbeitsbelastung für die dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder welche andere Ursache gibt es?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Examensdurchgang 2014 wurden Fehler bei insgesamt vier Klausuren festgestellt. Dazu verweise ich auf die Antwort zu der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Lutz Winkelmann (CDU)

„Wieder Fehler im Landesjustizprüfungsamt - Sind Examenskandidaten die Leidtragenden? (Teil 1)“.

Für die am 16.10.2014 gestellten Wahlklausuren wurde eine Schreibzeitverlängerung von zehn Minuten und für die am 17.10.2014 gestellte Klausur von 15 Minuten gewährt. Für die Klausur vom 06.10.2014 wurde keine Schreibzeitverlängerung gewährt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage in Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung werden in Niedersachsen an insgesamt neun Standorten/Landgerichten geschrieben. Für die Fälle, dass während der Klausurbearbeitung Nachfragen zum Sachverhalt gestellt werden, unterhält das LJPA einen Bereitschaftsdienst während der gesamten Zeit der Durchführung der Aufsichtsarbeiten. Die Landgerichte benennen Ansprechpartner und Vertreterpersonen. Die Ansprechpartner bei den Klausurenstandorten werden telefonisch kontaktiert und sodann erfolgt die Änderungsmitteilung des LJPA per E-Mail an die benannten und bekannten Ansprechpartner, die diese sodann in die Prüfungssäle weiterleiten.

Entsprechend wurde im Klausurendurchgang Oktober 2014 verfahren, wobei für den Klausurtag 16.10.2014 für den Prüfungsstandort Hannover folgende abweichende Verfahrensweise mitgeteilt wird:

Da die zuständige Ansprechpartnerin und die Vertreterin am LG Hannover nicht erreichbar waren, veranlasste die Geschäftsstelle im LJPA die unmittelbare Benachrichtigung des Klausurenstandortes „Podbielskistraße 158“ durch Übersendung eines Telefaxes, das fernmündlich angekündigt worden war. Die Hinweise zum Sachverhalt sowie die zehnminütige Schreibzeitverlängerung wurden in einem Telefax vom 16.10.2014 um 10:12 Uhr unmittelbar an den Klausurenstandort „Podbielskistraße 158“ verschickt.

Zu 2:

Über Schreibzeitverlängerungen infolge von Störungen entscheidet das Prüfungsamt unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit. Ob eine Störung des Prüfungsablaufs durch eine Schreibzeitverlängerung auszugleichen ist, richtet sich nach der Dauer und der Intensität der Störung. Bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung ist keine Schreibzeitverlängerung zu gewähren.

Auf der Grundlage der prüfungsrechtlichen Rechtsprechung unterbleibt die Anordnung einer Schreibzeitverlängerung in der Regel, wenn der Fehler im Sachverhalt evident und für die Prüflinge damit an sich auf der Hand liegt, oder bei Vorliegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Ist der Fehler im Sachverhalt durch kurze Mitteilung einer Richtigstellung zu beheben, liegt lediglich eine „unerhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der prüfungsrechtlichen Rechtsprechung vor.

Die Entscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes zur Verlängerung von Schreibzeiten entsprechen diesen Grundsätzen.

Zu 3:

Probleme, die Gegenstand der Anfrage sind, hat es nach Anzahl und Art auch in früheren Prüfungskampagnen gegeben. Die Beschäftigten des Landesjustizprüfungsamtes haben seit Monaten erhebliche Mehrarbeit aus dem in der Anfrage benannten Anlass zu bewältigen. Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat diese Zusatzbelastung aber nicht.

Die Anzahl von Fehlern in den Aufgabenstellungen hat sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht erhöht.

Die Gewährleistung der Fehlerfreiheit der Prüfungsaufgaben ist zentrale Aufgabe des Landesjustizprüfungsamtes. Tritt trotz größter Sorgfalt ein Fehler auf, ist er auf menschliches Versagen zurückzuführen.

21. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Wo bleibt die vom Wirtschaftsminister Lies im Sommer 2013 angekündigte neue Landeskampagne?

Am 20. September 2013 berichtete die *Nordwest-Zeitung* unter der Überschrift „Lies macht Außenpolitik zur Chefsache“, dass der Wirtschaftsminister die Außenwirtschaftsförderung des Landes zur Chefsache machen und die bisher dafür zuständigen landeseigenen Unternehmen zerschlagen wollte.

Die *Nordwest-Zeitung* schrieb damals: „Die Reisegesellschaft N-Global wird nach Angaben von Lies Ende dieses Jahres aufgelöst. Das gleiche gilt auch für die Gesellschaft Innovatives Niedersachsen, die bisher für das Standortmarketing zuständig war. (...) Auch die Landes-Kampagne ‚Sie kennen unsere Pferde, erleben Sie unsere Stärken‘ soll eingestellt werden.“

Am 11. Dezember 2013 versendete die landeseigene Gesellschaft „Innovatives Niedersachsen“ eine Pressemitteilung mit folgendem Wortlaut: „Innovationskampagne sagt Tschüß. ‚Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken‘: Mit diesem Motto ging das Land Niedersachsen im Jahr 2007 in eine bundesweite Imageoffensive. Nach knapp sieben erfolgreichen Jahren endet die Werbe- und Informationskampagne zum Jahresende 2013.“

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer erklärte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Olaf Lies, namens der Landesregierung am 24. Januar 2014: „Zum 1. Januar 2014 ist das neue Referat 25 ‚Außenwirtschaft, Ansiedlung Standortmarketing‘ im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingerichtet worden. Die Erarbeitung der neuen Landeskampagne wird dort gebündelt. Derzeit finden die Abstimmungsgespräche auf Ebene der Landesregierung statt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Erarbeitung einer neuen Landeskampagne?
2. Wurden werbliche Elemente der Innovationskampagne „Sie kennen unsere Pferde, erleben Sie unsere Stärken“ auch in diesem Jahr noch von niedersächsischen Ministerien, nachgeordneten Behörden und landeseigenen Gesellschaften bei Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen verwandt?
3. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Landeskampagne?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ich beantworte die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Entsprechende konzeptionelle Ansätze liegen inzwischen vor. Diese werden aktuell mit den beteiligten Ressorts geprüft und bewertet. Die abschließende Festlegung der Kerninhalte soll zeitnah erfolgen.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Die Kosten stehen erst nach Abschluss des Finalisierungsprozesses fest.

22. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Hat Ministerpräsident Weil bei seiner Chinareise Menschenrechtsfragen thematisiert?

Ministerpräsident Stephan Weil hat vom 9. bis 15. November 2014 die Volksrepublik China besucht. Er wurde begleitet von einer etwa 50-köpfigen Delegation aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Befragt nach den Zielen seiner Chinareise, erklärte Ministerpräsident Weil in der *Nordwest-Zeitung* vom 10. November 2014 Folgendes: „Es geht, glaube ich, den meisten Teilnehmern - so wie auch mir - darum, bestehende Kontakte zu vertiefen“, sagte Weil. Ein Schwerpunkt des Besuches sei es, gezielt um Geldgeber für die Wirtschaft zwischen Harz und Küste zu werben.“

In einer Pressemitteilung vom 10. November 2014 hat die „Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)“ an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten appelliert, sich bei seiner Chinareise auch für die Freilassung inhaftierter Bürgerrechtler einzusetzen.

In der Pressemitteilung heißt es wörtlich: „Es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn die chinesischen Behörden wenigstens die eigenen Gesetze beachten und nicht willkürlich verletzen würden“, erklärte der GfbV-China-Experte Ulrich Delius am Montag in Göttingen. „Denn viele Bürgerrechtler leiden darunter, dass sie willkürlich verhaftet und gefoltert werden und in ihren Gerichtsverfahren chinesisches Strafprozessrecht grob missachtet wird.“

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Art und Weise hat Ministerpräsident Weil dem Landtagsbeschluss vom 20. Juni 2013 „Menschenrechte bei Auslands-, Delegations- und Ausschussreisen stärker berücksichtigen“ bei den Gesprächen mit chinesischen Regierungs- und Wirtschaftsvertretern Rechnung getragen?
2. Welche konkreten Gespräche hat Ministerpräsident Weil anlässlich seine Reise mit Vertretern der chinesischen Zivilgesellschaft geführt?
3. Aus welchen Gründen hat Ministerpräsident Weil den Dalai Lama im September 2013 lediglich zu einem privaten Frühstück in Hannover empfangen?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung sieht zwischen dem Einsatz für Menschenrechte und der Unterstützung niedersächsischer wirtschaftlicher Interessen keinen Widerspruch. Beides setzt die Bereitschaft zur Verständigung und zum Dialog voraus. Dazu diene auch die Reise in die Volksrepublik China vom 9. bis 15. November 2014.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Neben der Situation der Menschenrechte hat der Ministerpräsident während der Chinareise auch Fragen des Rechtsstaates, wie beispielsweise die große Bedeutung einer richterlichen Unabhängigkeit, diverse Male thematisiert. Entsprechende Gespräche werden beiderseits auf einer vertraulichen Grundlage geführt, sodass eine nähere Darlegung unterbleiben muss.

Zu 2:

Während der Chinareise ist Ministerpräsident Stephan Weil auf unterschiedliche Weise mit Angehörigen der dortigen Zivilgesellschaft ins Gespräch gekommen, beispielsweise während diverser Unternehmensbesuche oder an der Universität in Hefei. Darüber hinaus hat es ein Gespräch über die Situation der Zivilgesellschaft in China mit Vertreterinnen und Vertretern der Friedrich-Ebert-Stiftung gegeben. Dieser Termin stand allen mitreisenden Mitgliedern des Landtages zur Teilnahme offen.

Zu 3:

Der Sachverhalt verhält sich anders. Der Dalai Lama hat den Ministerpräsidenten zu einem kurzen Gespräch in dessen Hotel-Suite empfangen.

23. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Axel Miesner und Horst Schiesgeries (CDU)

E.ON-Arbeitsplätze in Hannover: Was hat die Landesregierung unternommen?

Am 23. Oktober hat der Niedersächsische Landtag einstimmig den Entschließungsantrag in der Drucksache 17/2217 angenommen. Nachdem bereits bekannt war, dass E.ON beabsichtigt, rund 450 Arbeitsplätze von Hannover nach Essen zu verlagern, sahen die Abgeordneten schon seinerzeit dringenden Handlungsbedarf.

Im Antrag heißt es: „Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung, Gespräche mit dem E.ON-Konzernvorstand aufzunehmen und sich weiter konstruktiv einzubringen, um die Arbeitsplätze in Niedersachsen zu erhalten.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung konkret seit dem 23. Oktober 2014 unternommen, um die Abwanderung von Arbeitsplätzen des E.ON-Konzerns aus Hannover zu verhindern?
2. Haben der Ministerpräsident und der Wirtschaftsminister seit dem 23. Oktober 2014 persönlich Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Betriebsräten bei E.ON geführt?
3. Wie bewertet die Landesregierung ihre Einflussmöglichkeit vor dem Hintergrund eines Presseberichts der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 15. November 2014, in dem berichtet wird, dass die Mitarbeiter ultimativ bis zum 20. November 2014 Zeit haben, sich für einen Umzug nach Essen oder einen Arbeitsplatzverlust zu entscheiden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Mit rund 5 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der E.ON Konzern ein wichtiger Arbeitgeber in Niedersachsen. Durch die Umsetzung des Projektes Next Generation fallen in Niedersachsen etwa 300 Arbeitsplätze weg. Von dieser Umstrukturierung ist ausschließlich der Standort Hannover betroffen.

Nach Informationen der Landesregierung ist mit der am 30. November angekündigten neuen Strategie keine zusätzliche Reduktion des Personalbestands verbunden.

Die Landesregierung ist sich der wirtschaftlich schwierigen Situation der konventionellen Erzeuger in Deutschland bewusst. Durch den Rückgang der Börsenstrompreise in den vergangenen Jahren sind die Wirtschaftlichkeit bestehender sowie der Neubau effizienter konventioneller Kraftwerke gefährdet. Gerade vor dem Hintergrund der Energiewende ist Deutschland allerdings noch für viele Jahre auf eine gesicherte konventionelle Energieversorgung angewiesen.

Niedersachsen hat für die aktuelle Energieversorgung Deutschlands sowie das Gelingen der Energiewende eine zentrale Bedeutung. Die Konzernentscheidung zur Verlagerung des Managements der konventionellen Kraftwerke zur Zusammenführung mit der Steuerung der erneuerbaren Energien von Hannover in die Nähe der Konzernzentrale wird daher, insbesondere auch vor dem Hintergrund der angekündigten neuen Strategie, kritisch gesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen ergriffen.

Zu 2:

Ministerpräsident Stephan Weil hat Anfang Dezember mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der E.ON Deutschland, Herrn Dr. Ingo Luge, telefoniert. Darüber hinaus hat sich der Ministerpräsident schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE, Herrn Dr. Johannes Teyssen, gewandt.

Minister Olaf Lies hat Anfang Dezember sowohl mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der E.ON Deutschland, Herrn Dr. Ingo Luge, als auch mit dem Betriebsratsvorsitzenden „Erzeugung Hannover“, Herrn Andreas Reichwald, telefoniert.

Zu 3:

Die Landesregierung wird auch weiterhin versuchen, Einfluss auf die Konzernleitung zu nehmen. Sie bewertet die Einflussmöglichkeiten auf einen international operierenden Konzern als eher begrenzt.

24. Abgeordnete Jörg Hillmer und Kai Seefried (CDU)

Hat Rot-Grün eine Bildungsstudie ohne Bezug zu Niedersachsen auf Steuerzahlerkosten erstellen lassen?

Am 28. November 2014 haben Ministerpräsident Stephan Weil und Kultusministerin Frauke Heiligenstadt in Berlin eine sogenannte „Initiative für eine ‚Gesamtstaatliche Bildungsstrategie‘“ vorgestellt. In der Kurzstudie, die von der Staatskanzlei veröffentlicht wurde, wird das Land Niedersachsen nicht erwähnt. Die Studie wurde laut Pressemitteilung von elf Experten aus den Bereichen Bildung und Soziologie, Bildungsökonomie und Bildungsrecht erstellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kosten sind dem Land Niedersachsen durch die Erstellung der Studie entstanden?
2. Aus welchem Haushaltstitel wurden diese Kosten bezahlt?
3. Warum wurde der genannte Expertenkreis in der Antwort auf die Anfrage zu den Arbeitskreisen der Landesregierung vom 7. Oktober 2014 (Drs. 17/2137) nicht erwähnt? Darin war explizit nach Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Unterarbeitskreisen, Beiräten oder sonstigen Gremien mit externer Besetzung gefragt worden.

Niedersächsische Staatskanzlei

Bildung ist einer der zentralen politischen Schwerpunkte der Landesregierung. Das Land investiert seit 2014 in frühkindliche Bildung, Schulen und Hochschulen mehr Mittel, als dies in den Vorjahren jemals der Fall war. Die zusätzlichen Mittel werden u. a. eingesetzt als Ausgleich der Hochschulen für die abgeschafften Studienbeiträge, zum Ausbau der Krippen und zur Einführung der 3. Krippenkraft, zur erheblichen Qualitätssteigerung in Ganztagschulen und bei der Einführung der Inklusion sowie zur Senkung der Klassengrößen in Grundschulen und im Sekundarbereich I. Allein im Bereich des Kultusministeriums erhöhen sich die Bildungsausgaben von 2014 bis Ende 2018 um rund 490 Millionen Euro. Vor dem Hintergrund der bestehenden gesellschaftlichen Herausforderungen wie z. B. des wachsenden Fachkräftemangels ist jedoch eine weitere Erhöhung der Bildungsausgaben nötig, um sinnvolle weitere Reformen einzuleiten.

Niedersachsen steht wie alle anderen Länder aber vor der Aufgabe, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung steigender Anforderungen an das Bildungssystem weitgehend allein aufzubringen, weil die Finanzierungswege und -umfänge zwischen Bund, Ländern und Kommunen nicht im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung angelegt sind. Deshalb muss es zu einer von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam formulierten Bildungsstrategie kommen. Daran ist auch das Land Niedersachsen interessiert. Um diese Problematik zu analysieren und neue Wege zu einer weiteren Verbesserung der Bildungslandschaft aufzuzeigen, haben elf ausgewiesene Expertinnen und Experten eine Studie verfasst, die für Bund, Länder und Kommunen Wege zu einer gesamtstaatlichen Bildungsstrategie beschreibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für die Erstellung der Studie sind dem Land Niedersachsen Kosten in Höhe von 5 710,25 Euro entstanden. Die Ausgaben für Reisekosten der Expertinnen und Experten sowie unterstützende Büroleistungen in Höhe von 3 180,80 Euro wurden aus Titel 547 11 erstattet. Reisekostenvergütung für Landesbedienstete in Höhe von 248,09 Euro wurden aus Titel 527 01 erstattet. Anteilige Bewirtschaftungskosten in Höhe von 129,36 Euro sind unter dem Titel 517 64 und in Höhe von 2 152 Euro unter dem Titel 541 64 angefallen.

Die Expertinnen und Experten haben keine Honorare erhalten. Anteilige Personalkosten für die Begleitung durch Landesbedienstete der Staatskanzlei sind nicht bezifferbar.

Zu 3:

In der Kleinen Anfrage (Drs. 17/2137) vom 21. Juli 2014 war danach gefragt, wie viele Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Unterarbeitskreise, Beiräte und sonstige Gremien mit externer Besetzung von der Landesregierung eingerichtet, gegründet oder eingesetzt wurden.

Die Landesregierung hat für die Arbeit der Expertinnen und Experten kein Gremium eingerichtet, gegründet oder eingesetzt. Die Expertinnen und Experten haben das Verfassen der Studie eigenverantwortlich organisiert. Ausschließlich die in der Veröffentlichung angeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben die Studie verfasst.

25. Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Alkohol in Gefängnissen - nur ein Einzelfall?

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 26. November 2014 unter der Überschrift „Zechgelage im Gefängnis“, dass Gefangene der JVA Hannover sich Zugang zu alkoholhaltigen Flüssigkeiten verschafften und unbemerkt konsumieren konnten. Dies betraf laut dem Bericht „acht Zwei-Liter-Flaschen Kochwein und eine Flasche Martini“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Stimmen die Angaben in dem Pressebericht mit den tatsächlich verzehrten Alkoholmengen in der JVA Hannover überein?
2. Aus welchem Grund und in welcher Menge waren die alkoholhaltigen Flüssigkeiten in der Küche der JVA Hannover vorhanden?
3. Wie viel und welche Art von Alkohol gibt es jeweils in den Küchen und anderen Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalten und Arresteinrichtungen in Niedersachsen?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 5 Satz 1 NJVollzG). Ihnen sollen geeignete Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Chance eröffnen, sich nach der Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG). Die Aus- und Weiterbildung dient deshalb insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 35 Abs. 1 NJVollzG).

Die Justizvollzugsanstalten haben deshalb Bildungskonzepte erarbeitet, durch die die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen zielgruppengerecht gestaltet und effizient gesteuert wird. Das Bildungskonzept der JVA Hannover beinhaltet u. a. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zum Koch und zum Küchenhelfer, die im Ausbildungsbetrieb der Lehrküche der JVA Hannover durchgeführt werden. In diesem Bereich ist es zu der missbräuchlichen Nutzung alkoholischer Getränke durch Gefangene gekommen.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung der Antwort zur Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 28 des Abgeordneten Lutz Winkelmann (CDU): „Alkohol-Skandal in der JVA - Wie sicher sind die Schlüssel?“ (Drs. 17/2500).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Die alkoholischen Getränke werden im Rahmen der Ausbildung zum Parfümieren von Desserts und bei der Herstellung diverser Grundsoßen und Suppen benötigt. Zum Stichtag 10. Dezember 2014

waren in der Lehrküche 10 Liter Schaumwein, 28 Liter Kochwein und 4,7 Liter verschiedener Liköre vorhanden. Die alkoholischen Getränke werden mittlerweile in einem nur für Bedienstete zugänglichen Raum unter Verschluss gelagert.

Zu 3:

In den Justizvollzugsanstalten Lingen und Vechta für Frauen sowie in der Jugendanstalt Hameln werden ebenfalls Lehrküchen betrieben, in denen zu Ausbildungszwecken alkoholische Getränke bei der Speisenzubereitung eingesetzt werden. Die alkoholischen Getränke werden jeweils so gelagert, dass sie einem missbräuchlichen Zugriff durch Gefangene entzogen sind.

Zum Stichtag 10. Dezember 2014 waren in der Lehrküche der JVA Lingen insgesamt 13 Flaschen Kochwein und Liköre sowie zwei Flaschen hochprozentiger Alkohol vorhanden. Die Lehrküche der JVA für Frauen verfügte am 10. Dezember 2014 über insgesamt neun Flaschen Kochwein, vier Flaschen verschiedener Liköre und drei Flaschen hochprozentigen Alkohols. In der Lehrküche der Jugendanstalt Hameln waren 16 Flaschen Kochwein, 16 Flaschen verschiedener Liköre und fünf Flaschen hochprozentiger Alkohol vorhanden.

In der JVA für Frauen in Vechta wird Sanddornlikör und Sanddorngeist für den externen Verkauf hergestellt. Die Produkte werden in einem verschlossenen Raum gelagert und im örtlichen Verkaufsraum auf dem Gelände der JVA für Frauen verkauft.

26. Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Wo muss man wohnen, um in eine Feuerwehr eintreten zu können?

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) kann Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde sein, wer dort Einwohnerin oder Einwohner ist. Auch die Doppelmitgliedschaft in mehreren Feuerwehren ist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG möglich. Voraussetzung dafür ist, dass jemand bereits in einer anderen Gemeinde Mitglied der Einsatzabteilung ist und in einer weiteren Gemeinde regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht.

Das Mindestalter für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 16 Jahre. Viele Mitglieder der Jugendfeuerwehren treten in diesem Alter in die Einsatzabteilung ihres Wohnortes ein. In diesem Alter ist im Regelfall weder die schulische noch die berufliche Ausbildung abgeschlossen. Die berufliche Ausbildung oder das Studium führen junge Feuerwehrleute oft in andere Gemeinden, wo sie auch ihren Wohnsitz nehmen. Die Zweitwohnsitzsteuer in zahlreichen Gemeinden zwingt sie auch wirtschaftlich dazu. Dennoch bleibt nach ihren Aussagen eine enge Verbindung insbesondere zur Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Heimatgemeinde, der sie weiterhin angehören möchten. Oft ist diese auch ein Grund zur Rückkehr in ihre Heimatgemeinde.

Auch andere Mitglieder der Einsatzabteilungen nehmen sich später einen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und möchten dennoch Mitglied der Einsatzabteilung an ihrem vorherigen Wohnort bleiben. Damit stellen sich für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr rechtliche Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann in Niedersachsen jemand Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde sein, auch wenn er dort nur einen Zweitwohnsitz oder gar keinen Wohnsitz hat?
2. Wie können moderne Lebensläufe mit häufigen Wohnsitzwechseln nach Ansicht der Landesregierung mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr vereinbart werden?
3. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der doppelten Mitgliedschaft in Feuerwehren?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) legt in § 12 Abs. 2 Satz 1 fest, dass Einwohnerinnen oder Einwohner einer Gemeinde der Einsatzabteilung angehören können. Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) knüpft die Einwohnerstellung an den Wohnsitz: Einwohner einer Gemeinde ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder seinen stän-

digen Aufenthalt hat (§ 28 Abs. 1 NKomVG). Der Wohnsitz ist der Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts. Werden mehrere Wohnungen unterhalten, so ist grundsätzlich der Ort der Hauptwohnung der Wohnsitz. Hauptwohnung ist diejenige Wohnung, die vorwiegend benutzt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Meldegesetz - NMG). Wird jedoch nachgewiesen, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so ist dieser Ort der Wohnsitz. Nebenwohnungen, die keinen Wohnsitz und somit auch keine Einwohnerstellung in der Gemeinde begründen, eröffnen grundsätzlich nicht die Möglichkeit, der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dieser Gemeinde anzugehören.

Die Einführung der Doppelmitgliedschaft im NBrandSchG ermöglicht allerdings auch Personen ohne Einwohnerstellung, der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören zu können. Die damit verbundene Unterscheidung zwischen einem „Voll“-Mitglied (mit allen Rechten und Pflichten in der Wohnsitzgemeinde) gegenüber einem „Doppelmitglied“ (mit eingeschränkten Rechten und Pflichten in einer anderen Gemeinde) soll Feuerwehrmitglieder vor Doppelbelastungen schützen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Voraussetzung für Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde (Doppelmitgliedschaft) ist die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein Doppelmitglied für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (§ 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG).

Zu 2:

Ein Wohnsitzwechsel bedingt den Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der bisherigen Wohnsitzgemeinde und den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr der neuen Wohnsitzgemeinde. Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in ihrer neuen Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden (§ 10 FwVO). Wird eine Gemeinde, in der eine Doppelmitgliedschaft besteht, zur Wohnsitzgemeinde, endet dort die Doppelmitgliedschaft. Besteht eine starke Bindung zur Freiwilligen Feuerwehr der bisherigen Wohnsitzgemeinde, könnte dort eine neue Doppelmitgliedschaft begründet werden, wenn die regelmäßige Verfügbarkeit für Einsätze gegeben ist.

Die Ausbildung erfolgt bundesweit auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren. Deshalb ist die Anerkennung von vor Wohnsitzwechseln erworbenen Ausbildungen - auch über Ländergrenzen hinweg - gegeben. Dienstjahre, die in anderen Feuerwehren verbracht wurden, werden im Hinblick auf Beförderungen und Jubiläen anerkannt.

Lebensläufe mit häufigen Wohnsitzwechseln können mit der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr demnach vereinbart werden.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen keine detaillierten Kenntnisse über Erfahrungen mit der Doppelmitgliedschaft vor. Dienstbesprechungen mit Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren auf regionaler und der Landesebene vermitteln jedoch den Eindruck, dass die Doppelmitgliedschaft positiv angenommen wird.

27. Abgeordnete Reinhold Hilbers, Bernd-Carsten Hiebing und Heinz Rolfes (CDU)

Erhält die Polizei in Niedersachsen die nötigen Geräte zur Dokumentenüberprüfung?

Die niedersächsische Polizei führt regelmäßig sogenannte Großkontrollen im Straßenverkehr durch. Dabei werden auch die Identitäten von Fahrern und Passagieren überprüft. Den Fragestellern wurde bei der Teilnahme an einer solchen Großkontrolle ein Gerät zur Kontrolle von Ausweisdokumenten vorgestellt. Dieses Gerät war jedoch eine Leihgabe der Bundespolizei. In der niedersächsischen Polizei sollen solche Geräte nicht vorhanden sein.

Die Erfahrungen der Polizeibeamten mit dem Gerät zur Dokumentenüberprüfung waren nach ihrer Schilderung ausgesprochen positiv. Die Polizei wünscht die Anschaffung solcher Geräte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Befürwortet die Landesregierung die Beschaffung von Geräten zur Dokumentenkontrolle?
2. Wie bewertet die Landesregierung Geräte zur Dokumentenkontrolle?
3. Wie werden gegenwärtig in Niedersachsen Ausweisdokumente auf Echtheit überprüft?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Urkundenfälschung stellt eine Straftat dar, die häufig auch im Kontext weiterer Straftaten wie z. B. Kreditbetrug, Kontoeröffnungsbetrug, sozial-, ausländer- und versicherungsrechtliche Verstöße steht. Durch den Einsatz von technisch hochwertigen Hilfsmitteln sind Täterinnen und Täter in der Lage, Dokumente zu manipulieren oder eine Totalfälschung zu fertigen.

Die niedersächsische Polizei hat diese Entwicklung erkannt und begegnet ihr, neben einer entsprechenden Aus- und Fortbildung, mit dem Einsatz von geeigneten Prüfgeräten. Dazu gehören u. a. Mikroskope, UV-Leuchten und Scanner. Der Einsatz dieser Geräte erfolgt sowohl im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen wie auch bei anlassunabhängigen Kontrollen. Diese Kontrollen werden u. a. behördenübergreifend und teilweise auch unter Beteiligung von Bundesbehörden durchgeführt.

Die erwähnte Großkontrolle fand am 30. Oktober 2014 im Bereich der BAB 30/Bad Bentheim bzw. der Landesstraße 39 im Bereich des Grenzübergangs „Springbiel“ statt. Die Bundespolizei nahm in eigener Zuständigkeit an der Kontrolle teil und setzte dabei ein eigenes Prüfgerät ein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung prüft derzeit den Einsatz und die damit verbundene Beschaffung geeigneter Dokumentenprüfgeräte.

Zu 2:

Für die Gewährleistung polizeilicher Aufgaben ist es von besonderer Bedeutung, gefälschte Dokumente frühzeitig erkennen zu können und weitere Straftaten zu verhindern.

Entsprechende Prüfgeräte stellen in diesem Kontext ein wichtiges Hilfsmittel dar.

Zu 3:

Der Bedeutung des Themas Dokumentenfälschung wird in der Aus- und Fortbildung der Polizei Niedersachsen umfassend Rechnung getragen. Neben der Qualifizierung von Dokumentenprüferinnen und -prüfern in speziellen Fortbildungsveranstaltungen hat die Polizeiakademie mit Experten aus Niedersachsen eigens ein eLearning-Lernmodul entwickelt, welches das Erkennen von gefälschten Ausweisdokumenten unterstützt sowie verbessert und über das Intranet der Polizei für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten jederzeit aufrufbar ist.

Das Lernmodul wird sowohl im Bachelor-Studiengang als auch in allen Polizeibehörden z. B. im Rahmen von Dienstunterricht eingesetzt. Somit ist gesichert, dass die Polizei Niedersachsen sowohl bezüglich des Erkennens von gefälschten Dokumenten als auch über die Bedeutung des Themas Dokumentenfälschung an sich für die polizeiliche Arbeit gut informiert ist. Neben der Polizei Niedersachsen können über das polizeiliche Extrapol-Netzwerk auch Beamtinnen und Beamte aus anderen Bundesländern das Modul nutzen.

Werden im Rahmen polizeilicher Kontrollmaßnahmen oder ähnlicher Anlässe Anhaltspunkte für eine Fälschung von Dokumenten festgestellt, erfolgt eine spezifizierte Echtheitsprüfung der betreffenden Dokumente durch die vorgenannten, speziell geschulten Dokumentenprüfer in den Polizeidirektionen oder im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei der Dokumentenprüfung werden die vorgenannten Geräte (siehe Vorbemerkungen) eingesetzt.

In Erprobung befindet sich aktuell der Einsatz von UV-LEDs zur Dokumentenüberprüfung in Funkstreifenwagen.

28. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

„Alkohol-Skandal in der JVA“ - Wie sicher sind die Schlüssel?

Die *Bild* Hannover berichtete in ihrer Ausgabe vom 25. November 2014, dass in der JVA Hannover mehrere Gefangene mit einem zufällig passenden Spindschlüssel einen Weinschrank in der Küche der Anstalt geöffnet haben sollen. Danach haben sie laut *Bild* den Inhalt mehrerer Flaschen konsumiert und waren teilweise stark alkoholisiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erfolgt die Vergabe welcher Schlüssel in den Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass weitere Schlüssel, die sich berechtigterweise im Besitz von Gefangenen befinden, zufällig Schlösser in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten öffnen können, die sicherheitsrelevant sind (z. B. für Hafräume, Schleusen, Werkzeug oder Messerschränke)?
3. Was hat die Landesregierung konkret unternommen, um künftig Vorfälle dieser Art auszuschließen?

Niedersächsisches Justizministerium

Die niedersächsischen Justizvollzugeinrichtungen verfügen über einen Schließplan, in dem die Zutrittsberechtigungen für Personen und Personengruppen dokumentiert sind. Der Schließplan beinhaltet auch ein Schlüsselverzeichnis, welches alle sicherheitsrelevanten Schließsysteme umfasst. Sicherheitsrelevant sind Schlüssel und Schließkreise, die den Zugang in Haftbereiche sowie die Schließung der Außenabschluss Türen der Gebäude und Zugangstüren in Funktionsbereiche (beispielsweise Verwaltung, Technikräume, Aufbewahrungsorte für gefährliche Gegenstände und berauschende Substanzen) ermöglichen. Auf diese sicherheitsrelevanten Schlüssel haben Gefangene keinen Zugriff.

Schlüssel zu Büromöbeln oder Spindschlüssel für Bedienstete und Gefangene sind nicht sicherheitsrelevant und folglich auch nicht Bestandteil des Schlüsselverzeichnisses des Schließplans. Es handelt sich bei diesen Schlüsseln i. d. R. um Einsteckschlösser einfacher Bauart und Güte, die lediglich Schutz gegen leichte Manipulationen bieten.

In der Lehrküche der JVA Hannover wurden die zur Zubereitung von Speisen im Rahmen der Ausbildung benötigten alkoholischen Getränke in einem verschließbaren Spind aufbewahrt, der mit einem Einsteckschloss einfacher Bauart und Güte versehen war und in einem für Gefangene zugänglichen Lagerraum stand. Diese Form der Aufbewahrung ist nicht geeignet, eine missbräuchliche Nutzung der alkoholischen Getränke durch Gefangene zu verhindern. Die alkoholischen Getränke hätten in einem für Gefangene nicht zugänglichen Funktionsraum gelagert werden müssen. Der Lagerschrank hätte darüber hinaus mit einem manipulationssicheren Profilylinderschloss versehen werden müssen. Dieser organisatorische Mangel ist zwischenzeitlich abgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Verwaltung der sicherheitsrelevanten Schlüssel und Schließkreise beauftragt die Anstaltsleitung i. d. R. den Fachbereich Sicherheit. Die Fachbereichsleitung entscheidet über die Ausgabe von Schlüsseln unter Berücksichtigung des Schließplans und der Erforderlichkeit von Zutrittsbefugnissen. Die Aus- und Rückgabe wird mit Aus- und Abgabedatum, Aus- und Abgabeuhrzeit, Name und Unterschrift der Schlüsselinhaberin oder des Schlüsselinhabers im Schlüsselverzeichnis dokumentiert.

Spindschlüssel für Bedienstete und Gefangene werden i. d. R. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Funktionsbereiche ausgehändigt. Eine Dokumentation im Schlüsselverzeichnis erfolgt nicht. Zu den Gründen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

Zu 2:

Ja, sofern die Vorgaben im Schließplan eingehalten werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Justizvollzugseinrichtungen wurden um Bericht gebeten, ob und aus welchen Gründen alkoholische Getränke aufbewahrt werden und durch welche Maßnahmen der missbräuchliche Zugriff durch Gefangene verhindert wird. Im Ergebnis haben sich durch diese Abfrage weitere Erkenntnisse zu Gefährdungslagen nicht ergeben.

29. Abgeordnete Christian Calderone und Clemens Große Macke (CDU)

Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen und auf das Kürzen von Schnäbeln bei Geflügelhaltung - Was sagen die Ergebnisse der Pilotbetriebe aus? (Teil 1)

Ab dem Jahr 2016 müsse man in Niedersachsen laut Tierschutzplan Niedersachsen und Aussage von Minister Meyer auf das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen und auf das Kürzen von Schnäbeln bei Geflügelhaltung verzichten. Gemäß der aktuellen Fassung des Tierschutzplans sollen hierzu jeweils wissenschaftliche Untersuchungen mit Pilotbetrieben durchgeführt werden, um die neuen Anforderungen in der Praxis zu testen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind bereits Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, und wurden diese veröffentlicht?
2. Wenn ja, wo wurden Ergebnisse veröffentlicht?
3. Wenn sie nicht veröffentlicht wurden, warum wurde auf eine Veröffentlichung verzichtet?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Tierschutzplan Niedersachsen sieht für das Ziel „Verzicht auf Schwänzekürzen“ ab 2016 „eine Umsetzung in der Praxis“ vor. Damit würde den seit 1991 bestehenden Vorgaben des EU- und des Bundesrechts Rechnung getragen insofern, als nicht „routinemäßig“ eine nicht kurative Amputation der Schweineschwänze durchgeführt wird.

Für Legehennen sieht der Tierschutzplan für das Ziel „Ausstieg Schnabelkürzen“ folgende Zeithorizonte vor: Konzepterstellung im Jahr 2011, Erprobung in Pilotbetrieben ab 2011 bis 2015 und Umsetzung ab 2016.

Das Schnabelkürzen ist ein Eingriff, der gemäß § 6 Tierschutzgesetz eine grundsätzlich verbotene Teilamputation durch Entfernen oder Zerstören von Gewebe darstellt und durchgeführt wird, um Federpicken und Kannibalismus zu vermeiden. Dieses sind bei Legehennen keine primär aggressiv motivierten Verhaltensweisen, sondern es sind Verhaltensstörungen, die eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere anzeigen (= Indikatorfunktion). Aus der Praxis ist bekannt, dass auch in kupierten Herden drastische Kannibalismusausbrüche auftreten können, die trotz Schnabelkürzen zum Teil zu erheblichen Verletzungen der Tiere untereinander und zu hohen Verlusten führen,

Nach dem Runderlass des ML vom 24. Januar 2013 darf das Schnabelkürzen bei Legehennenküken seit dem 1. September 2013 grundsätzlich nur noch in der Brüterei mit der PSP-Methode (Poultry Service Processor, Schnabelkürzen durch Einwirkung eines Infrarotstrahles, Novatech-Gerät) durchgeführt werden; diese Ausnahmeerlaubnis ist jeweils auf ein Jahr beschränkt und darf nicht über das Jahr 2016 hinaus erteilt werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

a) Verzicht auf Schwänzekupieren bei Schweinen:

Die Abschlussberichte von zwei Projekten liegen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Facharbeitsgruppe Schwein des Tierschutzplans aktuell vor. Da es seitens der Facharbeitsgruppe in erheblichem Umfang Fragen zu den Berichten gibt, ist die Diskussion und Bewertung dieser Projekte noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wurden sie bislang nicht veröffentlicht.

Das dritte Projekt „Verbreitung einer Management-Hilfe durch Schulungen und Interventionsstudie auf Praxisbetrieben“ (SchwIP) wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) in Celle bearbeitet und im März 2014 beim Niedersächsischen Tierschutzsymposium in Oldenburg vorgestellt. Eine Veröffentlichung des SchwIP-Programms ist für Anfang 2015 im Internet seitens des FLI geplant. Artikel zum „SchwIP-Projekt“ finden sich auf der Homepage des FLI.

b) Verzicht auf Schnabelkürzen:

Veröffentlichungen von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen finden sich an vielen Stellen, beispielsweise unter der Adresse www.tierschutzplan.niedersachsen.de. In der Rubrik „Fachinformationen/Legehennen“ finden sich u. a. die in der Facharbeitsgruppe Legehennen des Tierschutzplans Niedersachsen einvernehmlich zwischen Vertretern der Wirtschaft, der Behörden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, den Tierschutzorganisationen und der Wissenschaft erarbeiteten und von diesen verabschiedeten „Empfehlungen zur Verhinderung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus für Jung- und Legehennen“. Sie enthalten zahlreiche Erkenntnisse, bei deren Einhaltung den Junghennenaufzüchtern und Legehennenhaltern das Halten unkupierter Tiere möglich ist.

Der Abschlussbericht des ersten niedersächsischen Pilotprojektes zum Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Legehennen, das von der Tierärztlichen Hochschule Hannover wissenschaftlich betreut wurde, ist ebenfalls auf der Homepage des ML veröffentlicht. Des Weiteren wurden Ergebnisse daraus auf Fachtagungen vorgestellt (u. a. Niedersächsisches Tierschutzsymposium am 15./16. März 2012 in Oldenburg, Vortragstagung der DGfZ und GfT am 17./18. September 2014 in Dummerstorf, WING Geflügelsymposium am 2. Februar 2014 in Osnaabrück) und in Zeitschriften veröffentlicht (u. a. DGS 44/2014 Spindler et al.).

Auf Grundlage dieser Empfehlungen werden zurzeit unter wissenschaftlicher Begleitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität Osnabrück Pilotprojekte mit 100 000 nicht schnabelgekürzten Legehennen durchgeführt. Die Eier werden durch den Einzelhandel (REWE und EDEKA) vermarktet. Konkrete Informationen hierzu finden sich unter www.tierschutzplan-eier.de.

Zu 2 und 3:

a) Verzicht auf Schwänzekupieren bei Schweinen:

Siehe Antwort zu Frage 1.

b) Verzicht auf Schnabelkürzen:

Siehe Antwort zu Frage 1.

30. Abgeordnete Christian Calderone und Clemens Große Macke (CDU)

Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen und auf das Kürzen von Schnäbeln bei Geflügelhaltung - Was sagen die Ergebnisse der Pilotbetriebe aus? (Teil 2)

Ab dem Jahr 2016 müsse man in Niedersachsen laut Tierschutzplan Niedersachsen und Aussage von Minister Meyer auf das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen und auf das Kürzen von Schnäbeln bei Geflügelhaltung verzichten. Gemäß der aktuellen Fassung des Tierschutzplans sollen hierzu jeweils wissenschaftliche Untersuchungen mit Pilotbetrieben durchgeführt werden, um die neuen Anforderungen in der Praxis zu testen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wenn Ergebnisse vorhanden sind, wie groß war der Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Betrieben in Bezug auf Reduktion von Verletzungen und Kannibalismus?
2. Wenn Ergebnisse vorhanden sind, lassen sich die wissenschaftlichen Empfehlungen für die Betriebe wirtschaftlich ohne weiteres umsetzen?
3. Wenn keine Ergebnisse vorhanden sind, inwiefern gefährdet dies die Umsetzung der Tierschutzziele in 2016?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

a) Verzicht auf Schwänzekupieren bei Schweinen:

Die Abschlussberichte von zwei Projekten liegen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Facharbeitsgruppe (Fach-AG) Schwein aktuell vor. Da es seitens der Fach-AG in erheblichem Umfang zu Rückfragen zu den Projekten kam, ist die Diskussion und Bewertung dieser Projekte noch nicht abgeschlossen.

Das dritte Projekt „Verbreitung einer Management-Hilfe durch Schulungen und Interventionsstudie auf Praxisbetrieben“ (SchwIP) wurde durch das Institut für Tierschutz und Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) in Celle bearbeitet. Eine Veröffentlichung des SchwIP Programms Anfang 2015 im Internet ist seitens des FLI geplant, sodass es Tierhalterinnen und Tierhaltern möglich ist, auf Grundlage dieses Managementtools zu arbeiten und die Schwanzbeißproblematik nachhaltig zu reduzieren.

b) Verzicht auf Schnabelkürzen:

Federpicken und Kannibalismus bei Legehennen sind keine primär aggressiv motivierten Verhaltensweisen, sondern es sind Verhaltensstörungen, die eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere anzeigen (= Indikatorfunktion). Es wird davon ausgegangen, dass diese Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit einem umorientierten Futteraufnahme- und Erkundungsverhalten stehen. Sie zeigen, dass das Anpassungsvermögen des Einzeltieres überfordert ist. Auslösende Faktoren können in verschiedenen Bereichen auftreten (= multifaktorielles Geschehen), z. B. Fütterung, Beschäftigung, Management, Aufzucht, Besatzdichte, Stallklima, Licht, Erkrankung oder auch Stress allgemein. Häufig wird es sich um eine Kombination mehrerer Faktoren handeln. Ziel muss es daher sein, Haltung, Fütterung und Management der Jung- und Legehennen so zu optimieren, dass die Hennen mögliche Stresssituationen im Verlauf der Legeperiode ohne Ausbruch von Verhaltensstörung überstehen. Um mögliche Risikofaktoren in der jeweiligen Haltung zu identifizieren und zu beseitigen, sind betriebsindividuelle Schwachstellenanalysen erforderlich.

Für die Betriebe ist der Ausstieg aus dem Schnabelkürzen mit einem sowohl personellen als auch finanziell leistbaren Mehraufwand verbunden.

Als Faustzahl gilt pro Ei:

- + 1 Cent für die Optimierung der Junghennen-Aufzucht
 - + 1 Cent für die Optimierung von Fütterung/Beschäftigung
 - + 1 Cent für die Intensivierung der Betreuung
- d. h. insgesamt + 3 Cent pro Ei.

Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 217 Eiern pro Kopf und Jahr (Statistisches Bundesamt 2012) entspricht dies 6,51 Euro pro Verbraucherin/Verbraucher und Jahr.

Die bisherigen Ergebnisse rechtfertigen die Fortführung von durch die Tierärztliche Hochschule Hannover und die Universität Osnabrück wissenschaftlich begleiteten Projekten mit 100 000 nicht schnabelkupierte Legehennen, die in 20 Herden gehalten werden. Die Eier werden durch den Einzelhandel (REWE und EDEKA) vermarktet. Das Projekt wird beispielsweise auch vom Niedersächsischen Geflügelwirtschaftsverband mitgetragen.

Zu 2:

a) Verzicht auf Schwänzekupieren bei Schweinen:

Siehe Antwort zu Nr. 1.

b) Verzicht auf Schnabelkürzen:

Siehe Antwort zu Nr. 1.

Zu 3:

Entsprechend Tierschutzplan Niedersachsen befindet sich die Umsetzung der in Rede stehenden Tierschutzziele jeweils in der Erprobungsphase. Insofern ist eine abschließende Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

31. Abgeordnete Jens Nacke, Mechthild Ross-Luttmann, Helmut Dammann-Tamke, Reinhold Hilbers, Lutz Winkelmann, Martin Bäumer und Clemens Lammerskitten (CDU)

Möchte die Landesregierung im Fall Paschedag an all ihren Aussagen festhalten?

Am 29. August 2013 teilte Ministerpräsident Weil in einer Regierungserklärung mit, dass der Staatssekretär des Landwirtschaftsministeriums, Herr Udo Paschedag, von der Landesregierung als Staatssekretär entlassen und in den einstweiligen Ruhestand versetzt werde.

Hintergrund der Entlassung war die von der Landesregierung als rechtswidrig bestätigte Bestellung eines Dienstwagens der Oberklasse durch den Staatssekretär. Darüber hinaus gab es zahlreiche mündliche und schriftliche Fragen aus dem Landtag zu der Besoldung des Staatssekretärs, zum Einbau einer Klimaanlage in seinem Büro, der Einstellung einer persönlichen Referentin und zu einem Seminar der Hausspitze des Landwirtschaftsministeriums.

Zu diesen Komplexen wurde vom Landtag am 12. September 2013 der 22. Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Vorgänge in der Dienstzeit des Staatssekretärs a. D. Udo Paschedag“ eingesetzt. In den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden mehrere Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretäre und Beschäftigte aus Ministerien befragt. Der Untersuchungsausschuss ließ sich ferner Akten vorlegen. Bis heute hat die Landesregierung jedoch nicht alle Akten zum Untersuchungsgegenstand vorgelegt. Der Staatsgerichtshof hat bereits einmal eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Akteneinsichtsrechts des Landtages durch die Landesregierung festgestellt.

Daraufhin legte die Landesregierung weitere, aber nicht alle Akten vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche der Landesregierung zuzuschreibenden Aussagen zu den genannten Komplexen in Antworten, Pressemitteilungen, Unterrichtungen oder Regierungserklärungen sind unzutreffend oder unvollständig?
2. Welche der Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung und ihren Staatssekretären in den Sitzungen des 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind unzutreffend oder unvollständig?
3. Sind die von der Landesregierung dem Landtag übergebenen Akten und Unterlagen vollständig und ohne Eingriffe zur Veränderung des Beweiswertes?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die dem 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten und sonstige Unterlagen sind nach bestem Wissen von der Landesregierung vollständig zusammengestellt und in mehreren Lieferungen zu Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses übersandt worden (vgl. die jeweiligen Übersendungsschreiben vom 25. September sowie vom 5. und 23. November 2013). Die von der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegten Aktenteile hat sie nach dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 24. Oktober 2014 mit zwei Nachlieferungen vom 18. November und 9. Dezember 2014 dem Untersuchungsausschuss nunmehr vollständig bis auf eine Ausnahme (eine Akte zur Strategischen Ressortplanung des Landwirtschaftsministeriums mit 45 Seiten) vorgelegt. Dabei hat sie auch Unterlagen vorgelegt, zu deren Vorlage sie nach dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes nicht verpflichtet ist. Gleichwohl hat sich die Landesregierung in diesem konkreten Einzelfall entschieden, auch diese Unterlagen bis auf die besagte Ausnahme dem Untersuchungsausschuss für seine Arbeit freiwillig, teilweise außerhalb der Aktenvorlage im Sinne des Artikel 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung und ohne Präjudiz für zukünftige Fälle, zur Verfügung zu stellen. Dies hat sie getan, um ungerechtfertigten Vorwürfen der Intransparenz zu begegnen.

Damit sind dem Untersuchungsausschuss alle der Landesregierung vorliegenden Akten und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Gegen den in den Fragen zum Ausdruck kommenden Vorwurf des „Eingriffs zur Veränderung des Beweiswertes“ verwehrt sich die Landesregierung entschieden.

Außerdem hat die Landesregierung den Sachverhalt in ihrem an den Untersuchungsausschuss erstatteten Bericht vom 5. November 2013 dargestellt und punktuell auf Bitten des Untersuchungsausschusses einzelne Detailfragen beantwortet.

Schließlich hat die Landesregierung in zahlreichen Schriftlichen, Mündlichen und Dringlichen Anfragen sowie Aktuellen Stunden im Landtag auf diverse Fragen der Abgeordneten nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig geantwortet.

Zusätzlich haben einige Mitglieder der Landesregierung sowie zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung im Untersuchungsausschuss - teilweise über viele Stunden - unzählige Fragen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantwortet. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatten und haben dabei Gelegenheit, jedes aus ihrer Sicht wichtige Zusatzdetail zum Untersuchungsgegenstand zu erfragen. Auch diese Nachfragen wurden und werden beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass auf die parlamentarischen Anfragen oder die Fragen im Untersuchungsausschuss unzutreffend geantwortet wurde.

Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass es die Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist, die Klärung des Sachverhaltes und die daraus resultierende Bewertung vorzunehmen. Die Landesregierung sieht es als geboten an, insoweit der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht ungebührlich vorzugreifen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Siehe Vorbemerkungen.

32. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Fusion zwischen der Stadt Schöningen und der Samtgemeinde Heeseberg im Landkreis Helmstedt - Stimmen die Zahlen?

Die Stadt Schöningen und die Samtgemeinde Heeseberg verhandeln gegenwärtig mit der Landesregierung über den Abschluss eines Zukunftsvertrages zur weitestgehenden Entschuldung der beiden Kommunen.

Gegenwärtig gibt es bei den Fusionsverhandlungen verschiedene Probleme. So haben sich zwei Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg gegen eine Fusion ausgesprochen. Weiterhin haben weder die Stadt Schöningen noch die Samtgemeinde Heeseberg seit der Einführung der Doppik in der kommunalen Haushaltsführung vom Landkreis Helmstedt genehmigte Eröffnungsbilanzen erstellt. Die buchhalterische Basis eines Zukunftsvertrages könnte daher nicht zutreffend sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Stand haben die Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Schöningen und der Samtgemeinde Heeseberg, und welche Hilfestellung gibt die Landesregierung hierbei?
2. Sind von der Kommunalaufsicht bestätigte Eröffnungsbilanzen vor einer Fusion und für einen Zukunftsvertrag zwingende Voraussetzungen?
3. Wie wirkt sich die Ablehnung der beiden Gemeinden zur Fusion auf die Bewertung der Fusion durch die Landesregierung aus?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Stadt Schöningen und die Samtgemeinde Heeseberg im Landkreis Helmstedt beabsichtigen seit einiger Zeit eine Strukturveränderung. Die Samtgemeinde Heeseberg soll danach in eine Ein-

heitsgemeinde umgewandelt werden und mit der Stadt Schöningen eine neue Samtgemeinde bilden. Ursprünglich war auch die Gemeinde Büddenstedt an diesen Planungen beteiligt. In der Sitzung am 27.03.2014 hat sich der Rat der Gemeinde Büddenstedt allerdings gegen einen Zusammenschluss ausgesprochen. In den Sitzungen am 10.07.2014 haben sich die Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Heeseberg Gevensleben und Jerxheim gegen ihre Auflösung und die Bildung einer neuen Gemeinde als Mitgliedsgemeinde einer neuen Samtgemeinde ausgesprochen. Die Vertretungen der Stadt Schöningen und der Samtgemeinde Heeseberg wie auch deren Mitgliedsgemeinden Twieflingen, Ingeleben, Söllingen und Beierstedt haben für das Vorhaben gestimmt. Mit Schreiben vom 31.07.2014 haben die Stadt Schöningen und die Samtgemeinde Heeseberg angeregt, ein Gesetzgebungsverfahren zur Bildung der neuen Samtgemeinde Schöningen einzuleiten. In der Zwischenzeit wurde die Diskussion mit den ablehnenden Mitgliedsgemeinden fortgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung unterstützt die Beteiligten in dem Entscheidungsfindungsprozess. Hierzu hat Herr Minister Pistorius am 10.12.2014 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung zur geplanten Fusion der Stadt Schöningen mit der Samtgemeinde Heeseberg teilgenommen, die in der Mitgliedsgemeinde Ingeleben stattgefunden hat. Dabei hat Herr Minister Pistorius auf die Vorteile hingewiesen, die das geplante Vorhaben für die Beteiligten haben würde. Ob die bisher ablehnenden Mitgliedsgemeinden aufgrund dieses Gedankenaustausches oder anderweitiger neuer Informationen ihre Position noch einmal ändern werden, ist derzeit ungewiss.

Zu 2:

Nach § 14 a Abs. 1 N FAG gehört die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zu den Voraussetzungen, unter denen eine Entschuldungshilfe gezahlt werden kann. Nach § 23 Abs. 5 GemHKVO besteht eine dauernde Leistungsfähigkeit u. a. dann, wenn in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist. Eine positive Nettoposition, die mindestens durch den Erhalt von Entschuldungshilfe erreicht wird, ist daher eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschuldungshilfe. In der Regel wird diese positive Nettoposition von den Vertragskommunen durch die Vorlage einer geprüften Eröffnungsbilanz nachgewiesen. In Ausnahmefällen - etwa wenn die Eröffnungsbilanz bisher nicht erstellt werden konnte - kann die positive Nettoposition auch durch eine Bescheinigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes nachgewiesen werden.

Zu 3:

Die Landesregierung hat stets darauf hingewiesen, dass kommunale Fusionen freiwillig erfolgen sollten.

33. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Sind Kompensationsleistungen für Gänsefraßschäden nach EU-Recht möglich?

Es ist ein Naturereignis, wenn sich Tausende Gänse auf den Wiesen und Äckern in Norddeutschland niederlassen. Den Landwirten, denen die Wiesen und Äcker gehören, bereitet dieses Schauspiel allerdings Probleme. Die Anzahl der in Norddeutschland rastenden und bleibenden Vögel, darunter die unter Naturschutz stehenden Grau- und Nonnengänse, hat sich in den vergangenen Jahren stark erhöht. Die damit einhergehenden Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Betrieben sind erheblich. Besonders betroffen sind Getreide-, Raps- und Grünlandflächen. Durch die Ernteauffälle haben die niedersächsischen Landwirte finanzielle Nachteile zu beklagen.

Verschiedene Verbände, wie beispielsweise das Landvolk, fordern „finanzielle Ausgleichszahlungen der Schäden ohne Wenn und Aber“ durch das Land Niedersachsen, um die Schäden durch die geschützten Vogelarten ausgleichen zu können.

In einem Gespräch mit einer Vielzahl von betroffenen Verbänden - u. a. NABU, Landesjägerschaft und Landvolk - zum Thema Gänsemonitoring und Gänsemanagement am 22. August 2014 im ML hatte Minister Meyer jedoch zuletzt vorgetragen, dass es Schwierigkeiten mit dem EU-Recht und Kompensationsmaßnahmen für Gänsefraßschäden gebe.

Da es in Schleswig-Holstein ebenfalls Probleme durch Gänsefraß und Verkotung gibt, hat der Landesvorsitzende der CDU Schleswig-Holstein, Reimer Böge, MdEP, zu dieser Problematik am 3. Juli 2014 eine Anfrage an die EU-Kommission gestellt. In der Antwort auf die Parlamentarische Anfrage E-005627/2014 „Kompensationszahlungen für Gänsefraßschäden“ erläutert Herr Ciolos im Namen der Kommission, dass das EU-Recht im Falle von Gänsefraßschäden nationalen Beihilfen für einen Schadensausgleich nicht im Wege steht. Die Gewährung einer solchen Beihilfe stünde im Ermessen der Landes- bzw. Bundesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, nachdem nach Aussage von Herrn Ciolos nun feststeht, dass es keine „Schwierigkeiten“ mit dem EU-Recht und Kompensationsmaßnahmen für Gänsefraßschäden gibt und die Beihilfen im Ermessen der Landes- bzw. Bundesregierung liegen?
2. Welche neuen Planungen bezüglich der geforderten Kompensationszahlungen hat die Landesregierung zu diesem Zeitpunkt?
3. Welche Höhe an Kompensationszahlungen hält die Landesregierung im Falle von Schäden durch Gänsefraß oder Verkotung für angemessen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersachsen besitzt für zahlreiche hier überwinternde nordische Gänsearten eine internationale Verantwortung und damit einhergehend auch entsprechende Schutzverpflichtungen. Um letzteren gerecht zu werden, hat Niedersachsen insgesamt 16 EU-Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 125.000 ha (hier: ohne EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer) gemeldet, in denen Gänsearten wertbestimmend sind. In den Haupttrastgebieten der nordischen Gänse bietet das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2000 mit Unterstützung der Europäischen Union Agrarumweltmaßnahmen an. Diese verfolgen das naturschutzfachliche Ziel, ruhige, störungsarme Äsungsflächen für die überwinternden Gänse zur Verfügung zu stellen. Landwirte, die sich an den Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gastvögel beteiligen, erhalten für eintretende Biomasseverluste und den entstehenden Mehraufwand in der Flächenbearbeitung einen finanziellen Ausgleich. Die Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gastvögel erfreuen sich großer Beliebtheit: Derzeit werden landesweit ca. 21.400 ha Acker- und Grünlandflächen mit Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gänse bewirtschaftet. Dafür wendet das Land Niedersachsen mit Unterstützung der EU im Jahr 2014 einen Finanzbetrag von 5,7 Mio. Euro auf.

In der vorliegenden Anfrage wird die (alternative) Möglichkeit angesprochen, Kompensationszahlungen für Gänsefraßschäden ausschließlich aus Landesmitteln zu finanzieren. Im Gegensatz zu Agrarumweltmaßnahmen, die über die ELER-Verordnung gefördert werden, handelt es sich bei Kompensationszahlungen für Gänsefraßschäden aus reinen Landesmitteln um staatliche Beihilfen für den Agrarsektor. Staatliche Beihilfen für den Ausgleich von durch geschützte Tierarten verursachten Schäden sind zwar grundsätzlich zulässig, sie unterliegen aber der einschlägigen Rahmenregelung der Europäischen Union. Dies bedeutet, dass zwingend eine Notifizierung der Beihilfen nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durch die EU-Kommission erfolgen muss. Da das Land Niedersachsen grundsätzlich nicht für Schäden aufkommt, die durch Wildtiere verursacht werden, wurde der hier skizzierte Weg in Bezug auf Gänsefraßschäden bisher nicht beschritten.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Niedersachsen beabsichtigt, den Weg der Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gastvögel auch in der neuen EU-Förderperiode fortzuführen. Sollte das bei der EU-Kommission eingereichte Programm in der vorliegenden Form notifiziert werden, so wird sich die mit Agrarumweltmaßnahmen

für nordische Gastvögel bewirtschaftete Fläche landesweit auf ca. 26 000 ha erhöhen. Die finanziellen Aufwendungen durch das Land und die EU steigen dadurch ab dem Jahr 2016 von aktuell 5,7 Mio. Euro auf ca. 7,4 Mio. Euro pro Jahr an.

Neue Planungen, die einen Einstieg oder einen Wechsel zu Entschädigungsregelungen vorsehen, bestehen derzeit nicht.

Zu 3:

Entschädigungsregelungen zur Kompensation von Gänsefraßschäden bestehen in Niedersachsen nicht. Für die mit Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gastvögel bewirtschafteten Acker- und Dauergrünlandflächen hat die Landwirtschaftskammer aktuell in Bezug auf Ausgleichszahlungen für Biomasseverluste und Mehraufwand nachstehend genannte Beträge ermittelt:

Die Bewirtschafter von Ackerflächen (hier: Getreideanbau) erhalten einen Ausgleichsbetrag von ca. 410 Euro pro Hektar und Jahr. Dieser sinkt auf ca. 335 Euro ab, wenn in einem der fünf Verpflichtungsjahre keine Einschränkungen in Bezug auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz eingegangen werden und der Anbau einer Sommerung möglich ist.

Im Grünlandbereich beträgt die Ausgleichszahlung für binnendeichs gelegene Flächen ca. 275 Euro pro Hektar und Jahr. Wenn im März eine einmalige organische Düngung sowie ein Abschleppen der Flächen durchgeführt werden soll, sinkt dieser Betrag auf 235 Euro pro Hektar und Jahr. Diese Beträge können sich durch zahlreiche Abschlags- und Zuschlagsvarianten nach unten bzw. oben verändern.

34. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Vernachlässigt die Landesregierung das Tierwohl im Landkreis Vechta?

Der Wolf ist nach Niedersachsen zurückgekehrt. Das Land hat u. a. für den Landkreis Diepholz festgestellt, dass dort Wölfe gesichtet wurden. Im angrenzenden Landkreis Vechta und auf dem Gebiet der dortigen Gemeinde Goldenstedt wurde in den letzten Wochen eine große Zahl von Nutztieren, in der Regel Schafe, gerissen. Viele Schafe waren sofort tot, aber zahlreiche Schafe sind an den Folgen der Bisse verendet. Dies löst bei den Schäfern als verantwortungsvollen Nutztierhaltern große Betroffenheit aus. Fachkundige Tierärzte führen die Risse anhand der vorgefundenen typischen Bissspuren auf Wölfe zurück. Es wird befürchtet, dass Schafe und andere Nutztiere im Landkreis Vechta und darüber hinaus zunehmend durch Wolfsrisse bedroht sind. Die betroffenen Nutztierhalter stehen nun vor der Frage, ob sie im Interesse des Wohls der Tiere ihre Tierhaltung aufgeben oder ihre Herden durch präventive Maßnahmen (z. B. in Form eines kostspieligen Zaunbaus) schützen. Da sie die Ausbreitung des Wolfs nicht zu vertreten haben und der Wolf keine natürlichen Feinde hat, steht die Forderung im Raum, dass das Land die Schäfer bei der Umsetzung von umfassenden Schutzmaßnahmen für die Schafe im Sinne des Tierwohls finanziell unterstützt. Dazu hat das Land die Förderrichtlinie Wolf auf den Weg gebracht. Die darin vorgesehene Förderkulisse Herdenschutz gilt aber nicht für den Landkreis Vechta.

Bisher fordert das Land für die amtliche Feststellung eines ortskundigen Wolfs den sogenannten C1-Nachweis, also z. B. ein eindeutiges Foto oder eine DNA-Feststellung. Die Einreichung eines solchen Fotos ist schwierig, der Nachweis langwierig. Den Schäfern und ihren Tieren muss aber aus Sicht von Experten unmittelbar geholfen werden. Im Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erklärt, dass das Land auch das Vorhandensein wolfstypischer Bissspuren als Nachweis anerkennt. Somit könnte der Landkreis Vechta unmittelbar in die Förderkulisse Herdenschutz aufgenommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Erkennt die Landesregierung an, dass es auch im Landkreis Vechta zu Wolfsrissen gekommen ist?
2. In welcher Höhe wird die Landesregierung Maßnahmen zum Schutz der Nutztiere im Landkreis Vechta unterstützen, sobald der Landkreis in die Förderkulisse aufgenommen ist?

3. Wird aus Sicht der Landesregierung die Mittelbereitstellung langfristig ausreichen, um einen Schutz der Nutztiere im Landkreis vor Wolfsrissen sicher zu gewährleisten?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Wolf ist auf natürlichem Weg in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet zurückgekehrt und ist seit dem Jahr 2012 auch in Niedersachsen wieder heimisch. Das Land Niedersachsen begrüßt die Rückkehr, sieht aber auch die Probleme, die mit der Ausbreitung des Wolfes einhergehen. Das dauerhafte Überleben des Wolfes in unserer Kulturlandschaft ist nur möglich, wenn es dafür eine breite Akzeptanz gibt. Um ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch, Nutztierhaltung und Wolf zu ermöglichen, werden Präventionsmaßnahmen im Bereich der Förderkulisse Herdenschutz und außerhalb derselben nach akuten Vorfällen auch finanziell gefördert.

Die Richtlinie Wolf einschließlich der Förderkulisse Herdenschutz ist am 26.11.2014 im Nds. Ministerialblatt Nr. 42/2014 Seite 755 ff. veröffentlicht worden. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine gesicherten Nachweise über das Vorkommen des Wolfes im Landkreis Vechta vor. Der Landkreis Vechta wird in einer zu gegebener Zeit zu veranlassenden Fortschreibung der Förderkulisse Herdenschutz berücksichtigt, wenn hinreichende Nachweise vorliegen. Dieses ist gegenwärtig nicht der Fall, kann sich aber durch die aktuellen Nutztierrisse im Landkreis Vechta ändern, wenn der Wolf als Verursacher dieser Nutztierrisse sicher nachgewiesen wird. Der Nachweis wird in der Regel mithilfe eines DNA-Nachweises erbracht. Die amtliche Feststellung des Verursachers ausschließlich basierend auf der protokollierten Spurenlage ist grundsätzlich möglich, jedoch in vielen Fällen nicht hinreichend aussagefähig.

Förderanträge für Präventionsmaßnahmen können im LK Vechta gegenwärtig nur von durch konkrete Nutztierrisse betroffenen Nutztierhaltern beantragt werden. Die vorgenannte amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Nutztierrisse ist jeweilige Voraussetzung für die Beantragung von Präventionsmaßnahmen. Diese begrenzten Fördermöglichkeiten gelten bis zur möglichen Aufnahme des Landkreises in die Förderkulisse Herdenschutz.

Als Sofortmaßnahme hält sowohl der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als auch der Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. diverses Zaunmaterial inklusive Zubehör für den Bedarfsfall vor, welches von durch den Wolf betroffenen Nutztierhaltern jederzeit und unentgeltlich leihweise in Anspruch genommen werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist kein Riss im Landkreis Vechta mit dem Wolf als Verursacher amtlich festgestellt worden. Die aktuell gemeldeten Nutztierrisse (ein Fall mit drei Schafsrissen) im Landkreis Vechta werden derzeit beim NLWKN geprüft. Insbesondere das Ergebnis der DNA-Analyse muss abgewartet werden, da dies eines der verlässlichsten Kriterien für den Nachweis des Wolfes als Verursacher ist.

Zu 2:

Wenn der Landkreis in die Förderkulisse Herdenschutz aufgenommen wird, gelten dieselben Förderbedingungen wie in den anderen Gebietskörperschaften, die bereits in der Förderkulisse enthalten sind.

Zu 3:

Zur Finanzierung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen wird der Mittelansatz ab 2015 von 50 000 Euro auf 100 000 Euro jährlich im Landeshaushalt angehoben. Der tatsächliche Bedarf in Niedersachsen ist nicht genau bezifferbar. Der Mitteleinsatz für Förderungen von Präventionsmaßnahmen z. B. des Freistaates Sachsen für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist der Landesregierung bekannt. Es wurden im vorgenannten Zeitraum durchschnittlich ca. 30 000 Euro jährlich an Förderbeträgen durch den Freistaat für präventiven Herdenschutz gewährt. Diese Beträge können allenfalls nur als grober Anhaltspunkt für einen Bedarf in Niedersachsen herangezogen werden. Es wird durch die Landesregierung jedoch sichergestellt, dass die Förderung von Präventionsmaßnahmen im Jahr 2015 und auch in den Folgejahren im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

35. Abgeordnete Kai Seefried und Clemens Große Macke (CDU)

Fortbildungsförderung in Förderschulen³

Damit Inklusion gelingen kann, bedarf es einer guten Fortbildung und Qualifizierung unserer Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleitungen.

Budgetmittel, die den Schulen u. a. für Fortbildungen zugewiesen werden, sind in der Höhe von der Anzahl der jeweiligen Lehrkräfte abhängig. Je weniger Lehrkräfte an einer Förderschule tätig sind, umso weniger Budgetmittel stehen dieser Schule für Fortbildungen zur Verfügung. Mit einer Zunahme der inklusiven Beschulung von Kindern mit Unterstützungsbedarf in allgemeinbildenden Schulen ist es absehbar, dass sich die für Fortbildungen zur Verfügung stehenden Mittel für an Förderschulen tätige Lehrkräfte verringern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in der Zusammenarbeit von Sonderpädagogen/Förderschullehrkräften und Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen, die in vielen Fällen aus dem Budget der Förderschulen finanziert werden, sehr erfolgreich sind?
2. Wie berechnet sich die Höhe der Fortbildungsmittel für Förderschulen im Detail?
3. Ist vonseiten der Landesregierung beabsichtigt, den derzeitigen Nachteil, der Förderschulen mit hohen inklusiven Schüleranteilen (in der sonderpädagogischen Grundversorgung) entsteht, auszugleichen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Um die Umsetzung der inklusiven Schule weiter zu stärken, hat das Kultusministerium eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive für Lehrkräfte sowie für Schulleiterinnen und Schulleiter aufgelegt. Die Qualifizierungsoffensive Inklusion wird in enger Kooperation mit der Landesschulbehörde, dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, den Kompetenzzentren für regionale Lehrerbildung sowie einzelnen Universitäten umgesetzt.

Die Qualifizierung der Lehrkräfte erfolgt sowohl als Weiterbildung von Lehrkräften zur Erlangung förderpädagogischer Lehrbefähigungen als auch als Fortbildung in zwei Stufen: in der Basisfortbildung und in darauf aufbauenden Vertiefungsfortbildungen.

Die Qualifizierung in der Basisfortbildung umfasst derzeit vier zweitägige Module.

An der modularen Qualifizierung der Lehrkräfte des Primarbereichs werden bis zum Jahresende 2014 rund 3 300 Lehrkräfte teilgenommen haben.

Ab dem Schuljahresbeginn 2015/2016 wird im Primarbereich zusätzlich pro Jahr eine zweitägige schulinterne Fortbildung angeboten. Diese richtet sich zunächst an 1 250 Grundschulen oder rund 15 000 Lehrkräfte. Innerhalb der nächsten fünf Jahre gilt das Angebot für alle rund 1 700 Grundschulen oder 20 000 Lehrkräfte. Auf diese Weise wird eine neue Qualität der Fortbildung der Grundschulen erreicht, da sich das neue Angebot nicht mehr nur an einzelne Lehrkräfte, sondern an ganze Schulen und Kollegien richtet. Damit wird ein nachhaltiger Schulentwicklungsprozess unterstützt, der durch gezielte Vor- und Nachbereitungstermine der schulinternen Fortbildungen weiter gestärkt wird.

Zudem werden rund 1 600 Lehrkräfte des Sekundarbereichs I bis zum Jahresende 2014 qualifiziert worden sein.

Das Veranstaltungsmanagement dieser Fortbildungsveranstaltungen wurde zu Beginn des dritten Fortbildungsdurchgangs für den Sekundarbereich I und des fünften Fortbildungsdurchgangs für die Grundschule an die Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung übergeben. Die Fortbildungen werden dadurch regional angeboten und unterstützen die Netzbildung vor Ort. In diesem Zusammenhang wurde die Teilnahmebeschränkung auf zwei Lehrkräfte pro Schule aufgehoben, um ein breites regionales Qualifizierungsangebot anbieten zu können.

³ Mit Ergänzung zu Frage 35

Die Themenbereiche der Module der Basisfortbildung umfassen neben den Themenschwerpunkten „Unterricht in heterogenen Lerngruppen“ und „Interventionen im emotionalen und sozialen Bereich“ u. a.:

Grundlagen inklusiver Bildung, Prävention und Intervention im emotionalen und sozialen Bereich, Präventionsprogramme im emotionalen und sozialen Bereich, Classroom-Management, Inklusive Unterrichtsdidaktik als eine gute allgemeine Didaktik zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler, Co-Teaching, Diagnostik und diagnostische Verfahren, Förderplanung und Lernförderung, Erfahrungsaustausch und Reflexion sowie gegenseitige Vorstellung von erfolgreichen Umsetzungsmodellen.

In den Vertiefungsfortbildungen zur inklusiven Schule bietet das Kultusministerium im Haushaltsjahr 2014 rund 3 800 Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, sich vertiefend in inklusive Themenschwerpunkte einzuarbeiten. Die Vertiefungsfortbildungen bieten einzelnen Lehrkräften, Netzwerken und Schulen die Möglichkeit, spezielle sonderpädagogische Themen abzurufen, um ihre vorhandenen Kompetenzen zu erweitern.

Die Kosten für all diese Maßnahmen werden aus den zentralen Fortbildungsmitteln des Kultusministeriums getragen. Das bedeutet, dass die Kosten nicht aus den Budgets der Schulen finanziert werden müssen. Somit können alle Schulen unabhängig vom Umfang der Mittel ihrer Schulbudgets die Fortbildungsmaßnahmen zur Inklusion wahrnehmen.

Alle Qualifizierungsmaßnahmen werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt, um eine permanente Anschlussfähigkeit für die Bedürfnisse der pädagogischen Praxis zu gewährleisten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Leibniz-Universität Hannover. Schwerpunkt der wissenschaftlichen Begleitung ist die Wirksamkeit der sogenannten sonderpädagogischen Grundversorgung in Grundschulen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die im Rahmen der Qualifizierung der Lehrkräfte sowie der Schulleitungen für die Inklusion angebotenen Fortbildungsmaßnahmen werden sehr gut angenommen. Die Fortbildungsmaßnahmen werden zudem in einer ständigen Evaluation und wissenschaftlichen Begleitung weiterentwickelt. Durch die deutliche Ausweitung des Qualifizierungsangebots für die inklusive Schule im Primarbereich in Form von schulinternen Fortbildungen wird die Qualifizierungsoffensive Inklusion weiter ausgebaut und eine neue Qualität der Fortbildung der Grundschulen erreicht.

Zu 2:

Schulen, so auch Förderschulen, erhalten nach dem Erlass „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung, das sogenannte Budget. Dieses Budget ist für alle Landesaufgaben, insbesondere für die Qualifizierung und unterrichtsbezogene Maßnahmen, bestimmt.

Das Basis-Budget der Schulen staffelt sich je Soll-Vollzeitlehrereinheit (Soll-VZLE) wie folgt:

Von Soll-VZLE	Bis Soll-VLZE	Je Soll-VZLE
0,001	10,000	250 Euro
10,001	20,000	210 Euro
20,001	30,000	170 Euro
30,001	40,000	130 Euro
über 40,00	...	90 Euro

Grundlage für die Ermittlung des Budgets zum Beginn des Haushaltsjahres sind die Soll-VZLE der Schulstatistik für das dann laufende Schuljahr. Veränderungen bei der Zahl der Soll-VZLE bleiben im laufenden Haushaltsjahr unberücksichtigt. Die Gesamtzahl der Soll-VZLE einer Schule bestimmt sich aus der Summe der jeweiligen Sollstunden einer Schulform dividiert durch die Regelstundenzahl der jeweiligen Schulform.

Zu 3:

Der behauptete Nachteil besteht nicht, da die dargestellten Maßnahmen aus zusätzlichen Mitteln und nicht aus Budgetmitteln bestritten werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 und die Vorbemerkung verwiesen.

36. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Heiner Schönecke (CDU)

Welche Entwicklungsperspektiven bieten Liegenschaften des Landes in der Landeshauptstadt Hannover?

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages ist regelmäßig der Verkauf von Liegenschaften des Landes, deren Wert oberhalb von 1 Million Euro liegt und die das Land gemäß den Anforderungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) veräußern kann. Es kann sich dabei auch um Liegenschaften handeln, die als unbebaute Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover liegen.

In einer Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 3. Dezember 2014 hat das Finanzministerium erklärt, dass das Land in der Landeshauptstadt Hannover zurzeit über 250 Liegenschaften angemietet hat. Zu einem großen Teil handelt es sich dabei um Flächen in Bürogebäuden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Baukosten entstünden pro Quadratmeter Büronutzfläche, wenn das Land in der Landeshauptstadt Hannover neue Büroflächen in Eigenregie erstellen würde?
2. Zu welchen Konditionen in Euro pro Quadratmeter Büronutzfläche netto (d. h. ohne Nebenkosten) mietet das Land zurzeit neue Büroflächen in Hannover an?
3. Zu welchen Zinskonditionen kann das Land zurzeit Darlehen mit 10- bzw. 20-jähriger Zinsbindungsdauer aufnehmen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Das Land Niedersachsen verwaltet laut dem Liegenschaftsinformationssystem „Linfos“, Stand: 05.12.2014, in der Landeshauptstadt Hannover insgesamt 116 angemietete Liegenschaften (253 Datensätze) mit einem Jahresmietsoll von 19 011 014,76 Euro auf einer Gesamtmietfläche von 246 704,10 m² (hiervon: 181 347,13 m² Mietfläche für reine Verwaltungsgebäude mit einem durchschnittlichen monatlichen Mietzins in Höhe von 7,83 Euro/m²). Im Vergleich dazu wird in landeseigenen Gebäuden für Verwaltungszwecke eine Nettogrundfläche von 707 209,01 m² den Nutzern zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Unterbringungsquote in landeseigenen Gebäuden von rund 80 %. Der Umfang der Anmietungen aller obersten Landesbehörden umfasst eine Mietfläche von 20 937,31 m² mit einem durchschnittlichen monatlichen Mietzins in Höhe von 7,87 Euro/m². Deren vertragliche Bindungsfristen verteilen sich auf einen Zeitraum bis ins Jahr 2027.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit normaler technischer Ausrüstung ist von durchschnittlichen Bau- und Erschließungskosten in Höhe von rund 2 700 Euro/m² Nutzfläche (KG 200 - 700) auszugehen. Darin sind atypische Kosten (z. B. für einen erhöhten Gründungsaufwand), Kosten für die erstmalige Einrichtung sowie Grundstückskosten nicht enthalten.

Zu 2:

Das Land Niedersachsen hat im Haushaltsjahr 2014 in der Landeshauptstadt fünf Büroflächen mit einer durchschnittlichen monatlichen Nettokaltmiete von 9,37 Euro/m² angemietet. Diese Anmietungen befinden sich in Innenstadtlage.

Zu 3:

Die Konditionen für endfällige Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit liegen derzeit bei 0,93 % p. a., für eine Laufzeit von 20 Jahren bei 1,48 % p. a. (Stand 10.12.2014).

37. Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Warum haben nur 69 Landwirte einen AFP-Antrag gestellt?

Die *Land & Forst* berichtet auf ihrer Internetseite mit Datum vom 12. November 2014 in dem Artikel: „Nur 69 Landwirte haben einen AFP-Antrag gestellt“, dass sich die Zahl der Antragsteller auf eine Förderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP) von in den vergangenen Jahren 600 bis 1 000 auf nur noch 69 Antragsteller reduziert habe. Der Artikel begründet dies mit den veränderten Anforderungen, vor allem im Tierschutzbereich.

Auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer werden die Ziele des AFP-Programms wie folgt beschrieben: „Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft fördern die Länder Niedersachsen und Bremen unter finanzieller Beteiligung der EU investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie teilen sich die zu bewilligenden Fördermittel in die genannten Schwerpunkte Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, umweltschonende Landwirtschaft, tiergerechte Landwirtschaft und multifunktionale Landwirtschaft auf, und wie werden Mitnahmeeffekte ausgeschlossen?
2. Welche Wertschöpfung erzielen die mittels der AFP-Förderung investierten Mittel im ländlichen Raum?
3. Welche Kritikpunkte wurden hinsichtlich der Neuausrichtung des Programms vom Landvolk oder von anderen Stellen gegenüber dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgebracht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kernstück des AFP 2014 ist die Bindung der Tierhaltung an die Fläche. Betriebe, die in den Genuss der Förderung kommen wollen, dürfen maximal 2 GV/ha halten. Weiterhin geht die neue AFP-Förderung einher mit der Einführung von Obergrenzen bei den Tierzahlen und der Pflicht der Abdeckung von Güllebehältern.

Im Schnitt der Jahre der neuen Förderperiode werden 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Beantragt wurden in 2014 Zuwendungen in Höhe von 9 864 923 Mio.Euro.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der eindeutige Schwerpunkt liegt mit 55 Antragstellern im Bereich der tiergerechten Landwirtschaft und damit wie gewollt im Bereich Tierschutz. 14 Antragsteller haben den Schwerpunkt im Bereich des Klima- und Umweltschutzes gewählt.

Die Schwerpunkte Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit müssen alle Antragssteller erfüllen.

Für die gerade abgelaufene Förderperiode (2007 bis 2013) können bezüglich der Mitnahmeeffekte folgende Aussagen getroffen werden:

Die Analysen der betrieblichen Förderdaten (Investitionskonzepte und Jahresabschlüsse der Aufgabebuchführung) im Hinblick auf die Finanzierung der Investitionen sowie die Entwicklung der Produktivität und die Rentabilität der Betriebe deuten darauf hin, dass die geförderten Investitionen bei den Betrieben positive Effekte haben. Dies ist jedoch noch kein Beleg dafür, dass die Förderung erfolgreich war, weil die geförderten Investitionen möglicherweise zu einem erheblichen Teil auch ohne Förderung durchgeführt worden wären (sogenannte Mitnahmeeffekte). In rund einem Drittel der Fälle zeigt sich, dass die kalkulatorisch ermittelte Ausschöpfung der langfristigen Kapitaldienst-

grenze ohne Förderung bei 50 % liegt und daher eine Finanzierung der geförderten Investitionen auch ohne Förderung hätte möglich sein müssen. Besonders häufig ist dies der Fall bei Obstbau-, Ackerbau- und Rindermastbetrieben.

Für das gerade abgeschlossene Antragsverfahren 2014 können bezüglich der eventuellen Mitnahmeeffekte noch keine Aussagen getroffen werden.

Zu 2:

In der abgelaufenen Förderperiode 2007 bis 2013 wurden im Rahmen des AFP ca. 357 Mio. Euro an Fördermitteln bewilligt. Bei einem durchschnittlichen Fördersatz von 22 % ergeben sich somit Nettoinvestitionen in Höhe von 1 785 Mio. Euro.

Zu 3:

- Die Bindung der Tierhaltung an die Fläche,
- die Einführung von Obergrenzen bei den Tierzahlen,
- die Vorgabe der neunmonatigen Güllelagermöglichkeit,
- die Abdeckung der Güllebehälter.

38. Abgeordnete Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Annette Schwarz (CDU)

Sollte für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum ein „Landarztzuschlag“ gezahlt werden?

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR-Gesundheit) konstatiert in seinem Gutachten 2014 eine „zunehmende Schiefelage zwischen Ballungsräumen und der Fläche“ bei der ärztlichen, speziell hausärztlichen, Primärversorgung. Besonders der strukturschwache, ländliche Raum sei von einer gefährdeten Versorgungssituation betroffen. Gründe seien die Entleerung der ländlichen Gebiete sowie eine überdurchschnittlich stark alternde Bevölkerung. Der gesamtgesellschaftliche Prozess der Reurbanisierung führe zu einer Fehlverteilung mit Unterversorgung in ländlichen und Überversorgung in urbanen Regionen. Zusätzlich gebe es ein Fehlverhältnis bei Haus- und Fachärzten. Altersbedingt ausscheidende Hausärzte, deren Praxissitz nicht wiederbesetzt werde, könnten die Lage bereits bis 2020 extrem verschärfen.

Der SVR-Gesundheit spricht deshalb eine Empfehlung für die Einführung eines sogenannten Landarztzuschlags von 50 % auf die Vergütung aus, um so einen finanziellen Anreiz für junge Ärztinnen und Ärzte zu schaffen, sich in ländlichen Gebieten niederzulassen. Dies soll für Gebiete gelten, in denen der Versorgungsgrad 90 % bei Hausärzten und 75 % bei Fachärzten unterschreitet. Zur Planungssicherheit soll der Zuschlag eine garantierte Laufzeit von zehn Jahren haben.

Weiterhin empfiehlt der SVR-Gesundheit bei Unterschreiten eines Schwellenwertes von 75 % an hausärztlicher Versorgung in einem Zulassungsbezirk, dass das Land den Auftrag der Sicherstellung der ambulanten Versorgung von den Krankenkassen oder Kassenärztlichen Vereinigungen übernimmt, um den stationären und den ambulanten Sektor zusammenzuführen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Empfehlung des SVR-Gesundheit zur Einführung eines sogenannten Landarztzuschlages?
2. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung des SVR-Gesundheit, dass das Land Niedersachsen bei Unterschreiten eines Schwellenwertes an hausärztlicher Versorgung von 75 % den Sicherstellungsauftrag selbst übernehmen sollte?
3. Inwieweit ergreift die Landesregierung Maßnahmen zum Abbau von Überversorgung?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat die Aufgabe, die Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung zu begutachten. Gemäß § 142 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) soll er dabei Prioritäten für den Abbau von Versorgungsdefiziten und bestehender Überversorgung entwickeln sowie Möglichkeiten und Wege zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens aufzeigen.

Die in der Anfrage angesprochenen Empfehlungen des Sachverständigenrates sind Bestandteil des Gutachtens 2014 „Bedarfsgerechte Versorgung - Perspektiven für ländliche Regionen und ausgewählte Leitungsbereiche“ und Teil der „Empfehlungen zum Abbau von Unter- und Überversorgung“.⁴ Das Gutachten wurde am 23. Juni 2014 an Herrn Bundesminister Gröhe übergeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein sogenannter Landarztzuschlag könnte ein Mittel unter mehreren sein, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zu einer Niederlassung in schwächer versorgten Regionen zu bewegen.

Diese Maßnahme reicht aber nach Einschätzung der Landesregierung als alleiniger Anreiz nicht aus. Weitere Faktoren, die eine Niederlassungsentscheidung beeinflussen, wie z. B. das Angebot an Kindergärten und Schulen, Verkehrsanbindungen, Arbeitsstellen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner spielen eine ebenso wichtige Rolle.

Zu 2:

Nach dem aktuellen Bedarfsplan der für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Niedersachsen zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) liegt kein hausärztlicher Planungsbereich (HPB) unter dem vom Sachverständigenrat vorgeschlagenen Schwellenwert von 75 %. Eine zuvor im August 2013 vom zuständigen Landesausschuss für Ärzte und Krankenkassen (LA) festgestellte drohende Unterversorgung im HPB Munster (5,75 Hausärzte, Versorgungsgrad 61,1 %) konnte durch Maßnahmen der KVN (Umsatzgarantie) beseitigt werden. Der Versorgungsgrad beträgt nunmehr 80,2 % bei 7,25 Hausärzten.

Das Bundeskabinett hat am 17. Dezember 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG) beschlossen. Es ist vorgesehen, Beschränkungen beim sogenannten Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1 a SGB V aufzuheben. Aus dem Fonds können die Kassenärztlichen Vereinigungen bislang Fördermaßnahmen nur für Planungsbereiche erbringen, für die der LA (drohende) Unterversorgung oder zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat. Diese einschränkende Vorgabe soll entfallen, was die Fördermöglichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung deutlich ausweiten würde.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die KVN die ihr zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten im Bedarfsfall umfassend nutzen und damit ihren Sicherstellungsauftrag weiterhin gemäß den rechtlichen Vorgaben erfüllen kann.

Ergänzend wird auf die Regelung in § 72 a SGB V hingewiesen, die für einen dort beschriebenen Sonderfall den Übergang des Versorgungsauftrags an die Krankenkassen vorsieht. Den Grundgedanken dieser Regelung aufgreifend, wäre aus Sicht der Landesregierung für den unter Nummer 2 dieser Anfrage genannten Fall auch der Übergang an die Krankenkassen zu prüfen. Diese sind des Weiteren über ihre Beteiligung an den maßgeblichen Gremien (LA, Zulassungsausschüsse) und die vertraglichen Regelungen in der vertragsärztlichen Versorgung bei der Sicherstellung bereits jetzt umfassend eingebunden.

Zu 3:

Für den Abbau von Überversorgung sieht das SGB V zwei Verfahren vor.

⁴ Online unter: http://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Gutachten/2014/SVR-Gutachten_2014_Langfassung.pdf.
siehe Kapitel 6, Rdz. 466 ff.

Gemäß § 105 Abs. 3 S. 2 SGB V kann in einem überversorgten Planungsbereich der freiwillige Verzicht auf die Zulassung als Vertragsarzt durch Aufkauf der Arztpraxis durch die Kassenärztliche Vereinigung gefördert werden.

Gemäß § 103 Abs. 3 a SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss im Vorfeld eines Verfahrens zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einem überversorgten Planungsbereich, ob - von bestimmten Privilegierungstatbeständen abgesehen - eine solche Nachbesetzung aus Versorgungsgründen überhaupt erforderlich ist.

Der Zulassungsausschuss, der sich gemäß § 96 SGB V aus Vertretern der Ärzte und Krankenkassen zusammensetzt, verfügt in der Regel über die erforderlichen Erkenntnisse, um die regionale Versorgungssituation zu beurteilen.

Neben diesen im Rahmen des SGB V vorgesehen Möglichkeiten ergreift die Landesregierung keine Maßnahmen zum Abbau von Überversorgung.

39. Abgeordnete Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, Annette Schwarz (CDU)

Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen

Die Landesregierung möchte die Aufgaben der bisherigen Seniorenservicebüros und der Pflegestützpunkte in den Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens zusammenführen und diese neuen Beratungsstrukturen weiterhin mit Landesmitteln fördern. Hierzu wird derzeit der Entwurf der Förderrichtlinie mit den Verbänden abgestimmt, in dem eine Eigenbeteiligung der Kommunen in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Höhe dieser Eigenbeteiligung im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden?
2. Wird es durch die vorgesehene Eigenbeteiligung nach Einschätzung der Landesregierung zu einer Einschränkung des bisherigen Beratungsangebots kommen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung eine eventuelle Einschränkung des Beratungsangebots vor dem Hintergrund der wachsenden Anzahl älterer Menschen in Niedersachsen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ziel der Zusammenführung der Seniorenservicebüros und der Pflegestützpunkte ist es vor allem, eine gute Beratung aus einer Hand zu ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe, in der die für dieses Thema relevanten Gruppen vertreten waren, hat gemeinsam ein Konzept erarbeitet, das im Haushaltsjahr 2014 Grundlage für die Bewilligungen von Anträgen auf Einrichtung derartiger Beratungsstellen war, die als Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN) bezeichnet werden.

Dieses Konzept beschreibt die vorgesehenen Rahmenbedingungen der SPN. Unter anderem hieß es dort: „Die Landkreise/kreisfreien Städte sowie gegebenenfalls andere Zuwendungsempfänger unterstützen den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen ideell, sächlich und finanziell.“ Die Landesförderung beträgt bis zu 40 000 Euro pro SPN. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen; in Ausnahmefällen können dies auch kreisangehörige Gemeinden oder freie Träger sein. Im Jahr 2014 haben bereits 36 SPN ihre Arbeit aufgenommen.

Am 24. Oktober 2014 ist der Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen“ in die Verbandsanhörung (u. a. an die kommunalen Spitzenverbände, die LAG FW, die Pflegekassen, den Landesseniorenrat) gegeben worden. Die Stellungnahmen liegen vor und werden derzeit ausgewertet.

Der Richtlinienentwurf enthält konkrete Vorgaben zur Höhe des kommunalen Eigenanteils. Dieser beträgt grundsätzlich 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen mit Bedarfszuweisung reduziert sich der Eigenanteil auf 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, da nach § 22 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) bei der Gewährung zweckge-

bundener Zuweisungen außerhalb des NFAG sicherzustellen ist, dass auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften berücksichtigt wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das derzeit noch gültige Konzept besagt u. a., dass die Landkreise/kreisfreien Städte sowie gegebenenfalls andere Zuwendungsempfänger den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen ideell, sächlich und finanziell unterstützen. Dieses Konzept ist zurzeit noch Bewilligungsgrundlage. Mit der Verbandsanhörung ist ein Vorschlag zur Höhe der finanziellen Eigenbeteiligung in Gestalt der o. g. Richtlinien erstmals auch den kommunalen Spitzenverbänden unterbreitet worden. Die Stellungnahmen der Verbände werden derzeit umfassend ausgewertet und sichern die Berücksichtigung ihrer Interessen.

Zu 2:

Die Landesregierung befindet sich zurzeit im Auswertungsverfahren; siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Die Landesregierung ist an einem weiteren Ausbau der Senioren- und Pflegestützpunkte interessiert. Sie wird im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in einen zielführenden Dialog treten. Der Ausbau ist durch Bewilligungen auf der Basis des genannten Konzepts sichergestellt.

40. Abgeordnete Gudrun Pieper, Annette Schwarz, Petra Joumaah, Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen und Volker Meyer (CDU)

Entschädigungsfonds für ehemalige Heimkinder mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung

In den Jahren 1949 bis 1975 in Kinderheimen der alten Bundesrepublik und der DDR misshandelte ehemalige Heimkinder erhalten aus zwei je zu einem Drittel von Kirchen, Bund und Ländern finanzierten Hilfsfonds („Heimerziehung West“ und „Heimerziehung DDR“) Entschädigungsleistungen. Bisher von Entschädigungszahlungen ausgeschlossen sind ehemalige Heimkinder mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die damals in Einrichtungen der Behindertenhilfe Gewalt und Unrecht erfahren haben.

Für diese Gruppe habe die Bundesregierung nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bereits 20 Millionen Euro in einen Hilfsfonds eingestellt. Das Geld könne freigegeben werden, sobald die Kirchen und die Länder ihre Beteiligung zusagen. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich auf ihrer Sitzung am 26./27. November 2014 gegen eine Beteiligung der Länder an dem Hilfsfonds ausgesprochen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit für einen Entschädigungsfonds für ehemalige Heimkinder mit Behinderung oder psychischer Erkrankung?
2. Wie hoch wäre der auf Niedersachsen entfallende Anteil an einem solchen Entschädigungsfonds?
3. Wie hat sich die Landesregierung auf der ASMK zu dem Entschädigungsfonds verhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe und Psychiatrie haben Leid und Unrecht erfahren und benötigen heute Hilfen. Die Landesregierung wird sich hierfür auch weiterhin einsetzen.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich letztmals am 26. und 27. November 2014 mit dem Thema befasst. Anders als beim „Runden Tisch Heimerziehung“, der sich auf die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung stützen konnte, liegt für die ehemaligen Heimkin-

der mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen bisher keine gesicherte Datenlage vor. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Meinungsbildung der Länder noch nicht erfolgt.

Aus Sicht der weit überwiegenden Mehrheit der Länder sollen eine länderoffene Arbeitsgruppe der ASMK und der Bund Vorschläge unterbreiten, wie dem erlittenen Unrecht und Leid möglichst durch Anpassungen der Regelsysteme begegnet werden kann. Dabei sollen auch die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Gesundheitsministerkonferenz beteiligt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja. Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Eine Aussage zur Höhe des auf Niedersachsen entfallenen Anteils an einem eventuellen Entschädigungsfonds kann vor dem Hintergrund fehlender Daten derzeit nicht getroffen werden. Wie beschrieben, soll aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der Länder eine Lösung im Rahmen der Regelsysteme (u. a. z. B. im Rentenrecht) geprüft werden. Die Frage einer Fondslösung würde sich dann nicht mehr stellen.

Zu 3.:

Der in der Vorbemerkung erwähnte Lösungsansatz der ASMK ist mitgetragen worden.

41. Abgeordnete Annette Schwarz, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah und Gudrun Pieper (CDU)

Tarifvertrag Soziales - Wie setzt sich die Landesregierung für dieses Ziel ein?

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 1. Dezember 2014, dass die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen aufgefordert hat, Verhandlungen über einen einheitlichen Tarifvertrag in der Altenpflege zuzulassen: „Es sei erstaunlich, dass die Verbände zwar ständig von der Politik bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege fordern, aber noch nicht einmal zu Gesprächen über die Gehälter ihrer Mitarbeiter bereit seien.“

Frau Sozialministerin Rundt habe dagegen bekräftigt, dass sie einen Tarifvertrag Soziales begrüßen würde, so die *HAZ*.

Bislang hat sich lediglich die Diakonie mit ver.di auf einen Tarifabschluss für die 37 000 Beschäftigten in der Altenpflege geeinigt und zahlt damit nun die höchsten Löhne in der Branche. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. habe dagegen abgewunken - „zunächst müsse gesetzlich garantiert werden, dass die Pflegekassen die tariflich bedingten Lohnmehrkosten den Einrichtungen ‚eins zu eins‘ mit den Pflegesätzen erstatten.“

Die Anerkennung der tariflichen Entlohnung in der Altenpflege ist ein wichtiges Ziel in der Fachkommission Pflege der Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand in der Fachkommission Pflege zum Thema „Tarifliche Entlohnung in der Altenpflege“?
2. Wie verhält sich die Landesregierung zu der Forderung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V., dass zunächst gesetzlich garantiert werden müsse, dass die Pflegekassen die tariflich bedingten Lohnmehrkosten den Einrichtungen „eins zu eins“ mit den Pflegesätzen erstatten?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die mittel- bis langfristige Konkurrenzfähigkeit von Pflegeanbietern mit Tarifvertrag, solange es keinen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag Soziales gibt?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Landesregierung begrüßt den Abschluss eines Tarifvertrags für die Beschäftigten der Diakonie in Niedersachsen. Mit diesem Tarifvertrag ist ein landesweit - wenn nicht sogar bundesweit - ausstrahlendes Signal für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in sozialen Betrieben insgesamt gelungen.

Ziel ist die Schaffung von klaren, für alle Beschäftigten geltenden tariflichen Regelungen in der Pflege. Nach alledem hat die niedersächsische Landesregierung die Hoffnung, dass die Sozialpartner die weiteren Schritte auf dem Weg zu einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag Soziales gehen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Fachkommission Pflege hat sich auf verschiedene Handlungsfelder verständigt und diese priorisiert. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitung in der Fachkommission orientiert sich an dieser Priorisierung.

Derzeit werden die Handlungsschwerpunkte „Ambulante Pflege - insbesondere im ländlichen Raum“, „Aus- und Weiterbildung“ und „Abbau von Dokumentationspflichten“ bearbeitet. Die Ergebnisse der Bearbeitung der weiteren Handlungsschwerpunkte, zu denen auch „Tariflöhne/-gehälter“, „Stationäre Pflegesätze“ wie auch die „Vergütung der ambulanten Pflege“ zählen, bleiben abzuwarten.

Zu 2:

Der Berücksichtigung tariflicher Löhne im Pflegesatzverfahren ist bereits geregelt.

Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) müssen es die Pflegesätze dem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Hieraus folgt, dass keine Entgelte (bzw. Einzelpositionen) vereinbart oder festgesetzt werden dürfen, die es dem Pflegeheim von vornherein nicht ermöglichen, trotz wirtschaftlicher Betriebsführung kostendeckend zu arbeiten. Diese rechtliche Einschätzung wird untermauert durch § 72 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI, wonach mit Pflegeeinrichtungen nur ein Versorgungsvertrag abgeschlossen werden darf, wenn diese eine ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zahlen. Tariflöhne stellen ortsübliche Arbeitsvergütungen dar. Wenn der Tariflohn eine ortsübliche Arbeitsvergütung ist, so muss dieser auch im Rahmen des Pflegesatzverfahrens berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 2009 ist die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter immer als wirtschaftlich angemessen zu werten⁵.

Folgerichtig wird der § 84 SGB XI - mit Wirkung zum 1. Januar 2015 - insoweit geändert, als die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann (§ 84 Abs. 2 SGB XI n. F.). Im Übrigen ist gemäß des § 84 Abs. 7 SGB XI n. F. der Träger der Einrichtung nunmehr verpflichtet, im Falle einer Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung der Beschäftigten nach tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten.

Zu 3:

Die Landesregierung tritt für eine auskömmliche Finanzierung der Pflege und für eine angemessene tarifliche Bezahlung der Beschäftigten ein.

Zur Berücksichtigung tariflicher Löhne in der Pflege im Rahmen der Pflegesätze wird auf die Ausführungen zu Antwort 2 verwiesen.

Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrags Soziales verhindert eine ungute Konkurrenz der Einrichtungen über Lohndumping einzelner Anbieter.

⁵ BSG, 29.01.2009 - B 3 P 7/08 R
<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BSG&Datum=29.01.2009&Aktenzeichen=B%203%20P%207/08%20R>

Davon unbenommen ist nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität von Pflege ein entscheidender Faktor für die Nachfrage nach Pflegeleistungen. Der § 2 SGB XI normiert das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen, die zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen dürfen. Ihren Wünschen zur Gestaltung der Hilfe soll, soweit sie angemessen sind, im Rahmen des Leistungsrechts entsprochen werden, d. h., der Pflegebedürftige soll selbst bestimmen können, wo und von wem er gepflegt wird.

42. Abgeordneter Adrian Mohr (CDU)

Einbezug bundeseigener Flächen für das Stromtrassenprojekt SuedLink?

Als operativ verantwortliches Unternehmen hat TenneT einen Trassenvorschlag für die SuedLink-Verbindung von Wilster bis Grafenheinfeld entwickelt und kürzlich ergänzend diverse Vorschläge für mögliche Alternativrouten präsentiert. Gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ist das neue Verfahren der Bundesfachplanung für alle länderübergreifenden Leitungsprojekte vorgesehen und ersetzt dabei das Raumordnungsverfahren. Daher liegt die Verantwortung für das SuedLink-Projekt beim Bund bzw. der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Länder können sich aber - mit ihrer raumordnerischen Kompetenz - in die Planungen u. a. mit einem eigenen Trassenvorschlag einbringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trägt die Einbeziehung autobahnnaher Flächen für das Projekt SuedLink nach Ansicht der Landesregierung dem auf gesetzlicher Grundlage in der Planung zu berücksichtigenden Bündelungsgebot besonders Rechnung?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung mehrerer Kommunen und Bürgerinitiativen, dass der Bund für das bundesweit relevante und in Zuständigkeit der BNetzA geplante Projekt SuedLink auch bundeseigene Flächen zur Verfügung stellen soll, beispielsweise im Bereich der großflächigen und überwiegend militärisch genutzten Bundesliegenschaften an der Autobahn 7 in Niedersachsen?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Wunsch vieler Kommunen und Bürgerinitiativen, dass das Land - mit Blick auf die von TenneT präsentierten diversen Routenalternativen - nunmehr aufgrund der eigenen raumordnerischen Kompetenz und Erfahrung einen eigenen Trassenvorschlag in den Planungsprozess einbringen sollte?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Bündelungsgebot umfasst ausdrücklich neben Leitungstrassen auch Verkehrswege bzw. technische Infrastruktur (BNatSchG § 1 Abs. 5; LROP Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 21). Gemäß dem Entwurf des Antrags nach § 6 NABEG für SuedLink hat TenneT der Bündelung mit Stromleitungen (gleichwertige Infrastruktur) die höchste Priorität (Priorität A eingeräumt), die Bündelung mit Autobahnen bekommt die zweithöchste Priorität B1. Bündelung dient der Konfliktminimierung, weil bereits eine bestimmte Vorbelastung besteht und andere, noch nicht von Infrastruktur durchzogene Räume geschont werden können.

Dieses Vorgehen ist sinnvoll. Da die Planungsvoraussetzungen und Raumwiderstände für eine Stromleitung anders sind als für Verkehrsinfrastruktur, ist dies auch differenziert zu bewerten. Grundsätzlich ist eine Bündelung von Stromleitungen mit Autobahnen aber möglich und sollte in Betracht gezogen werden. Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass entlang der Verkehrsstrasse nur geringe Raumwiderstände auftreten.

Zu 2:

Die Landesregierung unterstützt die Forderung zur Nutzung von Randbereichen militärischer Bundesliegenschaften, sofern dies unter Aspekten der Sicherheit möglich ist und auch sonst keine Raumwiderstände (beispielsweise Naturschutz) dagegen sprechen.

Zu 3:

SuedLink löst in vielen Regionen Niedersachsens Betroffenheiten aus. Die Landesregierung hat viel Verständnis für die daraus entstehenden Forderungen. Da es jedoch nicht möglich sein wird, eine konfliktfreie Trassenführung zu finden, müssen verschiedene Alternativen zum Trassenkorridorvorschlag im Bundesfachplanungsverfahren gleichberechtigt geprüft werden. Nur so kann der verträglichste Trassenverlauf identifiziert werden. Ein eigener Trassenkorridorvorschlag des Landes könnte die von TenneT vorgeschlagenen Alternativen nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Da die landesrechtlichen Kompetenzen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren für länderübergreifende Projekte gemäß § 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz auf die Bundesnetzagentur übertragen wurden, fällt hier die Entscheidung darüber, ob der Vorschlag die bereits vorhandenen Alternativen im Bundesfachplanungsverfahren ergänzen soll. Es kann somit keine „Entschärfung“ der Situation durch einen Vorschlag des Landes erwartet werden. Die konkreten Auswirkungen eines solchen Vorschlags würden nur im Bundesfachplanungsverfahren geprüft und bewertet. Somit wäre der Vorschlag auch kein Garant dafür, dass dieser am Ende die verträglichste Variante ist. Die Landesregierung nutzt hingegen ihre raumordnerischen und fachlichen Kompetenzen, um die Antragsunterlagen nach § 6 NABEG intensiv zu prüfen und dazu Stellung zu beziehen. Erst auf Basis der Ergebnisse dieser Prüfung kann entschieden werden, ob eine sinnvolle Ergänzung zu den vorhandenen Alternativen existiert und diese raum- und umweltverträglich sein könnte.

43. Abgeordnete Martin Bäumer und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wird die Landesregierung sicherstellen, dass Fracking in Wasserschutzgebieten definitiv gesetzlich untersagt bleibt?

Das Wasserwerk Vechta versorgt rund 29 700 Einwohner der Stadt Vechta mit Wasser. Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) versorgt weitere 4 500 Bürger der Stadt mit Wasser, die im Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Langförden wohnen. Dem Internet-auftritt des Wasserwerks Vechta ist zu entnehmen, dass 99,9 % aller Einwohner im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes ihr Wasser aus der zentralen Trinkwasserversorgung beziehen. Je nach Witterung betrage die tägliche Wasserabgabe zwischen 3 000 und 7 000 m³ Wasser.

Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass von der im Wasserschutzgebiet der Stadt Vechta gelegenen Bohrstelle Goldenstedt Z 23 unter Nutzung des Frackings eine Bohrung niedergebracht wurde, um das sogenannte Tightgas aus großen Tiefen von mehr als 3 000 m zu fördern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Vechta mit ihren Verwaltungseinheiten und gewählten Gremien seit Beginn der öffentlichen Diskussion um das Fracking mit diesem Thema auseinander gesetzt und zahlreiche Beschlüsse zum Fracking gefasst. Außerdem haben sich Vertreter der Stadt Vechta in überörtlichen Gremien engagiert, um eine weitreichende, gesetzlich bestimmte Untersagung des Frackings in Wasserschutzgebieten zu erreichen.

Auf Bundesebene haben der Minister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, und die Ministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, ein Eckpunktepapier veröffentlicht, das sogenanntes konventionelles Fracking unterhalb einer Tiefe von 3 000 m nicht ausschließt (gemeinsames Schreiben der Minister vom 20. November 2014). Dem Vernehmen nach plant die Landesregierung, das Fracking in großen Tiefen nach vorangegangener Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlauben (Entwurf Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24. Februar 2014). Aus heutiger Sicht kann also nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Wasserschutzgebietes der Stadt Vechta in Zukunft wieder gefrackt wird - wenn auch in Tiefen von mehr als 3 000 m - und das, obwohl öffentliche Einlassungen von Vertretern der Landesregierung darauf schließen lassen, dass die Landesregierung die Auffassung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt Vechta teilt, das Fracking in Wasserschutzgebieten wie dem der Stadt Vechta definitiv gesetzlich nicht zulässig sein soll, und zwar auch in Tiefen unterhalb von 3 000 m.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gilt das gesetzliche Verbot aus Sicht der Landesregierung auch für das Unterfahren von Wasserschutzgebieten, d. h. dass der Begriff des Wasserschutzgebietes mithin ohne Tiefenbegrenzung dreidimensional zu definieren ist?
2. Wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass auf Bundesebene Gesetze und Verordnungen zum Fracking so gestaltet werden, dass Fracking in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Tiefe der Lagerstätten, d. h. auch unterhalb von 3 000 m, auch weiterhin untersagt bleibt?
3. Für den Fall, dass auf Bundesebene doch eine Regelungslücke bleibt und so (konventionelles) Fracking in Wasserschutzgebieten unter besonderen Umständen doch zulässig wäre, wird die Landesregierung gesetzlich so vorgehen, dass Fracking in Wasserschutzgebieten in Niedersachsen weiterhin untersagt bleibt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Gemeinwohl und die Daseinsvorsorge haben für die Landesregierung stets Vorrang vor anderen Interessen. Als einer der bedeutendsten Aufgaben der Umweltpolitik fühlt sich die Landesregierung dem Gewässerschutz im Allgemeinen und dem Grund- und Trinkwasserschutz im Besonderen stark verpflichtet. Aufgrund dessen haben unterschiedliche Vorfälle, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Fracking-Technologie weltweit bekannt geworden sind, die Landesregierung dazu bewogen, sich dafür einzusetzen, dass derartige Vorhaben in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen Gebieten, in denen Trink- oder Mineralwasser gefördert wird, nicht zugelassen werden können. Dieser Anspruch gilt für sämtliche Fracking-Maßnahmen und differenziert nicht zwischen der Erschließung von konventionellen bzw. unkonventionellen Kohlenwasserstoffvorkommen oder Erdwärme.

Um die erforderlichen Gesetzesänderungen herbeizuführen, hat die Landesregierung eine entsprechende Initiative im Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 285/14 vom 2. Juli 2014). Der Vorschlag der Landesregierung sieht dabei u. a. vor, dass in wasserrechtlichen Schutzgebieten ausnahmslos ein Verbot von Fracking-Maßnahmen zukünftig eingeführt wird. In diesem Zusammenhang weist die Landesregierung explizit darauf hin, dass dieses Verbot auch für unterirdisch abgelenkte Tiefbohrungen gilt, deren Bohrpfad oder Landepunkt unterhalb eines Wasserschutzgebietes liegen.

Zurzeit arbeitet die Bundesregierung eigene Vorschläge zur Neuregulierung von Fracking-Vorhaben in Deutschland aus. Ankündigungen zufolge sollen die Gesetzesentwürfe im Januar 2015 den Ländern vorgelegt werden.

Aus dem Umfeld der Bundesregierung wurde bisher bekannt, dass in den Gesetzesentwürfen ein wasserrechtlicher Versagensgrund aufgenommen werden soll, nach dem Fracking-Maßnahmen in oder unter Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht zulässig wären. Hierbei wird keine Tiefenbeschränkung genannt, sodass dieses Verbot ausnahmslos gilt. Somit wären auch Horizontalbohrungen, die außerhalb dieser Schutzgebiete angesetzt werden, um darunterliegende Lagerstätten hydraulisch zu behandeln, unzulässig.

Dessen ungeachtet, wird die Landesregierung auf Basis der eigenen Bundesratsvorschläge sich im Beteiligungsverfahren dafür einsetzen, dass keinesfalls Ausnahmetatbestände oder Regelungslücken die Durchführung von Fracking-Maßnahmen in und unter wasserrechtlichen Schutzgebieten weiter ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die endgültigen Gesetzesentwürfe der Bundesregierung liegen der Landesregierung noch nicht vor, sodass diese Frage nicht abschließend beantwortet werden kann.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Ja. Sollten die neugefassten bundeseinheitlichen Regelungen die Durchführung von Fracking-Vorhaben in und unter Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht gänzlich ausschließen, wird die Landesregierung auf Basis von landesrechtlichen Regelungen ein derartiges Verbot verfügen.

44. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Rudolf Götz, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Wird die Landesregierung den Ersatzneubau des St. Elisabeth-Krankenhauses in Salzgitter-Bad in das Krankenhausinvestitionsprogramm aufnehmen?

Die Landesregierung hat aufgrund der Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses den Ersatzneubau des St. Elisabeth-Krankenhauses Salzgitter-Bad mit einem förderfähigen Volumen von ca. 28,4 Millionen Euro nicht in das Krankenhausinvestitionsprogramm 2014 aufgenommen. Entscheidungsreife fachliche Unterlagen liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vor. Für die Planung hat das St. Elisabeth-Krankenhaus im Einvernehmen mit dem Ministerium bereits rund 1 Million Euro ausgegeben.

Ein aktuelles Gutachten der Prognos AG hat untersucht, in welchem Umfang der Bedarf an Krankenhausleistungen in der Region Salzgitter vom demografischen Wandel betroffen ist. Während die ablehnende Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses zugrunde liegende Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik von einem deutlichen Bevölkerungsrückgang für Salzgitter bis zum Jahr 2030 ausgeht, sieht bereits die reale Entwicklung der Jahre 2013 und 2014 anders aus. Durch Wanderung gab es anstatt eines Rückgangs ein Wachstum, das sich aufgrund der Wirtschaftskraft der Region fortsetzen wird.

Auch muss die künftig erwartete Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen differenziert betrachtet werden. Aus einem erwarteten Rückgang der Bevölkerung lässt sich nicht schließen, dass auch die Zahl der Krankenhausbehandlungen zurückgeht. Denn der Rückgang der Gesamtbevölkerung in Salzgitter beruht vor allem darauf, dass der Anteil der jüngeren Menschen im Verhältnis zu Niedersachsen insgesamt überproportional sinkt, während der Anteil der älteren Menschen überproportional steigt - und dies nicht nur im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, sondern auch absolut. Im Jahr 2030 werden statt 12 700 hochbetagter Menschen (über 80 Jahre) 15 800 in der Stadt Salzgitter leben. Die Zahl der 60- bis 80-jährigen Menschen wird nahezu konstant bleiben. Dies sind aber genau die Altersgruppen, die bei den Krankenhausbehandlungen die höchsten Fallzahlen stellen und aufgrund des familiären Umfeldes und der menschenwürdigen Pflege, die nach den Eckpunkten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform künftig besonders gefördert werden soll, das St. Elisabeth-Krankenhaus aufsuchen. Allein in den letzten vier Jahren hat es dort eine Fallzahlsteigerung von 16 % gegeben.

Für das St. Elisabeth-Krankenhaus Salzgitter-Bad in kirchlicher Trägerschaft hat der Trägerorden der Vinzentinerinnen eine Trägergarantie abgegeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass aufgrund der demografischen Entwicklung in der Region Salzgitter für die wohnortnahe Krankenhausversorgung auch in Zukunft zwei Krankenhausstandorte benötigt werden?
2. Wird die Landesregierung den Ersatzneubau des St. Elisabeth-Krankenhauses in das Krankenhausinvestitionsprogramm des Landes Niedersachsen aufnehmen, um damit einen Beitrag zu leisten, in der Region Salzgitter die Trägervielfalt auch zukünftig zu erhalten?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Existenz des St. Elisabeth-Krankenhauses Salzgitter im Falle der Nichtaufnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm gefährdet ist, da die Gefahr der Abwerbung von Ärzten und Pflegepersonal durch Konkurrenz-Krankenhäuser besteht?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Landesregierung beschließt jährlich über die Förderung großer Investitionsvorhaben der Krankenhausträger.

Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem Krankenhausplanungsausschuss den beantragten Ersatzneubau des St. Elisabeth-Krankenhaus Salzgitter-Bad ebenso wie andere Investitionsvorhaben anderer Krankenhäuser im Jahr 2014 nicht in das Krankenhausinvestitionsprogramm aufgenommen. Neben den diesjährigen Sitzungen des Krankenhausplanungsausschusses hat am 13. Juni 2014 das Regionalgespräch unter der Leitung des Herrn Staatssekretär Röhmann stattgefunden. Darüber hinaus sind auch Gespräche mit dem Krankenhausträger und Landtagsabgeordneten geführt worden, um Möglichkeiten einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung in Salzgitter-Bad gemeinsam zu erörtern. Ein daraus resultierendes konsensfähiges Modell des Trägers liegt aber der Landesregierung bis heute nicht vor.

Die Investition in ein Krankenhaus bedeutet ein langfristig angelegtes finanzielles Engagement des Landes in einen Standort. Dieses Engagement ist gerechtfertigt wenn erwartet werden darf, dass die geschaffenen Anlagegüter auch langfristig für die Gesundheitsversorgung benötigt und genutzt werden.

Die niedersächsische Krankenhauslandschaft ist ebenso vielfältig wie die für eine Förderung eingereichten Investitionsanträge. Es ist Aufgabe des Planungsausschusses und der Landesregierung, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die der Erwartung an eine langfristige Nutzung eher gerecht werden, und diejenigen zurückzustellen, die Zweifel an der langfristig zweckentsprechenden Nutzung der zu schaffenden Strukturen offen lassen.

Demografische Faktoren sind dabei auch zu berücksichtigen. Sie sind aber kein allein maßgeblicher Faktor. Maßgeblich ist primär, systemrelevante Strukturen zu erhalten und zu stärken. Zwei Krankenhäuser mit identischen Leistungsspektren und sich weitgehend überschneidenden Einzugsbereichen sind dies nicht. Ein Blick in vergleichbare Regionen belegt die Redundanz der Doppelvorhaltung von Leistungsangeboten.

Im Landkreis Osterode mit einer Fläche von 640 km² versorgt bereits heute ein Allgemeinkrankenhaus der Grund- und Notfallversorgung rund 75 000 Einwohner.

Im Landkreis Holzminden mit einer Fläche von 695 km² versorgt bereits heute ein Allgemeinkrankenhaus der Grund- und Notfallversorgung rund 72 000 Einwohner.

Im Landkreis Helmstedt mit einer Fläche von rund 675 km² versorgt bereits heute ein Allgemeinkrankenhaus der Grund- und Notfallversorgung rund 90 000 Einwohner.

Im Landkreis Peine mit einer Fläche von rund 535 km² versorgt bereits heute ein Allgemeinkrankenhaus der Grund- und Notfallversorgung rund 130 000 Einwohner.

Im Landkreis Celle mit einer Fläche von rund 1 545 km² versorgt bereits heute ein Allgemeinkrankenhaus Grund- und Notfallversorgung rund 175 000 Einwohner.

In der Stadt Salzgitter mit einer Fläche von rund 225 km² versorgen heute zwei Allgemeinkrankenhäuser der Grund- und Notfallversorgung rund 99 000 Einwohner.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Die Landesregierung wird den Ersatzneubau des St.- Elisabeth-Krankenhauses nicht im Jahr 2014 fördern.

Zu 3:

Ja.

45. Abgeordnete Heiner Schönecke, Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Pflanzenschutzmittelrückstände auch im Futter niedersächsischer Ökobetriebe? (Teil 1)

Spiegel online berichtet in seiner Ausgabe vom 5. Dezember 2014 unter der Überschrift „Eine Woche Vermarktungsverbot: Eier-Produzent Fürstenhof verliert Bio-Status“ über einen der größten deutschen Bioeierproduzenten, der seinen Ökostatus verloren hat, weil er mit Fungiziden und Insektiziden belastetes Futter eingesetzt hat. Laut dem zuständigen Minister in Mecklenburg-Vorpommern, Till Backhaus, habe beides in Biofutter nichts zu suchen und zeige auch, „dass die Eigenkontrolle der Betriebe über einen langen Zeitraum nicht funktioniert hat“. Erst zehn Tage nach dem Befund, am 28. November, seien erste befristete Vermarktungsverbote verhängt worden.

Dazu berichtete *Focus online* am 6. Dezember 2014 (sechs Biohöfe in Mecklenburg-Vorpommern werden gesperrt) Folgendes: „Dagegen hatte Fürstenhof-Geschäftsführer Friedrich Behrens bereits am Dienstag erklärt, die Belastung des Futtermittels sei durch Eigenkontrollen und die Ökokontrollstelle entdeckt worden.“

Insgesamt waren 230 t von Sonnenblumenpresskuchen verfüttert worden, die aufgrund dieser Rückstände die Anforderungen für Ökobetriebe massiv verletzen. Sie stammen ursprünglich aus der Ukraine und seien über die Niederlande mit einer unsauberen Deklaration nach Mecklenburg-Vorpommern gelangt. (vgl. *Spiegel online*)

Meldungen zufolge sind insgesamt 2 000 t belastetes Futter in die EU und somit auch nach Deutschland gelangt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Kontrollen unterliegen Biofuttermittel, die aus dem Ausland eingeführt werden und in niedersächsischen Biobetrieben verfüttert werden?
2. Sind auch Chargen des belasteten Sonnenblumenpresskuchens an niedersächsische Biobetriebe geliefert worden?
3. Wenn ja, wohin sind weitere Mengen dieses Futters geliefert worden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Am 28. November 2014 erhielt die Landesregierung erstmals Kenntnis von kontaminiertem Sonnenblumenkuchen, der von einem niederländischen Unternehmen gehandelt wurde. In ihm wurden mehrfache Grenzwertüberschreitungen eines Beizmittels (Thiametoxam) und eines Fungizids (Metalaxyl) festgestellt. Der Sonnenblumenkuchen war als ökologisch erzeugt gekennzeichnet. Der kontaminierte Sonnenblumenkuchen stammt nach jetziger Kenntnis aus der Ukraine. Direkt nach Bekanntwerden des Falles hat die niedersächsische Landesregierung das Erforderliche getan um auszuschließen, dass dieser Sonnenblumenkuchen an niedersächsische Futtermittelunternehmen geliefert worden ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Biofuttermittel unterliegen wie die konventionellen Futtermittel einer risikoorientierten Kontrolle nach den futtermittelrechtlichen Bestimmungen.

Zudem gelten zusätzlich die Kontrollvorschriften für den ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2014. Gemäß dieser Verordnung kann die Kommission für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 dieser Verordnung eingeführt werden und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, nach dem in Artikel 37 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 dieser Verordnung, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des Codex Alimentarius zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist eine die für das Unternehmen in der Ukraine zuständige Kontrollstelle in Österreich in dem Gleichwertigkeitsverzeichnis anerkannter Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1233 /2008 aufgeführt und für das Drittland Ukraine mit Code-nummer UA-Bio-159 für die Erzeugniskategorien A und D zugelassen, sodass hier eine Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Erzeugniskategorien mit gleichwertigen Garantien stattfindet.

Diese österreichische Kontrollstelle führt in dem Drittland Ukraine die Kontrollen durch und stellt Bescheinigungen aus, womit ein aus diesem Drittland eingeführtes Erzeugnis in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden darf.

Zu 2:

Insgesamt handelt es sich um eine Lieferung von 3 418 t Bio-Sonnenblumenkuchen, die aus der Ukraine an eine Firma in den Niederlanden geliefert wurde. Diese konkrete Zahl ergibt sich aus der von den niederländischen Behörden an die zuständige BLE übermittelten Aufstellung.

Von den aus den Niederlanden nach Mecklenburg-Vorpommern gelieferten Chargen des betreffenden Sonnenblumenkuchens in Höhe von insgesamt rund 235 t wurde nach Auskunft des zuständigen Ministeriums in Mecklenburg-Vorpommern weder der Sonnenblumenkuchen selbst noch daraus hergestelltes Mischfutter an niedersächsische Biobetriebe geliefert.

Um weitere Sicherheit zu erhalten, dass von der nicht nach MV gelieferten Menge in Höhe von rund $3\,418 - 235 = 3\,183$ t kein Sonnenblumenkuchen an niedersächsische Futtermittelunternehmen geliefert wurde, hat das LAVES umgehend nach Bekanntwerden des Falles die niedersächsischen Unternehmen, die Bio-Futtermittel herstellen, um Auskunft gebeten, ob sie von dem betreffenden niederländischen Unternehmen diesen Sonnenblumenkuchen erhalten haben. Aufgrund der vollständig vorliegenden Rückmeldungen konnte frühzeitig ausgeschlossen werden, dass der Sonnenblumenkuchen zur Herstellung von Futtermitteln nach Niedersachsen geliefert worden ist.

Um auszuschließen, dass in den Niederlanden hergestellte Futtermittel mit Anteilen des betreffenden Sonnenblumenkuchens an niedersächsische landwirtschaftliche Betriebe geliefert worden sind, war die Meldung der zuständigen Behörden in den Niederlanden abzuwarten. Trotz mehrfacher Nachfragen seitens der BLE als zuständiger deutscher Behörde informierte die Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle in den Niederlanden erstmals am Montagnachmittag, den 15. Dezember 2014 die BLE darüber, d. h. mehr als zwei Wochen nach erstmaliger Kenntnis des Falles, dass niedersächsische landwirtschaftliche Öko-Legehennenbetriebe aus den Niederlanden mit Futtermitteln beliefert worden sind, in denen der betreffende Sonnenblumenkuchen enthalten war. Es handelt sich um 18 Legehennenbetriebe, die von einem niederländischen Futtermittelhersteller beliefert werden.

Zu 3:

In welche anderen Staaten bzw. Bundesländer Futtermittel mit dem betreffenden Sonnenblumenkuchen geliefert worden sind, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung, da hierüber seitens der Niederlande bisher keine offiziellen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Nach mündlicher Auskunft eines Vertreters der o. g. Firma aus den Niederlanden, der am 17. Dezember nachmittags durch das LAVES befragt wurde, wurde aus der Gesamtmenge von 3 418 t, die in Rotterdam gelöscht wurden, eine Teilmenge in Rotterdam und eine weitere Teilmenge in Kolding, Dänemark, eingelagert. Die in Mecklenburg-Vorpommern positiv getestete Ware sei aus Kolding geliefert worden, die an den niederländischen Futtermittelhersteller gelieferten Menge jedoch aus dem Lager Rotterdam. Nachweise über Rückstände gebe es nach Auskunft der Firma nur für aus Dänemark gelieferte Ware.

46. Abgeordnete Heiner Schönecke, Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Pflanzenschutzmittelrückstände auch im Futter niedersächsischer Ökobetriebe? (Teil 2)

Spiegel online berichtet in seiner Ausgabe vom 5. Dezember 2014 unter der Überschrift „Eine Woche Vermarktungsverbot: Eier-Produzent Fürstenhof verliert Bio-Status“ über einen der größten deutschen Bioeierproduzenten, der seinen Ökostatut verloren hat, weil er mit Fungiziden und Insektiziden belastetes Futter eingesetzt hat. Laut dem zuständigen Minister in Mecklenburg-

Vorpommern, Till Backhaus, habe beides in Biofutter nichts zu suchen und zeige auch, „dass die Eigenkontrolle der Betriebe über einen langen Zeitraum nicht funktioniert hat“. Erst zehn Tage nach dem Befund, am 28. November, seien erste befristete Vermarktungsverbote verhängt worden.

Dazu berichtete *Focus online* am 6. Dezember 2014 (sechs Biohöfe in Mecklenburg-Vorpommern werden gesperrt) Folgendes: „Dagegen hatte Fürstenhof-Geschäftsführer Friedrich Behrens bereits am Dienstag erklärt, die Belastung des Futtermittels sei durch Eigenkontrollen und die Ökokontrollstelle entdeckt worden.“

Insgesamt waren 230 t von Sonnenblumenpresskuchen verfüttert worden, die aufgrund dieser Rückstände die Anforderungen für Ökobetriebe massiv verletzen. Sie stammen ursprünglich aus der Ukraine und seien über die Niederlande mit einer unsauberen Deklaration nach Mecklenburg-Vorpommern gelangt. (vgl. *Spiegel online*)

Meldungen zufolge sind insgesamt 2 000 t belastetes Futter in die EU und somit auch nach Deutschland gelangt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchem Ergebnis haben Rückstandskontrollen auf Pflanzenschutzmitteln in Bioeiern in Niedersachsen geführt, die anlässlich der Vorkommnisse in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden sind?
2. Sind Rückholaktionen von Bioeiern in Niedersachsen geplant?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage von Minister Backhaus, die im Widerspruch zu der des Fürstenhof-Geschäftsführers steht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen wurden keine auf diesen Vorgang bezogenen amtlichen Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände in Bio-Eiern durchgeführt. Wie in der Antwort zu Teil 1, Nr. 2 erläutert, haben die Ermittlungen der amtlichen Überwachung ergeben, dass keine Lieferungen der betroffenen Partie des kontaminierten Sonnenblumenkuchens aus Mecklenburg-Vorpommern an niedersächsische Futtermittelunternehmen erfolgt sind.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass im Zeitraum vom 24. November bis 5. Dezember 2014 31 Proben von Eiern eines Erzeugers untersucht worden sind, in dessen Betrieb belastete Futtermittel verfüttert wurden. Das Screening schloss neben den Pflanzenschutzmitteln Metalaxyl und Thiametoxam knapp 100 weitere Pflanzenschutzmittel ein. In keiner der untersuchten Eierproben konnten Pflanzenschutzmittelrückstände nachgewiesen werden.

Zu 2:

Wie unter Teil 1, Nr. 2 ausgeführt, wurde die Landesregierung seitens der Niederlande erst am 15. Dezember 2014 nachmittags darüber informiert, dass auch niedersächsische Öko-Legehennenhalter mit Futtermitteln direkt aus den Niederlanden beliefert worden sind, die den betreffenden Sonnenblumenkuchen enthalten. Die letzten Lieferungen an die 18 Betriebe erfolgten zwischen dem 20. Oktober und 3. Dezember 2014.

Die Situation stellt sich aktuell wie folgt dar (17. Dezember 2014, 16:30 Uhr): Für den im Oktober und November nach Mecklenburg-Vorpommern gelieferten Sonnenblumenkuchen liegen eindeutige Nachweise über die hohe Belastung mit einem Beizmittel und einem Fungizid vor. Auf Nachfrage des LAVES am 16. Dezember 2014 wurden dem LAVES seitens der niederländischen Firma, die die Futtermittel gemischt hat, Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Partien nicht belastet sind (Eigenkontrollen, untersucht von einem zertifiziertem Labor). Um diese Diskrepanz aufzuklären und damit - unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit den Betrieben gegenüber - schnellstmöglich entscheiden zu können, ob den Betrieben eine Öko-Vermarktung gegebenenfalls zu untersagen ist, wurden vom LAVES sofort umfangreiche Futtermitteluntersuchun-

gen veranlasst. Es ist zu erwarten, dass erste Ergebnisse aus den Probenuntersuchungen am Freitag (19. Dezember) vorliegen. Aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen ist anschließend sofort darüber zu entscheiden, ob den 18 Betrieben die Öko-Vermarktung zu untersagen ist und die noch im Handel befindlichen Eier zurückzurufen sind.

Erschwert wird die Bewertung des Falles durch folgenden Umstand: Am 17. Dezember (11:10 Uhr) übersandte die BLE per E-Mail Analysenberichte aus den Niederlanden, die im deutlichen Widerspruch zu den am 16. Dezember zur Verfügung gestellten Unterlagen der o. g. Futtermittelfirma stehen. Aus den nun übersandten Analysenberichten geht hervor, dass die betreffende Partie entgegen den zuvor vorliegenden Informationen doch erheblich mit den beiden Pflanzenschutzmitteln belastet war. Die Proben wurden nur auf die unter 1. genannten Pflanzenschutzmittel untersucht. Die Ergebnisse lagen am 10. Dezember bzw. 12. Dezember in den Niederlanden vor. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Ergebnisse aus den Niederlanden erst mit derartiger Verzögerung der BLE bzw. nachfolgend den Bundesländern zur Verfügung gestellt wurden. Am 17. Dezember nachmittags erreichte das LAVES ein Anruf der niederländischen Firma, die den Sonnenblumenkuchen aus der Ukraine importiert hatte. Der Vertreter der Firma teilte dem LAVES mit, dass die in Rotterdam angelandete Ware auf ein Lager in Rotterdam und ein Lager in Dänemark aufgeteilt wurde. Die um 11:10 Uhr seitens der BLE übersandten Analysen mit hoher Belastung an Pflanzenschutzmitteln stammen aus dem Lager in Dänemark. Aus diesem Lager wurde der Sonnenblumenkuchen an Unternehmen in Dänemark und in Mecklenburg-Vorpommern geliefert. Die 18 Betriebe in Niedersachsen wurden aber mit Futtermitteln (mit einem Anteil von Sonnenblumenkuchen) beliefert, bei denen der Sonnenblumenkuchen in Rotterdam gelagert wurde. Wie oben erläutert, hat das LAVES nach Bekanntwerden dieser Partien sofort umfangreiche Futtermitteluntersuchungen veranlasst.

Um sicherzustellen, dass bis zum Vorliegen der Ergebnisse der vom LAVES veranlassten Futtermittelanalysen keine weiteren Eier aus den betroffenen 18 Betrieben mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, hat das LAVES vorsorglich den Betrieben unter Verweis auf Artikel 91 (2) der VO (EU) Nr. 889/2008 die Vermarktung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau untersagt.

Zu 3:

Da die betroffenen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern ansässig sind, hat die niedersächsische Landesregierung keine Kenntnis darüber, ob die Eigenkontrolle dort „funktioniert“ hat oder nicht.

47. Abgeordnete Clemens Große Macke, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU)

Wie hat sich der Anteil von Dauergrünland in Niedersachsen verändert?

Die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. Oktober 2009 regelt in § 2 den Genehmigungsvorbehalt für das Umbrechen von Dauergrünland. Wenn die Abnahme des Dauergrünlandanteils in Niedersachsen um einen Wert von mehr als 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche steigt, hat das Fachministerium diese Information im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Umbruch von Dauergrünland nur nach behördlicher Genehmigung zulässig. Diese Pflicht zur Genehmigung entfällt, sobald das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt macht, dass sich der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr in einem 5 vom Hundert übersteigenden Maß verringert hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Maß hat sich der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche zuletzt geändert?
2. Falls der Anteil unter einen Wert von 5 % gefallen ist, ab wann hätte das Ministerium diese Tatsache im Ministerialblatt veröffentlichen können bzw. müssen?
3. Falls der Anteil unter einen Wert von 5 % gefallen ist, welche rechtlichen Folgen hätte eine verzögerte Veröffentlichung im Ministerialblatt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Berechnungen im Land und ergänzenden Berechnungen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage der von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe in den Sammelanträgen Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2014 gemeldeten Zahlen beträgt der Rückgang des Anteils des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im Vergleich zum Referenzwert für das Jahr 2003 bzw. 2005 4,89 %.

Zu 2:

Das zuständige Fachministerium trifft die erforderlichen Feststellung (vgl. § 3 DirektZahlVerpflG). Die Feststellung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland bekannt zu machen. Eine Frist oder ein Stichtag ist nicht vorgesehen.

Die rechtliche Prüfung des Textes ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Es erfolgt eine unverzügliche Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Zu 3:

Die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland bestimmt, dass eine Genehmigung nicht mehr erforderlich ist, sobald das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt macht, dass sich der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr in einem 5 vom Hundert übersteigenden Maß verringert hat. Bis dahin gilt das Genehmigungserfordernis.

48. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

„Vorausschauende Polizeiarbeit“ künftig auch in Niedersachsen?

Die Wochenzeitung *Die Zeit* berichtete in ihrer Ausgabe vom 1. Oktober 2014 unter der Überschrift „Predictive Policing - Dein Freund und Sammler“ über eine neuartige Prognosesoftware, die eine vorausschauende Polizeiarbeit oder „Predictive Policing“ ermögliche. Hierzu heißt es in dem Artikel: „Predictive Policing soll die Arbeit des Analysten unterstützen, weil Einbruchsserien, basierend auf ihren spezifischen Mustern, schneller erkannt werden. Ein sinnvolles Vorgehen ist, das Beuteschema der Straftäter zu analysieren. Sind die Opfer bevorzugt alleinstehende Rentner, oder üben sie einen bestimmten Beruf, etwa den des Juweliers, aus? Wohnen sie in Reihenhäusern, ländlichen Villen oder urbanen Gebieten? Hat man ein archetypisches Opfer definiert, kommt es zu einem Abgleich mit den aggregierten statistischen Daten eines geografischen Informationssystems, das die Frage beantwortet, wo potenzielle Opfer besonders häufig anzutreffen sind. Das System markiert die geografische Region, die am stärksten gefährdet ist - eben den Hotspot. Die Polizei wird daraufhin ihre Einsätze so planen, dass die Polizeipräsenz in den betroffenen Gebieten erhöht wird. Mehr polizeiliche Anwesenheit soll Einbrecher stören und Straftaten verhindern oder erlauben, schneller am Tatort zu sein, falls ein Einbruch in der betroffenen Gegend verübt wird. Damit erhöht sich gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit, Täter in flagranti zu stellen.“

Nach der Aussage der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (LT NRW Drs. 16/6823) soll in Nordrhein-Westfalen eine solche Prognosesoftware eingesetzt werden. Außerdem ist bekannt, dass diese Methode in Bayern getestet wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Methode zur Bekämpfung der Kriminalität (einschließlich der rechtlichen Zulässigkeit in Niedersachsen)?
2. Wie hoch wären die Ausgaben für die Anschaffung und Pflege der beschriebenen Prognosesoftware?
3. Erwägt die Landesregierung den Einsatz einer solchen Software?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das sogenannte Predictive Policing (Vorhersagenbasierte Polizeiarbeit) wird allgemein definiert als das Heranziehen verschiedener Datenquellen, anhand deren Analyse Straftaten antizipiert und verhindert bzw. angemessene polizeiliche Reaktionen ermöglicht werden sollen. Eine Verknüpfung mit Geodaten ermöglicht die kleinräumige Darstellung der Gebiete mit potenziell erhöhtem Risiko.

Dabei ist die Verknüpfung verschiedener Daten und des Raumes für die polizeiliche Analyse nicht neu. Während vormals Kriminalitätsphänomene per Hand auf Karten dargestellt wurden, werden seit Mitte der 1990er-Jahre verstärkt Geoinformationssysteme (GIS) für diese Aufgabe eingesetzt. Mittlerweile werden die Möglichkeiten des „Crime Mapping“⁶ durch GIS weltweit und auch in Niedersachsen als mögliches Instrument der Lagedarstellung zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten in Betracht gezogen.

Der Mehrwert von „Predictive Policing“ ist nicht abschließend geklärt. Daher sind nationale und internationalen Erfahrungen sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien zunächst abzuwarten und auszuwerten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Prognoseinstrument im Sinne eines „Predictive Policing“ kann zu einem noch effizienteren Einsatz polizeilicher Ressourcen beitragen und zu einer weiteren Reduzierung von Kriminalität mit einhergehender Erhöhung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung führen. Insofern wird die Landesregierung die Entwicklung des „Predictive Policing“ aufmerksam begleiten und vor einem möglichen Einsatz gründlich prüfen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Anschaffung einer spezifischen Prognose-Software steht bei der Polizei des Landes Niedersachsen derzeit nicht an. Aussagen zu möglichen Kosten können daher gegenwärtig nicht getroffen werden.

Zu 3:

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, das Landeskriminalamt Niedersachsen und die Polizeidirektion Braunschweig haben in den vergangenen Monaten gemeinsam mit der Firma IBM und dem Karlsruhe Service Research Institute ein Projekt zur Erprobung eines Verfahrens zum Thema „Predictive Policing“ durchgeführt. Das Ziel dieses Projekts bestand darin, möglichst treffgenaue Vorhersagen für Straftaten zu generieren. Im Fokus stand die Entwicklung eines Vorhersagemodells, das unter Einbeziehung ausschließlich nicht-personenbezogener Daten Eintrittswahrscheinlichkeiten für Wohnungseinbruchdiebstähle kleinräumig (kleiner als 250 x 250 m) für den Zeitraum von einer Woche errechnete. Genutzt wurden hierfür zurückliegende Einbruchdaten für die Stadt Hannover, anhand derer Prognosen für Zeiträume in der Vergangenheit erstellt wurden und die Treffgenauigkeit der erstellten Prognosen überprüft werden konnten. Derzeit werden die Ergebnisse inhaltlich-fachlich und technisch geprüft und bewertet. Nach abschließender Prüfung ist zu entscheiden, ob der Einsatz in der niedersächsischen Polizei im Rahmen eines Modellversuchs stattfinden soll.

⁶ Kartografische Darstellung der Kriminalitätslage

49. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Immer noch kein Frieden in der Ukraine - Kommen Flüchtlinge aus der Ukraine jetzt auch nach Niedersachsen?

Aufgrund der politischen Situation und der kriegerischen Auseinandersetzungen sind laut Medienberichten mehrere Hunderttausend Menschen aus der östlichen Ukraine und der Krim auf der Flucht. Ein großer Teil bleibt als Binnenflüchtlinge in der Ukraine. Viele Andere flüchten in die Russische Föderation.

Laut den „Aktuellen Zahlen zu Asyl“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kommen aber auch zunehmend Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus der Ukraine nach Deutschland. So sollen im Oktober 2014 3,1 % der 18 415 Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Ukraine als Herkunftsland angegeben haben. Entsprechend der üblichen Verteilung werden davon auch einige nach Niedersachsen kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus der Ukraine sind in diesem Jahr nach Niedersachsen gekommen?
2. Erwägt die Landesregierung Erleichterungen für die Einreise von Ukrainern zu Angehörigen in Niedersachsen, wie dies bei Personen aus Syrien der Fall ist?
3. Welche Vorbereitungen trifft die Landesregierung, um einen weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen aus der Ukraine zu bewältigen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Seit 2011 hat sich die Zahl der Asylbewerber in Niedersachsen fast vervierfacht. In der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und in den niedersächsischen Kommunen sind Flüchtlinge aus einer Vielzahl von Herkunftsländern untergebracht. Der Anteil der Asylbewerber aus der Ukraine ist dabei mit 3,1 % gering.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Zeit von Januar bis November 2014 wurden 29 Asylersantragstellungen mit dem Herkunftsland Ukraine verzeichnet. Hinzu kamen vier Asylfolgeantragstellungen.

Zu 2:

Die Landesregierung ist sich der schwierigen humanitären Lage in der Ukraine und des Konflikts im Osten des Landes, der Tausende Ukrainerinnen und Ukrainer zu Flüchtlingen im eigenen Land gemacht hat, bewusst. Leider haben sich weltweit immer mehr Regionen zum Brennpunkt blutiger Auseinandersetzungen entwickelt. Nicht nur der Bürgerkrieg in Syrien und die Ereignisse im Irak, sondern auch die Übergriffe in der Ost-Ukraine bringen großes Leid über die Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund sind die Rufe nach einer Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisengebieten nachvollziehbar.

Deutschland bietet Flüchtlingen Schutz und leistet hierdurch einen Beitrag zur Linderung der Not. Beispielsweise innerhalb der EU wurden insgesamt 20 000 syrische Flüchtlinge durch Bundesprogramme von Deutschland aufgenommen. Diese Bundesprogramme wurden und werden durch Landesprogramme unterstützt, sodass mittlerweile zusätzlich über 10 000 Menschen hierdurch Schutz finden konnten. Bedingt durch die stark angestiegenen Zahlen von Asylsuchenden haben die Länder und die Kommunen große Herausforderungen zu erbringen. Der Bund ist aufgefordert, größere Verantwortung zu übernehmen und Länder und Kommunen zu unterstützen.

Zu 3:

Die Landesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, den nach Niedersachsen kommenden Flüchtlingen im Sinne der Willkommenskultur eine menschenwürdige Unterkunft und Betreuung zur Verfügung zu stellen. Hierzu werden auch die Kapazitäten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen beständig erweitert. Nachdem in diesem Jahr bereits zusätzliche Kapazitäten für insgesamt

rund 200 Flüchtlinge in den Standorten Braunschweig und Bramsche installiert wurden und eine zusätzliche Einrichtung für 174 Flüchtlinge in Hildesheim geschaffen wurde, wird noch in diesem Monat eine weitere Einrichtung in Osnabrück für zunächst 158 Flüchtlinge in Betrieb genommen. Diese Einrichtung soll im Laufe des kommenden Jahres auf bis zu 600 Plätze ausgebaut werden. Hinzu kommen in den Standorten Braunschweig und Bramsche weitere Containersysteme für zusammen rund 400 Flüchtlinge, die Anfang 2015 aufgestellt werden. Diese Kapazitätserweiterungen würden auch einen eventuellen Anstieg der Flüchtlingszahlen aus der Ukraine auffangen. Mit diesen Erweiterungen wird die Kapazität von 1 700 Plätzen auf rund 3 100 Plätze steigen, ein Anstieg um gut 82 %. Die Landesregierung wird auch in der Zukunft alles unternehmen, um die nach Niedersachsen flüchtenden Menschen angemessen unterzubringen.

50. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU)

Was plant die Landesregierung zum Grundstücksverkehrsrecht?

Im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages steht, dass die Koalition angesichts steigender Pachtpreise Anpassungen am Grundstücksverkehrsrecht prüfen werde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gekommen?
2. Falls die Landesregierung Anpassungen am Grundstücksverkehrsrecht plant, wann wird mit diesen zu rechnen sein?
3. Welche Anpassungen wird die Landesregierung am Grundstücksverkehrsrecht vornehmen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Als Grundlage der Prüfung zur Anpassung des Grundstücksverkehrs- und Landpachtrechts in Niedersachsen zugunsten der bäuerlichen Familienbetriebe hat am 13. Mai 2014 ein Bodenmarktsymposium stattgefunden. Es ist vorgesehen, über noch einzurichtende Arbeitskreise bzw. Workshops in eine intensive und breit angelegte Diskussion einzutreten, um diese Reform, und das betrifft auch die Regelungen bezüglich der „Pachtpreisbremse“, voran zu bringen und entsprechende Vorlagen zu erarbeiten.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 18. Legislaturperiode auf Bundesebene enthält den Auftrag, die rechtlichen Instrumentarien der Kontrolle des unmittelbaren und mittelbaren Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen durch nicht-landwirtschaftliche und überregionale Investoren zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund haben die Agrarressorts der Länder auf der Amtschefkonferenz am 15./16. Januar 2014 in Berlin eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bodenmarktpolitik eingesetzt mit dem Auftrag, ein Zielsystem für die Bodenmarktpolitik zu entwickeln und daraus abgeleitete Handlungsoptionen unter besonderer Berücksichtigung des bodenrechtlichen Instrumentariums zu erarbeiten.

Niedersachsen ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe und will deren Ergebnisse abwarten, um dann voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2015 in die bereits erwähnte intensive und breit angelegte Diskussion einzusteigen und die Reform voranzubringen.

Zu 2 und 3:

Ein Entwurf soll 2015 erarbeitet werden. Dabei werden insbesondere Vorschläge aus dem Symposium geprüft.

51. Abgeordnete Björn Thümler, Frank Oesterhelweg und Jens Nacke (CDU)

Wie viel Zeit bleibt den Landwirten im Jahr 2015, um ihre Betriebsprämie zu beantragen? (Teil 1)

Zur Beantragung der Betriebsprämie werden in Niedersachsen an alle Antragsteller die ANDI-CDs (Agrarförderung Niedersachsen Digital) verschickt. Diese enthalten bereits individuelle Informationen, u. a. über die Flächen des Betriebes. In den vergangenen Jahren stand bereits vor dem Versand eine Downloadversion zur Verfügung. Die Antragsfrist endet üblicherweise am 15. Mai. Aus Sicht der Landwirte ist ein möglichst früher Versand der CD wünschenswert, damit sie ausreichend Zeit für Antragsstellung und Abgabe haben und gegebenenfalls auch Fachberater hinzuziehen können. Das gilt insbesondere für das Jahr 2015, weil sich angesichts der neuen EU-Förderperiode einige Änderungen ergeben.

Zur Förderung des ländlichen Raums (sogenannte Zweite Säule) stellt Niedersachsen gemeinsam mit Bremen das gemeinsame Entwicklungsprogramm PFEIL (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum) auf. Dazu schreibt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite: „Der Entwurf des PFEIL-Programms ist am 2. Juli 2014 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht worden. Nachdem die Annahme des Programmentwurfs von der EU-Kommission förmlich bestätigt worden ist, schließt sich die Prüfung des PFEIL-Entwurfs und eine intensive Konsultation zwischen der Kommission und Niedersachsen an, bevor das Programm im Jahre 2015 genehmigt werden kann.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viel Zeit wird den Landwirten im Jahr 2015 für die Antragstellung zur Verfügung stehen?
2. Welche Möglichkeiten hätte die Landesregierung gehabt, um diese Frist zu verlängern?
3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung genutzt, um die Antragsfrist für die Landwirte zu verlängern?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntlich ist die GAP-Reform für die Gewährung der Direktzahlungen sehr komplex ausgefallen. Die Umsetzung ist daher mit einem hohen Aufwand verbunden.

Bis heute fehlen noch Rechtsgrundlagen wie die InVeKoS-Verordnung und die Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung, die für die Ausgestaltung des Antragsverfahrens maßgeblich sind. Zwar wird die Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung demnächst veröffentlicht. Die InVeKoS-Verordnung wird jedoch voraussichtlich erst frühestens am 6. Februar 2015 im Bundesrat behandelt.

Hinsichtlich der Umsetzung der GAP-Reform ist noch eine Vielzahl von Fragen offen, die sich ebenfalls maßgeblich auf die Ausgestaltung des Antragsverfahrens auswirken. Die „Flut“ an Fragen, die im Wesentlichen mit der Komplexität der neuen Vorgaben zusammen hängt, kann die KOM nicht zeitnah beantworten.

Daraus resultiert auf allen Ebenen bedauerlicherweise eine große Unsicherheit bezüglich der Umsetzung der GAP-Reform.

Die o. a. Punkte führen zu erheblichen Verzögerungen der Arbeiten.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Erzeugung der für jeden Landwirt individuellen Antrags-DVDs kann voraussichtlich ab 19. März 2015 beginnen und deren Versand wird voraussichtlich bis Mitte April erfolgen.

Interessierte werden voraussichtlich bereits ab Anfang April 2014 die Möglichkeit haben, die Anträge bzw. Antragsdaten herunterzuladen und die Antragstellung vorzubereiten. Ein Hochladen der Antragsdaten wird voraussichtlich vor dem 15. April 2015 nicht möglich sein.

Zu 2:

Möglichkeiten für eine Verlängerung der Antragsfrist bestehen auf Bundes- und Landesebene nicht. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist der letztmögliche Termin für die Antragstellung jeweils der 15. Mai eines Jahres, wobei die Anträge gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 noch bis zu 25 Kalendertage später eingereicht werden können. Für diesen Fall erfolgt jedoch eine Kürzung der zu gewährenden Direktzahlungen um 1 % je verspätet eingereichten Arbeitstag.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.

52. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU)

Wie viel Zeit bleibt den Landwirten im Jahr 2015, um ihre Betriebsprämie zu beantragen? (Teil 2)

Zur Beantragung der Betriebsprämie werden in Niedersachsen an alle Antragsteller die ANDI-CDs (Agrarförderung Niedersachsen Digital) verschickt. Diese enthalten bereits individuelle Informationen, u. a. über die Flächen des Betriebes. In den vergangenen Jahren stand bereits vor dem Versand eine Downloadversion zur Verfügung. Die Antragsfrist endet üblicherweise am 15. Mai. Aus Sicht der Landwirte ist ein möglichst früher Versand der CD wünschenswert, damit sie ausreichend Zeit für Antragsstellung und Abgabe haben und gegebenenfalls Fachberater hinzuziehen können. Das gilt insbesondere für das Jahr 2015, weil sich angesichts der neuen EU-Förderperiode einige Änderungen ergeben.

Zur Förderung des ländlichen Raums (sogenannte Zweite Säule) stellt Niedersachsen gemeinsam mit Bremen das gemeinsame Entwicklungsprogramm PFEIL (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum) auf. Dazu schreibt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite: „Der Entwurf des PFEIL-Programms ist am 2. Juli 2014 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht worden. Nachdem die Annahme des Programmentwurfs von der EU-Kommission förmlich bestätigt worden ist, schließt sich die Prüfung des PFEIL-Entwurfs und eine intensive Konsultation zwischen der Kommission und Niedersachsen an, bevor das Programm im Jahre 2015 genehmigt werden kann.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchem Zeitplan kalkuliert die Landesregierung zur Genehmigung des PFEIL-Programms und zum anschließenden Versenden der ANDI-CDs?
2. Welche Folgen treten ein, wenn sich die Genehmigung des PFEIL-Programms durch die EU-Kommission verzögert?
3. Welche Bundesländer können noch vor Niedersachsen mit einer Genehmigung ihres Entwicklungsprogramms rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Übergang aus der vorherigen in die jetzt laufende EU-Förderperiode 2014 bis 2020 vollzieht sich insgesamt mit erheblichen Verzögerungen; dies betrifft auch die Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem ELER. Zum Ende des ersten Jahres der neuen Förderperiode wird von der Kommission voraussichtlich erst etwa ein Zehntel von europaweit 119 nationalen und regionalen Programmen in der aus dem ELER finanzierten zweiten Säule der GAP genehmigt sein, darunter zwei Programme des Bundes (Programm für die Deutsche Vernetzungsstelle sowie Nationale Rahmenregelung) sowie voraussichtlich die Programme von Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Die große Mehrheit der ELER-Programme wird damit im nächsten Jahr - überwiegend erst ab Juni, einige wenige Programme bereits in den ersten Monaten des Jahres - die Genehmigung der Kommission erhalten. Die Genehmigung zum Jahresbeginn kommt für die Programmentwürfe zum Tragen, die bis zum 9. Dezember 2014 bei der Kommission eingereicht und für die bis zum 19. Dezember 2014 die kommissionsinternen Konsultationen abgeschlossen worden sind, sodass

für diese Programme noch 2014 die Genehmigungsreife von der Kommission festgestellt werden kann. Diese Option streben dem Vernehmen nach zumindest die Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen an.

Für die anderen deutschen Länder-Programme steht eine Genehmigung erst ab Juni 2015 in Aussicht, wenn die EU ihren mittelfristigen Finanzrahmen angepasst und damit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Programme geschaffen hat.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Entwurf des ELER-Entwicklungsprogramms PFEIL für die Länder Niedersachsen und Bremen ist im Juli 2014 bei der Kommission eingereicht worden. Seit dem 10. Dezember 2014 liegt der Landesregierung eine Stellungnahme der Kommission zum PFEIL-Entwurf vor. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Fragen werden in den betroffenen Ressorts nunmehr zügig bearbeitet bzw. beantwortet; hierzu findet ein enger Konsultationsprozess mit den Dienststellen der Kommission statt, bis zu allen aufgeworfenen Punkten eine Verständigung mit der Kommission erreicht ist. Verbindliche Fristvorgaben bestehen hier nicht; in anderen Ländern hat dieser Prozess etwa drei Monate in Anspruch genommen. Dies zugrunde gelegt, kann die Konsultation für PFEIL voraussichtlich ab März abgeschlossen werden, sodass dann auch die Genehmigungsreife im Hinblick auf die vorgesehenen Förderinhalte des PFEIL-Programms konstatiert werden kann. Eine Genehmigung seitens der Kommission kann nicht vor Juni 2015 erteilt werden.

Zum Zeitplan für die Versendung der ANDI-CD wird auf die Antwort zu Frage 1 der Mündlichen Anfrage Nr. 51 der Landtagsdrucksache 17/2500 verwiesen.

Zu 2:

Im Hinblick darauf, dass die derzeitige EU-Förderperiode am 1. Januar 2014 begonnen hat, ist festzustellen, dass es europaweit für alle ELER-Programme erhebliche Verzögerungen gibt. Mit der Genehmigung eines Programms durch die Kommission wird rechtlich verbindlich festgestellt, dass die Fördermaßnahmen in der im Programmentwurf aufgezeigten und beantragten Form tatsächlich aus dem ELER-Fonds kofinanziert werden. Dies wird für das PFEIL-Programm nicht vor Juni 2015 der Fall sein.

Werden bereits vor der Programmgenehmigung Antragsverfahren durchgeführt und Bewilligungen ausgesprochen, erfolgt dieses unter dem Vorbehalt, dass das Programm mit den in Antragsverfahren und Bewilligung festgelegten Fördermodalitäten genehmigt wird. Nur bei entsprechender Genehmigung des PFEIL-Programms können die Förderung und deren Auszahlung an den Antragsteller erfolgen.

Tatsächlich wird jedoch bereits mit dem erfolgreichen Abschluss der mit der Kommission durchzuführenden Konsultation zum Programm Gewissheit darüber geschaffen, in welcher Form die Kommission vorgesehene Fördermaßnahmen genehmigen wird. Dieser Punkt kann für PFEIL voraussichtlich ab Ende des ersten Quartals 2015 erreicht werden.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

53. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Einsatz von Bakteriophagen in der Lebensmittelkonservierung

Der am 7. Dezember 2014 ausgestrahlte „Tatort“ „Der sanfte Tod“ enthält u. a. folgendes Zitat: „Das ist die Zukunft. Sie züchten Viren, um die Fäulnisbakterien zu zersetzen. Das nennt man Bakteriophagen. Die Revolution an der Sache ist, sie züchten diese Bakteriophagen auf der Basis von Gülle. Schweinescheiße. Deswegen riecht's hier so gut.“ (Minute 77)

Im Nachgang zu dieser Sendung berichtete Bild.de in dem Artikel „Wird Fleisch wirklich mit Fäkalien haltbar gemacht?“ auf gleichlautende Frage Folgendes: „Ja. Käse und Fleisch und andere Le-

bensmittel werden in der Produktion mit Viren besprüht, die gefährliche Bakterien (z. B. Listerien, Salmonellen) abtöten. Auf Menschen haben sie keine direkte Wirkung.“

Dem Hintergrund zur Anwendung dieser Konservierungsmethode geht auch *FAZ.NET* am 7. Dezember 2014 nach „Mit Gülle gegen Gammelfleisch?“ und interviewt dazu Professor Günter Klein vom Institut für Lebensmittelqualität und -sicherheit an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Er führt aus, dass Bakteriophagen in Versuchen bei Geflügel eingesetzt worden seien, um *Campylobacter* zu reduzieren. Hierfür war das Verfahren zeitlich befristet zugelassen worden. Allerdings gebe es rechtlich für eine breite Anwendung keine Grundlage, weil Bakteriophagen in keine Kategorie der erlaubten Zusatzstoffe passen.

Er erläutert weiter, dass Bakteriophagen aus dem Kot von Schweinen oder Geflügel isoliert werden könnten, da sie dort von Natur aus vorkämen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bereichen werden Lebensmittel in Niedersachsen mit Bakteriophagen behandelt?
2. Wie werden Bakteriophagen für die Behandlung von Lebensmitteln hergestellt?
3. Wie bewertet die Landesregierung dieses Verfahren zur Lebensmittelkonservierung?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bakteriophagen - oder in der Kurzform einfach Phagen - sind im biologischen Sinn Viren, die sich darauf spezialisiert haben, ausschließlich Bakterien anzugreifen und aufzulösen („Bakterienfresser“).

Phagen können sich nicht allein, sondern ausschließlich in Bakterienzellen vermehren; Bakterien sind ihre „Wirte“. Die Bakteriophagen, die für unseren Organismus harmlos sind, infizieren die Bakterienzelle mit ihrem Erbgut. Sie programmieren die Wirtszelle zur Phagenproduktion um, die Bakterienzelle platzt und setzt die neuen Phagen frei. Bakteriophagen haben ein enges Wirtsspektrum und sind auf jeweilige Bakterien spezialisiert; man unterscheidet z. B. Coli-, Staphylokokken- oder Salmonella-Bakteriophagen.

Phagen kommen überall frei vor, wo auch Bakterien sind. Der menschliche Körper und sein Immunsystem kennen Phagen aus der Geschichte der Evolution. Wir nehmen sie ständig mit Wasser und Nahrung und durch Kontakt mit natürlichen Materialien auf, unsere Darmflora enthält sie in immensen Mengen.

Seitens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde 2009 in einem Gutachten festgestellt, dass einige Bakteriophagen sich unter bestimmten Bedingungen bei der Beseitigung bestimmter krankmachender Keime aus Lebensmitteln als sehr wirksam erwiesen haben. Das Gutachten empfiehlt, weitere wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

Anlässlich des 12. BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung)-Forums Verbraucherschutz (2012) sind zur Dekontamination von Lebensmitteln Phagen als Beispiel möglicher alternativer innovativer Verfahren im Rahmen zukünftiger Entwicklungen genannt worden. Weitergehende konkrete Ergebnisse von Forschungsvorhaben sind jedoch nicht bekannt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach aktueller Kenntnis in keinem Bereich.

Zu 2:

Eine Herstellung von Bakteriophagen für die Behandlung von Lebensmitteln ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3:

Da kein Verfahren zur Lebensmittelkonservierung durch Bakteriophagen bekannt ist, erübrigt sich eine Bewertung.

54. Abgeordnete Heidemarie Mundlos (CDU)

Wie wird die UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen umgesetzt?

Am 1. Januar 2008 ist das Niedersächsische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Etwas mehr als ein Jahr später, am 26. März 2009, ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Deutschland in Kraft getreten.

Zentraler Gedanke des Übereinkommens ist das Prinzip der Inklusion. Es prägt den allgemeinen Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft: „Menschen mit Behinderungen gehören nicht an den Rand der Gesellschaft, sondern in ihre Mitte. Wir alle wissen und stehen auch dazu, dass Menschen im Alter nicht auf Lebensqualität verzichten wollen und sollen. Jeder von uns wünscht sich, so lange wie möglich zu Hause bleiben zu können und sein Leben selbstständig und eigenverantwortlich gestalten zu können und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.“

Dieser zentrale Gedanke der Inklusion wird zurzeit fast überwiegend aus der Sicht von Bildung und Schule diskutiert. Viele ältere Menschen fühlen sich bei dieser Diskussion nicht ausreichend berücksichtigt. Denn auch bei altersbedingten Beeinträchtigungen gilt die Forderung nach Teilhabe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aktivitäten gibt es in Niedersachsen zurzeit zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention, und welche Aktivitäten sind kurz-, mittel- und langfristig geplant?
2. Für welche dieser Aktivitäten werden in welcher Höhe Haushaltsmittel in 2015 eingesetzt?
3. Was wird von den bestehenden sowie geplanten Aktivitäten und Initiativen einschließlich finanzieller Förderung zu welchem Zeitpunkt Auswirkungen auf die Situation in Braunschweig haben?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die in diesem Zusammenhang zu verwirklichende Inklusion haben für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Daher hat sie eine Fachkommission Inklusion ins Leben gerufen, die den Auftrag hat, den von der vorherigen Landesregierung nicht fertig gestellten Aktionsplan des Landes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) grundlegend zu überarbeiten und der Landesregierung Vorschläge zu unterbreiten, wie Inklusion in Niedersachsen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gelingen kann.

Die Fachkommission Inklusion folgt dem partizipatorischen Gedanken der UN-BRK und setzt sich paritätisch aus Menschen mit Behinderungen, ihren Interessensvertretungen und weiteren gesellschaftlichen Gruppen zusammen. Sie wird vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geleitet. Auftaktveranstaltung und Konstituierung der Fachkommission haben am 13. Juni 2013, in Hannover stattgefunden. Sie hat bislang acht Mal getagt.

Zur Vertiefung ihres Auftrages hat die Fachkommission Inklusion sieben Unterarbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern Inklusion und Partizipation, Bildung und Kommunikation, Arbeit, Wohnen, Familie/Gesundheit/Pflege, Freizeit/Kultur/Sport/Medien und Mobilität gebildet. Die Unterarbeitsgruppen haben in der Kommissionssitzung am 3. Dezember 2014 das Ergebnis ihrer bisherigen Beratungen vorgelegt. Damit ist ein erster Meilenstein in der Arbeit der Fachkommission gesetzt.

Aus den Handlungsempfehlungen der Fachkommission wird in den kommenden Monaten der Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Umsetzung zur UN-BRK entwickelt und abgestimmt. Diesen Prozess wird die Fachkommission weiter begleiten. Der Zeitplan sieht den Abschluss der Arbeiten bis Ende 2015/Anfang 2016 vor.

Parallel zur Bildung der Fachkommission hat die Landesregierung den Interministeriellen Arbeitskreis „Maßnahmenkataloge für die Umsetzung der Inklusion (IMAK Inklusion)“ eingerichtet. Aufgabe des IMAK ist die Zusammenführung der von den Ministerien erarbeiteten Maßnahmenkataloge für die Umsetzung der Inklusion.

Die Sitzungen des IMAK Inklusion wurden ebenfalls vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geleitet, um die Schnittstelle zur Fachkommission Inklusion sicherzustellen. Der IMAK hat sich am 25. Juni 2013 konstituiert und insgesamt neun Mal getagt. Vertreten waren alle Ressorts und die Staatskanzlei.

Die von den Ressorts vorgelegten Kataloge für die Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen enthalten eine Vielzahl von Maßnahmevorschlägen, mit denen sich das Kabinett in Kürze befassen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aktivitäten der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK werden in dem Aktionsplan zusammengefasst. Die Arbeiten hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Außerdem wird das Kabinett über die vom IMAK Inklusion erarbeiteten Vorschläge noch zu befinden haben. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen

Zu 2:

Für die wissenschaftlich-redaktionelle Begleitung der Erstellung des Aktionsplans sieht der Entwurf des Haushaltsplans 2015 entsprechende Mittel vor.

Zu 3:

Die von der Fachkommission vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen sowie die vom IMAK erarbeiteten Maßnahmevorschläge dienen der Verwirklichung der Inklusion in ganz Niedersachsen.

55. Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Was tut die Landesregierung, um das Wildvogelmonitoring angesichts der Gefahr durch die Vogelgrippe zu intensivieren?

In der Pressemitteilung „Aufstellungsgebote wegen Geflügelpest in Risikogebieten“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 26. November 2014 heißt es: „Anders als andere Bundesländer hat das Land Niedersachsen das Wildvogelmonitoring nicht reduziert, sondern auf hohem Niveau gehalten. Bislang wurden seit Beginn dieses Jahres rund 450 Proben von Wildvögeln auf Influenza A untersucht. Das Ergebnis war in allen Fällen negativ. Parallel dazu nimmt Niedersachsen auch ein Monitoring von Nutzgeflügel vor. Auch hier fielen alle Proben negativ aus. Das Landwirtschaftsministerium appelliert an Landkreise und Jäger, weiterhin intensiv Wildtiere für das Monitoring abzugeben.“

Die Welt berichtet in ihrer Ausgabe vom 22. November 2014, dass die Krickente, bei der das Vogelgrippevirus entdeckt wurde, im Rahmen der Wildvogelüberwachung auf der Insel Rügen in Mecklenburg-Vorpommern erlegt worden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist das Vorgehen, nach welchem die Proben von Wildvögeln zur Untersuchung im Wildvogelmonitoring gelangen?
2. Welche Maßnahmen hat der Landwirtschaftsminister veranlasst, um das hiesige Wildvogelmonitoring nach dem Befund der mecklenburgischen Krickente zu intensivieren?
3. Werden im niedersächsischen Wildvogelmonitoring aktiv Tiere geschossen, um diese zu untersuchen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die EU-Kommission fordert die Durchführung eines passiven Monitorings der aviären Influenza bei Hausgeflügelbeständen und Wildvögeln in den Mitgliedstaaten. Dieses Monitoring wird über Durchführungsbeschlüsse (aktuell gültiger Beschluss 2013/722/EU der Kommission) genehmigt und inhaltlich geregelt (aktuell gültiger Beschluss 2010/367/EU der Kommission).

Diese EU-Vorgaben werden durch das vom Friedrich-Loeffler-Institut erstellte nationale Programm zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen umgesetzt.

Zusätzlich führt Niedersachsen bereits seit mehreren Jahren wegen der besonderen Risikolage ein aktives Monitoring der aviären Influenza bei Wildvögeln durch. Diese besondere Risikolage ergibt sich aus der besonders hohen Geflügeldichte in einigen Regionen und den ubiquitär und zahlreich vorkommenden Wildvögeln, insbesondere den am Wasser lebenden Wildvögeln.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Vorgehen ist dem beigefügten „Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2014“ nebst Probenbegleitschein zu entnehmen, das den kommunalen Veterinärbehörden Niedersachsens vorliegt.

Darin wird zwischen passivem und aktivem Monitoring unterschieden.

Beim passiven Monitoring werden insbesondere tote und moribunde Wasservögel untersucht.

Beim aktiven Monitoring werden in Niedersachsen Wildenten und Wildgänse beprobt.

Zu 2:

In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Feststellung von Influenza-A-Virus Subtyp H5N8 bei der Krickente in Mecklenburg-Vorpommern wurden die kommunalen Veterinärbehörden in Niedersachsen am 21. November 2014 zur Intensivierung des Wildvogelmonitorings unter Bezug auf das unter 1. genannte Merkblatt aufgefordert. Dabei wurde ausgeführt, dass die darin genannten Zahlen nur als Mindestzahlen zu werten sind und durch Jagd abgeschossene Tiere vermehrt untersucht werden sollten. Auch über die benannten Landkreise hinaus sollten Stockenten je nach örtlicher Risikodisposition beprobt werden.

Zu 3:

Da der Schwerpunkt der Beprobung bei Wildenten und Wildgänsen liegt, werden für das aktive Monitoring Wildvögel beprobt, die im Rahmen der Jagdausübung geschossen wurden.

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2014

1. Grundlagen

Aquatisch lebende Wildvögel stellen das wesentliche Reservoir aller in der Natur vorkommenden Influenza A Virussubtypen dar (aviäre Influenza, AIV: derzeit 16 H und 9 N Subtypen).

Entsprechende Expositionsmöglichkeiten sowie Dispositionen auf Wirts- wie auf Virusseite vorausgesetzt, sind jedoch auch Übergänge aus diesem Reservoir auf Hausgeflügel möglich. Viren der Subtypen H5 und H7 können in Hausgeflügel spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV), die die eigentlichen Erreger der Klassischen Geflügelpest darstellen. Die Klassische Geflügelpest verläuft besonders in Hühner- und Putenbeständen mit sehr hohen Verlustraten und ist daher weltweit von großer wirtschaftlicher Bedeutung. HPAIV können, bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis, auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Vorbeugung und Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest sind durch die Geflügelpestverordnung bundeseinheitlich gesetzlich geregelt. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf Biosicherheitsmaßnahmen, die das Entstehen und die Verbreitung der Erreger in Hausgeflügelhaltungen verhindern sollen. In dieses Konzept sind auch ausgedehnte Monitoringuntersuchungen bei Wildvögeln und Hausgeflügel eingebunden. (Quelle: FLI)

Dem Konzept liegt zum einen ein risikobasiertes Überwachungssystem zur Untersuchung von tot gefundenen oder krank gefangenen/erlegten Wildvögeln zugrunde, das sogenannte „passive Monitoring“. Dieses passive Monitoring wird landesweit durchgeführt. Es soll unter Einbeziehung von Naturschutz-, Jagd- sowie ornithologischen Organisationen helfen, frühzeitig über ungewöhnlich hohe Sterblichkeitsraten sowie Seuchenausbrüche, insbesondere bei Wasservogelarten, Kenntnis zu erlangen.

Zum anderen sollen im aktiven Wildvogelmonitoring aussagefähige Daten zum Vorkommen von AI durch die Beprobung lebender Wildvögel gewonnen werden. Hier kommt der allgegenwärtigen Stockente eine besondere Bedeutung zu. Da Stockenten dem Jagdrecht unterliegen und in vielen Landkreisen in beträchtlicher Zahl zur Strecke kommen, ist die Beprobung frisch erlegter Enten ein naheliegender Weg.

2. Untersuchungsgebiete im aktiven Monitoring

Ziel ist die Beprobung von erlegten Stockenten, ggf. auch Gänsen, möglichst über die Fläche verteilt und insbesondere in der Nähe zu Freilandhaltungen in den Landkreisen Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Oldenburg, Osnabrück, Vechta und Grafschaft Bentheim.

Weiterhin sind die Gebiete im Bereich des Dollarts (Landkreise Aurich, Leer, Stadt Emden), des Jadebusens (Landkreise Friesland und Wesermarsch), der küstennahen Bereiche im Landkreis Cuxhaven sowie im Landkreis Harburg zu berücksichtigen.

Damit sind die großen Wasserfederwildvorkommen an Nordsee und Elbe sowie den dort angrenzende Regionen einbezogen, in denen die Anzahl an Freilandhaltungen zunimmt.

Es ergibt sich folgende Verteilung im aktiven Monitoring:

Lk Friesland	Jadebusen	20 Proben
Lk Wesermarsch		40 Proben
Lk Aurich	Dollart	25 Proben
Lk Leer		25 Proben
Stadt Emden		10 Proben
LK Cloppenburg	Beprobung vorrangig an Wasserstellen in der Nähe zu Freilandhaltungen	60 Proben
LK Diepholz		60 Proben
LK Emsland		120 Proben
LK Oldenburg		60 Proben
LK Osnabrück		60 Proben
LK Vechta		60 Proben
LK Grafschaft Bentheim		60 Proben

LK Cuxhaven	Nordseeküste/Elbesaum	60 Proben
Lk Harburg	Vorrangig Elbtalaue	60 Proben
Summe für Niedersachsen		720 Proben

Die kommunalen Behörden verteilen die jeweilige Probenzahl auf beteiligte Jägerschaften/ Hege-
ringe bzw. Reviere. Zur Schaffung einer ausreichenden Flächenrepräsentanz sollte die Probenzahl
je Gemeinde 40 Proben nicht überschreiten.

Die persönliche Ansprache der Beteiligten wird empfohlen.

Das aktive Monitoring beginnt mit Aufgang der Jagd auf Stockenten am 1. September und endet
am 31. Dezember 2014, in Vogelschutzgebieten ggf. auch früher.

3. Probenahme (aktives und passives Monitoring)

Folgende Materialien sind für die Untersuchung auf Aviäre Influenza geeignet:

- etwa 10 cm langes Enddarmstück bzw. das gesamte Gescheide
- der ganze Vogel bzw. der abgesetzte Kopf
- Kloaken- oder Rachentupferprobe.

Jede einzelne Probe soll frisch in jeweils einen Gefrierbeutel o.ä. verpackt und verschlossen und
dann zusammen mit dem Probenbegleitschein in einem weiteren Beutel sicher verschlossen auf
den Weg gegeben werden.

Auf dem Probenbegleitschein können bis zu fünf Einzelproben eines Probenortes zusammenge-
fasst werden. Für jeden Vogel / Probe ist eine Zeile auszufüllen. Die Art ist unbedingt präzise anzu-
geben, Angaben wie „Wildente“, „Wildgans“ oder „Schwan“ o. ä. genügen nicht. Sofern die Be-
stimmung toter Tiere vor Ort nicht möglich ist, ist der ganze Vogel dem LVI Oldenburg zuzuleiten.
Der vorgegebene Probenbegleitschein ist unbedingt zu nutzen und vollständig auszufüllen. Proben
mit unvollständigen Begleitscheinen können nicht ausgewertet werden und sind daher nutzlos.

Bei beringten Vögeln ist die Ringnummer mit Angaben zum Zustand des Vogels und zu den Fund-
umständen einer der drei deutschen Beringungszentralen zu melden.

4. Hygienemaßnahmen

Alle Personen, die im Rahmen dieses Monitoring Proben nehmen, sind dadurch keinem besonde-
ren Risiko ausgesetzt.

Dennoch sollten zur Vorsicht folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Personen mit eigenem Hausgeflügel oder Kontakt zu Geflügelbeständen sollten am Monitoring
nicht beteiligt werden
- Tragen von Einmalhandschuhen, Einmalkitteln und einem einfachen chirurgischen Mundschutz
bei der Bergung kranker/toter Tiere
- nach der Bergung und Ablegen der Schutzkleidung gründliches Waschen der Hände
- nicht mit ungereinigten Händen Gesicht/Augenbereich berühren
- bei der Verwertung der Enten Federn, Innereien u.a. so entsorgen, dass keine anderen Vögel
damit Kontakt bekommen können.

Weitere Informationen stellt das Nds. Landesgesundheitsamt unter http://www.nlga.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6646&article_id=19368&_psmand=20 zur Verfügung.

5. Probentransport

Die Probenmaterialien müssen umgehend, d.h. möglichst noch am Tag der Beprobung / Erlegung, spätestens aber bis nächsten Mittag dem zuständigen Veterinäramt zur Weitersendung zugeleitet werden. Auf gute Kühlung ist zu achten, jedoch Proben nie gefrieren! Sofern ein Probentransport dorthin nicht zeitnah möglich ist, können die Proben auch ausnahmsweise abgeholt werden.

Sprechen sie unbedingt vor der Probenahme den Probentransport mit dem Veterinäramt ab.

6. Auswertungen, Informationen

Der Einsender wird von der jeweiligen Kommune nur bei Positivbefunden über das Untersuchungsergebnis informiert. Allgemeine Informationen zur Geflügelpest sind im Internet unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abzurufen.

Für Einzelfragen zum Monitoring und bei Problemen des Probentransportes steht neben den Veterinärbehörden Herr Dörrie, LAVES Oldenburg Tel. 0441/57026160, zur Verfügung.

7. Weitere Maßnahmen

Die Beobachtung und Kontrolle der Wildvögel in ganz Niedersachsen ist weiterhin unerlässlich. Besonderes Augenmerk gilt den Wasser- und Küstenvögeln. Auch Rabenkrähen und Greifvögel sind intensiv auf Auffälligkeiten zu beobachten.

Einzelfunde anderer Arten, wie z.B. Singvögel und Tauben können auch auf einen natürlichen Tod hindeuten und müssen daher nicht in jedem Falle gemeldet werden. Erst wenn gehäuft Tiere krank oder tot gefunden werden, ist eine Information des Veterinäramtes angebracht.

Alle diese gefundenen Tiere sollten weder angefasst noch weggebracht werden.

Der Personenkreis der fachkundigen Vogelbeobachter und der Jäger wird für die Beobachtung von Wildvögeln um besondere Mithilfe gebeten.

An das
Veterinärinstitut

Über das Veterinäramt
 des Landkreises / der Stadt

Vorgangsnummer des Landkreises

Probenbegleitschein
Zur Untersuchung von Wildvögeln auf Aviäre Influenza

Angaben des Einsenders		
Name _____		
Anschrift/ Dienststelle _____		
Tel. und / oder Handy-Nr. _____		
Angaben zum Ort der Probenahme		
Gemeinde _____		Vogel / Tier <input type="checkbox"/> gefangen / erlegt oder Kotbeprobung <input type="checkbox"/> tot / erkrankt gefunden
Revier / Fundort _____ (möglichst genaue Ortsangabe)		
Angaben zur Probe (durch Veterinäramt)		
		Datum der Probenahme: _____
Proben kühl halten		
nicht einfrieren!!		
<input type="checkbox"/> Beobachtungsgebiet <input type="checkbox"/> Schutzzone		<input type="checkbox"/> Rachentupferprobe <input type="checkbox"/> Kloakentupferprobe <input type="checkbox"/> Kotprobe <input type="checkbox"/> Teil des Darmes <input type="checkbox"/> ganzes Tier
Gemeindekennziffer	03	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Fortlaufende Einsender-Nr.	Vogel- / Tierart (genaue Artbezeichnung)	Bemerkungen (z.B. Koordinaten des Fundortes)
<u>Eingang Landkreis / Stadt</u>	<u>Eingang VI</u>	

56. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr (FDP)

Polizei für Cannabislegalisierung, Landesregierung ...?

Rund 1 000 Menschen sind im vergangenen Jahr in Deutschland an illegalen Drogen gestorben. Demgegenüber stehen fast 200 000 Tote durch die Folgen legaler Drogen wie Tabak und Alkohol.

Vor diesem Hintergrund forderte kürzlich NRW-Polizeipräsident Hubert Wimber die Legalisierung von Cannabis. Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter verlangt inzwischen ein radikales Umdenken in der Drogenpolitik und schließt sich damit einer Forderung von rund 120 Strafrechtsprofessoren an: Sogenannte leichte Drogen, wie z. B. Marihuana, sollen entkriminalisiert werden. Ziel einer möglichen Legalisierung dieser leichten Drogen ist die Aufklärung und Selbstverantwortung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gründe sprechen allgemein für eine Legalisierung weicher Drogen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die genannten Initiativen seitens der Polizei und der Strafrechtsprofessoren?
3. Würde die Landesregierung die Gründung einer deutschen Sektion der Organisation „Law Enforcement against Prohibition“ begleiten?

Niedersächsisches Justizministerium

Bei Cannabis handelt es sich um eine Substanz, die erhebliche gesundheitliche und auch soziale Risiken birgt. Jedenfalls bei regelmäßigem Konsum kann die Wissenschaft derzeit nicht ausschließen, dass neurobiologische Schäden und Beeinträchtigungen der Zeugungsfähigkeit und der Fruchtbarkeit entstehen.

Ferner kann Cannabis eine Abhängigkeit erzeugen, die mit Toleranz ebenso wie mit Entzugerscheinungen beim Absetzen verbunden sein kann. Insbesondere bei Jugendlichen kann starker Cannabiskonsum sehr ungünstige Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung sowie schulische und berufliche Leistungen haben.

Darüber hinaus stellt die Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Durch den infolge von Züchtungen gestiegenen Wirkstoffgehalt werden die genannten Gefahren noch erhöht.

Gleichwohl ist Cannabis die weltweit und auch in Deutschland am häufigsten konsumierte illegale Droge. Dies ist bei der umfassenden gesamtgesellschaftlichen Diskussion, die Freiheits-, Gesundheits-, Präventions-, Volkswirtschafts- und Kriminalitätsaspekte einbezieht, und auch bei der Frage nach der Möglichkeit bzw. nach den Chancen einer Legalisierung unbedingt zu berücksichtigen, zumal auch die Befürworter einer Legalisierung und Liberalisierung nicht von einer Unschädlichkeit dieser Droge ausgehen.

Die Befürworter einer Legalisierung - zumeist wird insoweit zurückhaltender von Entkriminalisierung oder Liberalisierung gesprochen - konstatieren u. a., das Betäubungsmittelgesetz habe keine präventive Wirkung, es könne Drogenkonsum nicht verhindern, Konsumenten würden diskriminiert. Es lasse zudem der Polizei, die jeden Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz anzeigen müsse, keinen Ermessensspielraum, obwohl regelmäßig von vorneherein feststehe, dass die Staatsanwaltschaften Verfahren, bei denen es um bis zu sechs Gramm Cannabis geht, zumeist einstellen.

Auch die Landesregierung wird sich an dieser Diskussion weiterhin beteiligen und die Prüfung der Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen sowie der bundesweiten Vereinheitlichung von Richtlinien fortsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Gründung einer deutschen Sektion der Organisation „Law Enforcement against Prohibition“ oder auch die Begleitung einer solchen ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

57. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Big Brother in der Landeshauptstadt?

In der Stadt Hannover überwacht die Polizei den öffentlichen Raum mit 76 Kameras. Die Datenschützer kritisieren, dass die Hinweisschilder sehr klein und unübersichtlich angebracht sind. Darüber hinaus ist die Technik der Analogkameras veraltet, sodass die geschützten privaten Bereiche bei den Aufnahmen nicht automatisch unkenntlich gemacht werden können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, die gegenwärtige Beschilderungspraxis zu ändern?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kameras sukzessive mit digitaler Technik auszustatten, die den geschützten privaten Bereich automatisch unkenntlich machen?
3. Wie hoch sind die Kosten für eine digitale Aufrüstung der polizeilichen Kameras in der Stadt Hannover?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Polizeidirektion Hannover betreibt in ihrem Zuständigkeitsbereich 78 Videokameras im öffentlichen Verkehrsraum, davon 57 im Stadtgebiet Hannover. Die Kameras sind in Analogtechnik ausgeführt, wobei es diese Kameratechnik nicht zulässt, bestimmte Aufnahmebereiche automatisch unkenntlich zu machen. Die erforderliche Sicherstellung des Schutzes bestimmter Aufnahmebereiche erfolgt durch mechanische und/oder organisatorische Maßnahmen.

Die einzelnen Standorte der von der Polizei Niedersachsen betriebenen Videokameras sind im Internet transparent veröffentlicht, die Videokameras im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover über den Link <http://www.pd-h.polizei-nds.de/aktuelles/videoueberwachung/videoueberwachung-679.html>. Darüber hinaus wurde und wird diese Thematik im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch die Polizeidirektion Hannover offen und transparent begleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Polizeidirektion Hannover ist mit Urteil des VG Hannover vom 14. Juli 2011, Az. 10 A 5452/10, verpflichtet worden, die Erfassungsbereiche der betriebenen Videokameras im öffentlichen Raum zu kennzeichnen. Infolgedessen wurde durch die Polizeidirektion Hannover zur Vorplanung der anzubringenden Hinweise ein Beschilderungsplan erstellt. Unter Einbeziehung bereits vorhandener Montagemöglichkeiten, z. B. Beschilderungspfählen der Kommune, wurde nach Vorliegen benötigter Sondernutzungsgenehmigungen die Kennzeichnung der videoerfassten Bereiche vorgenommen bzw. veranlasst.

Zur Bereichskennzeichnung fanden bedruckte Spezialfolien und Metallschilder Verwendung, auf denen ein Piktogramm „Videokamera“ (DIN 33450) sowie ein Hinweis auf die Polizeidirektion Hannover zu entnehmen sind. Die Folien enthalten zudem den Hinweistext „Zu Ihrer Sicherheit wird dieser Bereich mit Videotechnik überwacht“. Bei der Farbgestaltung wurde die übliche Konstellation „weiße Schrift auf blauem Grund“ gewählt.

Die zur Kennzeichnung verwendeten Formate richten sich nach den Montagemöglichkeiten sowie der Erkennbarkeit. Zudem dürfen sie in ihrer Ausführung nicht mit den an gleichen Pfählen montierten Verkehrszeichen in Konkurrenz treten.

Die nachfolgend angeführten Formate werden als ausreichend erachtet. Eine Änderung der Kennzeichnungspraxis ist nicht beabsichtigt.

- Breite 100 mm x Höhe 250 mm (Folie),
- Breite 150 mm x Höhe 375 mm (Folie),
- Breite 420 mm x Höhe 315 mm (Metallschild).

Zu 2:

Über den Betrieb und die Technik der Videokameras im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover wird konzeptionell mittelfristig neu zu entscheiden sein, da zum Ende des Jahres 2017 die derzeitige diesbezügliche vertragliche Grundlage endet. Eine vollständige Erneuerung des Gesamtsystems einhergehend mit der Einführung moderner digitaler Technik ist deshalb zurzeit nicht vorgesehen. Die Aufwendungen zum Erhalt des Betriebes bzw. Veränderungen bei den Standorten erfolgen vor diesem Hintergrund im erforderlichen Umfang auf der Basis verfügbarer Technik. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Über die Kosten für eine digitale Aufrüstung der polizeilichen Kameras im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover kann derzeit noch keine belastbare Aussage getroffen werden, da diese vom zukünftigen und noch zu erarbeitenden Gesamtkonzept abhängig sein werden.

58. Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Erdölexploration im Landkreis Rotenburg

Nachdem das Landesbergamt im November den Sonderbetriebsplan für „PRD Energy“ genehmigt hat, darf das Unternehmen auf einem Gebiet von 90 km² im Landkreis Rotenburg seismische Untersuchungen zum Aufspüren von Erdöl und Erdgas durchführen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Darf das Unternehmen die Flächen privater Eigentümer für seismische Untersuchungen betreten, oder bedarf es einer Zustimmung dieser Eigentümer?
2. Welche Arten von Untersuchungen sind genehmigt, und welche Techniken kommen dabei zum Einsatz?
3. Was passiert in der Folge, sollten Erdgas- oder Erdölvorkommen nachgewiesen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Erlaubnisfeld Sittensen hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 17. November 2014 dem bergbauberechtigten Unternehmen PRD Energy GmbH einen Sonderbetriebsplan für eine 3D-seismische Messung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) genehmigt. Damit darf das Unternehmen in einem rund 90 km² großem Gebiet zwischen Klein Meckelsen, Sittensen, Helvesiek, Elsdorf und Heeslingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) seismische Untersuchungen durchführen.

Die im Genehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Fintel und Scheeßel wurden bei der Zulassungsentscheidung des LBEG entsprechend berücksichtigt.

Seismische Messverfahren dienen dazu, Aufbau und Struktur von möglichen erdöl- oder erdgasführenden Schichten besser zu verstehen und dadurch die Auffindungschancen erheblich zu verbessern. Dabei werden mit Vibrations-Fahrzeugen oder durch kleine Sprengladungen in Bohrlöchern (weniger als 20 m tief) künstliche Schwallwellen erzeugt und in den Untergrund gesendet. Die Schallwellen durchdringen den Untergrund und werden an den Grenzen unterschiedlicher Gesteinsschichten reflektiert. An der Erdoberfläche zeichnen hochempfindliche Messinstrumente (Geophone) die unterschiedlichen Laufzeiten der reflektierten Schallwellen auf (in Abhängigkeit von der

Tiefe der Gesteinsgrenzen), sodass auf Basis dieser Rohdaten ein dreidimensionales Abbild des tiefen Untergrundes simuliert werden kann.

Der Großteil der nunmehr genehmigten 3D-Seismik im Erlaubnisfeld Sittensen wird außerhalb von Ortschaften durchgeführt. Diese seismischen Arbeiten sollen im Zeitraum zwischen Januar und Februar 2015 stattfinden und voraussichtlich insgesamt sieben Wochen andauern.

Seismische Messungen erzeugen in der Regel keine Schäden an Gebäuden oder sonstiger Infrastruktur. Finden die Messungen in der Nähe von Gebäuden statt, wird die PRD Energy GmbH begleitende Erschütterungsmessungen veranlassen, um sicherzustellen, dass während der Schallerzeugung die geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Sollte im Einzelfall dennoch ein Schaden durch die seismische Erkundung entstehen, haftet das Unternehmen vollumfänglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Grundsätzlich benötigt jedes Unternehmen die Zustimmung des Eigentümers, bevor es dessen Grundstück betreten darf (siehe § 39 Bundesberggesetz [BBergG]). Handelt es sich um öffentlich gewidmete Grundstücke, wie beispielsweise öffentliche Verkehrswege, ist auch die Zustimmung der dafür zuständigen Behörde einzuholen.

Wird die nach § 39 BBergG erforderliche Zustimmung versagt, so kann sie gemäß § 40 BBergG auf Antrag des Unternehmens durch eine Entscheidung des LBEG ersetzt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Durchforschung nach nutzbaren Lagerstätten, die Aufsuchung erfordern.

Wenn unter Gebäuden, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten oder eingefriedeten Hofräumen aufgesucht werden soll, kann die Zustimmung nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen durch eine Entscheidung des LBEG ersetzt werden.

Das LBEG entscheidet auf Antrag auch über die Höhe des Schadensersatzanspruchs (siehe auch § 39 Abs. 5 BBergG), wenn eine Einigung darüber nicht zustande kommt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Aufsuchungsberechtigte. Erst wenn der Ersatz geleistet oder eine Sicherheit hinterlegt ist, darf die Aufsuchung begonnen oder fortgesetzt werden.

Zu 2:

In dem Betriebsplan für geophysikalische Arbeiten sind der Einsatz von Vibrationsfahrzeugen und der Einsatz von seismischen Sprengungen in Bohrlöchern zugelassen worden.

Bei der Vibrationstechnik werden von speziellen Vibrations-Fahrzeugen, mithilfe einer vibrierenden Bodenplatte, Schallwellen erzeugt. Diese breiten sich im Untergrund aus und werden von den unterschiedlichen Gesteinsschichten reflektiert. Das entstehende Echo wird mit Geophonen an der Erdoberfläche aufgezeichnet.

In Gebieten, in denen keine Vibrations-Fahrzeuge eingesetzt werden können, werden kleine Löcher abgebohrt, um kontrolliert kleine Sprengungen auszulösen. Auch dabei werden die aus dem Untergrund reflektierten Schallwellen mit Geophonen erfasst.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Unter der Voraussetzung, dass die seismischen Untersuchungen hoffige Erdöl- und Erdgasstrukturen vermuten lassen, können im Anschluss daran Explorationsbohrungen niedergebracht werden, um potenzielle Erdgas- oder Erdölvorkommen nachzuweisen und deren Produktivität zu testen. Am Ende der Exploration sollte die Abschätzung der Dimensionen des Vorkommens möglich sein sowie eine erste Berechnung der Vorräte. Aufgrund dieser Daten muss vom Unternehmen entschieden werden, ob die weitere Erschließung des Vorkommens sinnvoll ist. Erst zu diesem Zeitpunkt ist es möglich, konkrete Auskünfte über die Feldesentwicklung (u. a. Standorte von Förderbohrungen) und den damit verbundenen Umfang bei Errichtung der benötigten Infrastrukturen (u. a. Anlagen zur Aufbereitung, Feldleitungen) zu geben.

Für das Niederbringen einer Explorationsbohrung ist dem LBEG ein sogenannter Rahmenbetriebsplan vorzulegen. Dieser dient dazu, alle zu beteiligenden Behörden, Verbände und andere Organisationen über die Planungen in Kenntnis zu setzen und deren Durchführbarkeit abzustimmen. Sollte nach intensiver Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ein Rahmenbetriebsplan zugelassen werden, folgen für die Durchführung der Arbeiten die Beantragung und Prüfung von konkretisierenden Sonderbetriebsplänen. Diese beinhalten den Bohrplatzbau, das Niederbringen der Bohrung, die Komplettierung einer Bohrung und gegebenenfalls deren Verfüllung sowie die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Tagesoberfläche.

59. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Deutsche Bahn - sparen statt Sicherheit?

Die Bahn macht in vielen Bahnhöfen nicht mehr mit Ansagen, sondern nur noch auf den elektronischen Anzeigetafeln darauf aufmerksam, wenn ein Zug durchfährt. Damit trägt die Bahn nach eigenen Angaben gesetzlichen Immissionsschutzvorgaben des Bundes und der Länder Rechnung. Andere Quellen hingegen gehen davon aus, dass die Bahn sich von der Abschaffung der Lautsprecherdurchsagen Einsparungen erhofft.

Die Abschaffung bringt durchaus reale Gefahren mit sich, da schnell fahrende Züge eine Sogwirkung entwickeln. Erwachsene, Kinder oder Menschen mit einem besonderen Schutzbedürfnis, wie beispielsweise Blinde oder Gehörlose, können in den Sog geraten und schwer verletzt oder sogar getötet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. An wie vielen Bahnhöfen in Niedersachsen wurden in den letzten zwei Jahren Durchsagen abgeschafft, und in wie vielen dieser Fälle war die Abschaffung aus Gründen des Immissionsschutzes unumgänglich?
2. Ist die Abschaffung der Durchsagen für die Bahn mit realen Einsparungen verbunden, und wenn ja, wie sind diese im Vergleich zur Sicherheit der Reisenden zu bewerten?
3. Sofern die Landesregierung der Auffassung ist, dass die Sicherheit der Bahnreisenden Priorität vor Einsparungen und zu vernachlässigenden Geräuschemissionen haben sollte, was wird sie unternehmen, um die Wiedereinführung der Durchsagen durchzusetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die gestellten Fragen liegen im Verantwortungsbereich der DB AG, hier Station&Service. Ohne Informationen seitens der DB, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht weiter bewertet werden können, ist ihre Beantwortung nicht möglich.

Die DB AG hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie an einem Großteil der Bahnhöfe und Haltepunkte im Großraum Hannover die zuggenaue Warnansagen abgeschafft habe. Auf durchfahrende Züge werde dort nur noch durch digitale Schriftanzeigen hingewiesen. Blinde und Sehbehinderte könnten aber durch Betätigen einer speziellen Einrichtung an diesen digitalen Schriftanzeigen die erforderlichen Informationen nach wie vor über Lautsprecher erhalten.

Zuggenaue Lautsprecherdurchsagen würden nur noch an Bahnhöfen und Haltepunkten durchgeführt, an denen das gemäß einer Risikobewertung erforderlich sei, darunter alle, an denen Züge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 160 km/h vorbeifahren.

Die DB AG hat der Landesregierung keine weiteren Auskünfte zu dem Fragethema erteilt und auf ihre alleinige Zuständigkeit verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen dazu keine Angaben vor (vgl. Vorbemerkung).

Zu 2 und 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

60. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Hillgriet Eilers (FDP)

Tatsächlicher Bedarf an Förderschullehrerstunden

Förderschulen in Niedersachsen beklagen schon seit geraumer Zeit einen Fachkräftemangel an Sonderpädagogen und haben bereits seit Längerem auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen beschäftigt. Dieser Einsatz erstreckt sich nicht nur auf den Unterricht in der Förderschule selbst, sondern auch auf den Einsatz an allgemeinen Schulen im Zusammenhang mit den bewilligten sonderpädagogischen Zusatzbedarfen (siehe beispielsweise Ziffer 4 und 5.10 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“).

Bereits im vergangenen September- und Oktoberplenium hatten die oben genannten Abgeordneten bezüglich der Differenz zwischen dem Soll der sonderpädagogischen Stunden (Summe aus Soll-UV an den Förderschulen und den Zusatzbedarfen der allgemeinbildenden Schulen) und den im niedersächsischen Schuldienst beschäftigten Sonderpädagogen (Summe aus den Stundenverpflichtungen aller Sonderpädagogen mit Unterrichtseinsatz abzüglich Anrechnungs- und Entlastungsstunden bzw. weiterer Freistellungen und Abordnungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten) gefragt. Nach den bisherigen Antworten ergeben sich weitere Nachfragen zum letzten Statistikzeitpunkt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Wochenstunden sind den allgemeinbildenden Schulen für sonderpädagogische Zusatzbedarfe (bitte nach Zusatzbedarfen aufgeschlüsselt und als Summe) bewilligt, und wie viele dieser Lehrerwochenstunden wurden tatsächlich durch Abordnungen an die allgemeinen Schulen zum jüngsten Statistikstichtag verzeichnet?
2. Wie viele Soll-Stunden pro Woche ergeben sich zum o. g. Statistikstichtag für die öffentlichen Förderschulen (Grund- und Zusatzbedarf), und wie hoch sind die Ist-Stunden nach der Statistik?
3. Wie hoch ist die Summe der zu unterrichtenden Lehrerwochenstunden der im niedersächsischen Schuldienst beschäftigten Sonderpädagogen abzüglich der Stunden, die nicht für Unterricht aufgewendet werden (beispielsweise Anrechnungs- und Entlastungsstunden, Freistellungen und Abordnungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung hat bereits im Rahmen der Beantwortung der von den Fragestellern erwähnten Kleinen Anfragen darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen und Bewerber für Stellen mit dem Lehramt für Sonderpädagogik nur begrenzt vorhanden sind. Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechender Qualifikation bzw. Laufbahnbefähigung haben in Niedersachsen sowie in nahezu allen anderen Bundesländern außerordentlich gute Einstellungschancen. Die Landesregierung ist bestrebt, besonders viele Einstellungen von Lehrkräften mit diesem Lehramt bedarfsgerecht und entsprechend den Bewerberpotenzialen zu ermöglichen. Zur weiteren Verbesserung hat das Kultusministerium eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte an Förderschulen mit einem anderen Lehramt geschaffen, um weitere Bedarfe für die sonderpädagogische Unterstützung abdecken zu können.

Um bereits heute und in den kommenden Jahren Einstellungen bedarfsgerecht realisieren zu können, hätte in der Vergangenheit sachgerecht Vorsorge getroffen werden müssen. Es ist ein Versäumnis früherer Landesregierungen, hier nicht aktiv geworden zu sein.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, alle anerkannten Soll-Bedarfe mit Ist-Stunden bedarfsgerecht abzudecken. Um dieses Ziel zu erreichen, werden zahlreiche personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie u. a. Einstellungen, Abordnungen und Versetzungen, vorgenommen. Auf diese Weise

soll das Ziel einer landesweiten durchschnittlichen Unterrichtsversorgung von 101 % erreicht werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Aufschlüsselung der sonderpädagogischen Zusatzbedarfe (ZB) an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.08.2013 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

ZBSchl.	ZB Klartext	ZBStd
141	Integrationsklassen - Förderung geistige Entw.	2 902,0
142	Integrationsklassen - bis 4. SJG Förderung Lernen	768,0
143	Integrationsklassen - ab 5. SJG Förderung Lernen	5 512,0
151	Sonderpäd. Förderung Sprache - ab 5. SJG	628,0
152	Sonderpäd. Förderung emot. u. soz. Entw. - bis 4. SJG	1 460,5
153	Sonderpäd. Förderung emot. u. soz. Entw. - ab 5. SJG	2 489,0
154	Sonderpäd. Förderung Hören - bis 4. SJG	1 053,0
155	Sonderpäd. Förderung Hören - ab 5. SJG	1 053,1
156	Sonderpäd. Förderung Sehen - bis 4. SJG	274,0
157	Sonderpäd. Förderung Sehen - ab 5. SJG	313,5
158	Sonderpäd. Förderung körp. u. mot. Entw. - bis 4. SJG	953,5
159	Sonderpäd. Förderung körp. u. mot. Entw. - ab 5. SJG	970,0
401	Std. für Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	257,0
402	Std. für Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten	143,0
403	Std. für Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „ES“	267,5
410	Förderung Lernen ab 5. SJG	3 003,0
411	Förderung Sprache ab 5. SJG	459,0
412	Förderung Emot. u. soz. Entw. ab 5. SJG	1 001,0
413	Förderung Hören bis 4. SJG	198,0
414	Förderung Hören ab 5. SJG	322,0
415	Förderung Sehen bis 4. SJG	99,0
416	Förderung Sehen ab 5. SJG	98,0
417	Förderung Körp. u. mot. Entw. bis 4. SJG	399,0
418	Förderung Körp. u. mot. Entw. ab 5. SJG	368,0
419	Förderung Geistige Entwicklung	1 610,0
450	Sonderpädagogische Grundversorgung	20 038,0
	Insgesamt	46 639,1

Unter Berücksichtigung der Kontingentstunden nach Ziffer 5.13 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (Schlüssel 401 bis 403) ergeben sich zum Stichtag 22.08.2013 insgesamt rund 46 640 Soll-Stunden.

Zum vorgenannten Stichtag sind insgesamt rund 34 570 Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Referendare) oder von Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulgliederung Förderschule) als Lehrer-Ist-Stunden vorhanden.

Zu 2:

An den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums in der Schulform Förderschule stehen zum Stichtag 22.08.2013 insgesamt rund 92 920 Soll-Stunden, davon rund 83 470 Stunden im Grundbedarf und rund 9 450 Stunden Zusatzbedarfe, einem Umfang von rund 91 690 Lehrer-Ist-Stunden gegenüber.

Zu 3:

Zum Stichtag 22.08.2013 stehen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums insgesamt rund 112 330 Lehrer-Ist-Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik (ohne Referendare) oder von Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik zur Verfügung.

61. Abgeordnete Gabriela König, Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Christian Grascha, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Bei einer Jahresfahrleistung von bis zu 80 000 km im Jahr: Fährt Minister Lies einen wirtschaftlichen und umweltfreundlichen „Kleinbus“ oder in Wahrheit einen spritschluckenden teuren „Luxus-Bulli“, der die Klimabilanz der Landesregierung „versaut“?

In der *Welt* vom 6. Juli 2013 hieß es unter der Überschrift „Lieber Bulli als PS-Riese: Minister fährt Kleinbus“, dass Wirtschaftsminister Lies mit der Wahl seines Dienstwagens verblüffte. Der Kleinbus sei ein rollendes Büro mit Internet, TV und Kühlbox, in dem Minister Lies ideale Bedingungen findet, um gut mit Mitarbeitern aus seinem Haus zu konferieren. Der Minister-Bulli wurde angeblich unter dem Minister-Motto „Funktionalität vor Repräsentanz“ beschafft, was wiederum beim Koalitionspartner zur Aktennotiz führte „da versaut uns der Bully von Olaf die Bilanz“ (Aktenvorlage PUA zum StS a. D. Paschedag, Akte ML Nr. 22, Seite 156). Innerhalb der Landesregierung soll sogar von einem überbeuerten „Luxus-Bulli“ gesprochen worden sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Entspricht der Minister-Bulli den Vorgaben der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge (Kfz-Richtlinie), insbesondere mit Bezug auf die Punkte 1.3 (Wirtschaftlichkeit), 1.4 (Energieverbrauch und Umweltauswirkungen) und (Fahrzeugklassen/-segment gemäß Anlage 5 der Kfz-Richtlinie)? Bitte jeweils mit Erläuterung/Begründung zu Fahrleistung, Verbrauch auf 100 km in Liter, CO₂-Ausstoß in Gramm pro Kilometer.
2. Hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vor der Bestellung des Minister-Bullis eine Ausnahmegenehmigung gemäß Nr. 14 Kfz-Richtlinie bei der zuständigen obersten Landesbehörde beantragt/eingeholt/erhalten? Bitte jeweils mit Datum.
3. Hat sich der Ablauf des Bestellvorgangs/der Bestellvorgänge bezüglich des Dienstwagens von Minister Lies von denen bei seinen Vorgängern unterschieden und, wenn ja, wie und warum?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind in der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) geregelt. Danach werden Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich vom LZN beschafft. Dienstkraftfahrzeuge u. a. für Ministerinnen und Minister können hingegen von den jeweiligen Dienststellen beschafft werden. Bei der Beschaffung sind das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß LHO zu beachten sowie der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen angemessen zu berücksichtigen. Die Kfz-Richtlinie regelt ferner, dass Dienstkraftfahrzeuge in der für den Dienstbetrieb unbedingt erforderlichen Ausführung zu beschaffen sind. Als unbedingt erforderliche Ausführung wird gemäß der Einteilung in Fahrzeugklassen durch das Kraftfahrt-Bundesamt für u. a. Ministerinnen und Minister zur alleinigen und uneingeschränkten Benutzung ein Fahrzeug der „Oberklasse“ anerkannt (Ziff. 2.2.1 Kfz-Richtlinie).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Beschaffung des VW-Multivan stellt keinen Verstoß gegen die Vorgaben der Kfz-Richtlinie dar. Dem Minister steht zur alleinigen und uneingeschränkten Benutzung ein Fahrzeug der Oberklasse zu. Die Anlage 5 zur Kfz-Richtlinie führt beispielhaft die Fahrzeuge AUDI A8, BMW 7er, Mercedes-Benz S-Klasse, Porsche Panamera und VW Phaeton auf. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich bereits beachtet, wenn ein Fahrzeug der Oberklasse beschafft wird. Im vorliegenden Fall ist aber ein Kraftfahrzeug beschafft worden, das nicht der Oberklasse zuzu-

rechnen ist. Der VW-Transporter wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt der Fahrzeugklasse „Utilities“ zugerechnet.

Darüber hinaus ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit auch zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug nicht nur als Transportmittel dient, sondern auch als rollendes Büro und Konferenzraum.

Bei der Auswahl des Dienstkraftfahrzeugs sind auch der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt worden. Die CO₂-Emission ist bei dem Fahrzeug zwar etwas höher als bei einem AUDI A8, dies relativiert sich aber, wenn mehrere Personen zu Ministerterminen mitfahren und dadurch kein zweites Kraftfahrzeug benötigt wird. Auch im Vergleich zu den anderen Fahrzeugen der Oberklasse liegt der CO₂-Ausstoß noch im vertretbaren Rahmen (siehe nachfolgende Aufstellung).

Fahrzeug	Fahrleistung	Verbrauch l/100 km	CO ₂ -Ausstoß g/km
VW Multivan	132 kw	8,3 l kombiniert	219 g kombiniert
AUDI A8	190 kw	5,9 l kombiniert	155 g kombiniert
VW Phaeton	177 kw	8,5 l kombiniert	224 g kombiniert
Mercedes S-Kl.	173 kw	8,4 l kombiniert	223 g kombiniert
BMW 7er	190 kw	6,0 l kombiniert	158 g kombiniert
Porsche Panamera	184 kw	6,3 l kombiniert	167 g kombiniert

Als Referenzfahrzeug in der vorstehenden Aufstellung ist der AUDI A8 mit der 190 kw-Motorisierung zugrunde gelegt, der auch vom früheren Minister mit der seinerzeit aktuellen 184 kw-Motorisierung genutzt wurde. Aufgeführt wurden zudem die in der Anlage 5 zur Kfz-Richtlinie aufgeführten Fahrzeuge der Oberklasse mit vergleichbarer Motorisierung.

Zu 2:

Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Ziffer 14 Kfz-Richtlinie ist nicht notwendig, da für den Minister ein Kraftfahrzeug beschafft wurde, das einer niedrigeren Fahrzeugklasse zugeordnet ist.

Zu 3:

Der Ablauf des Bestellvorgangs unterscheidet sich insoweit als Dienst-Kfz vorher - wie in allen Ressorts - im Rotationsverfahren beschafft wurden. Auf Wunsch der Kfz-Hersteller ist das Beschaffungsverfahren 2013 vom Rotationsverfahren auf das Leasingverfahren umgestellt worden.

62. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Horst Kortlang (FDP)

Einladungswesen zu Informationsveranstaltungen Pflegekammer

Derzeit werden in Niedersachsen Informationsveranstaltungen zur möglichen Einführung einer Pflegekammer durchgeführt. Bisher erfolgten die Veranstaltungen auf Einladung des Sozialministeriums und wurden von den Landes- bzw. Regionalbehörden organisiert.

Abgesehen hiervon, sollen aber auch Einladungen durch einen Leistungserbringerverband, der sich für die Kammer einsetzt und auch auf den Veranstaltungen spricht, verschickt worden sein. Dabei soll sich der Verband als „Beauftragter“ im Namen des Sozialministeriums bezeichnen haben, und die Einladung soll einen Hinweis auf die Homepage www.pflegekammer-jetzt.de enthalten haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Treffen die Aussagen über die Einladungen durch den Verband zu, und, wenn ja, in welcher Form - wenn überhaupt - fand die Beauftragung statt?

2. Sofern die Aussagen zutreffen, wie will die Landesregierung in Zukunft dem Anspruch nach einer objektiven Durchführung der Informationsveranstaltungen gerecht werden?
3. Wie ist die Finanzierung der Veranstaltung geregelt, und welche Vorgaben gibt es für die Durchführung?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ziel der Landesregierung ist die Errichtung einer niedersächsischen Pflegekammer.

Zuvor sollten zunächst die Pflegefachkräfte vor Ort über die geplante Errichtung einer Pflegekammer informiert und ihre Fragen und Anregungen aufgegriffen werden. Die Ergebnisse der Veranstaltungen sollten sodann in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Des Weiteren sollten Ansprechpartner vor Ort für den Errichtungsausschuss gewonnen werden.

In der zweiten Jahreshälfte 2014 wurden zu diesem Zweck durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine zentrale sowie vier regionale Informationsveranstaltungen zur Pflegekammer durchgeführt. Die Planung (und Finanzierung) der Regionalveranstaltungen war von Beginn an auf die Standorte Lüneburg, Braunschweig, Oldenburg und Hildesheim begrenzt.

Einladende der Regionalveranstaltungen waren die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung. Die Organisation und Finanzierung dieser Veranstaltungen oblag dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Die letzte Regionalveranstaltung fand am 13. November 2014 statt.

Für die Durchführung der Regionalveranstaltungen sind Kosten in Höhe von rund 10 000 Euro entstanden. Entsprechend wurde im Vorfeld für das Jahr 2014 im Haushaltstitel 05 36 547 71-8 Mittel für die „Anschubfinanzierung zur Einrichtung einer Pflegekammer“ eingestellt.

Davon unabhängig haben am 1. Dezember 2014 der Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer e. V. eine Veranstaltung in Osnabrück sowie am 10. Dezember 2014 der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK) in Göttingen eigene Veranstaltungen abgehalten. Bei diesen Veranstaltungen handelte es sich um selbstständig organisierte und finanzierte Foren. Bei beiden Veranstaltungen haben die Organisatoren sowohl die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörende Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) als auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung um Impulsvorträge gebeten. Ebenso wie ver.di war auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereit, eine Mitarbeiterin zu diesen Veranstaltungen zu entsenden.

Davon unbenommen wurde das Ministerium am 17. November 2014 darüber informiert, dass Einladungen versandt worden seien, bei denen die Organisatoren den Eindruck erweckt hätten, dass die Informationsveranstaltung im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erfolge. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat am selben Tage der Kenntnisnahme Kontakt mit den Organisatoren aufgenommen. Die offizielle und unmissverständliche Klarstellung der Organisatoren, dass es sich um eine eigenständige Veranstaltung handele, erfolgte ebenso am 17. November 2014.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat weder Leistungserbringerverbände noch andere Organisationen mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Pflegekammer beauftragt. Folglich gab es hierzu weder Vorgaben noch eine finanzielle Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

63. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

Was versteht die Landesregierung unter einer nationalen Hafenkooperation, so wie sie in der Koalitionsvereinbarung umschrieben wird?

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen steht geschrieben: „Niedersachsen strebt eine nationale Hafenkooperation an, um den Wettlauf der Häfen um öffentliche Subventionen, Hafengebühren und immer neue Flussvertiefungen zu beenden“. Ergänzend wird auf Seite 66 ausgeführt, dass aus verkehrspolitischen Gründen eine Drosselung der zunehmenden Landverkehre durch Feederverkehre über küstennahe Gewässer notwendig ist. Dafür soll dann auch das Niedersächsische Hafenkonzzept überarbeitet werden, sodass der Modal Split zugunsten des Feederverkehrs geändert wird.

Abweichend von der Begrifflichkeit „nationale Hafenkooperation“, so wie er auch von den Naturschutzvereinen WWF, NABU und BUND (<http://www.wwf.de/themenprojekte/projektregionen/elbmuendung/hafenkooperation-als-alternative/>) und in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung - einschließlich der nach ihrer Auffassung überflüssigen Flussvertiefungen (Seite 67) - verwendet wird, spricht die Landesregierung in der Drucksache 17/2240 nur noch von einer Hafenpolitik der norddeutschen Länder. Hintergrund dieser Kooperation soll die Entwicklung von gemeinsamen Positionen gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission sein. In der zitierten Drucksache erkennt die Landesregierung den freien Wettbewerb der norddeutschen Häfen untereinander an und bestätigt, dass eine Ladungslenkung nicht durchsetzbar ist.

In der Drucksache 17/2240 spricht die Landesregierung mit Bezug auf die Feederlinienverkehre lediglich von einer Anregung zur Zusammenarbeit verschiedener Hafenstandorte. In der Koalitionsvereinbarung ist noch von einer Notwendigkeit aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen die Rede.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erklärt sich die Landesregierung die unterschiedlichen Auffassungen zum Thema Hafenkooperationen und Feederverkehre, wie sie zum einen von der betroffenen Wirtschaft verfolgt werden und wie sie zum anderen in der Koalitionsvereinbarung, aber auch wieder in der Drucksache 17/2240 zum Ausdruck kommen?
2. Welche Art der Hafenkooperation ist in der Koalitionsvereinbarung gemeint: die, die von den Naturschutzvereinen skizziert wird, oder die, die von den Hafenbetreibern, den Reedern und den Speditionen im freien Wettbewerb skizziert wird?
3. In welcher Höhe und auf welche Weise lassen sich öffentliche Aufwendungen durch eine Hafenpolitik der norddeutschen Länder einsparen, wenn weiterhin die Reeder und Spediteure entscheiden, welcher Hafen angelaufen wird, und eine Ladungslenkung durch die Politik auch zukünftig ausgeschlossen wird?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bei der seinerzeit in der Koalitionsvereinbarung gewählten Formulierung einer „nationalen Hafenkooperation“ handelt es sich nicht um einen feststehenden Begriff. Das soll heißen, dass diese Bezeichnung von verschiedenen Institutionen auch inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet wird.

Mit der zitierten Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass Überlegungen zur Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit von Hafenstandorten nicht an Ländergrenzen Halt machen dürfen, sondern im Lichte überregionaler, zum Teil eben auch nationaler hafenpolitischer Betrachtungen gesehen werden müssen. Dass dabei nicht immer einheitliche Interessenlagen zutage treten, ist nicht außergewöhnlich. Insofern überrascht es die Landesregierung nicht, wenn Vertreterinnen/Vertreter von Naturschutzverbänden andere Positionen als Vertreterinnen/Vertreter der maritimen Branche benennen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Landesregierung bleibt es weiterhin wünschenswert, wenn im Zusammenhang mit Gütertransporten nach Möglichkeit eine stärkere Nutzung von weniger umweltbelastenden Verkehrssträ-

gern erreicht wird. Eine aktive Beeinflussung der Wirtschaft in dieser Frage ist seitens der Landesregierung weder vorgesehen noch möglich.

Zu 2:

Das Thema Hafenkooperation enthält vielfältige Aspekte, die sich je nach beteiligter Institution und Interessenlage unterschiedlich darstellen. Eine generelle Festlegung erscheint der Landesregierung daher nicht angezeigt.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

64. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Illegaler Handel mit Kulturgütern - auch in Niedersachsen?

Seit Beginn des Krieges im Irak 2003 werden zahlreiche Museen und Ausgrabungsstätten geplündert. Der Bürgerkrieg in Syrien führt dazu, dass auch dort viele Kulturgüter zerstört und geplündert werden. Seitdem nimmt der illegale Handel stetig zu. Die erbeuteten Gegenstände nehmen einen Weg ins Ausland und gelangen in den illegalen Verkauf oder werden bei Auktionen angeboten. Der „Islamische Staat“ und andere Terrorgruppen beteiligen sich an der Plünderung im Irak und in Syrien. Für sie ist sie eine lukrative Einnahmequelle.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob seit 2011 auch in Niedersachsen vermehrt Kulturgüter in den illegalen Handel gelangt sind bzw. bei Auktionen angeboten wurden?
2. Wurden in den letzten fünf Jahren Kulturgüter aus dem illegalen Handel in Niedersachsen beschlagnahmt?
3. Inwiefern beteiligt sich das Land Niedersachsen an der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, insbesondere aus den Krisenländern des Nahen und Mittleren Ostens?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Frau Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters (BKM), haben am 11. Dezember 2014 einen gemeinsamen Appell gegen den illegalen Handel mit Kulturgut, insbesondere aus Krisenregionen, unterzeichnet. Darin heißt es:

„Die aktuellen Krisensituationen und bewaffneten Konflikte, vor allem im Nahen und Mittleren Osten, sind verbunden mit der anhaltenden Zerstörung und Plünderung und illegalen Ausfuhr von Kulturgütern und führen uns vor Augen, wie fragil das kulturelle Erbe der Menschheit ist. Die weitreichenden Zerstörungen von archäologischen Stätten und Kulturdenkmälern, die Raubgrabungen und Plünderungen von Museen sowie die illegale Ausfuhr von Kulturgütern, insbesondere aus dem Irak und aus Syrien, lösen große Betroffenheit aus und werden von den Unterzeichnern auf das Schärfste verurteilt. Sie vernichten die wichtigsten historischen Zeugnisse dieser Region, die für die Menschheitsgeschichte eine herausragende Bedeutung hat. Zerstört wird nicht nur die kulturelle Identität der betroffenen Staaten, sondern das von uns allen zu bewahrende kulturelle Erbe der Menschheit.

Kulturgutschutz beginnt vor Ort: Jeder Staat trägt Verantwortung für den Schutz seines Kulturgutes. Kulturgutschutz endet dort aber nicht: Besonders in Krisensituationen, in denen bewaffnete Konflikte zum Zusammenbruch staatlicher Strukturen führen, können sie dieser Verantwortung allein nicht mehr nachkommen. Je weniger Staaten selbst in der Lage sind, aktiv gegen Zerstörungen und Raubgrabungen vorzugehen, umso mehr ist die Staatengemeinschaft aufgefordert, sie beim Schutz von Kulturgut zu unterstützen.

Diese Unterstützung umfasst praktische Hilfeleistungen für die Herkunftsstaaten, ebenso wie strikte Verbote der Ein- und Ausfuhr sowie des Handels mit Kulturgut. Wer Kulturgut ohne oder mit unge-

klären Provenienzzangaben erwirbt, fördert den illegalen Handel und damit indirekt auch Raubgrabungen in den Herkunftsstaaten. Er macht sich mitschuldig an der Zerstörung des kulturellen Erbes der Menschheit.

Gemeinsam appellieren daher die Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters (BKM) und die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder an alle Akteure, die gewerblich oder privat Kulturgüter erwerben, sammeln oder Handel treiben, auch über das Internet, und fordern sie auf:

- das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut zu beachten,
- das strafbewehrte EU-Verbot der Ein- und Ausfuhr sowie des Handels mit Kulturgut aus Syrien nach Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 vom 13. Dezember 2013 sowie aus dem Irak nach Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 vom 7. Juli 2003 einzuhalten,
- Kulturgut nur mit hinreichenden und glaubhaften Angaben und Nachweisen zu Provenienz und Herkunft zu erwerben, zu handeln und zu versteigern,
- den UNESCO-Ethikkodex für Kunsthändler von 1999 sowie die zahlreichen Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes des Kunsthandels- und Versteigerungsgewerbes, die den Handel mit gestohlenem, unrechtmäßig ausgeführtem und illegal ausgegrabenem Kulturgut verbieten, zu beachten,
- verstärkt von der INTERPOL-Datenbank für gestohlenen Kulturgut Gebrauch zu machen und bei Verdachtsfällen die zuständigen Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Der Kunsthandelsstandort Deutschland lebt von seinem Renommee und seiner Integrität. Beides droht mit jedem Verkauf von Kulturgut zweifelhafter Provenienz und Herkunft Schaden zu nehmen. Umsicht und Sorgfalt im Umgang und Handel mit Kulturgut sind daher nicht nur von höchstem kulturpolitischen, sondern auch im wohlverstandenen Eigeninteresse des Kunsthandels.“

Die Landesregierung stimmt diesem Appell vollumfänglich zu.

Auch begrüßt die Landesregierung, dass die Bundesregierung derzeit eine Novelle des deutschen Kulturgutschutzrechts erarbeitet und 2015 in den Bundestag einbringen will. Denn die bisherigen bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Kontrolle und Rückgabe von illegal aus den Herkunftsstaaten nach Deutschland verbrachten Kulturgütern, wie z. B. das Kulturgüterrückgabegesetz, sind unzureichend, wie auch die Bundesregierung in ihrem Bericht zum Kulturgutschutz in Deutschland vom 26. April 2013 an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat festgestellt hat. Die Ein- und Ausfuhrkontrolle, namentlich gemäß den EU-Verordnungen zu Irak und Syrien, obliegt im Wesentlichen den Zollbehörden des Bundes.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet.

Zu 1:

Der Landesregierung liegen hierzu keine hinreichend belastbaren Erkenntnisse vor. Das Phänomen „illegaler Handel mit Kulturgütern“ wird durch die Polizei nicht statistisch erfasst, sodass keine diesbezüglichen Erhebungen vorliegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch in Niedersachsen wie in Deutschland allgemein vermehrt Kulturgüter insbesondere aus Krisenregionen des Nahen und Mittleren Ostens gehandelt werden.

Zu 2:

Die Zahl einschlägiger Beschlagnahmen gemäß Strafprozessordnung (StPO) und Sicherstellungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) ist der Landesregierung nicht bekannt, da der illegale Handel von Kulturgütern kein Tatbestand ist, der in einer polizeilichen Statistik erfasst wird.

Zu 3:

Die Überwachung des Handels mit Kulturgütern ist nicht originäre Aufgabe der Polizei. Bei Auffinden von Kulturgütern, bei denen der Verdacht einer inkriminierten Herkunft besteht, wird die Polizei neben der Initiierung eigentumssichernder Maßnahmen einzelfallbezogen und in Abstimmung mit

der Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Ermittlungen durchführen, um die ursprüngliche Herkunft der Gegenstände festzustellen, Eigentumsverhältnisse zu überprüfen und eine mögliche Straftat aufzuklären. Ein derartiges Ermittlungsverfahren in Niedersachsen ist nach hiesiger Kenntnis bislang nicht geführt worden. Grundsätzlich wird die Landesregierung die von der BKM angekündigte Novelle des deutschen Kulturgutschutzrechts einschließlich der darin vorgesehenen verschärften Einfuhrregelungen für Kulturgüter konstruktiv begleiten, nicht zuletzt in der inhaltlichen Beratung des für 2015 angekündigten zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfes in den Gremien des Bundesrates. Auch wird Niedersachsen in den Fällen, in denen die zuständigen Landesbehörden beteiligt sind, weiterhin seinen Verpflichtungen insbesondere aus dem Kulturgüterrückgabegesetz nachkommen.

65. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling (FDP)

Müssen Interessentinnen und Interessenten Geld mitbringen, um zu Erzieherinnen und Erziehern ausgebildet zu werden?

Erzieherinnen und Erzieher und einige andere Fachkräfte für soziale Tätigkeitsfelder werden in schulischen Ausbildungsgängen für ihre Berufstätigkeit qualifiziert. Innerhalb dieser schulischen Ausbildung durchlaufen sie umfangreiche Praktika in entsprechenden Einrichtungen. Spätestens vor Beginn der Praktika ist u. a. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu erbringen. Darunter ist ein erhöhter Immunschutz in Bezug auf berufstypische Infektionen zu verstehen. Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge handelt es sich bei sogenannten Kinderkrankheiten (Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) um für Erzieherinnen und Erzieher berufstypische Infektionen. Kinder und Jugendliche können bis zum Alter von 18 Jahren auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen gegen diese Krankheiten geimpft werden. Allerdings ist der Impfschutz bei Kindern und Erwachsenen aus verschiedenen Gründen häufig unvollständig.

Können die Schülerinnen und Schüler den Nachweis ihres vollständigen Impfschutzes nicht führen, endet die Ausbildung (BbS-VO, Anlage 4 zu § 33 Abs. 12). Wenn sie älter als 18 Jahre sind, müssen daher die angehenden Fachkräfte gegebenenfalls fehlende Impfungen als Privatpatienten nachholen. Je nachdem, um wie viele Impfungen es sich handelt, liegen die Kosten in der Größenordnung von bis zu 100 Euro (die entsprechenden Kosten für die GKV sind geringer als für Privatpatienten).

Nach Expertenmeinung ist es im Interesse sowohl der Gesellschaft, die auf einsatzfähige Fachkräfte wartet, als auch der späteren Arbeitgeber und der Krankenkassen, die Ausfallzeiten und Kosten sparen, wenn angehende Fachkräfte in sozialen Einrichtungen bereits zu Beginn ihrer Ausbildung gegen berufsbedingte Infektionen geschützt sind und nicht als Multiplikatoren diese Krankheiten weitertragen. Junge Menschen, die eine Ausbildung als Erzieher erwägen, stehen an dieser Stelle vor einer Hürde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung, dass in diesen Fällen entgegen § 3 des Arbeitsschutzgesetzes Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen den Beschäftigten (hier: Schülern) auferlegt werden, obwohl nach § 2 Abs. 8 der Biostoffverordnung Schüler Beschäftigten gleichgestellt sind?
2. Wie begründet die Landesregierung, dass Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen gegenüber Auszubildenden in Betrieben bezüglich der Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen ungleich behandelt werden?
3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, hier Abhilfe zu schaffen, und, wenn ja, wie soll dies geschehen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern wird an Fachschulen Sozialpädagogik durchgeführt und ist vollschulisch organisiert. Die praktischen Ausbildungsanteile sind in die schulische Ausbildung integriert und werden von der Schule begleitet, sodass eine enge curriculare Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet wird. Wie in vollschulischen Angeboten üblich, wird kei-

ne Ausbildungsvergütung geleistet. Die Ausbildung ist an öffentlichen Schulen kostenfrei, dennoch müssen Auslagen für Lernmittel und besondere Bedarfe getragen werden.

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern unterscheidet sich damit vollständig von der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der nach der Handwerksordnung (HWO). Dort ist die Ausbildung überwiegend im betrieblichen Kontext mit einer verwertbaren Arbeitsleistung verortet. Nach ständiger Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wird die Ausbildungsvergütung als eine Entschädigung für diese im Betrieb wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung gewährt.

Die öffentlichen und privaten Schulen haben auf die steigende Nachfrage nach Erzieherinnen und Erziehern hinsichtlich des Fachkräftebedarfs durch die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten reagiert: Derzeit sind mehr als 13 000 Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu ihrem Ausbildungsziel Erzieherin oder Erzieher, jedes Jahr schließen mehr als 2 100 Schülerinnen und Schüler diese Ausbildung erfolgreich ab.

Die Ausbildungsleistung konnte in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden, da auch eine steigende Nachfrage nach Schulplätzen an der Fachschule Sozialpädagogik zu verzeichnen ist. Dies ist auch notwendig, um dem Fachkräftebedarf adäquat begegnen zu können. Gleichwohl ist bei aller Forderung nach Quantität die Ausbildungsqualität stets das vorrangige Ziel geblieben.

Die Verordnung für Berufsbildende Schulen (BbS-VO) sieht - gestützt auf § 60 Abs. 3 NSchG - für einige Bildungsgänge in sozialen und pflegerischen Berufen vor, dass bei Eintritt in die Ausbildung die individuelle persönliche und gesundheitliche Eignung bestehen muss. Es soll weder von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr für Dritte ausgehen, noch eine Gefahr für diese oder diesen selbst bestehen. Hierbei wurde eine Regelung aufgegriffen, die in den Berufsgesetzen der anderen als ärztliche Heilberufe seit vielen Jahren besteht und die auch vor dem Hintergrund des Artikels 12 GG bereits richterlich überprüft wurde.

Entsprechend der Regelung zu den Lernmitteln liegt die hier geforderte gesundheitliche Eignung in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers. Die Krankenversicherung ist nicht zuständig, wengleich übliche Impfungen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen beitragen können. Selbstverständlich bleibt es den Schulträgern oder den Einrichtungen der praktischen Ausbildung unbenommen, etwaige Kosten zu übernehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Vorgabe nach der BbS-VO regelt eine Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung, die individuell zu erfüllen ist, damit der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Schülerinnen und Schüler werden in den praktischen Anteilen ihrer Ausbildung in verschiedenen Einrichtungen mit unterschiedlicher Dauer eingesetzt. Insoweit besteht kein Status, der dem von Beschäftigten entspricht.

Zu 2:

Schülerinnen und Schüler, die die Fachschule Sozialpädagogik besuchen, werden an öffentlichen berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gleichgestellt. Eine vollschulische Ausbildung unterscheidet sich grundsätzlich von der im System der „Dualen Berufsausbildung“. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, das derzeitige Verfahren zu modifizieren.

66. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie viele Verfahren gibt es wegen der Gebührenordnung im Futtermittelbereich?

Pressemitteilungen zufolge gingen in Niedersachsen in den vergangenen Wochen mehrere Klagen bei den Verwaltungsgerichten gegen die von der Landesregierung erlassene Allgemeine Gebührenverordnung ein, die Routinekontrollen im Futtermittelbereich betreffen. Nach Auskunft des Deutschen Verbands Tiernahrung (DVT) gingen bei den Unternehmen der Branche in den vergangenen Monaten Gebührenbescheide von im Einzelfall bis zu 30 000 Euro ein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele gerichtliche Verfahren sind momentan in Niedersachsen gegen die Gebührenverordnung im Futtermittelbereich anhängig?
2. Gegen welche Tatbestände der Gebührenverordnung wurden im Einzelnen Klagen eingereicht?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesen Klagen für ihre geplante Gebührenverordnung im Lebensmittelbereich?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Skandale wie Pferdefleisch in der Lasagne und Aflatoxin im Mais aus Serbien haben gezeigt, dass es notwendig ist, die staatlichen Kontrollen auszuweiten. Den öffentlichen Haushalten sind aber die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen nicht mehr länger zuzumuten.

Die Landesregierung entschied deshalb, von der gemeinschaftsrechtlich eingeräumten Befugnis der Kostenerhebung für amtliche Futtermittelkontrollen Gebrauch zu machen und Gebühren für Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen der Proben zu erheben.

Seit dem 18. April 2014 sind die entsprechenden Kostentarife in Kraft. Bis zum 2. Dezember 2014 waren sie in Tarifnummer 34 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) verortet (vgl. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 10. April 2014, Nds. GVBl. Seite 96). Seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. Seite 318) am 3. Dezember 2014 ist die Tarifnummer 34 der ALLGO gestrichen (vgl. § 7 GOVV). Die einschlägigen Regelungen zum Futtermittelrecht sind in Abschnitt VIII der GOVV übernommen worden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Insgesamt sind momentan bei den Verwaltungsgerichten in Niedersachsen 179 Verfahren gegen die Gebührenordnung im Futtermittelbereich anhängig.

Die anhängigen Klageverfahren teilen sich auf die Verwaltungsgerichte wie folgt auf:

- | | |
|-------------------|----------------|
| – VG Braunschweig | 4 Verfahren, |
| – VG Göttingen | 3 Verfahren, |
| – VG Hannover | 22 Verfahren, |
| – VG Lüneburg | 3 Verfahren, |
| – VG Oldenburg | 103 Verfahren, |
| – VG Osnabrück | 36 Verfahren, |
| – VG Stade | 8 Verfahren. |

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ist mit den Verfahren bislang nicht befasst.

Zu 2:

Die Klagen werden fristwährend erhoben, damit die angefochtenen Bescheide nicht bestandskräftig werden. Bekanntlich gibt es in Niedersachsen in diesen Fällen kein Widerspruchsverfahren mehr. Viele der eingegangenen Klagen sind aus diesem Grunde noch nicht begründet, sodass die Tatbestände der Gebührenverordnung noch nicht bekannt sind. Soweit bereits Klagebegründungen vor-

liegen, wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Gebührenregelungen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Bestimmtheitsverbot verstießen und die festgelegten Gebührensätze überhöht seien.

Sofern die Tatbestände der Gebührenverordnung angegeben wurden, handelt es sich um folgende Kostentarife der ALLGO, die bestritten werden:

- Nr. 34.3.1.1,
- Nr. 34.3.1.2,
- Nr. 34.3.1.3,
- Nr. 34.3.

Diese Kostentarifnummern betreffen amtliche Kontrollen von Futtermitteln nach der Europäischen Verordnung über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Die Kläger vertreten die Auffassung, dass für Routinekontrollen keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Es werden zu den Grundsatzfragen „Musterverfahren“ bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg durchgeführt. Im Hinblick darauf werden die in den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren zunächst zum Ruhen gebracht.

Zu 3:

Der Ausgang der laufenden Klageverfahren bleibt abzuwarten. Nach Ausgang der Verfahren wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen gezogen werden.

67. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode (FDP)

Unter welchen Bedingungen würde Minister Meyer auf das Kupierverbot verzichten?

Presseberichten zufolge erwägt Minister Meyer unter gewissen Bedingungen einen Verzicht auf das Kupierverbot bei Schweinen. Unter anderem erwähnt er, dass er zu diesem Schritt bereit sei, wenn ihm die Wissenschaft nachweisen könne, dass diese Maßnahme nutzlos oder gar für das Tier schädlich sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Unter welchen Bedingungen würde Minister Meyer auf das Kupierverbot verzichten?
2. Wie vertragen sich die Verweise Meyers auf die Umsetzung des Tierschutzplans der schwarzgelben Landesregierung durch sein Ministerium mit seinen Aussagen aus dem Jahr 2012, dass dieser Plan ein „Tierschutzverhinderungsplan“ sei?
- 3- Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um durch wissenschaftlich fundierte Versuche Erkenntnisse zur Vermeidung des Schwanzbeißens zu erhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Schwanzbeißen und daraus resultierend Kannibalismus weisen auf eine Verhaltensstörung hin. Schwanzbeißen kann Hinweise auf ein beeinträchtigtes Wohlergehen geben. Insofern sind die Haltungsbedingungen und das Management so zu gestalten, dass dieses Fehlverhalten möglichst nicht auftritt; ansonsten sind sofortige Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Das Schwanzbeißen geht mit einer Reihe pathologischer Veränderungen einher, die von kleinen Verletzungen der Haut bis hin zu Abszessen im Wirbelkanal oder Sepsis (Blutvergiftung) führen können. Solche Veränderungen können zu einem Minderwachstum oder, in ernsteren Fällen, zur kompletten Untauglichkeit des Schlachtkörpers führen.

Das prophylaktische Kupieren der Schwänze bei Schweinen garantiert aber keinesfalls das Nichtauftreten von Schwanzbeißen und Kannibalismus.

EU-weit besteht seit dem Jahr 2001 ein grundsätzliches Verbot für das routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Schweinen. Nach geltendem EU-Recht darf der Eingriff nur vorgenommen werden, wenn Schwanzbeißen von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter nachgewiesen worden ist und ande-

re durchgeführte Maßnahmen keine Problemlösung bewirkt haben. Das Tierschutzgesetz, das die einschlägige EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, legt fest, dass der Eingriff nur im Einzelfall durchgeführt werden darf und zum Schutz des Tieres oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sein muss.

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland in der konventionellen Schweinehaltung üblicherweise die Amputation durchgeführt wird, wurde von der Europäischen Kommission in der Vergangenheit bereits gegen Deutschland ein Beschwerdeverfahren eingeleitet. Jüngst hat erneut die schwedische Regierung eine Umsetzung des geltenden EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten eingefordert.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Verzicht auf das Kupierverbot ist mit dem Gemeinschaftsrecht wie auch mit dem nationalen Recht nicht vereinbar und stellt insofern einen Verstoß dar.

Der Tierschutzplan Niedersachsen sieht für das Ziel „Verzicht auf Schwänzekürzen“ ab 2016 „eine Umsetzung in der Praxis“ vor. Damit wären das einleitend zitierte EU-Recht über „Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen“ sowie das Bundesrecht dahin gehend erfüllt, dass nicht mehr „routinemäßig“ eine prophylaktische, nicht kurative Amputation der Schweineschwänze durchgeführt wird.

Zu 2:

Der Tierschutzplan Niedersachsen soll u. a. Hilfestellung bei der Umsetzung geltenden Rechts geben und basiert auf einer Zusammenarbeit aller Betroffenen. Gerade zu Beginn der Etablierung bzw. Umsetzung des Tierschutzplans war teilweise eine gering ausgeprägte bzw. verhaltene Bereitschaft bei einigen Betroffenen zu erkennen, die Ziele des Tierschutzplans engagiert und mit dem erforderlichen Nachdruck zu erreichen - so zumindest der Eindruck. Als Folge der guten Zusammenarbeit in den Gremien des Tierschutzplans muss dieser Eindruck deutlich relativiert werden.

Zu 3:

Insgesamt wurden durch die Landesregierung drei Pilotprojekte direkt finanziert. Der Verzicht auf das prophylaktische Schwänzekupieren bei Schweinen wird zwischenzeitlich jedoch auch im Rahmen anderer Projekte auf nationaler und internationaler Ebene bearbeitet. Diese Ergebnisse fließen ebenfalls in die Umsetzung des Verzichts auf das prophylaktische Schwänzekupieren ein. Im Übrigen ist die Landesregierung verpflichtet, vor einer Auftragsvergabe zu berücksichtigen, ob vergleichbare Untersuchungen bzw. Versuche bereits vorliegen.

Darüber hinaus findet ein reger Informationsaustausch mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis aus dem In- und Ausland statt, in den auch die Mitglieder der Facharbeitsgruppe Schwein des Tierschutzplans Niedersachsen eingebunden sind.

68. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Lagebild „Organisierte Kriminalität 2013“

Der Minister für Inneres und Sport Boris Pistorius und die Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz haben am 1. Dezember 2014 das Lagebild „Organisierte Kriminalität“ vorgestellt. Laut Lagebild der Ministerien meldeten die Polizeibehörden im Jahr 2013 ursprünglich 67 Ermittlungskomplexe (EK) mit OK-Relevanz, die zuständigen Staatsanwaltschaften sahen jedoch nur bei 64 EK eine OK-Relevanz.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Um welche Ermittlungskomplexe handelt es sich bei den genannten drei EK?

2. Unter welche Rubrik - Rockerkriminalität, Clankriminalität, Russisch/Eurasische OK (REOK) oder Cybercrime - haben die Polizeibehörden die genannten drei EK mit welcher Begründung ursprünglich erfasst?
3. Welche Begründung hat die zuständige Staatsanwaltschaft jeweils für ein Fehlen der OK-Relevanz bei den genannten drei EK angegeben?

Niedersächsisches Justizministerium

Das Gemeinsame Lagebild der Justiz und der Polizei „Organisierte Kriminalität in Niedersachsen“ wird jährlich für das vorangegangene Jahr von der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK), und dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) erstellt. Das Lagebild „Organisierte Kriminalität in Niedersachsen“ soll den Zustand und die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität in Niedersachsen in dem jeweiligen Berichtsjahr beschreiben, bewerten und Entwicklungstendenzen aufzeigen. Es soll die Grundlage für eine realistische Einschätzung des Gefahrenpotenzials und des Umfangs der Organisierten Kriminalität liefern, Rückschlüsse auf polizeiliche und justizielle Aufgabenstellungen, Bekämpfungsmaßnahmen und -ziele ermöglichen, die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, strategische Entscheidungen zur Optimierung der zielgerichteten OK-Bekämpfung zu treffen und die Entscheidung über Schwerpunkte und Prioritäten erleichtern.

Das Lagebild erfasst alle Verfahren mit polizeilich und staatsanwaltschaftlich übereinstimmend festgestellter OK-Relevanz. Die Polizei meldet dem LKA das Verfahren unter Verwendung eines bundeseinheitlich vorgegebenen Rasters/einer vom Bundeskriminalamt (BKA) vorgehaltenen Webanwendung. Die Staatsanwaltschaften berichten der ZOK anhand von Meldebögen zu OK-Verfahren.

Die Meldungen der Polizei und der Staatsanwaltschaften werden durch das LKA und die ZOK zusammengefasst und zu Beginn des Folgejahres gemeinsam bewertet. Das LKA und die ZOK erstellen auf der Grundlage dieser Bewertung das gemeinsame Lagebild. Nach Prüfung durch das LKA und Abgleich mit der ZOK wird der Ermittlungskomplex dem BKA für das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität weitergemeldet. Verfahren von Bundesbehörden (BKA, Bundespolizei, Zoll) oder Polizeidienststellen anderer Bundesländer, die für niedersächsische Staatsanwaltschaften OK-Komplexe bearbeiten, werden durch die ermittlungsführenden Dienststellen unmittelbar in der o. g. Webanwendung des BKA erfasst. Erst nach Abschluss des Meldeverfahrens und nach Prüfung im BKA werden diese Verfahren den Landeskriminalämtern mitgeteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die sachleitende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Das LKA stellt sicher, dass die Daten aus OK-Verfahrenskomplexen des BKA, der Bundespolizei und des Zolls, soweit sie in Niedersachsen geführt werden, in das Lagebild einfließen. Im Gemeinsamen Lagebild der Justiz und der Polizei „Organisierte Kriminalität in Niedersachsen“ werden diese Ermittlungskomplexe statistisch als Bundesverfahren gesondert erfasst.

Bei den in der Anfrage genannten drei Ermittlungskomplexen handelt es sich um solche, die unter der Federführung von Bundesbehörden bzw. von Behörden eines anderen Bundeslandes durchgeführt und zum Teil von niedersächsischen Polizeidienststellen unterstützt wurden. Die Ermittlungskomplexe wurden von Zollbehörden und in einem Fall von einer Polizeibehörde eines anderen Bundeslandes als OK-relevant eingestuft und beim BKA als OK-Verfahren gemeldet. Die Meldung dieser Behörden erfolgte ohne vorherige Information der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Die Ermittlungskomplexe betreffen unterschiedliche Deliktsbereiche: Einem Ermittlungskomplex liegen Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zugrunde. Gegenstand des Komplexes ist die Einfuhr von 12 kg Marihuana aus Serbien nach Deutschland, wobei die Übergabe der Betäubungsmittel durch zwei Kuriere in Niedersachsen stattgefunden haben soll. Es handelt sich - aus Sicht der zuständigen Staatsanwaltschaft - um kein Verfahren mit OK-Relevanz, weil es sich um eine einmalige Einfuhr gehandelt haben soll.

Bei einem weiteren Ermittlungskomplex handelt es sich um ein Verfahren wegen schweren bandenmäßigen Diebstahls und gewerbsmäßiger Bandenhehlerei, das sich insgesamt gegen 15 Beschuldigte richtete, die hochwertige Fahrzeuge mittels manipulierter Schlüsseltransponder entwendet, mit neuen Papieren ausgestattet und anschließend nach Osteuropa verkauft haben sollen. Die

zuständige Staatsanwaltschaft hält inzwischen angesichts der Vorgehensweise und Strukturierung der Täter die Einstufung des Verfahrens als OK-Verfahren für vertretbar.

Der dritte Ermittlungskomplex betrifft ein Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung durch die Einfuhr/den Verkauf unsteuerter und unverzollter Zigaretten. Das Verfahren ist von der zuständigen Zollbehörde als OK-Verfahren bewertet worden. Es handelt sich - aus Sicht der Staatsanwaltschaft - um kein Verfahren mit OK-Relevanz, weil eine Familie (Mutter, Vater, Sohn) unsteuerter Zigaretten eingeführt/abgesetzt haben soll und insoweit keine OK-Struktur erkennbar war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

69. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

Landesbasisfallwert

Der Abstand zum Bundesdurchschnitt beträgt beim abrechenbaren Basisfallwert mittlerweile knapp 40 Euro. Niedersächsische Krankenhäuser würden bei der Abrechnung des Bundesbasisfallwerts 68 Millionen Euro mehr für die Erbringung der gleichen stationären Leistungen in 2014 Erlösen.

Dies bedeutet, dass Krankenhäuser einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Krankenhäusern anderer Bundesländer hinzunehmen haben. Hauptgrund für dieses Missverhältnis ist, dass in den vergangenen Jahren Niedersachsen eines der wenigen Bundesländer war, in denen noch umfassende Fehlschätzungsausgleiche vereinbart wurden.

Bei der Verhandlung des Basisfallwerts (Preis) ist auf Landesebene mit den Krankenkassen nicht nur die Höhe in Euro zu verhandeln, sondern auch ein Mengengerüst für die Fallpauschalen und weiteren Leistungen (für das Folgejahr) zu vereinbaren. Es müssen somit von den Vertragsparteien Prognosen für die einzelnen Leistungsbereiche vorgenommen werden. Sollte sich im Folgejahr herausstellen, dass die vereinbarten (prognostizierten) Leistungsmengen über- oder unterschritten werden, sind sogenannte Fehlschätzungsausgleiche durchzuführen. Diese bewirken eine nachträgliche Absenkung des Basisfallwertes.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was unternimmt die Landesregierung, um die von ihr politisch zugesagte Anpassung an den unteren Korridor im Rahmen der Konvergenz an den Bundesdurchschnitt zu erreichen?
2. Welche Bundesländer außer Niedersachsen haben im Bereich der sogenannten Nicht-DRG-Leistungen (Entgelte für Arzneimittel oder Innovationen) aufgrund der Mengenentwicklung Absenkungen vereinbart haben?
3. Werden die Bewertungsrelationen (also die Mengenentwicklung bei den G-DRG-Fallpauschalen) in allen Bundesländern ausgeglichen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Land Niedersachsen hat aktiv in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform mitgewirkt. Hierbei hat sich Niedersachsen insbesondere für eine Verbesserung der Betriebskostenfinanzierung, die Sicherung der Qualität der stationären Versorgung und die Verbesserung der Pflege im diagnoseorientierten Vergütungssystem erfolgreich eingesetzt. Die vom Bundesministerium

für Gesundheit am 5. Dezember 2014 veröffentlichten Eckpunkte der Bund-Länder-AG zur Krankenhausreform 2015 setzen viele Forderungen um, die Niedersachsen in diese Arbeitsgruppe eingebracht hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die in der mündlichen Anfrage gestellten Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der untere Korridor zum Bundesbasisfallwert wird von -1,25 % auf zukünftig -1,02 % reduziert. Zudem wird die nachträgliche Absenkung des Landesbasisfallwertes durch Mengenausweitungen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes auf Basis der Eckpunkte der Bund-Länder-AG dauerhaft abgeschafft.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen hierzu keinerlei Informationen vor.

Zu 3:

Der Fallpauschalenkatalog wird von den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene vereinbart. Er beinhaltet neben den DRG-Leistungsdefinitionen auch die Bewertungsrelationen, die die Kostenverhältnisse der einzelnen Leistungen untereinander widerspiegeln. Ein Ausgleich ist nicht vorgesehen. Sollten in der Frage die Mehr- oder Mindererlösausgleiche angesprochen sein, die bei Abweichungen der tatsächlich eingetretenen Erlöse vom prospektiv vereinbarten Erlösbudget des Krankenhauses durchzuführen sind, greifen die bundeseinheitlichen Regelungen des § 4 Krankenhausentgeltgesetz.

70. Abgeordnete Horst Kortlang und Gabriela König (FDP)

Hat die Lärmbelastung entlang der A 29 zugenommen?

Die Anwohner der A 29 im Bereich Rastede haben nach erfolgter Veränderung des Fahrbahnbelages den Eindruck, dass die Lärmbelastung durch die A 29 über den gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerten liegt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat es an der A 29 im Bereich Rastede Veränderungen an Fahrbahnoberfläche, z. B. durch Markierungsarbeiten, gegeben?
2. Hat das Ministerium/die Landesbehörde Erkenntnisse oder Hinweise, dass die Lärmbelastung für Anwohner entlang der A 29 im Bereich Rastede sich verändert hat, und wurden hierdurch die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte übertroffen?
3. Wird es entlang der A 29 im Bereich Rastede in naher Zukunft Lärmmessungen (SPB- und CPX-Messungen) geben, wenn ja, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die A 29 zwischen Wilhelmshaven und Oldenburg ist überwiegend in den 1970er-Jahren planfestgestellt und gebaut worden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), mit dem erstmalig ein Rechtsanspruch auf Verkehrslärmschutz (bei Neubau oder wesentlicher Änderung) begründet wurde, trat am 01.04.1974 in Kraft. Für die Abschnitte im Bereich Rastede waren die Planfeststellungsbeschlüsse bereits erlassen worden. Dies hatte zur Folge, dass es hierfür zunächst keinerlei Rechtsansprüche auf Verkehrslärmschutz gab. Daraufhin hat seinerzeit das Bundesverkehrsministerium derartige Situationen als „Härtefälle“ eingestuft und zugestanden, hierfür eine sogenannte „nachträgliche Lärmvorsorge“ zulasten des Bundes in gleicher Weise durchführen zu können, als hätte das BImSchG zum Zeitpunkt des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses bereits Gültigkeit gehabt.

In der Folge wurden dann ergänzende Planfeststellungsverfahren für „nachträgliche Lärmvorsorge“ an der Autobahn durchgeführt. In allen Fällen fanden die seinerzeit jeweils gültigen Immissions-

grenzwerte Berücksichtigung, 65/55 dB(A) tags/nachts, die auch bei einer nachträglichen Betrachtung ihre Gültigkeit behalten. Für die Autobahnabschnitte der A 29, in denen Anspruch auf Lärmvorsorge oder „nachträgliche Lärmvorsorge“ bestand, wurden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen ausgeführt.

Zulasten des Bundes sind heute somit keine weiteren Maßnahmen zum Lärmschutz an der A 29 möglich. Lediglich bei einer wesentlichen Änderung, bzw. einem erheblichen baulichen Eingriff mit entsprechend zu erwartender Zunahme der Beurteilungspegel um 3 dB(A) bzw. Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, sind rechtlich Erhöhungen, Ergänzungen oder sonstige Verbesserungen des Lärmschutzes vom Straßenbaulastträger durchführbar. Eine „wesentliche Änderung“ liegt vor, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen entsteht o. ä. Eine Veränderung der Verkehrszusammensetzung, eine Verkehrszunahme, Fahrbahndeckensanierungen oder -erneuerungen erfüllen dieses Merkmal nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, Markierungsarbeiten wurden durchgeführt.

Zu 2:

Nein, die geltenden Immissionsgrenzwerte werden eingehalten.

Zu 3:

Nein.

71. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Christian Grascha und Horst Kortlang (FDP)

Weshalb wird ein Netzwerk Innovation & Gründung im Klimawandel benötigt?

Das Netzwerk Innovation & Gründung im Klimawandel (NIK) soll Unternehmen bei der Identifizierung, Entwicklung und Umsetzung von Klimaanpassungslösungen unterstützen. Gefördert wird das Netzwerk nach eigenen Angaben durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, durch die Metropolregion Nordwest sowie durch die Stadt Oldenburg. Die Koordinierung des Netzwerks erfolgt durch die Universität Oldenburg.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie finanziert sich das Netzwerk, und wie hoch ist der Anteil der Finanzierung von Bund, Ländern und Kommunen?
2. Welche konkreten Aufgaben hat das Netzwerk?
3. Weshalb wird neben den einzelnen regionalen Klimaagenturen und der Klima- und Energieagentur Niedersachsen noch ein Netzwerk Innovation & Gründung im Klimawandel benötigt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Klimawandel ist unumkehrbar. Unabhängig von einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik gilt es, sich auf die Folgen des zivilisationsbedingten Klimawandels einzustellen. Das bedeutet eine große Herausforderung auch für Niedersachsen. Die Landesregierung begrüßt daher ausdrücklich alle gesellschaftlichen Initiativen und Netzwerke, die dazu beitragen können, das Land auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels rechtzeitig und angemessen vorzubereiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das „Innovations- und Gründungszentrum Klimawandel“ (IKG) wird aus Fördermitteln der Stadt Oldenburg, der Länder Bremen und Niedersachsen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie aus Eigenmitteln der Universität Oldenburg in einer Gesamthöhe von 576 849 Euro finanziert. Die Fördermittel von insgesamt 334 000 Euro stammen zu 2,9 % (10 000 Euro) von der Stadt Oldenburg, zu 19,46 % (65 000 Euro) aus dem Förderfonds

der Länder Bremen und Niedersachsen und zu 77,5 % (259 000 Euro) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Zu 2:

Das IKG hat folgende konkrete Aufgaben:

- Erhöhung der Anpassungskapazitäten und Resilienz der Metropolregion Nordwest durch den Aufbau eines Innovations- und Gründungszentrums Klimawandel, das über den Förderzeitraum hinaus dauerhaft fortgeführt wird,
- gezielt innovative Lösungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu identifizieren, zu stimulieren und zu unterstützen,
- die Zahl, Qualität und Wirkung innovativer Klimaanpassungslösungen der Wirtschaft und die hierfür erforderlichen Gründungen signifikant zu steigern,
- effektive Einbettung des Zentrums in die regionalen Strukturen und Aufbau leistungsfähiger Kooperationen mit regionalen Akteuren der Innovations-, Gründungs- und Wirtschaftsförderung, der Umwelt- und Klimaforschung sowie Akteuren der Landes- und Regionalpolitik,
- Sicherstellung der Übertragbarkeit des Leuchtturmvorhabens auf andere Regionen.

Zu 3:

Die Klima- und Energieagentur Niedersachsen ist landesweit tätig und unterstützt lokale und regionale Agenturen, Initiativen, Kammern und Verbände in ihrer Arbeit zum Klimaschutz. Daher hält die Landesregierung entsprechende regionale Initiativen und Netzwerke für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels für besonders wichtig. Insofern verweise ich auf die Vorbemerkung.

Das IKG unterstützt vor allem die regionale Wirtschaft im Zuge der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Der Bereich der Klimaanpassung ist ein Kernelement der strategischen Ausrichtung der Metropolregion Nordwest und ist im Handlungsrahmen der Metropolregion 2014 bis 2017 aufgeführt. Auf entsprechenden Projekten liegt somit ein besonderer Fokus. Das IKG ist auf die Bedürfnisse der Metropolregion Nordwest zugeschnitten. Wie bei allen Förderfondsprojekten der Metropolregion Nordwest steht insbesondere die länderübergreifende Zusammenarbeit im Vordergrund. Wenngleich das Projekt bei der Universität Oldenburg angesiedelt ist, so unterstützt es die Entwicklung der gesamten Metropolregion, also auch im Land Bremen mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Davon unabhängig können durch die Förderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Fördermittel in Höhe von 259 000 Euro in die Metropolregion Nordwest geholt werden. Dies kann zur weiteren Profilierung der Metropolregion Nordwest beitragen, da die Region in Bezug auf Klimaanpassung als eine Vorreiterregion gilt.

72. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr (FDP)

Was sind Profilgrundschulen Sprache?

Am 4. November hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt in Hannover den Entwurf für das neue Schulgesetz vorgestellt. Geplant ist u. a. die Abschaffung der Förderschule Sprache. Im neuen Gesetz ist das folgendermaßen formuliert: „Förderschulen sollen gegliedert nach den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden. In Förderschulen können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.“

Nach Beschluss des Gesetzes wird es keine Förderschulen Sprache mehr geben. Stattdessen soll es laut Text der Gesetzesbegründung Profilgrundschulen Sprache geben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was sollen Profilgrundschulen Sprache nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes beinhalten, und dürfen diese Grundschulen weiterhin Schwerpunktschule sein?
2. Dürfen künftig grundsätzlich an diesen Schulen Sprachheilklassen geführt werden?
3. Gilt für diese Grundschulen der Schuleinzugsbereich, oder handelt es sich um eine Angebotschule für alle Schüler des Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung beabsichtigt auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 die Weiterentwicklung der inklusiven Schule im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Vorrangiges Ziel ist der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der allgemeinen Schule.

Vorbehaltlich der entsprechenden parlamentarischen Beschlussfassung soll deshalb ab dem Schuljahr 2015/2016 keine Aufnahme in Förderschulen oder Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufsteigend mit dem Schuljahrgang 1 erfolgen.

Die beabsichtigte Änderung ist aus Sicht der Landesregierung eine konsequente, begründete und verantwortbare Ausweitung der bisherigen gesetzlichen Regelungen. Denn es geht insbesondere darum, die Qualität der sonderpädagogischen Unterstützung in der inklusiven Schule zu sichern und weiterzuentwickeln.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache werden zielgleich unterrichtet und können alle Arten von Schulabschlüssen erwerben. Im Förderschwerpunkt Sprache gibt es langjährige Erfolge im gemeinsamen Unterricht in den bisherigen Regionalen Integrationskonzepten. Dies wird bereits in zahlreichen Grundschulen des Landes seit langem erfolgreich praktiziert. Ebenso gibt es in den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Lüchow-Dannenberg, Osterholz und Wittmund eine erfolgreiche gemeinsame Beschulung ohne gesonderte Fördereinrichtungen Sprache. Es hat sich gezeigt, dass durch die sonderpädagogische Grundversorgung erfolgreiche Sprachförderung in den Grundschulen erfolgt.

Die derzeit noch regional unterschiedlichen Strukturen sollen beim Übergang zur Inklusion behutsam weiterentwickelt werden. Etwaige Ängste der Eltern werden dabei sehr ernst genommen. Insbesondere soll künftig an Standorten, an denen bislang Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache oder Sprachförderklassen an anderen Schulformen vorhanden sind, an Grundschulen ein besonderes Profil der inklusiven Sprachförderung eingerichtet werden können. Diese Schulen sollen die sonderpädagogische Kompetenz im Bereich Sprache besonders herausstellen und auch regional sichern. Die Fachkompetenz verbleibt somit vor Ort. Voraussetzung ist, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, gemeinsam unterrichtet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Grundschulen mit besonderem Profil Sprachförderung legen besonderen Wert auf die Sprachförderung aller Schülerinnen und Schüler. Sie entwickeln ein Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit Sprach- und Sprechstörungen auf der Basis landesweiter Vorgaben, das im gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler mit dem zusätzlichen Einsatz von qualifizierten Lehrkräften im Förderschwerpunkt Sprache umgesetzt wird.

Nach § 183 c Abs. 2 NSchG ist die Möglichkeit der Errichtung sogenannter Schwerpunktschulen auf die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören begrenzt; eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Zu 2:

Insbesondere an Grundschulen, an denen derzeit sogenannte Sprachheilklassen geführt werden, kann ein Profil Sprachförderung auf Grundlage eines pädagogischen inklusiven Konzepts ausgebil-

det werden. Auch an diesen Grundschulen sollen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die derzeit eine vorhandene Förderschule oder Förderklasse Sprache besuchen, können aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben, wenn dies dem Elternwillen entspricht.

Zu 3:

Das Niedersächsische Schulgesetz unterscheidet Schulbezirke (§ 63 Abs. 2) von Schuleinzugsbereichen (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 4 Satz 1). Soweit sich die Frage auf Schulbezirke beziehen sollte, ist auf die allgemeinen Regelungen des § 63 NSchG hinzuweisen, wonach die Schülerinnen und Schüler die Schule ihres Schulbezirks zu besuchen haben. Der Besuch einer anderen Schule kann unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG beim Vorliegen einer unzumutbaren Härte oder aus pädagogischen Gründen gestattet werden.

73. Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Horst Kortlang, Christian Grascha, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Regionalisierungsmittel - was wird aus den von Minister Lies angekündigten 730 Millionen Euro?

Am 2. Oktober 2014 erklärt Verkehrsminister Lies, dass die Verkehrsministerkonferenz (VMK) sich auf die zukünftige Finanzierung des Nahverkehrs geeinigt hat. In einer Pressemitteilung des MW wird Minister Lies wie folgt wörtlich zitiert: „Niedersachsens Anteil an den Regionalisierungsmitteln würde sich demnach ab dem Jahr 2015 von derzeit 8,59 % auf 8,83 % erhöhen. Mit der gleichzeitigen Erhöhung des Volumens auf 8,5 Milliarden Euro würde es bereits im nächsten Jahr zu einer erheblichen Steigerung kommen. So sieht die Berechnung des ‚Kieler Schlüssels‘ für das Jahr 2015 über 730 Millionen Euro für Niedersachsen vor.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Entspricht die Presseinformation des MW vom 2. Oktober 2014, dass Niedersachsen für das Jahr 2015 über 730 Millionen Euro für Bestelleistungen im Schienen- und Busverkehr und für die Modernisierung von Bahnhöfen erhält, den Tatsachen?
2. Was hat Minister Lies nach der Ankündigung von 730 Millionen Euro vom 2. Oktober im Zeitraum vom 9. Oktober bis zum 28. November unternommen, damit seine Ankündigung in irgendeiner Art und Weise Realität wird?
3. Ist es sinnvoll, den handelnden Akteuren in Sachen Regionalisierungsmittel Investitionsmittel bereits zu versprechen, obwohl diese Gelder in keiner Weise gesichert sind?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhalten die Länder gemäß § 5 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes, das ein Bundesgesetz ist, derzeit Mittel von rund 7,3 Milliarden Euro jährlich. Ab dem Jahre 2015 wird der den Ländern zustehende Betrag nach dem Verfahren des Artikels 106 a Satz 2 des Grundgesetzes neu festgesetzt, d. h. durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

In Vorbereitung dieses danach erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens haben die Länder einvernehmlich ein Gutachten in Auftrag gegeben, das den zukünftigen Bedarf für den ÖPNV ermitteln sollte. Es kam zu dem Ergebnis, dass für eine Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten öffentlichen Verkehrs auf Straße und Schiene, soweit die Länder diesen zu verantworten haben, ein Betrag von 8,5 Milliarden Euro jährlich erforderlich sei. Nach Vorliegen dieses Gutachtens haben sich die Länder auf eine Verteilungsquote der Regionalisierungsmittel zwischen ihnen geeinigt. Diese Eckpunkte der aus Ländersicht erforderlichen Neufestsetzung der Höhe und der Verteilung der Regionalisierungsmittel hat die Verkehrsministerkonferenz zum in der Anfrage genannten Zeitpunkt einstimmig beschlossen. Sie hat sich keineswegs auf die Finanzierung des Nahverkehrs geeinigt, weil, wie erwähnt, das entsprechende Gesetz vom Bund zu erlassen ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass es eine Diskrepanz geben kann zwischen dem, was der Bund bereit ist zu zahlen, und dem, was die Länder (hier in großer Einmütigkeit) fordern. Das wörtliche Zitat von Minister Lies gibt

durch die Verwendung des Hilfsverbs „würde“, das bewusst im Konjunktiv stand, diese Situation zutreffend wieder. Seine Aussage ist eindeutig so zu verstehen, dass Niedersachsen ab 2015 nach dem richtig zitierten Verteilungsschlüssel den genannten Betrag erhalte, wenn der Bund die Forderungen der Länder erfüllte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Minister Lies hat sich in enger Abstimmung mit seinen Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ländern auf eine Initiative des Bundesrates geeinigt, die am 28. November beschlossen wurde und dem Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet wird (BR-Drs. 557/14). Sie gießt die in der Vorbemerkung genannten Eckpunkte in Form eines Gesetzentwurfes.

Zu 3:

Nein, dies hat Minister Lies deshalb auch nicht getan.

74. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Christian Dürr, Dr. Marco Genthe und Sylvia Bruns (FDP)

Versuchtes Tötungsdelikt nach der HoGeSa-Demo am 15. November 2014 in Hannover

Wie aus einem Artikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* vom 19. November 2014 hervorgeht, wurden nach der HoGeSa-Demonstration in Hannover vier Hooligans aus der Fanszene von Arminia Bielefeld von 30 bis 40 vermummten Linksextremen angegriffen, als die vier gerade in ihr Fahrzeug steigen wollten. Zwei der vier Hooligans wurden bei diesem Übergriff schwer verletzt. Der eine erlitt einen Kieferbruch und der andere erhebliche Kopfverletzungen und Rippenbrüche. Daher ermittelt die Polizei nun wegen eines versuchten Tötungsdelikts.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches Sicherheitskonzept hat die Polizei bei der Abfahrt der Demonstranten der HoGeSa-Demo verfolgt?
2. Wurden die vier oben genannten Hooligans von Polizeikräften zu ihren Fahrzeugen begleitet? Falls ja, wie hat sich die Begleitung gestaltet, und wie ist es dann zum Angriff gekommen?
3. Wie ist der gegenwärtige Stand der Ermittlungen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die am 15. November 2014 in Hannover durchgeführte Kundgebung „Europa gegen den Terror des Islamismus (EUGETIS)“ erfolgte unter der Teilnahme von 3 208 Personen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren u. a. den Phänomenbereichen rechts und Hooligans zuzuordnen. An den Gegenveranstaltungen beteiligten sich insgesamt ca. 3 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Über die polizeiliche Bewältigung der Versammlungslagen wurde bereits im Ausschuss für Inneres und Sport umfassend berichtet. Die Gesamtthematik „HoGeSa“ war bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen. Der hier in Rede stehende Vorfall ereignete sich nach Beendigung der Versammlungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Einsatzkonzept der Polizeidirektion Hannover beinhaltete auch Maßnahmen zur Bewältigung der Abreiseaktivitäten. Nach Beendigung der Versammlung EUGETIS wurden Schutzmaßnahmen in Form von Raumschutz und anlassbezogen der Begleitung abreisender Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt, die sich sowohl auf bahn- und busreisende Personen als auch auf sich fußläufig entfernende Personen bezogen.

Zu 2:

Die vier männlichen Personen, die der Hooliganszene zugerechnet werden, wurden der Einsatzkonzeption entsprechend zunächst durch Polizeikräfte vom Ort der Kundgebung aus dem Versammlungsraum heraus in Richtung ihrer Fahrzeuge begleitet. Diese Personen haben sich dann aus der Begleitung entfernt, um ihr abgestelltes Fahrzeug aufzusuchen. Am Abstellort des Fahrzeugs ist es dann durch eine mutmaßlich der linken Szene zuzuordnende ca. 30-köpfige Personengruppe zu dem Vorfall gekommen.

Zu 3:

Zur Bearbeitung dieses Vorfalls wurde beim Zentralen Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover die Ermittlungsgruppe „Postkamp“ eingerichtet. Die Tat wird seitens der Staatsanwaltschaft Hannover als versuchtes Tötungsdelikt gewertet.

Die Ermittlungen richten sich nach Abschluss der Zeugenvernehmungen derzeit auf das Auswerten von Spuren und umfangreichem Bild- und Videomaterial.

Die daraus resultierenden Ermittlungsansätze werden derzeit bearbeitet.

Ein konkreter Tatverdacht liegt bislang nicht vor.

75. Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König, Jörg Bode, Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

In wie vielen Staaten der Erde gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz?

Die Liste der Staaten der Erde umfasst derzeit 193 Staaten, die EU umfasst derzeit 28 Staaten. Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) enthält nach den Ausführungen der Landesregierung in der Drucksache 17/2240 Seite 38 keine Einschränkungen hinsichtlich seines räumlichen Anwendungsbereichs. Die Wirksamkeit des NTVergG wurde bezüglich der uns umgebenden EU-Staaten vom EuGH ausgesetzt. Das NTVergG konnte nach Aussage der Landesregierung in der Türkei nicht umgesetzt werden, und in China fand es keine Anwendung, weil die Landesregierung mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH darauf verzichtet (siehe Drucksache 17/2240). In der Drucksache 17/1849 führt das federführende Ministerium noch Folgendes aus: „Das NTVergG findet unabhängig davon, wo die Leistung erbracht wird, Anwendung. Entscheidend ist allein, dass ein niedersächsischer öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag vergibt“. Rechnerisch reduziert sich damit der uneingeschränkte Anwendungsbereich des NTVergG für alle öffentlichen Auftraggeber auf derzeit 164 Staaten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Staaten der Weltgemeinschaft müssen oder dürfen öffentliche Auftraggeber bei einem räumlich uneingeschränkten Anwendungsbereich das NTVergG anwenden?
2. Wie erklärt sich die Landesregierung, auch in Kenntnis der Vorlagen zu dem Gesetzentwurf, die beschränkte räumliche Gültigkeit des NTVergG?
3. Bezieht sich die uneingeschränkte Gültigkeit des NTVergG faktisch lediglich auf die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Am 30. Oktober 2013 hat der Landtag das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) beschlossen.

In § 2 NTVergG wird der (persönliche und sachliche) Anwendungsbereich des NTVergG definiert. Danach sind die Adressaten des NTVergG die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nrn. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (siehe Drs. 17/2360 - Antwort zu Frage 24). Das NTVergG gilt somit für die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber, die das NTVergG bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer anwenden müssen.

Von dem Geltungsbereich des NTVergG zu unterscheiden sind jedoch seine Auswirkungen. Denn die Anwendung des NTVergG durch die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber führt dazu, dass in den Verfahren zur Auftragsvergabe bestimmte Anforderungen an die bietenden Unternehmen gestellt und damit Vertragsbestandteil werden, die ihre Grundlage im NTVergG haben. Das NTVergG wirkt sich insofern auf die bietenden Unternehmen und auf den Inhalt der abzuschließenden Verträge aus.

Nach dem Gesetzeswortlaut des NTVergG gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes der Leistungserbringung, sodass die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber bei allen Vergaben die Anforderungen des NTVergG an die Unternehmen stellen müssen, unabhängig davon, ob die Unternehmen ihren Sitz im In- oder Ausland haben, und unabhängig davon, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 18. September 2014 (Rs. C-549/13) der Forderung von landesspezifischen vergaberechtlichen Mindestentgelten bei einer Leistungserbringung im europäischen Ausland Grenzen gesetzt. Dies ist ebenso auf Fälle zu übertragen, in denen die Leistung im außereuropäischen Ausland erbracht wird. Im Übrigen wird auf Drs. 17/2240, Seite 38, Vorbemerkungen, sowie Drucksache 17/2360, Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 17, verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Die Anwendbarkeit des NTVergG richtet sich nicht nach bestimmten Ländern.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Die Gültigkeit des NTVergG ist nicht beschränkt.

Zu 3:

Entfällt.

76. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wann werden die Maßnahmen des Generalplans Küstenschutz für das Festland und die Inseln umgesetzt sein?

Im Jahr 2007 erschien der Generalplan Küstenschutz für Niedersachsen und Bremen. Darin sind die noch notwendigen Maßnahmen für den Küstenschutz festgestellt worden. Nach Erkenntnissen des Generalplans müssten alleine in Niedersachsen rund 125 km Deiche erhöht und verstärkt werden, wofür eine Summe von 500 Millionen Euro veranschlagt wurde. 2010 wurde dieser Generalplan durch den Generalplan Inselschutz ergänzt. Für die Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen wurde ein voraussichtlicher Finanzbedarf von mittelfristig 300 Millionen Euro veranschlagt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Bis wann wird die Landesregierung die Maßnahmen des Generalplans Küstenschutz für das Festland und die Inseln umgesetzt haben, plant die Landesregierung eine Fortschreibung des Generalplans und, wenn ja, bis wann?
2. Wie viele Kilometer Deiche und Schutzdünen müssen in den kommenden Jahren noch erhöht oder verstärkt werden?
3. Wie viel Geld plant die Landesregierung in den kommenden Jahren für den Küstenschutz ein?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Küstenschutz gehört zu den Aufgaben, die für die Gesamtheit des Staates bedeutsam sind und im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gefördert werden. Die angemessene Finanzausstattung des Küstenschutzes als vorsorgende Maßnahme der Risikoprävention zählt für die Landesregierung damit zu ihren Kernaufgaben.

Fachliche Grundlage für die Begründung des Finanzbedarfs im Küstenschutz bilden die in dieser Anfrage angesprochenen Generalpläne. Diese enthalten die in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zum Betrachtungszeitpunkt umzusetzenden generellen Maßnahmen. Gleichzeitig sollen die Generalpläne ein solidarisches Verhalten der mit der Umsetzung betrauten Deichverbände an der Küste fördern. Ihnen wird signalisiert, dass der in ihren jeweiligen Verbandsgebieten bestehende Handlungsbedarf auf der Agenda steht und nach Priorität abgestuft finanziert wird, da eine gleichzeitige Umsetzung aller Vorhaben unrealistisch ist.

Die Küstenschutzmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte haben dazu beigetragen, dass es seit Langem zu keinen nennenswerten Schäden an den Deichen oder gar zu größeren Überflutungen der niedersächsischen Küstenregion gekommen ist. Mit den auch in den kommenden Jahren in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sowie dem seit 2009 geltenden Sonderrahmenplan für Folgen des Klimawandels, aus dem zusätzlich bis zum Jahre 2025 jährlich bis zu 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen, ist das Land finanziell auch zukünftig gut aufgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Umsetzung des in den beiden Generalplänen für das Festland und die Inseln aufgezeigten und mit rund 800 Mio. Euro bezifferten Handlungsbedarfs wird unter Zugrundelegung der für den Küstenschutz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel rein rechnerisch einen Zeitraum von rund dreizehn Jahren benötigen, d. h. bis zum Ende dieses Jahrzehnts. Tatsächlich wird die Umsetzung einige Jahre länger in Anspruch nehmen, da nach Auflegung des Generalplans für das Festland entschieden wurde, bei aktuellen Deichverstärkungen ein auf 50 cm verdoppeltes Vorsorgemaß für den Meeresspiegelanstieg zu berücksichtigen und damit die Deiche mächtiger als in der Kalkulation zugrunde gelegt auszubilden. Hintergrund dieser Entscheidung war der von vielen Wissenschaftlern erwartete verstärkte Anstieg des Meeresspiegels. Eine Fortschreibung der Generalpläne für das Festland und die Inseln ist derzeit nicht erforderlich, da zunächst die derzeit bestehenden Defizite in den Deichlinien abgebaut werden müssen, um ein einheitliches Schutzniveau für die gesamte niedersächsische Küstenregion zu erhalten.

Zu 2:

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist damit beauftragt, die seit der Auflage des Generalplans für das Festland behobenen Defizite grafisch aufzuarbeiten. Das Ergebnis wird die Landesregierung im Laufe des Jahres 2015 den Landtagsfraktionen zur Kenntnis geben. Daraus wird sich dann die Länge der in den kommenden Jahren auf Grundlage der angesprochenen Generalpläne noch zu erhöhenden bzw. zu verstärkenden Deiche ergeben. Eine Verstärkung der Schutzdünen auf den Ostfriesischen Inseln erfolgt immer unmittelbar im Folgejahr, wenn die Schutzdünen im Laufe einer Sturmflutseason soweit erodiert sind, dass die Sicherheit des Hinterlandes in der kommenden Sturmflutseason beeinträchtigt sein könnte.

Zu 3:

In den kommenden Jahren ist gemäß der mittelfristigen Finanzplanung jeweils ein jährlicher Mittelleinsatz von 61,6 Mio. Euro für den Küstenschutz vorgesehen, der zu 70 % aus Bundes- und zu 30 % aus Landesmitteln finanziert wird.

77. Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Neues aus Südniedersachsen - Können EU-Fördermittel auch über einen Einwohnerschlüssel verteilt werden?

Dem *Göttinger Tageblatt*, Ausgabe vom 4. Dezember 2014, waren neue Entwicklungen zum „Südniedersachsenprogramm“ zu entnehmen. Die Landesregierung beabsichtigt die Bereitstellung von 8 Millionen Euro zur Unterstützung der Kofinanzierung von Kommunen in Südniedersachsen. Ausgenommen sind hierbei die Kommunen in Südniedersachsen, die eine Entschuldungshilfe im Rahmen von Zukunftsverträgen erhalten. Im gleichen Artikel machte der Landrat von Göttingen, Herr Bernhard Reuter (SPD), einen eigenen Vorschlag zur Berechnung der EU-Förderung. Herr Reuter legte die „Messlatte“ in Sachen „Südniedersachsenprogramm“ für die Landesregierung von 50 auf 500 Millionen Euro, indem er die Verteilung von EU-Fördermitteln an die Einwohnerzahl von Südniedersachsen koppelte und zusätzlich die versprochenen respektive „reservierten“ 50 Millionen Euro einforderte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche kommunalen Gebietskörperschaften in Südniedersachsen können die in Aussicht gestellte Unterstützung zur Kofinanzierung von EU-Fördermitteln durch die Landesregierung nicht in Anspruch nehmen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Ansatz des Landrates von Göttingen, die Auszahlung der rund 2 Milliarden EU-Fördermittel der bereits laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 an die Zahl der Einwohner in einer Region zu koppeln?
3. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der HAZ, Ausgabe vom 25. November 2014, „Wer rettet den Süden - Landesregierung stellt strukturschwacher Region schlechtes Zeugnis aus“: Wie beurteilt die Landesregierung die Kooperationskultur im Geltungsbereich des „Südniedersachsenprogramms“?

Niedersächsische Staatskanzlei

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Landesteile Niedersachsens sehr unterschiedlich entwickelt. Sowohl bei den demografischen als auch bei den ökonomischen Rahmendaten sind deutliche Verwerfungen zwischen dem Westen Niedersachsens und den Metropolregionen einerseits sowie weiten Teilen im Norden, Osten und Süden des Landes festzustellen. Dieses ist durch die im Rahmen der Aufstellung der neuen EU-Förderprogramme erarbeiteten Stärken- und Schwächen-Analysen, die „Basisanalyse zur Identifizierung spezifischer Handlungsbedarfe für fünf Regionen in Niedersachsen“ und die „Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS 3) belegt.

Zu dieser Situation hat auch die EU-Förderpolitik in den Jahren 2007 bis 2013 beigetragen, denn insbesondere die wirtschaftlich schwachen Landesteile haben nur unterdurchschnittlich von den Fördermitteln profitieren können. Mitverantwortlich hierfür war, dass finanzschwache Kommunen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Kofinanzierung hatten. Das Land wird in der Förderperiode 2014 bis 2020 deshalb solchen Kommunen die Möglichkeit anbieten, eine Zuwendung zu erhalten, um den eigenen Kofinanzierungsanteil zu senken.

Zudem unterstützt die Landesregierung die fünf südlichen Landkreise Niedersachsens, namentlich Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz, dabei, in der Förderperiode 2014 bis 2020 verstärkt EU-Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Zu diesem Zweck wurde ein Projektbüro in Göttingen eingerichtet, das gemeinsam mit den regionalen Akteuren vor Ort im Rahmen des „Südniedersachsenprogramms“ förderfähige und strukturverbessernde Projekte initiieren wird. So soll eine nachhaltige Entwicklung in der Region ausgelöst werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung wird ab dem Jahr 2015 jährlich 8 Millionen Euro zur Verfügung stellen, um finanzschwache Kommunen bei der Kofinanzierung strukturverbessernder EU-Projekte zu unterstüt-

zen. Diese Mittel sollen Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft, die auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 13 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich erfüllen, zugutekommen. Kommunale Gebietskörperschaften, die diese Kriterien nicht erfüllen, können die in Aussicht gestellte Unterstützung zur Kofinanzierung nicht in Anspruch nehmen, da sie dieser nicht bedürfen.

Zu 2:

Der mit einer Mittelverteilung nach Einwohnerzahlen verfolgte Verteilungsansatz ist mit den Vorgaben aus den einschlägigen ESI-Fonds-Verordnungen nicht vereinbar.

Zu 3:

Die Landesregierung ist mit der Zusammenarbeit der regionalen Akteure im Kontext des Südniedersachsenprogramms sehr zufrieden. Seit das Projektbüro Südniedersachsen Ende Mai dieses Jahres seine Arbeit aufgenommen hat, arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes und der betroffenen Landkreise Göttingen, Osterode am Harz, Holzminden, Northeim, Goslar sowie der Stadt Göttingen gemeinsam an der Entwicklung und Umsetzung regionalbedeutsamer Projekte zum Wohl der gesamten Region. Die Arbeit des Projektbüros wird zudem von einem Steuerungsausschuss Südniedersachsen begleitet, der sich aus Mitgliedern der involvierten Landkreise, der Stadt Göttingen sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt und über die Entwicklung regional bedeutsamer Projekte im Interesse der gesamten Region befindet. Dieser hat jüngst in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 das von der Landesregierung vorgelegte Südniedersachsenprogramm einstimmig befürwortet.

78. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie werden die Richterwahlausschüsse in Niedersachsen nun besetzt?

Auf die Anfrage der Angeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) „Besetzung der Richterwahlausschüsse in Niedersachsen“ (Drucksache 17/610, Frage 46 im 8. Tagungsabschnitt des Landtages der 17. Wahlperiode) hat die Justizministerin geantwortet, der Entwicklungsprozess sei noch nicht abgeschlossen. Die Frage der Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Frage, welche gesellschaftlichen Kräfte einbezogen werden, werden noch diskutiert. Nunmehr haben Gespräche mit Präsidenten der Oberlandesgerichte, Verbänden und Richter- und Staatsanwaltsvertretungen stattgefunden, wie sich u. a. aus der Zeitschrift *verdikt* der *ver.di* aus dem November dieses Jahres entnehmen lässt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann und mit welchem Ergebnis fand eine Diskussion mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte statt?
2. Mit welchen weiteren Verbänden wurde wann und mit welchem Ergebnis eine Diskussion geführt?
3. Mit welchen Religionsgemeinschaften und Tarifverbänden wurde wann gesprochen und mit welchem Ergebnis?

Niedersächsisches Justizministerium

Ziel der Landesregierung ist es, die Eigenverantwortlichkeit der unabhängigen Justiz durch die sukzessive Ausweitung eigener personal- und budgetrechtlicher Handlungsspielräume der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere der Mitwirkungsrechte bei der Ernennung, der Beförderung und der Budgetierung, zu stärken. Darüber hinaus soll ein Richterwahlausschuss eingerichtet werden. Insofern soll gemeinsam mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, den Justizverbänden sowie den Präsidenten der Obergerichte (Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Oldenburg, Oberlandesgericht Braunschweig, Niedersächsisches Obergericht, Niedersächsisches Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Niedersächsisches Finanzgericht) und den Generalstaatsanwälten ein Modell zur Einrichtung von Richterwahlausschüssen entwickelt werden.

Hierzu fand am 27. Mai 2013 im Justizministerium ein erster Gedankenaustausch mit den Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwälten sowie am 28. Mai 2013 mit den Vertreterinnen und Vertretern der Präsidialräte, der Hauptrichterräte, des Hauptstaatsanwaltsrates und der Richter- und Staatsanwaltsverbände statt. Diskutiert wurde u. a. über die Einführung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen, dessen Sinn und Zweck, dessen Befugnisse, dessen Zusammensetzung und dessen Verhältnis zum bereits bestehenden Präsidialrat. Die Gesprächspartner erhielten bis Ende September 2013 Gelegenheit, zu den erörterten Fragen vertiefend Stellung zu nehmen.

Die Auswertung der Gespräche und Stellungnahmen führte zu einer weiteren Gesprächsrunde am 11. Februar 2014 im Justizministerium, zu der die gleichen Teilnehmer eingeladen wurden. Eingeladen waren ferner auch Gäste aus Hamburg, Thüringen und Baden-Württemberg, um von ihren Erfahrungen mit den Richterwahlausschüssen in ihren Ländern zu berichten.

Die Obergerichtspräsidenten und der Vorsitzende des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit entwickelten im Anschluss ein Modell eines Richterwahlausschusses, das sie in einem Papier skizzierten. Dieses Modell wurde am 7. April 2014 im Justizministerium mit den Generalstaatsanwaltschaften, den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und den Verbänden diskutiert. Anschließend wurde erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Obergerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und die Verbände hatten zudem nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Erfahrungsberichten aus den anderen Ländern und zu dem erwähnten Modell. Anfang Oktober 2014 sind sämtliche angekündigten Stellungnahmen zu diesem Modell im Justizministerium eingegangen.

Die gemeinsame Diskussion des Modells hat hinsichtlich der Zusammensetzung zu folgendem Meinungsbild geführt: Nach dem Modell soll der Richterwahlausschuss aus elf Mitgliedern, und zwar sechs Abgeordneten des Landtages, zwei ständigen Mitgliedern aus der Richterschaft, zwei nichtständigen Mitgliedern des Gerichts- oder Justizzweiges, für den die Wahl stattfindet (Richter oder Staatsanwälte), und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft bestehen. Die überwiegende Mehrheit der Diskussionsteilnehmer hat dieser Zusammensetzung zugestimmt. Uneinheitlich und teilweise ablehnend diskutiert wurde die Frage, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft Mitglied des Richterwahlausschusses sein sollte. Einige Teilnehmer forderten, dass eine höhere Zahl von Richtern als Abgeordnete bzw. eine gleiche Anzahl von Richtern und Abgeordneten im Richterwahlausschuss vertreten sein müsste. Vertreter anderer gesellschaftlicher Gruppen als Mitglieder eines Richterwahlausschusses wurden von einigen Teilnehmern der Diskussion ausdrücklich abgelehnt.

Das Gesetzgebungsverfahren steht noch aus, die Diskussion um die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses wird unter Einbeziehung aller Fraktionen noch fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Siehe zunächst die Vorbemerkung.

Folgende Verbände wurden in die Diskussion einbezogen: Niedersächsischer Richterbund, Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter e. V., Verband Niedersächsischer Sozialrichter, Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen, Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Neue Richtervereinigung e. V., ver.di - Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Deutscher Juristinnenbund e. V. Landesverband Niedersachsen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

79. Abgeordnete Marco Brunotte, Luzia Moldenhauer und Axel Brammer (SPD)

Aktivitäten von „Legion Bremen“ und „Standarte Bremen“ in Niedersachsen

Der Motorradclub „Legion Bremen“ hat sein Hauptquartier in Brinkum im Restaurant „Roadhouse 6“.

Bekanntestes Mitglied der „Legion Bremen“ ist ein Delmenhorster, der einen Limousinen-Service betreibt. Einer seiner Mitarbeiter ist ehemaliger Vorsitzender der NPD im Kreis Verden. Bei einer Motorrad-Ausfahrt stand auf der Harley-Davidson des Delmenhorsters der Schriftzug „Support 81“ - eine Aussage für die Hells Angels. Im Jahr 2010 fuhr er bei einer Beerdigung im Konvoi der Hells Angels mit.

Der Delmenhorster ist auch Mitglied der rechten Hooligan-Gruppierung „Standarte Bremen“. Als einer der Köpfe der Hooligans gilt der Sänger der Neonazi-Band „Kategorie C“. „Kategorie C“ lieferte mit dem Song „Hooligans gegen Salafisten“ den Soundtrack für die Gruppierung „HoGeSa“. Die „Standarte Bremen“ fällt immer wieder durch gewalttätige Übergriffe auf: So überfielen Mitglieder eine Feier von Werder-Bremen-Fangruppen im Ostkuvensaal, im Mai 2012 griffen sie das Jugendzentrum Wohnwelt in Wunstorf an, und auch an der „HoGeSa“-Demonstration am 26. Oktober 2014 in Köln nahmen sie teil.

Immer wieder nehmen Mitglieder der „Legion Bremen“ an rechtsextremen Veranstaltungen teil. Bei einer Mahnwache in Weyhe im Frühjahr 2013 versuchten Neonazis diese zu stören. Unter den Störern waren der Webmaster der „Legion Bremen“ sowie der Geschäftsführer des „Roadhouse 6“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten von „Legion Bremen“ und „Standarte Bremen“ in Niedersachsen?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zusammenarbeit von Hooligans, Neonazis und Rockern im Bremer Umland?
3. Mit welchen Maßnahmen begegnet die Landesregierung den Aktivitäten von „Legion Bremen“ und „Standarte Bremen“?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im „Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“ (GAR) der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wurde unlängst das Lagebild aus dem Jahr 2013 zu „Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen“ aktualisiert. In diesem Lagebild sind die Erkenntnisse der beteiligten Behörden zu Verbindungen, Einflussmöglichkeiten und Gefährdungsaspekten aus Kontakten und Vernetzungsstrukturen zwischen Rockern und Rechtsextremisten zusammengeführt.

Dem Fazit des Lagebildes nach handelt es sich bei den Verbindungen zwischen der rechtsextremistischen und der Rockerszene um punktuelle Kooperationen, freundschaftliche Verhältnisse von Einzelpersonen und wirtschaftliche Interessen. Eine sich aus diesen Verbindungen ergebende Gefährdungslage ist derzeit nicht erkennbar. Dennoch stehen die relevanten Verbindungen weiterhin im Fokus sowohl von Polizei- als auch Verfassungsschutzbehörden.

Auch in Niedersachsen liegen über vereinzelte persönliche Bekanntschaften hinaus keine Erkenntnisse über strukturelle Verbindungen zwischen Rockern und der rechtsextremistischen Szene in Niedersachsen einschließlich des Bremer Umlandes vor.

Gleichwohl liegen über einzelne Mitglieder der „Legion Bremen“ polizeiliche Erkenntnisse als rechtsmotivierte Straftäter vor. Darüber hinaus beteiligten sich Mitglieder der „Legion Bremen“ an den rechtspopulistischen Protesten anlässlich des Todes eines 21-Jährigen in Weyhe im Frühjahr 2013.

Schon die Zusammensetzung der in Rede stehenden Gruppierungen sowie die vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse zu einigen dieser Personen sind für die zuständigen Polizeidienststellen Anlass, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen analog den zur Bekämpfung der Rockerkriminalität entwickelten Bekämpfungskonzepten aufrechtzuerhalten.

Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Gefahrenabwehr sowie der Erkenntnisgewinnung hinsichtlich potenzieller Zusammenschlüsse von Personen aus den Bereichen des kriminellen Rockermilieus mit denen aus der politisch rechtsmotivierten Szene.

Zur Beurteilung der relevanten Szene im Bremer Umland findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der Bremer und der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde wie auch auf Ebene der Polizeibehörden statt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung auf Grundlage der Berichterstattung des Landeskriminalamts Niedersachsen und der Polizeidirektion Oldenburg wie folgt:

Zu 1:

Der „Legion Bremen“ und ihrem Umfeld werden derzeit rund 35 Personen zugerechnet, davon haben 25 Personen ihren Wohnort in Niedersachsen. Zu 15 Personen liegen kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor, hauptsächlich wegen Rohheits- und Eigentumsdelikten, aber u. a. auch wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Vier der derzeit bekannten Personen werden als „Gewalttäter Sport“ geführt. Einzelne Mitglieder der „Legion“ waren Mitglied des mittlerweile nicht mehr existenten Red Devils MC „West Side“. Der Red Devils MC gilt als offizieller Unterstützerclub der Hells Angels.

Die seit dem Jahr 2012 bekannte Gruppierung „Legion Bremen“ ist polizeilich insbesondere durch diverse Clubabende und Teilnahmen an überregionalen Veranstaltungen in Erscheinung getreten. In diesem Zusammenhang kam es in Niedersachsen bislang zu keinerlei strafrechtlich relevanten Vorfällen. An den besagten Clubabenden nahmen in der Vergangenheit auch Mitglieder verschiedener Hells-Angels-Charter teil.

Regelmäßiger Treffpunkt ist das Anfang 2013 bezogene Vereinsheim in der Bremer Straße in Weyhe. Im Erdgeschoss befindet sich hier das Restaurant „Roadhouse Route 6“. Die eigentlichen Clubräume des Vereins befinden sich im Obergeschoss des Objektes über dem Gastraum.

Die „Standarte Bremen“ ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen, der seine Angehörigen hauptsächlich aus dem Bremer Hooligan-Milieu rekrutiert. Einzelne Personen dieser Verbindung haben ihren Wohnsitz im Bremer Umland und somit im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Oldenburg. Der Aktionsradius der „Standarte Bremen“ konzentriert sich auf das Bundesland Bremen.

Am 19. Mai 2012 wurde eine sich auf der Durchreise befindende Bremer Hooligan-Gruppe durch strafbare Handlungen in Wunstorf auffällig. Nachdem dieser aus rund 15 Personen bestehenden und der „Standarte Bremen“ zuzurechnenden Gruppe der Zutritt zu einer Feier in der „Wohnwelt“ am Bahnhof Wunstorf untersagt worden war, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen, wobei mehrere an der Feier teilnehmende Personen verletzt wurden (vgl. Beantwortung der Frage 24 der Mündlichen Anfragen in der 140. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 22. Juni 2012 - Drs. 16/4865). Weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte in Niedersachsen sind bisher polizeilich nicht bekannt geworden.

Seitens des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wird die „Standarte Bremen“ als rechtsextremistisch beeinflusster Personenzusammenschluss bewertet.

Zu 2 und 3:

Siehe Vorbemerkungen.

80. Abgeordnete Marco Brunotte, Kathrin Wahlmann, Andrea Schröder-Ehlers, Wiard Siebels, Maximilian Schmidt und Christoph Bratmann (SPD)

Welche Perspektive haben die Beschäftigten der JVA Salinenmoor, Aurich und Braunschweig?

Der Justizvollzug in Niedersachsen verfügte Anfang 2014 über knapp 6 500 Haftplätze. Auf diese kamen nur rund 5 000 Inhaftierte. Zu dieser Situation beigetragen hat, das ÖPP-Projekt JVA Bremervörde der damaligen CDU/FDP-Landesregierung, mit dem Anfang 2013 trotz deutlicher Rückgänge bei den Zahlen der Inhaftierten 300 zusätzliche Haftplätze in einer teilprivatisierten Anstalt geschaffen wurden. Mit einer Änderung der Vollzugslandkarte sollen durch die Schließung der Abteilung Salinenmoor der JVA Celle, der Abteilung Aurich der JVA Meppen und der Abteilung Braunschweig der JVA Wolfenbüttel 385 Haftplätze wegfallen. Neben einem wirtschaftlicheren Umgang mit den Ressourcen im Vollzug insgesamt sollen durch die drei Schließungen Mittel zur Qualitätssteigerung und zur Umsetzung von Baumaßnahmen (u. a. Sanierungen Graues Haus der JVA Wolfenbüttel und Wohngruppenvollzug JA Hameln) freigesetzt werden.

Für die Landesregierung und die die Regierung tragenden Fraktionen im Landtag hat eine sozialverträgliche Umsetzung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Anwärterinnen und Anwärter Priorität. Um den Bediensteten trotz der beabsichtigten Schließungen einen Verbleib in ihrer Heimatregion zu ermöglichen, wird vor allem auf benachbarte Anstalten fokussiert.

Wir fragen Landesregierung:

1. Mit welchem Verfahren und welchen Zielen hat die Landesregierung bislang den Dialog und die Umsetzung der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Anwärterinnen und Anwärter der drei von Schließung betroffenen Justizvollzugsanstalten geführt?
2. Welche zukünftigen Verwendungen konnten bislang für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Anwärterinnen und Anwärter der drei von Schließung betroffenen Justizvollzugsanstalten auch unter Berücksichtigung des Verbleibs in ihren Heimatregionen gefunden werden?
3. In wie vielen Fällen konnte bislang keine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erzielt werden, und wie wird die Landesregierung hier weiter vorgehen?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Personalplanungen für die Bediensteten der Abteilung Salinenmoor der JVA Celle sind abgeschlossen. Die Planungen für die Schließung der Abteilung Aurich der Justizvollzugsanstalt Meppen stehen kurz vor dem Abschluss. Mit den Planungen für den Einsatz einzelner Bediensteter der Abteilung Braunschweig der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel ist noch nicht begonnen worden, weil die Schließung der Abteilung frühestens Mitte 2017 erfolgen wird. Aufgrund der Personalfluktuation (insbesondere durch Altersabgänge) und einer vorausschauenden Einstellungspraxis ist zu erwarten, dass alle betroffenen Bediensteten der Abteilung Braunschweig eine Verwendung in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel finden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die zukünftigen Einsatzorte der Bediensteten der Abteilung Salinenmoor wurden auf der Grundlage persönlicher Gespräche über gewünschte Anschlussverwendungen und unter Berücksichtigung der für einen Dienortwechsel aus Anlass von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung geltenden Kriterien im Einvernehmen mit den Personalvertretungen und den Gleichstellungsbeauftragten geplant und umgesetzt. Insoweit nehme ich Bezug auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage II/725-793 (Drs. 17/1821) vom 17. Juni 2014.

Die 14 Bediensteten der Abteilung Aurich werden zukünftig ihren individuellen Verwendungswünschen entsprechend eingesetzt; diese wurden in persönlichen Gesprächen ermittelt. Die Anwendung des oben genannten Kriterienkatalogs war entbehrlich.

Anwärterinnen und Anwärter stehen im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dieses endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnprüfung. Da mit einer Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe in einer Justizvollzugsanstalt ein neues Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen begründet wird, kam unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung nur eine Einstellung in Justizvollzugsanstalten in Betracht, in denen ein tatsächlicher Personalbedarf besteht. Alle Anwärterinnen und Anwärter wurden in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Auch mit ihnen wurden - zum Teil mehrfach - in Einzelgesprächen individuelle Einsatzmöglichkeiten besprochen.

In der Abteilung Aurich sind keine Anwärterinnen und Anwärter beschäftigt.

Zu 2:

Für die Bediensteten der Abteilung Salinenmoor der Justizvollzugsanstalt Celle gibt es keine Veränderungen zu den in der Kleinen Anfrage II/725-793 (Drs. 17/1821) vom 17. Juni 2014 dargelegten Planungen; sie sind zum großen Teil bereits umgesetzt.

Nach den Gesprächen in der Abteilung Aurich zeichnen sich zum jetzigen Zeitpunkt folgende Um- und Versetzungen ab: Vier Bedienstete werden an die Justizvollzugsanstalt Meppen (Hauptanstalt) versetzt, sechs Bedienstete werden an die Jugendarrestanstalt Emden und eine Bedienstete an die Abt. Wilhelmshaven der Justizvollzugsanstalt Oldenburg versetzt. Vier Bedienstete werden von der Justizvollzugsanstalt Meppen an das Landgericht Aurich abgeordnet. Sie werden dort im Vorführbereich eingesetzt.

Bezüglich der zukünftigen Verwendungen der (ehemaligen) Anwärterinnen und Anwärter verweise ich ebenfalls auf die Kleine Anfrage II/725-793 (Drs. 17/1821) vom 17. Juni 2014.

Zwischenzeitlich haben fünf von den in der Jugendanstalt Hameln in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellten ehemaligen Anwärterinnen und Anwärtern der Justizvollzugsanstalt Celle Versetzungsanträge an die Justizvollzugsanstalt Sehnde gestellt, denen zum 1. Januar 2015 entsprochen wird. In diesem Monat werden zwei weitere Anwärter der Laufbahngruppe 1 der Justizvollzugsanstalt Celle die Ausbildung beenden. Ein Anwärter wird in der Justizvollzugsanstalt Sehnde in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt und ein Anwärter wird nach Hamburg wechseln.

Zu 3:

Eine Bedienstete der Abteilung Salinenmoor hat gegen ihre Versetzung an die Justizvollzugsanstalt Sehnde Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben. Das Ergebnis des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Eine ehemalige Anwärterin der Justizvollzugsanstalt Celle wurde in der Jugendanstalt Hameln in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt und auf ihren Wunsch zum 1. Januar 2015 an die Justizvollzugsanstalt Sehnde versetzt. Zugleich verfolgt sie das Ziel, an die Justizvollzugsanstalt Celle versetzt zu werden. Eine Versetzung wird jedenfalls kurz- und mittelfristig nicht in Betracht kommen können, da mit der Umsetzung von 62 Bediensteten der Abteilung Salinenmoor an die Hauptanstalt dort kein weiterer Personalbedarf besteht.

Unterrichtung

Kultusministerium

Hannover, den 06.01.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Fortbildungsförderung in Förderschulen

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Kai Seefried und Clemens Große Macke (CDU) -
Drs. 17/2500

Antwort der Landesregierung in der 53. Sitzung des Landtages der 17. Wahlperiode am 18.12.2014 -
Drs. 17/2620

Sehr geehrter Herr Präsident,

bei Durchsicht der Landtagsdrucksache 17/2620 wurde festgestellt, dass in der Antwort auf die Anfrage 35 die Beantwortung der Frage 2 zu berichtigen ist, weil in der Spalte 3 der abgedruckten Tabelle „Basis-Budget der Schulen je Soll-VZLE“ die Zahlen bis 2014 und nicht die verbesserten Werte ab 2014 dargestellt wurden.

Ich bitte, die Tabelle wie folgt zu berichtigen:

Von Soll-VZLE	bis Soll-VLZE	je Soll-VZLE
0,001	10,000	265 Euro
10,001	20,000	220 Euro
20,001	30,000	180 Euro
30,001	40,000	140 Euro
über 40,00	...	95 Euro

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Staatssekretärs
Michael Markmann

(Ausgegeben am 15.01.2015)